

**Zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Betreuung unter
besonderer Berücksichtigung beruflicher Selbständigkeit.
Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesse am Beispiel
freiberuflicher Betreuungsführung in Köln**

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil.

genehmigte Dissertation

von

Anne Klüser

aus

Wissen/Sieg

Referent: Prof. Dr. E. Pankoke

Korreferent: PD Dr. H. Geller

Tag der Einreichung: 26.10.2005

Tag der mündlichen Prüfung: 3.4.2006

**Zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Betreuung unter besonderer Berücksichtigung
beruflicher Selbständigkeit.
Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesse am Beispiel freiberuflicher
Betreuungsführung in Köln.**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	6
I Theoretischer Bezugsrahmen	11
1 Soziale Arbeit als selbständige Tätigkeit	11
1.1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen	11
1.1.1 Arbeiten in der Zweiten Moderne	11
1.1.2 Modernisierung von Politik und Verwaltung in ihren Auswirkungen auf die Soziale Arbeit	16
1.2 Ausmaß, Ausprägungen und Perspektiven selbständiger Sozialer Arbeit	20
1.3 Unternehmertum und soziales Unternehmertum	24
1.4 SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen als prototypische UnternehmerInnen?	31
2 Soziale Arbeit und Betreuungswesen	35
2.1 Stand der Diskussion	35
2.1.1 Kontroversen	35
2.1.2 Zum Begriff "Soziale Arbeit"	37
2.1.3 Soziale Arbeit und Sozialarbeitswissenschaft im Betreuungswesen	39
2.1.3.1 Curricula	39
2.1.3.2 "Bezugsdisziplin"	42
2.2 Rekurs: Vormundschaft als Fürsorge am Beispiel des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)	45
2.3 Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung als Funktion der Sozialen Arbeit und der Betreuung	52

2.3.1	Helfen in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft	53
2.3.2	Betreuung als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung	56
2.3.3	Interaktionsmodi	63
3	Betreuung als Beruf, Profession und freier Beruf	67
3.1	Wesentliche Kriterien der Begriffe Beruf, Profession und freier Beruf	67
3.1.1	Beruf	68
3.1.2	Profession	69
3.1.2.1	Professionstheoretische Positionen	70
3.1.2.2	Professionalisierung, professionelles Handeln und Professionalität	73
3.1.3	Freier Beruf	76
3.2	Ergebnisse der bisherigen Auseinandersetzung in bezug auf die Betreuung	78
3.3	Kritische Würdigung und Einordnung des Entwicklungspotentials der Betreuung aus aktueller berufs- und professionssoziologischer Perspektive	81
3.3.1	Betreuung als Beruf	81
3.3.2	Betreuung als Profession	85
3.3.3	Betreuung als freier Beruf	88
II	Empirische Untersuchung	92
4	Fragestellungen und Stand der empirischen Forschung	92
4.1	Fragestellungen	93
4.2	Stand der empirischen Forschung	96
4.2.1	Ausbildungs- bzw. Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht	96
4.2.2	"Berufsbetreuer" als freier Beruf	98
4.2.3	Berufsbild und Qualitätssicherung	98
4.2.4	Situation und Perspektiven der Professionalisierung	99
5	Forschungskonzeption und Ausgangslage	101
5.1	Forschungskonzeption	101
5.1.1	Wahl der Methode	101

5.1.2	Vorgehen und Forschungsverlauf	104
5.2	Betreuungssituation in Köln im Vergleich	105
5.3	Grundgesamtheit und Befragung	107
5.3.1	Merkmale der Grundgesamtheit	109
5.3.2	Vergleich der Merkmale Geschlecht und Beruf mit vorliegenden Forschungsergebnissen	111
6	Ergebnisse: Analyse und Interpretation	114
6.1	Soziodemographischer Hintergrund	114
6.1.1	Alter, Geschlecht, Familienstand und Zusammensetzung der Haushalte ...	114
6.1.1.1	Alter	114
6.1.1.2	Geschlecht	114
6.1.1.3	Familienstand und Zusammensetzung der Haushalte	115
6.1.2	Bildung/Qualifikation	116
6.1.2.1	Allgemeinbildener Schulabschluß	116
6.1.2.2	Ausbildungs-/Studienabschluß	119
6.1.2.3	Zusatzqualifikationen	123
6.1.3	Berufsausübung/Betreuungsführung	129
6.1.3.1	Tätigkeitsrahmen und Arbeitsvolumen	129
6.1.3.2	Betreuungsvolumen/"Fallzahlen"	130
6.1.3.3	Motivation	131
6.2	Etablierung der Betreuung als Beruf	133
6.2.1	Differenzierung der Arbeitsorganisation und Differenzierung des Tätigkeitsbereichs	133
6.2.1.1	Äußerer Tätigkeitsrahmen	133
6.2.1.2	Vertretung	135
6.2.1.3	Angestellte/Hilfskräfte	137
6.2.1.4	Ausbildung/Praktikum/Hospitanz	138
6.2.1.5	Tätigkeitsbereiche zusätzlich zur Betreuungsführung	139
6.2.1.6	Berufsbezeichnung	141

6.2.2	Selbstkontrolle des Berufs und der Berufsausübenden	143
6.2.2.1	Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Fachorganisationen	143
6.2.2.2	Einstellung zur Einführung einer Berufsordnung/eines Standesgerichts, berufsethischer Richtlinien und eines Berufsregisters	144
6.2.2.3	Supervision und kollegiale Beratung	148
6.2.2.4	Fort- und Weiterbildung	151
6.3	Soziale Arbeit	151
6.3.1	Betreute Personen	152
6.3.1.1	Einkommen und Vermögen der betreuten Personen	153
6.3.1.2	Bewährung, Forensik, Sicherungsverwahrung	154
6.3.1.3	Verwendung "sanfter Kontrolltechniken"	155
6.3.1.4	Ist Betreuung Soziale Arbeit?	157
6.3.1.5	Unverzichtbare Eigenschaften von BetreuerInnen	162
6.4	FreiberuflerInnen	165
6.4.1	Motivation und Einstellung zur freiberuflichen Tätigkeit	165
6.4.2	Unterscheidung von angestellten BetreuerInnen	168
6.5	Überlegungen zur Vergütungsreform	170
7	Zusammenfassung in bezug auf die Forschungsfragen	174
8	Forschungsbedarf	189
Anhang		191
Anhang 1	Erhebungsinstrument	191
Anhang 2	Anschreiben, Erinnerungsschreiben	201
Anhang 3	Grundauszählung	203
Abkürzungsverzeichnis		222
Verzeichnis der Tabellen		224
Verzeichnis der Grafiken		225
Literaturverzeichnis		226

Einleitung

Mit dem Betreuungsgesetz vom 12.9.1990, das am 1.1.1992 in Kraft trat, wurde das Recht der gesetzlichen Vertretung für Erwachsene nach einem längeren Reformprozeß, der u.a. durch die Psychiatrie-Enquête von 1975 (BT-Drs. 7/4200) angestoßen wurde, grundlegend neu geordnet. Erklärtes Ziel der Bundesregierung war es, "die Rechtsstellung psychisch kranker und körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen" zu verbessern (BT-Drs. 11/4528, 1). Seit dem gibt es in Deutschland keine Entmündigung mehr. Erwachsene Menschen, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können, stehen nicht mehr *unter* Vormundschaft oder (Zwangs-) Pflegschaft, sondern es wird *für sie* ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, der oder die gesetzlich verpflichtet ist, ihren Wünschen entsprechend zu handeln, und der oder die nicht einem abstrakten, sondern dem konkreten subjektiven Wohl des entsprechenden Menschen zu dienen hat. Es zählen der "natürliche Wille" und die "natürliche Geschäftsfähigkeit": Die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin wurde also von der Frage der Geschäftsfähigkeit entkoppelt, und die betroffenen Personen sind, gleich in welcher gesundheitlichen Lage sie sich befinden, im eigenen Betreuungsverfahren immer verfahrensfähig.

Angesichts der Geschichte¹ der gesetzlichen Vertretung Erwachsener ist die Rechtsreform auch als "Paradigmenwechsel im gesellschaftlichen Umgang mit behinderten, psychisch kranken und alten Menschen" (Jürgens/Brill 2002, 7) und als "Jahrhundertreform" (Brill 2002, 8) bezeichnet worden. "An die Stelle von Entrechtung, Stigmatisierung und anonymer Verwaltung trat als neues Leitbild, hilfsbedürftigen Menschen Würde und Selbstbestimmung, Schutz und qualifizierte Hilfe zu verbürgen" (Jürgens/Brill a.a.O.).²

Neben verschiedenen weiteren Maßnahmen, das o.g. Ziel zu erreichen, wurden für die Übernahme von Betreuungen "Anreize geschaffen, insbesondere durch Verbesserungen im Bereich von Aufwendersatz und Vergütung" (ebd., 2), wodurch an die Stelle der "anonymen Verwaltung von 'Fällen' ... eine persönliche Betreuung treten" sollte

¹ Die gesetzliche Vertretung Erwachsener hat Wurzeln im römischen und deutschen Recht. Sie ist als geprägt von "dem Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Entrechtung" (BT-Drs. 11/4528, 44) beschrieben worden. Zur Geschichte vgl. z.B. BT-Drs. (ebd., 44-46), Dulckeit/Schwarz/Waldstein (1989), Hübner (1930), Kaser (1983), Oberloskamp (1998), Wagenitz (2002).
² Das junge Recht unterlag allerdings bereits zwei Änderungsgesetzen: Das 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz trat am 1.1.1999 in Kraft. Es sah u.a. Verfahrensvereinfachungen, die Klarstellung der Betreuung als *rechtliche* Betreuung im Gegensatz zur *sozialen* Betreuung und eine klarere Regelung der Vergütung vor. Das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz trat erst jüngst am 1.7.2005 in Kraft. Von den ursprünglich vielen weitreichenden vorgeschlagenen Veränderungen wurden letztlich nur wenige, allerdings sehr einschneidende, realisiert: Die Vergütung wurde vom tatsächlichen Aufwand entkoppelt und pauschaliert. Anhörungspflichten des Gerichts, die Notwendigkeit der Bestellung von PflegerInnen für das Verfahren und die Erforderlichkeit expliziter Sachverständigengutachten wurden relativiert; die Überprüfungsfrist von Betreuungen wurde von 5 auf 7 Jahre verlängert. U.a. wurden also durch die Änderungsgesetze, die maßgeblich einen fiskalischen Hintergrund hatten, Verfahrensgarantien für die betroffenen Personen teilweise wieder zurück genommen. Insbesondere die letzte Vergütungsreform diente dem Ziel, die Kostenexplosion im Betreuungswesen zu stoppen. Deutschland ist nicht das einzige Land, das in letzter Zeit sein Recht der gesetzlichen Vertretung Erwachsener reformiert hat. Vorrangig ist Österreich zu nennen, dessen "Sachwalterrecht" am 1.7.1984 in Kraft trat. Zum Recht auch anderer europäischer Staaten vgl. BT-Drs. 11/4528, 46-48, sowie Manderfeld (2003).

(vgl. BT-Drs. 11/4528, 1). In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, daß "weiterhin damit zu rechnen ist", daß u.a. "Sozialarbeiter ... Betreuungen übernehmen" (ebd., 126).

Es ist vertreten worden, daß damit die Tür zur freiberuflichen Betreuungsführung geöffnet und die Betreuung mit diesen Regelungen zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung *zum Beruf* wurde. Eine wie immer geartete Nähe der Betreuung zur Sozialen Arbeit wird jedoch sehr kritisch beurteilt, da die Soziale Arbeit als Semiprofession gelte und somit der Professionalisierung der Betreuung hinderlich sei (vgl. Adler 1998).

Die hiesige Arbeit geht von anderen Grundannahmen aus und kommt teils auch zu anderen Ergebnissen:

Schon mit Urteil vom 1.7.1980 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, "daß einem Staatsbürger ... als Aufwendungen auch Zeitaufwand und anteilige Bürokosten" aus der Staatskasse zu erstatten sind, "wenn ihm im großen Umfang Vormundschaften und Pflegschaften über mittellose Personen übertragen werden und er die damit verbundenen Aufgaben nur als Teil seiner Berufsausübung wahrnehmen kann" (BT-Drs. 11/4528, 85).

Die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften durch hauptamtliche und damit bezahlte Kräfte hat eine lange Tradition, deren Spuren bis zu Regelungen in einzelnen Städteordnungen des Spätmittelalters zurück zu verfolgen sind. So verfügte die Stadt Nürnberg schon 1399 über zwei „mit Gehalt angestellte Stadtbeamte, die alle das Vormundschaftswesen betreffenden Angelegenheiten in ein besonderes Buch eintragen und sich bei schwierigen Fragen an den Rat wenden, im übrigen aber Verschwiegenheit beobachten sollten“ (Hübner 1930, 719). Von da aus war es nur noch ein kleiner Schritt zur Übernahme von Vormundschaften durch die besoldeten Kräfte bei den Behörden selbst, was um die Wende zum 20. Jahrhundert in Form der sog. "Berufsvormundschaft" (vgl. Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 1907) weit verbreitet war.

Und ein Zusammenhang zwischen Vormundschaften und Pflegschaften und beruflicher "Sozialer Arbeit" bzw. ihren Vorläuferbezeichnungen läßt sich definitiv bis zu ihrer Entstehung zu Beginn des 20. Jahrhunderts belegen. Auch der Gesetzgeber ging ganz offensichtlich von einer, wenn auch in keiner Weise erläuterten Verbindung aus, insofern davon die Rede ist, daß "Sozialarbeiter" *weiterhin* Betreuungen übernehmen werden. "Soziale Arbeit" in freier Berufsausübung wurde schon von Salomon, einer ihrer Pionierinnen, gefordert (vgl. Maier 1999). Ob, wann und in welchen Bereichen sich dies durchsetzt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zu diesen Faktoren gehört auch die Regelung über eine Vergütung, da es ansonsten nicht möglich wäre, den Lebensunterhalt aus der freien Berufsausübung zu sichern. Eine solche Regelung bestand jedoch schon 1980, ohne daß sich freiberufliche Vormundschafts- und Pflegschaftsführung ausgebreitet

hätte. Sowohl *Freiberuflichkeit* als auch *Beruflichkeit* der Betreuung sind somit durch eine gesetzliche Vergütungsregelung nicht erklärt und nicht allein erklärbar.

Insofern ist im ersten Teil der Arbeit das Feld neu auszuleuchten. Dabei ist zu konstatieren, daß sozialwissenschaftliche Forschung die Betreuung betreffend rar ist.³ Auch sind kaum Versuche unternommen worden, die Betreuung auf einer Makroebene einzuordnen.⁴ Der Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung war noch nie Gegenstand systematischer theoretischer Erörterung, und zur Frage der Freiberuflichkeit bzw. Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit kann bislang offenbar nur auf eine Dissertation zurück gegriffen werden.⁵ Derzeit befassen sich einige FachhochschullehrerInnen und Berufsverbände mit Konzeptionen der Qualifizierung der (zukünftigen) BetreuerInnen und des Betreuungswesens. Und wiewohl auf Wissensbestände der Sozialen Arbeit rekurriert und teils sogar die Sozialarbeitswissenschaft als "Bezugsdisziplin" der Betreuung gefordert wird, ist, das sollte man registrieren, kein Vertreter und keine Vertreterin des Fachs an diesen Konzeptionen beteiligt.

Kapitel 1 befaßt sich unter Zugrundelegung einer modernisierungstheoretischen Perspektive mit den gesellschaftlichen Faktoren und Rahmenbedingungen, die heute allgemein und bezogen auf die Soziale Arbeit Selbständigkeit ermöglichen und vielleicht sogar erzwingen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die schon vorhandenen Ausprägungen von Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit und eine besondere Affinität von SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen, etwas selbst zu "unternehmen" gerichtet. Es wird damit erklärlicher, warum sich breite Freiberuflichkeit -heute ist die berufliche Betreuung ganz entschieden und mit steigender Tendenz freiberuflich dominiert- im Vormundschafts- und Pflugschaftswesen nicht schon vor 25 Jahren einstellte und weitete den Blick dafür, welche Bereiche Sozialer Arbeit für eine selbständige Berufsausübung überhaupt in Betracht kommen oder dafür prädestiniert sind.

Das 2. Kapitel widmet sich der Klärung der aktuellen Frage, inwiefern Betreuung heute mit der Sozialen Arbeit in Verbindung gebracht wird und wie es überhaupt dazu kommt, daß diese Verbindung gedacht wird. Dabei sind historische und traditionelle Aspekte ebenso von

³ Zu nennen sind vorrangig Hoffmann (1996), During (2001) sowie Hoffmann/Tamayo Korte (2005). Ferner liegen einige juristische Dissertationen und Habilitationen vor, etwa Lipp (2000), Sachsen Gessaphe (1999) und Walter (1997). Zwar liegt mittlerweile ein recht umfangreiches Schrifttum im Betreuungswesen vor. Die Betonung liegt jedoch auf der juristischen Perspektive (Kommentare, Lehr- und Arbeitsbücher, Monographien zu Unterbringung etc.). Ein großer Teil der Auseinandersetzung wird über Fachzeitschriften ausgetragen. Hier dominieren einerseits standespolitische und pragmatische Fragen (z.B. bdb aspekte), andererseits ebenfalls Rechtsfragen. Selbst die renomierteste Zeitschrift des Betreuungswesens, BtPrax, veröffentlicht kaum Artikel sozialwissenschaftlicher oder gar sozialarbeitswissenschaftlicher Prägung, obwohl sie sich als "Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung" versteht. Im Jahr 2005 erschienen die beiden neue Fachzeitschriften *Betreuungsmanagement* und *BtPlus*, die, von unterschiedlichen Verlagen veröffentlicht, sich der beruflichen Betreuungsführung, u.a. methodischen Fragen, widmen. Dies steht durchaus im Einklang mit den Entwicklungen der Verberuflichung und Professionalisierung der Betreuung.

⁴ Eine seltene Ausnahme bildet ein Aufsatz von Krölls (2002), der das Betreuungsrecht mit anderen Entwicklungen in Deutschland kritisch in Zusammenhang bringt.

⁵ Vgl. Engel 2000.

Bedeutung wie eine von bestimmten "Flügeln" des Betreuungswesens vertretene sozialarbeits- oder eher *beratungsnahe* Auffassung der Betreuung, obwohl diese ihre Wurzeln doch in der Regelung völlig anderer Gegenstandsbereiche hat. Bei näherer Betrachtung muß konstatiert werden, daß eine einseitige fast ideologische Setzung der Betreuung als "softe" individuelle Hilfe, Unterstützung und Beratung bei Verschleierung ihrer gesellschaftlichen Funktion, wie es auch in der Sozialen Arbeit Mode ist, für eine Weiterentwicklung der Verbindung nicht förderlich ist. Es ist daher ein Anliegen des Kapitels, den bisher betonten Zusammenhang um diese Aspekte zu erweitern. Dabei wird auf das systemtheoretische Theorieelement von Inklusion/Exklusion zurück gegriffen.

Um den Stand der Verberuflichung und Professionalisierung der Betreuung sowie ihre Perspektiven als freiem Beruf geht es, auch in Abgrenzung zu den Perspektiven Sozialer Arbeit, im 3. Kapitel. Aus berufssoziologischer Sicht ist Verberuflichung ein gesellschaftlicher Prozeß. Ein Beruf entsteht niemals nur durch die Existenz einer Vergütungsregelung. Es muß im Hinblick darauf also unterschieden werden zwischen beruflicher, oder genauer: *bezahlter* Vormundschafts-/Pflegerische- und Betreuungsführung und der Entstehung und Etablierung eines *Berufs* "Betreuung". Bezahlte Vormundschafts-/Pflegerische- und Betreuungsführung ist nicht neu, und die Struktur des Betreuungswesens unterscheidet sich vom Prinzip her nicht von dem der Vormundschaft und Pflegerische. Bei der Verberuflichung der Betreuung handelt es sich jedoch um einen sehr jungen Prozeß, dessen Endpunkt nicht erreicht ist. Dies gilt um so mehr für die Professionalisierung der Betreuung zu einer "Profession" im klassischen Sinne, der aus einer systemtheoretisch ausgerichteten professionssoziologischen Sicht enge Grenzen gesetzt sind. Ferner ist bei genauerem Hinsehen festzustellen, daß die Konstruktion der Betreuung als ein *freier* Beruf zwar überzeugt, aber ebenfalls nicht abgeschlossen ist.

Vor dem Hintergrund der theoretischen Rahmensetzung beinhaltet der zweite Teil der Arbeit (Kapitel 4 bis 6) die Darstellung einer empirischen Studie zu Themen des aktuellen Profils der beruflichen Selbständigkeit von BetreuerInnen unter besonderer Berücksichtigung der Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen und der Frage, ob und inwiefern Betreuung als Bereich Sozialer Arbeit aufgefaßt wird. Bisher vorhandene Forschung zu Einzelaspekten dieses Themenkomplexes wird dabei aufgegriffen und verarbeitet. Sofern möglich, werden die Ergebnisse der verschiedenen Studien verglichen. Besonderes Interesse wird der Frage gewidmet, inwieweit die Entwicklungen der Verberuflichung und Professionalisierung der Betreuung bei den BetreuerInnen "angekommen" sind, also bereits nachvollzogen werden bzw. sich faktisch in der Ausgestaltung der freiberuflichen Existenzen niederschlagen.

Ziel der Studie ist es nicht, zu repräsentativen Aussagen zu kommen. Die Untersuchung beschränkt sich auf die beruflich tätigen BetreuerInnen in Köln und hat insofern exemplarischen Charakter. Es geht vielmehr darum, bislang völlig unbearbeitete Aspekte aufzugreifen, die Forschungsbasis im extrem heterogenen und forschungsarmen Feld⁶ der Betreuung zu erweitern und konkrete Forschungsfragen zu erschließen.

Die Ergebnisse werden im 7. Kapitel zu Thesen verdichtet.

Das Abschlußkapitel 8 verweist auf Möglichkeiten und -selbstkritisch- Notwendigkeiten von Anschlußforschung.

⁶ Auf die auf allen Ebenen heterogene Umsetzung des Betreuungsrechts und insbesondere auf eine fehlende aussagekräftige Basisdokumentation, die Grundlage für Forschung sein könnte, ist mehrfach hingewiesen worden (vgl. i.e. Kap. 5). Nur zu wenigen Aspekten, die von den Gerichten erhoben werden müssen, liegen überhaupt bundesweite Daten vor. Aus diesen geht hervor, daß es erhebliche Unterschiede je nach Bundesland und wahrscheinlich innerhalb dieser auch auf kleinräumigerer Ebene gibt, für die bislang nur mutmaßliche Erklärungen kreiert werden können.

I Theoretischer Bezugsrahmen

1 Soziale Arbeit als selbständige⁷ Tätigkeit

1.1 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Soziale Arbeit entwickelt(e) und verändert sich nicht isoliert, sondern im Kontext gesellschaftlicher Bedingungen und entlang genereller gesellschaftlicher Entwicklungen, ohne deren Berücksichtigung das zu beobachtende Phänomen vermehrt selbständig erbrachter Sozialer Arbeit nicht verständlich wird. Im folgenden werden solche relevanten Entwicklungen skizziert, wobei in bezug auf die hiesige Thematik vor allem Veränderungen der Erwerbsarbeit und -aufgrund der Sondersituation der Sozialen Arbeit in Deutschland, die als öffentliche und freie Wohlfahrtspflege konzipiert, organisiert und verflochten ist- die "Modernisierung" von Staat und Verwaltung in den Blick genommen werden.

1.1.1 Arbeiten in der Zweiten Moderne

Unter dem auch außerhalb des soziologischen Diskurses bekannt gewordenen Begriff "Risikogesellschaft" (Beck 1986) wurden Bedingungen, Ausprägungen und Folgen eines Modernisierungsschubs der letzten 30 Jahre des 20. Jahrhunderts beschrieben, die die Gesellschaft im Übergang zur "Zweiten Moderne"⁸ (Beck 1986,1999) kennzeichnen.

Als ursächlich für den Einsatz des Modernisierungsprozesses gelten ineinander greifende rapide und weitreichende Individualisierungs- und Globalisierungsprozesse. Unter Globalisierung in dieser Hinsicht werden allgemein drei internationale Phänomene

⁷ "Selbständige" Tätigkeit wird hier als Oberbegriff für eine auf (Lebens-) Erwerb ausgerichtete gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Abgrenzung zu abhängiger Beschäftigung (Angestelltenverhältnis) verwendet. Hier sind unterschiedliche Rechts- und Gesellschaftsformen möglich (vgl. dazu z.B. Kaspers 2000). FreiberuflerInnen oder Gewerbetreibende in der Sozialen Arbeit können selbst Personal, auch Auszubildende, einstellen, unter Hinzuziehung von Honorarkräften oder ohne Hilfskräfte und Angestellte arbeiten.

⁸ Abzugrenzende Begriffe sind Postmoderne (vgl. z.B. Lyotard 1990) oder weitergehende Moderne (vgl. z.B. Zapf 1990), womit verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden. Der Begriff Zweite Moderne impliziert eine Erste Moderne bzw. *die* Moderne, die sich radikalisiert und in ihre zweite oder risikogesellschaftliche Phase übergeht. Damit ist zugleich gesagt, daß der Moderne die Phänomene der Zweiten Moderne bereits innewohnen. Der Begriff Reflexive Moderne, weitgehend synonym zum Begriff Zweite Moderne verwendet, betont dies als Durchsetzung der Moderne als ungeplante und unbeabsichtigte, aber dennoch zielgerichtete Selbsttransformation bei Abstreifung national- und sozialstaalicher Fesseln (vgl. Beck 1999, 24). Reflexivität wird ersichtlich an "einem Wandel der Grundlagen des Wandels" (Beck 1986, 19). Neuere Studien zur Theorie reflexiver Modernisierung legen nahe, daß sich der Meta-Wandel nur hinsichtlich der "Basisinstitutionen" (z.B. *Nationalstaat*), nicht aber in bezug auf die "Basisprinzipien" (z.B. Staatlichkeit an sich) der Gesellschaft vollzieht. Die Basisprinzipien verbürgen gerade die Kontinuität der Moderne, während sich in den Basisinstitutionen der Übergang zur Zweiten Moderne vollzieht (vgl. Beck/Bonß/Lau 2004, 20-21).

verstanden, nämlich (vgl. Galuske 2002, 42) "eine informations- und verkehrstechnische Revolution, die die Faktoren Zeit und Raum zunehmend an Bedeutung verlieren lassen", "eine zunehmend international vernetzte Ökonomie, augenscheinlich am Beispiel der Weltfinanzmärkte und der durch Fusionen verdichtete Machtkonzentration multinationaler Konzerne" und "eine wachsende Bedeutung transnationaler Akteure"⁹ in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen.¹⁰ Individualisierung im Kontext der Zweiten Moderne läßt sich durch drei Dimensionen konkretisieren (vgl. Beck 1986): Der Mensch wird aus bisher eher vorgegebenen und als gültig erachteten Normierungen freigesetzt zu mehr eigenen biographischen Entscheidungen (Freisetzungsdimension). Damit verbunden ist ein Verlust an einfachen Sicherheiten und Orientierungen. Der Mensch kann nicht nur entscheiden, er *muß*, da Automatismen und "Leitplanken" vermehrt schwinden oder auch nur eine von vielen Möglichkeiten sind (Entzauberungsdimension). Die neue Freiheit ist jedoch keine Grenzenlosigkeit, sondern geht einher mit neuen, teils viel subtileren Kontrollmechanismen, denen der Mensch unterworfen ist (Kontroll- bzw.- Reintegrationsdimension).¹¹

Jenseits der Frage, ob die auch viel kritisierten Zeitdiagnosen Becks und anderer Modernisierungstheoretiker in jeder Hinsicht richtig sind¹² und jenseits teils differierender Modernisierungssemantik¹³ ist zweierlei relativ unstrittig:

1. Die in der modernen Gesellschaft bislang selbstverständlichen Grund- und Orientierungsmuster¹⁴ wie National- und Sozialstaat, Lohnarbeit, "Normalbiographie" etc. verändern sich bzw. müssen neu verhandelt werden. Dabei räumen Beck/Bonß/Lau (a.a.O., 32) entgegen früherer Äußerungen eine empirisch bedingte Akzentverschiebung ein, insofern nämlich bisherige Strukturen nicht "einfach" erodieren und nach dem "Entweder-

⁹ Die betrifft z.B. die Wirtschaft mit weltweit agierenden Unternehmen ("global player") und entsprechende Bündnisse (z.B. WTO), den Bedeutungszuwachs von politischen und Rechtsbündnissen (EU, Vereinte Nationen etc.), aber auch Bewegungen, die entsprechend weltweit und unter Nutzung weltweit anwendbarer Kommunikationsmedien agieren, wie etwa attac.

¹⁰ Der Globalisierungsbegriff wird im Alltagsverständnis eher verengt auf wirtschaftliche Globalisierung; insbesondere werden Aspekte kultureller Globalisierung selten mitgedacht. Zu verschiedenen Auseinandersetzungen und Schneidungen des Begriffs vgl. als Überblick Galuske (a.a.O., 40-44).

¹¹ Dieser Individualisierungsbegriff ist insbesondere abzugrenzen von einer "Zunahme an Egoismus im Sinne von Marktegoismus", von einer "Tendenz zur zunehmenden Emanzipation und Autonomie der Subjekte" und von Begriffsinhalten, die sich um "Vereinsamung, Vereinzelung etc." ranken (vgl. Galuske a.a.O., 44).

¹² Generelle Einwände gegen Beck und Gegenwartsanalysen überhaupt betreffen 1. die "Weitwinkelperspektive", die sich nicht um Phänomene in gesellschaftlichen Teilbereichen oder Organisationen und Institutionen kümmert, 2. das Abstraktionsniveau, das unterhalb soziologischer Gesellschaftstheorien liegt, und 3. das Faktum, daß beschriebene Phänomene empirischer Überprüfung oft nicht standhalten, gar teilweise Spekulation sind (vgl. als Überblick Galuske a.a.O., 50-56). Andererseits liegt der Wert von Gegenwartsanalysen in einem Reiz- und Anregungspotential, in Anschlußstudien, in positiver Verunsicherung alter Denk- und Theoriemuster und im Aufzeigen genereller Tendenzen und Trends. Beck/Bonß/Lau (a.a.O., 45-51) begegnen ferner selbst drei häufigen Einwänden gegen die Theorie reflexiver Modernisierung, nämlich "Meta-Wandel" sei immer schon "das Schlüsselthema des klassischen soziologischen Denkens", das sprachliche und gedankliche Repertoire der Theorie reflexiver Modernisierung sei verschiedenen Strömungen der Postmoderne entlehnt und gesellschaftstheoretisch längst aufgearbeitet, weshalb es sich dabei nur um ein Profilierungsbedürfnis, nicht aber um Erkenntnisinteresse handle, und die Unterscheidung zwischen Erster und Zweiter Moderne beruhe auf einer "doppelten Fehleinschätzung", welche die Unterschiede zu stark betone und die Gemeinsamkeiten unterschätze. Um diese Schwäche zu kaschieren, werde ein "simplifiziertes Bild der Ersten Moderne als Kontrastfolie angeboten", was aber im offensichtlichen Widerspruch zur historischen Wirklichkeit stehe.

¹³ Vgl. Fn 8. Die Erörterung von Detailfragen bringt für die vorliegende Arbeit keinen entsprechenden Nutzen.

¹⁴ Bei Beck/Bonß/Lau (a.a.O.) "Basisinstitutionen".

Oder"-Prinzip durch neue ersetzt werden, sondern in Form eines "Sowohl-als-Auch"¹⁵ im Sinne reflexiver Pluralität nebeneinander bestehen, neue Verbindungen eingehen etc.

2. Mit den Veränderungen gehen Unsicherheit und Verunsicherung auf individueller und gesellschaftlicher Ebene und verschiedene gesellschaftliche Bereiche betreffend einher.¹⁶

Beck/Bonß/Lau (ebd., 33-44) unterscheiden verschiedene derzeit beobachtbare Erscheinungsformen reflexiver Problemlösung. Diese haben gemeinsam, daß sie zunächst Entgrenzungen voraussetzen und neue Grenzen ziehen, indem sie "Sowohl-als-Auch"-Lösungen legalisieren und/oder legitimieren.¹⁷

Beobachtet man die gesellschaftlichen Veränderungen aus dem Blickwinkel der "Arbeitsgesellschaft" in dem Sinne, daß Vergesellschaftung über (Erwerbs-) Arbeit erfolgt, läßt sich für die moderne Gesellschaft anhand von sieben Merkmalen ein prototypisches "Normalarbeitsverhältnis"¹⁸ rekonstruieren (vgl. zusammenfassend Galuske a.a.O., 70):

1. Arbeit ist abhängige Lohnarbeit.
2. Der Arbeitgeber bestimmt über Zeit, Ort, Inhalt und Arbeitsbedingungen und ist dem Arbeitnehmer hierarchisch übergeordnet.
3. Arbeit ist Vollzeitarbeit.
4. Arbeit ist in größere betriebliche Zusammenhänge eingebunden, was die Anwendung von Arbeitnehmerschutzrechten sichert.
5. Arbeit ist mindestens existenzsichernd bezahlt.
6. Erwerbsbiographien weisen tendentiell Stabilität auf, die z.B. durch Kündigungsschutz gestützt wird.
7. Das Normalarbeitsverhältnis ist so angelegt, daß es mit dem Modell des "Familienernährers" korrespondiert. Dies wird sozial- und steuerrechtlich gesichert.

Galuske (a.a.O., 72-73) faßt vier Bedeutungsdimensionen zusammen, die sich für Subjekte aus der Erwerbsarbeit dieser Prägung ergeben und wichtig für den Bestand der modernen Gesellschaft sind:

¹⁵ Das "Sowohl-als-Auch"-Prinzip wird als typische Erscheinungsform reflexiver Modernisierung überhaupt vermutet (vgl. ebd., 33).

¹⁶ Während Beck (1986; s. auch Beck/Bonß/Lau a.a.O., 33) Unsicherheit als *Prinzip* der Zweiten Moderne sieht und insofern das einzig Sichere die Unsicherheit ist, wird diese auch als Übergangsunsicherheit diskutiert, die wieder verschwindet oder sich im Zuge weiterer Liberalisierung und Entfesselung der Märkte selbst reduziert (vgl. zusammenfassend Galuske a.a.O., 165-175).

¹⁷ Als empirisch gestützt werden folgende Typen des Umgangs mit Uneindeutigkeit und Ambivalenz genannt: bereichsspezifischer Pluralismus, pluraler Kompromiß, hierarchisch geordneter Pluralismus, unstrukturierte Pluralität, Verschränkung der Alternativen, Grenzauflösung und Synthese, Sequentialisierung und reflexiver Dezsisionismus (vgl. ebd.).

¹⁸ Dieses betrifft selbstredend nicht alle ArbeitnehmerInnen, sondern bezeichnet das in einer Zeit, Kultur und Gesellschaft dominierende Modell.

1. Lohnarbeit ist das legitime Standardmodell materieller Absicherung und Partizipation am gesellschaftlich produzierten Reichtum. Das Modell der Sozialversicherung basiert ebenfalls auf Lohnarbeit.
2. Prinzipiell ist das Ausbildungs- und Berufssystem der modernen Gesellschaft durchlässig und offen. Beruf und Arbeit sind daher wesentliche legitime Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs und des sozialen Status' in der Gesellschaft.
3. Das Berufsleben strukturiert das Leben an sich sowohl horizontal, wie an der Gegenüberstellung von "Arbeit" und "Freizeit" erkennbar, als auch vertikal in Form von Schul- und Ausbildungszeit als Vorbereitung auf das Erwerbsleben und "Ruhestand" als dem Erwerbsleben nachfolgende Phase.
4. Arbeit und Beruf sind identitäts- und sinnstiftend für Individuen, da Arbeit im Sinne von Lohnarbeit immer gesellschaftliche Arbeit ist. Sie suggeriert daher gesellschaftliche Integration und das Gefühl, von Nutzen zu sein und gebraucht zu werden.

Das Normalarbeitsverhältnis bedarf eines durch Rationalität bestimmten "Normal-Menschen"¹⁹, eines disziplinierten und sich selbst disziplinierenden "Arbeitsbürgers", der sein Dasein am durch das Lohnarbeitsverhältnis strukturierten Leben ausrichtet.

In den letzten Jahren unterliegt das Normalarbeitsverhältnis immer deutlicher beobachtbaren Veränderungen.²⁰ Dafür werden allgemein zwei Wirkkomplexe verantwortlich gemacht, nämlich erstens technologische Innovationen, insbesondere die Mikroelektronik, die zu Effektivierung menschlicher Arbeitskraft, zu ungeahnter Produktivitätssteigerung und zur einfachen und rapiden Vernetzung der Märkte jenseits des Nationalstaats (weltweiter "Turbokapitalismus") führte. Zum Siegeszug der technologischen Möglichkeiten bedurfte und bedarf es zweitens jedoch politischer Entscheidungen, durch die der Nationalstaat u.a. eigenen Gestaltungsspielraum weitergehender als bisher abtritt und eine Basis für eine schnelle, effektivere und produktivere Wirtschaft schafft. Auf der Basis schneller Märkte ergeben sich für die Beschäftigungsverhältnisse Sachlogiken interner und externer Flexibilisierung²¹. Externe Flexibilisierung betrifft dabei eine tendentielle Auflösung arbeitsvertraglicher Bindungen und Sicherheiten bis zu prekären

¹⁹ Vgl. dazu grundlegend Weber (1964, 101 ff; 2005), ferner Bourdieu (1998, 41 f), der mit dem Begriff des "Habitus" ein in einem Sozialisationsprozeß erworbenes Dispositionssystem auf den Ebenen der Wahrnehmung, der Denkschemata und der Handlungsschemata beschreibt, sowie Breuer (1986, 45-69) und Pankoke (1990).

²⁰ Aussagen, daß das Normalarbeitsverhältnis ausgedient habe, ist jedoch aus empirischer Sicht zu widersprechen (vgl. Hackett/Janowicz/Kühnlein 2004): In Deutschland hat das Modell insbesondere für "Männer im mittleren Erwerbsalter" weiterhin hohe Relevanz. Neben das Normalarbeitsverhältnis treten jedoch zunehmend "atypische Beschäftigungsverhältnisse", die vor allem von Frauen in und nach der Familienphase sowie von Erwerbstätigen am Beginn und Ende der Erwerbsbiographie in Anspruch genommen werden.

²¹ Flexibilität bedeutet Biegsamkeit und bezeichnet die Fähigkeit des Menschen, sich im Erleben und Verhalten wechselnden Situationen rasch anzupassen. Von Sennett (1998) wurde die kritische Frage aufgeworfen, wieviel Flexibilität der Mensch erträgt und wieviel Stabilität er benötigt. Man kann dem die Menschheitsgeschichte entgegen halten, in deren Verlauf sich die Menschen den Auswirkungen gravierendster Umbrüche anpassen mußten, sich angepaßt haben oder angepaßt wurden. Angesichts von Genoziden, Selbstmordattentaten und Experimenten kann man die Frage stellen, wozu der Mensch *nicht* fähig ist.

Beschäftigungsverhältnissen (Befristung, Leiharbeit, geringfügige Beschäftigung, erzwungene (Schein-) Selbständigkeit). Innere Flexibilisierung betrifft demgegenüber die Organisation der Arbeit in Form flexibler interner Strukturen und Auslastungsorientierung (Arbeit auf Abruf, Arbeitszeitkonten, Gleitzeit, Wochenend- und Feiertagsarbeit etc.).

Mit der flexiblen Arbeitsgesellschaft (vgl. Galuske a.a.O., 139 ff) korrespondiert theoretisch der flexible, dynamische und mobile Mensch. Die Flexibilitätsnotwendigkeit bezieht sich nicht nur auf die Arbeit, sondern wirkt sich in Folge, wie beim Normalarbeitsverhältnis, auf die Koordination des ganzen Lebens aus. Es zeigt sich, daß Menschen unterschiedlich auf die ihrerseits wahrgenommenen Veränderungen reagieren. Pongratz/Voß (2003, 24-25) identifizierten und überprüften unter dem Begriff des "Arbeitskraftunternehmers" einen Typus des "Unternehmers seiner selbst", der gekennzeichnet ist durch "Selbstkontrolle", d.h. "verstärkte Planung, Steuerung und Überwachung der eigenen Tätigkeit", "Selbst-Ökonomisierung", was "zunehmende aktiv zweckgerichtete 'Produktion' und 'Vermarktung' der eigenen Fähigkeiten und Leistungen -auf dem Arbeitsmarkt wie innerhalb von Betrieben"- bedeutet, und "Selbst-Rationalisierung", d.h. "wachsende bewußte Durchorganisation von Alltag und Lebensverlauf und Tendenz zur Verbetrieblichung von Lebensführung". Nach einer neueren und differenzierteren empirisch gestützten Typologie erwerbsbiographischer Entscheidungen von Hackett/Janowicz/Kühnlein (2004, 293-296), entsprechen drei von acht identifizierten Typen den Flexibilisierungserfordernissen: "Reflexive Konvertiten" (Typ 5) betreiben eine aktive und flexibilisierte Lebensgestaltung, übernehmen bewußt das neue Muster und begründen dies mit allgemeinen Erfordernissen, denen man nicht ausweichen kann. "Strategen" (Typ 7) und "Gestalter" (Typ 8) rechnen sich demgegenüber die flexibilisierte Lebensgestaltung selbst zu. Während jedoch "die Handlungsmuster der Strategen das Erreichen *einer* grundsätzlich richtigen Lösung anzielen, gehen die Gestalter von einer Vielzahl von Risiken und Optionen sowie nicht intendierten Nebenfolgen aus und beziehen diese in ihre Überlegungen ein" (ebd., 296).²²

²² Zumindest derzeit scheinen Entscheidungen, sich dem Veränderungsdruck zu widersetzen, noch im Bereich des "Normalen" zu liegen, was für die These pluraler Gestaltung ("Sowohl-als-Auch") spricht (vgl. Beck/Bonß/Lau a.a.O.). Insbesondere "Reflexive Traditionalisten" (Typ 2) und "Reflexive Fundamentalisten" (Typ 6) bleiben bei ihren Gewohnheiten. "Doxische Traditionalisten" (Typ 1) nehmen gar keine Veränderungen wahr. "Opfer" (Typ 3) sind mit den an sie heran getragenen Neuerungen unzufrieden, schaffen es jedoch nicht, diese abzuwehren und leiden unter Anpassungsdruck und Unsicherheit. "Hyperreflexive" (Typ 4) ziehen ob der Flexibilisierung verschiedene Möglichkeiten in Erwägung, setzen diese jedoch nicht um und leiden, wie die "Opfer", unter einer aus ihrer Sicht nicht gelungenen Lebensgestaltung (vgl. Hackett/Janowicz/Kühnlein a.a.O.).

1.1.2 Modernisierung von Politik und Verwaltung in ihren Auswirkungen auf die Soziale Arbeit

Vor dem Hintergrund des dargestellten Szenarios der Veränderungen wird seit Anfang der 1990er Jahre in Deutschland -verwoben mit der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des europäischen Einigungsprozesses und vor allem *wirtschaftlicher* Globalisierung- mit einiger Verzögerung im Vergleich zu anderen westeuropäischen Staaten als Reaktion auf die "Krisen des Sozialstaats"²³ ein (sozial-) politischer Modernisierungsdiskurs geführt, der in seinen Auswirkungen immer mehr Teilbereiche der Gesellschaft erfaßt und seine Sogwirkung auch auf die u.a. durch umfangreiche Kooperations-, Verpflichtungs- und Finanzierungsbeziehungen extrem staatsabhängige Soziale Arbeit ausdehnt. In diesem Zusammenhang entwickelt sich der Staat vom tendentiell erfüllenden Wohlfahrts- und Interventionsstaat zum ermöglichenden Gewährleistungsstaat, indem er -auf der Suche nach einem "dritten Weg" (Giddens 1999)²⁴ zwischen universeller Versorgung und totalem Markt- die übernommenen Aufgaben "überdenkt und Verantwortlichkeiten verändert und zurückschraubt" (Hoffmann-Riem 2000, 11). Unter Schlagworten wie Neue Steuerung²⁵ und Privatisierung trennt(e) sich der Staat von möglichst vielen Bereichen²⁶, überführt(e) diese in private Trägerschaften, übernahm bzw. übernimmt selbst nur noch die Planungsverantwortung, Rahmensetzung und Kontrolle, stellt(e) zunehmend von Input- auf Outputsteuerung um und führt(e) vermehrt Marktelemente ein.

Das deutsche System von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ist von den Entwicklungen in Staat und insbesondere kommunaler Verwaltung in zweierlei Hinsicht betroffen (vgl. Dahme u.a. 2004, 409):

²³ Vgl. als ein Beispiel der umfangreichen Literaturproduktion zum Thema z.B. Miegel (2002).

²⁴ In Deutschland ist die Rede vom "aktivierenden Sozialstaat" (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2001), der fördert und fordert. Es geht nicht um Verteilungsgerechtigkeit, sondern um "Chancengerechtigkeit" (Schröder 2000, 203). Ferner wird das Leitbild der "Bürgergesellschaft" proklamiert (vgl. BT-Drs. 14/8900 v. 3.6.2002), "ein Gemeinwesen, in dem sich die Bürgerinnen und Bürger nach demokratischen Regeln selbst organisieren und auf die Geschicke des Gemeinwesens einwirken können" (ebd.). In diesem Zusammenhang soll der "ermöglichende Staat" die Bürgerinnen und Bürger sowie gesellschaftliche Organisationen von staatlicher Gängelung und bürokratischer Überregulierung befreien (ebd., 7). An der Formel des "aktiven und aktivierenden Staates" (vgl. Schröder ebd., 204) ist jedoch erkennbar, daß es nicht mehr um Deregulierung im Sinne eines laissez-faire und den "schlanken" Staat bzw. Minimalstaat geht, sondern um einen gleichwohl "starken" Staat, der nicht passiv ist, sondern "aktiv" Anpassung an politische Ziele und gesellschaftliche Normen durchsetzt. Damit ist eine Aufwertung regulativer Strategien verbunden (vgl. Dahme/Wohlfahrt a.a.O., 12). Grundsätzlich verläßt die neue Leitlinie die Tradition der deutschen Sozialpolitik, in welcher die vorrangige Verpflichtung der kleineren Einheit durch das Subsidiaritätsprinzip eine wesentliche Rolle gespielt hat, nicht (vgl. i.e. Evers 2000). Neu ist allerdings, insbesondere in der Sozialdemokratie, daß der Staat "fordert" und soziale Probleme vermehrt zu individuellen Problemen einer defizitären Persönlichkeit in der Form macht, daß der, der seine Chancen nicht nutzt, auch kein Recht auf die Leistung des Staates hat. Die "Schuld" mangelnder "Teilhabe", z.B. am Arbeitsprozeß und in Folge an Kultur etc., liegt beim Individuum, das nicht willens ist zur "Teilnahme", z.B. an Qualifizierungsmaßnahmen etc. (vgl. Dahme/Wohlfahrt a.a.O., 13).

²⁵ Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung orientierten sich in den frühen 90er Jahren insbesondere am niederländischen Vorbild ("Tilburger Modell"), vgl. z.B. Banner (1991); zum Prozeß der Verwaltungsmodernisierung vgl. laufend und aktuell www.staat-modern.de.

²⁶ Ausgenommen sind in jedem Fall sog. "hoheitliche" Aufgaben, wobei in Diskussion ist, wo die Grenzen zu ziehen sind. Eine weitere Frage betrifft die Gesamtverantwortung bei sog. "Pflichtaufgaben" (vgl. Dahme u.a. 2004, 412). Während Melde- und Standesangelegenheiten offenbar bislang unantastbar sind, steht zur Disposition, daß Gefängnisse unbedingt durch die Länder betrieben werden müssen.

1. Das durch das Subsidiaritätsprinzip klar geordnete Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ist verändert worden. Die freie Wohlfahrtspflege konnte bislang in allen rechtlich vorgesehenen Feldern ungehindert mit der Sicherheit der Refinanzierung tätig sein. Das Recht sah den Vorrang der freien Wohlfahrtspflege vor.²⁷ Die Regelungen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI vom 26.5.1994) stellte mit §§ 71 ff erstmals privatwirtschaftliche Träger und Träger der freien Wohlfahrtspflege gleich, womit ein rechtlicher Systembruch vollzogen wurde (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2000, 319). In der Folge fiel die Sonderstellung der freien Wohlfahrtspflege gegenüber privatwirtschaftlichen Anbietern auch im Jugendhilfe- und Sozialhilferecht²⁸, so daß sich die freie Wohlfahrtspflege echter Konkurrenz²⁹ ausgesetzt sieht.

2. Diese Konkurrenz wurde noch verschärft durch die Umstellung von Refinanzierung bzw. Selbstkostenerstattung auf Angebotssteuerung durch Kontrakt in Form von sog. Leistungsvereinbarungen, Fallpauschalen und Fachleistungsstunden. Die öffentliche Verwaltung ist im Sinne der sparsamen Haushaltsführung gehalten, den günstigsten Anbieter zu beauftragen, der die vorgegebenen Standards erfüllt.³⁰ Im Vergleich zu manchem flexiblen privatwirtschaftlichen Dienstleister gerät die freie Wohlfahrtspflege, geknebelt durch korporatistische mittelverschlingende Verwaltungsapparate, teure BAT-Verträge etc. unter erheblichen Druck und wird auf diese Weise zur Restrukturierung und Modernisierung gezwungen. Dabei steht gegenwärtig nicht das Ziel im Raum, "Sozialkonzerne" zu entwickeln, "die wie kommerzielle Wirtschaftsunternehmen auf einem Markt sozialer Dienstleistungen nach Rentabilitätskriterien agieren" (Dahme u.a. a.a.O., 414) und z.B. durch Auslagerung von Bereichen, etwa als GmbHs, Gewinne erwirtschaften, sondern es geht um die Erhaltung und das Überleben der Institution. Im Wettbewerb um Preise und Qualität versuchen die Träger der freien Wohlfahrtspflege durch Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente die Aufgabenerfüllung flexibler zu gestalten und insbesondere Selbstkosten, und dies sind vorwiegend Personalkosten, zu senken. Dahme u.a. (a.a.O.) stellen im Rahmen einer aktuellen Studie verschiedene Folgen der "sozialwirtschaftlichen Transformation" der freien Wohlfahrtspflege für die Beschäftigten fest, die bisher nur für die Privatwirtschaft typisch waren:

- Personalkosten werden nach der "Rasenmähermethode" pauschal reduziert, wobei betriebsbedingte Kündigungen selbst im Bereich der christlichen Wohlfahrtsverbände

²⁷ Vgl. §§ 2, 8 II, 10, 93 I, IV BSHG vor 1999 und §§ 4 II, III, 75 III KJHG in der Fassung vom 26.6.1990.

²⁸ Die am 1.1.1999 in Kraft getretenen Neufassungen von § 93 BSHG (seit dem 1.1.2005 § 75 SGB XI) und §§ 78a-78g SGB VIII kennen nur noch "Leistungserbringer" ohne Unterscheidung und Erwähnung der freien Wohlfahrtspflege, obwohl letztere noch insofern privilegiert ist, als sie ggf. Anerkennungsverfahren nicht durchlaufen muß.

²⁹ Von Konkurrenz der freien Träger untereinander läßt sich bis dahin nicht sprechen. Es war vielmehr zu beobachten, daß Sachbereiche oder Regionen im Rahmen eher informeller Absprachen aufgeteilt wurden. Die fehlende, aber formell immer betonte Wahlfreiheit der BürgerInnen (§ 3 II, III BSHG; §§ 3 I, 5 KJHG) war durchaus zu kritisieren.

³⁰ Dies hat auch zu einer Veränderung der Position der Wohlfahrtsverbände geführt. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern wird zunehmend in ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis überführt (vgl. Dahme u.a. a.a.O., 410).

vorkommen. Unsicherere "Auftragslage" und Übertragung von Aufgaben seitens der öffentlichen Verwaltung erfordert Flexibilität hinsichtlich "der Arbeitszeiten und -inhalte, der Einsatzorte, der Vergütungssysteme sowie der Beschäftigungsformen" (ebd., 415). Dies bedeutet eine Zunahme von Teilzeitstellen, geringfügig Beschäftigten und sog. Minijobs, befristeten Verträgen und Honorarverträgen auch bei qualifiziertem Personal, Aufbau von Arbeitszeitkonten, um Schwankungen auszugleichen, u.ä.

- Die Arbeitssituation des bisherigen Stammpersonals ist durch Labilität und Diskontinuität gekennzeichnet. Aufgrund der befristeten Verträge oder dem zunehmenden Einsatz von kurzfristig engagierten Honorarkräften wechselt die Teamzusammensetzung in unregelmäßigen, nicht berechenbaren Abständen und bedingt eine Neuformierung und Neujustierung der Teambeziehungen und der Arbeit.
- Das Berufsbild "Soziale Arbeit" wird zunehmend diffuser. Dabei ist eine Tendenz zur Generalisierung ebenso zu beobachten wie zur Spezialisierung. Teilweise werden SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen bislang berufsfremde Bereiche (z.B. Vertragsgestaltung, Controlling, reine Verwaltung u.ä.) zugeschlagen, weil die Situation dies erfordert oder weil intern eine Beschäftigungsmöglichkeit für Angestellte gesucht wird, um Entlassungen zu umgehen. Eine Neugliederung der Aufgaben kann sowohl zu einer Aufwertung, beispielsweise durch Übernahme von Leitungs- und Aufsichtstätigkeiten, als auch zu einer Abwertung des bisherigen Status, z.B. durch Zuweisung von Hilfstätigkeiten, die auch von SozialassistentInnen oder ErzieherInnen ausführbar wären, führen. Die Möglichkeit von Änderungskündigungen bedeutet in diesem Zusammenhang ggf. auch Gehaltseinbußen. Obwohl eine flächendeckende Re-Taylorisierung von Arbeitsvollzügen und eine Polarisierung von Management und ausführenden Tätigkeiten in der Studie (noch) nicht nachgewiesen werden konnten, zeichnet sich in bestimmten Bereichen, z.B. in der Kinderbetreuung und der Altenpflege, eine solche Tendenz ab, indem beispielsweise eine Kinderpflegerin ausführende Tätigkeiten (Füttern, Waschen etc.) übernimmt, eine Sozialpädagogin dagegen alle komplexen Aufgaben.
- Die Arbeitsverdichtung nimmt zu, weil zusätzlich zur eigentlichen Aufgabe mehr Verwaltungs-, Dokumentations- und Legitimationsaufwand zu betreiben ist.

Für eine zusätzliche Konkurrenzverschärfung und Kostendruck gerade für die Träger der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland sorgen Prozesse auf EU-Ebene.³¹ Von Bedeutung ist insbesondere die geplante "Europäische Dienstleistungsrichtlinie" (KOM(2004)2 endg./2), die den freien Handel von Dienstleistungen³² in der EU umsetzt.³³ Die Richtlinie sieht das

³¹ Zur Entwicklung der "sozialen Dimension" in der EU vgl. Schulte (2001); zum Europäischen Sozialmodell vgl. Zentrum für Europa- und Nordamerika-Studien (2000).

³² Vgl. Art. 14 II EGV: Die vier Marktfreiheiten der EU beziehen sich auf Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital.

"Herkunftslandprinzip" vor, wonach allgemein das Recht des Staates gilt, in der der Dienstleister seinen Sitz hat.³⁴ Für Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitswesens sind keine Ausnahmen oder Sonderregelungen vorgesehen. Befürchtet wird ein "race-to-the-bottom"-Wettbewerb, bei dem Qualitäts- und Sicherheitsstandards ausgehöhlt werden (vgl. DV 2004, 2). Vor allem jedoch können die hiesigen Einrichtungen und Dienste gegen Dienstleister z.B. aus Osteuropa preislich nicht konkurrieren.

Die neue und zunehmende Unsicherheit der Angestelltenverhältnisse und betriebsbedingte Kündigungen bzw. Vermeidung von Personaleinstellung und Abbau in der freien Wohlfahrtspflege einerseits und die Tendenz zum kurzfristigen flexiblen Einkauf von benötigten Leistungen andererseits bereiten einen Boden zur Gründung neuer Existenzen. Diese sind in freiberuflicher Selbständigkeit möglich, aber auch in Form eines neuen privatwirtschaftlichen Trägers, da der freien Wohlfahrtspflege, und dies betrifft gerade auch die EU-Ebene³⁵, kein genereller Vorrang mehr einzuräumen ist und auch keine Notwendigkeit mehr besteht, sich einem Spitzenverband anzuschließen.³⁶ Die neuen Existenzen gründen sich sowohl in traditionellen Feldern Sozialer Arbeit als auch als Reaktion auf neu erkannte Bedarfe, für die eine Vermarktbarkeit angenommen wird.

Zu vermerken ist, daß die geschilderten und durchaus auch kritisch beurteilten³⁷ Verhältnisse "systemischer Flexibilisierung" (Galuske a.a.O., 297) unterschieden werden müssen von einer seitens der Sozialen Arbeit selbst überwiegend positiv beurteilten "subjektorientierten Flexibilisierung" (ebd.), für die "kennzeichnend ist, daß sich die Konstruktion von Hilfen

³³ Die weltweite Entsprechung des freien Verkehrs von Dienstleistungen, das WTO-Abkommen GATS, wird in seinen Auswirkungen auf die Sozialen Dienste in Deutschland noch kaum zur Kenntnis genommen.

³⁴ Vgl. Art. 16 I des Richtlinienentwurfs. Danach liegt die Kontrolle des Dienstleisters beim Herkunftsland auf der Basis der dort geltenden Bestimmungen. Das Herkunftslandprinzip gilt auch für Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge und Gerichtsstand. Der Deutsche Verein kritisiert vor allem die mögliche Anwendung von bis zu 25 Rechtsordnungen und sieht die "besonders schutzwürdigen Empfänger sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen" gefährdet (vgl. DV 2004, 3). Die zu befürchtenden Dumpingpreise erwähnt der Deutsche Verein in seiner Stellungnahme nicht, obwohl gerade diese die traditionellen Träger der freien Wohlfahrtspflege in Schwierigkeiten bringen dürften. Zu denken ist z.B. an Altenheime polnischer Träger auf deutschem Staatsgebiet, nicht unwahrscheinlich gerade in Grenzregionen, deren Personal zu Bruchteilen hier üblicher Gehälter tätig ist. Zwar sind dauerhaft Harmonisierungsentwicklungen zu erwarten, für eine annähernde Angleichung des Lebensstandards innerhalb der EU dürften jedoch Jahrzehnte zu veranschlagen sein.

³⁵ Das deutsche "duale System" mit der Sonderstellung der Wohlfahrtsverbände, u.a. auch hinsichtlich steuerlicher Vergünstigungen auf der Basis von Gemeinnützigkeit, ist anderen Mitgliedsstaaten und dem EU-Recht fremd. Diesem liegt ein funktioneller Unternehmensbegriff zugrunde (vgl. Art. 81-86 EGV). "Dem gemäß ist 'Unternehmen' jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Dieser Unternehmensbegriff erfasst natürliche und juristische Personen sowie auch sonstige nichtrechtsfähige Personenvereinbarungen, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. 'Wirtschaftliche Tätigkeit' ... ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die darin besteht, Güter und Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten. (...) Auf eine Absicht der Gewinnerzielung kommt es nicht an" (Schulte a.a.O., 17). Der Staat ist insofern ebenfalls ein Unternehmen, soweit er unternehmerisch tätig wird und nicht hoheitlich handelt (vgl. ebd.).

³⁶ Die freien Träger der Wohlfahrtspflege reagieren auf die zentrifugalen Mechanismen bei sich selbst mit "verschiedenen Strategien einer (zentralverbandlichen) Gegensteuerung" (Dahme u.a. a.a.O., 414), z.B. mit Qualitätsmanagement und Leitbildprozessen, die "eine Integration der Träger und Einrichtungen auf der Basis der Wertorientierungen des Verbandes gewährleisten soll" (ebd.). Ferner sind Prozesse der Verbandsreorganisation als solche Gegenmaßnahmen aufzufassen, in denen das Verhältnis zwischen einzelnen Diensten und Einrichtungen und dem Verband neu bestimmt wird.

³⁷ So äußert Trube (2000, 27), wiewohl eine Entscheidung zur Selbständigkeit individuell getroffen werde und insofern legitim sei, korrespondiere doch das Phänomen mit dem "sozialpolitischen Mega-Trend, der als 'Vermarktung des Sozialstaats' bezeichnet" werden könne. Kritisch auch Dahme u.a. (a.a.O.), die von Identitätsverlusten der freien Wohlfahrtspflege, qualitativen Unsicherheiten für die NutzerInnen, Gehaltseinbußen bei steigenden Anforderungen für die SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen, Insolvenzrisiken etc. ausgehen.

jenseits institutionell geronnener Organisations- und Hilfeformen, biographie- und lebensweltsensibel an den Besonderheiten des Einzelfalls oder Sozialraums ausrichtet und von diesen aus angepasste Hilfesettings entwirft und realisiert"³⁸ (ebd.). Allerdings liegt die Vermutung nahe, daß gerade die Soziale Arbeit die genannten Flexibilisierungsformen nicht präzise unterscheidet und die prekären Effekte "systemischer Flexibilisierung" (noch) nicht deutlich realisiert, wie auch das empirische Ergebnis von Dahme u.a. (a.a.O., 442) zeigt: "Die organisationalen Veränderungen im Zuge der Transformation der sozialen Dienste zu Sozialbetrieben mit entsprechend neuen Führungs- und Lenkungsinstrumenten" werden derzeit eher als Möglichkeit gesehen, die "eigene Fachlichkeit weiter zu entwickeln". Mit hoher Zustimmung reagierten SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen u.a. auch auf Verfahren und Diskurse um neuere Qualitätsmanagementsysteme, da die SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen diese aus der Sicht ihrer "Profession", die "immer schon" mit Fragen der Qualität und "Kundenorientierung" befaßt sei, positiv deuteten (vgl. ebd.).

1.2. Ausmaß, Ausprägungen und Perspektiven selbständiger Sozialer Arbeit

Der Versuch, sich genaue Informationen über Ausmaß und Ausprägungen von Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit zu verschaffen, scheitert aus folgenden Gründen: Die statistische Lage in bezug auf die Soziale Arbeit ist insgesamt unzureichend. In amtlichen und nicht-amtlichen Statistiken werden unterschiedliche Maßstäbe zugrunde gelegt, welche Bereiche zur Sozialen Arbeit zählen sollen. Amtliche Statistiken über Beschäftigte relevanter Bereiche des öffentlichen Dienstes beziehen Ämter und Einrichtungen ein, differenzieren jedoch nicht hinsichtlich der Berufsgruppen. Teils werden Bereiche, z.B. die Versorgungämter, einbezogen, deren Zuordnung zur Sozialen Arbeit mehr als fraglich ist. Auch nicht-amtliche Statistiken der freien Wohlfahrtspflege heben nicht generell auf die beschäftigten Berufsgruppen ab. Man erhält überwiegend Aussagen über Platzzahlen, die Anzahl der Beschäftigten etc. Privat-gewerbliche Träger der Sozialen Arbeit verfügen nicht über eine übergreifende Organisationsstruktur, die eine entsprechende Statistik ermöglichte. Man muß daher auf verschiedene Bereichsstatistiken zurück greifen, die jedoch nicht für jedes Feld erstellt werden. Auch hier wird nicht nach Berufen differenziert. Berufsgruppenspezifische Daten werden zwar über die Arbeitsverwaltung³⁹ zur Verfügung gestellt. Unter den Ziffern 861 bzw. 862 der Berufsklassifikation werden jedoch

³⁸ Hier ist zu erwähnen, daß die Orientierung am Einzelfall und an den individuellen Umständen in der Sozialen Arbeit nichts Außergewöhnliches oder gar Neues ist. Diese Auffassung findet sich bereits bei den PionierInnen Sozialer Arbeit; vgl. dazu als Beispiel die Aussagen Neuhaus' im 2. Kap.

³⁹ Vgl. www.iab.de.

nicht nur SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, sondern weitere angrenzende oder ähnliche Berufe, die teils kein Studium erfordern, und berufliche Funktionen erfaßt.⁴⁰ Darüber hinaus werden die Daten nur hinsichtlich Beschäftigter und Arbeitsloser unter Ausschluß Selbständiger, Beamter, Auszubildender und Studierender erhoben. In Veröffentlichungen, in denen erklärtermaßen die schwierige Datenlage erkannt und daher auf der Basis verschiedener Statistiken teils auch eigene Berechnungen durchgeführt werden, finden zwar neuerdings privat-gewerbliche Träger Berücksichtigung, Selbständige im Sinne von FreiberuflerInnen oder KleinstunternehmerInnen jedoch nicht.⁴¹

Weitere ungelöste statistische Probleme liegen in folgenden Differenzierungen:

Man kann versuchen, Daten hinsichtlich SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zu ermitteln, die selbständig tätig sind. Dies kann klassische Bereiche Sozialer Arbeit (z.B. Betreutes Wohnen), angrenzende Bereiche, für die häufig eine Weiterbildung erforderlich ist (z.B. Therapie, Supervision), oder der Sozialen Arbeit völlig fremde Bereiche (z.B. Cafébetrieb, Touristikunternehmen) betreffen.

Andererseits könnte man Daten zur Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit erheben, wobei nicht auszuschließen ist, daß damit auch andere Berufsgruppen einbezogen werden (z.B. gesetzliche Betreuung, Seniorenberatung).

Ein weiteres Problem der Einordnung stellen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen dar, die sich erfolgreich weiter qualifiziert haben. Ordnet man beispielsweise eine Dipl.-Sozialarbeiterin *und* Dipl.-Volkswirtin oder eine Dipl.-Sozialarbeiterin *und* Dipl.-Soziologin noch der Sozialen Arbeit im eigentlichen Sinne zu?

Darüber hinaus erhebt sich die Schwierigkeit zu definieren, wann von Selbständigkeit gesprochen werden soll. Viele Tätigkeiten können haupt- und nebenberuflich durchgeführt werden. Vergleichsweise einfach wäre Selbständigkeit daran zu bestimmen, ob jemand seinen überwiegenden oder vollen Lebensunterhalt außerhalb eines Angestelltenverhältnisses verdient. Die Frage ist jedoch, wie man individuell zusammen gestellte Erwerbsexistenzen bewertet, die in einem Teilzeitangestelltenverhältnis und in einer oder mehreren selbständigen Tätigkeiten bestehen. Es ist zu vermuten, daß derartige Patchwork-Verhältnisse nirgends erfaßt werden, obwohl sie wahrscheinlich vergleichsweise häufig gerade im Bereich Sozialer Arbeit und in angrenzenden Bereichen sind. Dabei mag auch von Bedeutung sein, daß in der Sozialen Arbeit Schichtdienste, Wochenend- und Feiertagsdienste und Dienste außerhalb der sonst üblichen Geschäftszeiten⁴² eine

⁴⁰ Ziffer 861 beinhaltet "Sozialarbeiter/innen, Sozialpfleger/innen; auch: Fürsorger, Erziehungsberater, Familienpfleger, Dorfhelfer, Jugend-, Altenpfleger"; Ziffer 862 beinhaltet "Heimleiter/innen, Sozialpädagoge/innen; auch: Heilpädagogen".

⁴¹ Vgl. beispielsweise Böttcher/Klemm/Rauschenbach 2001; Schilling 2002.

⁴² Z.B. in Wohngruppen und überhaupt stationären Einrichtungen, in niedrigschwelliger Diensten, die sich an der Präsenz und den Gewohnheiten der KlientInnen orientieren (streetwork-Projekte, Mädchenhäuser, Treberhilfen, Prostituiertenhilfen, Notschlafstellen etc.), beim Modell der persönlichen Assistenz für behinderte Menschen (24-Stunden-Dienste) und sonstigen, sich "ganzheitlich" verstehenden Angeboten; manche Dienste werden überwiegend nachmittags oder abends erbracht, weil die KlientInnen selbst tagsüber arbeiten oder sich in der Schule befinden (teils Betreutes Wohnen, SPFH, Flex, FED etc.).

wesentliche Rolle spielen, was andererseits zu ganz freien Wochentagen, freien Vormittagen etc. führt.

Greift man auf der Suche nach quantitativen Daten auf einschlägige Literatur zurück, ist auch dort nur von Schätzwerten hinsichtlich der Anzahl der Selbständigen die Rede. Überwiegend mit Bezug auf den Mikrozensus geht man von ca. 6000 selbständig tätigen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen Ende der 90er Jahre aus.⁴³ Es wird vermutet, daß die Zahl zu niedrig angesetzt, daß nebenberufliche Selbständigkeit, die nicht mit berücksichtigt wurde, häufig anzutreffen und daß weiteres Potential vorhanden ist. Man erwartet eine Ausweitung selbständiger Berufsausübung in bezug auf SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen (vgl. DBSH 2000, 7, Nodes 1999, 30-31, Rothfischer/Oberlander u.a. 2000, 27, Oberlander 2001, 21, Scheibe-Jäger 1999, 12).⁴⁴

Noch schwieriger ist eine Quantifizierung nach einzelnen Tätigkeitsfeldern. Überwiegend werden Felder aufgelistet, in denen Selbständigkeit möglich ist; ob in diesen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen selbständig tätig sind und ggf. in welchem Ausmaß, bleibt überwiegend unklar. Rothfischer/Oberlander u.a. (a.a.O., 32) nennen folgende "Geschäftsideen"⁴⁵, von denen jedoch in der Veröffentlichung nur einige ausgewählt und näher beschrieben und erläutert werden:

"Berufsbetreuung, pädagogisches Computer-Center, Mediation, Jugend- und Familienhilfe, Fundraising, Erlebnispädagogik, externe Sozialberatung für Betriebe, Supervision, Unternehmensberatung, Selbsterfahrung, Projektmanagement, Organisationsberatung, Lebensberatung, Erwachsenenbildung, 'Home-Care'-Betreuung, Suchtberatung, Therapie für Rechtschreibe-, Rechen- und Lernschwächen, Trainings für Senioren, Kinderbetreuungsborse, Medienpädagogik, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie/andere Formen der Psychotherapie, Pflegeberatung, Outplacement-Beratung, Reittherapie, Personalentwicklung, Naturpädagogik, Bewerbungstraining, Training für soziale Kompetenzen, Qualitätsmanagement, Projektberatung, Gesundheitsberatung/-förderung, Schülerhilfe und Elternseminare, Konfliktmanagement, Kultur- und Sozialreisen, Coaching, Schulungs- und Therapietheater, Ökologie-Beratung, Frauencafé mit Kinderbetreuung und Weiterbildungsmöglichkeiten"

Wie die Auflistung nahe legt, werden in fast allen genannten Feldern nicht ausschließlich SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen tätig sein.⁴⁶ Bestimmte Angebote bedürfen in der Regel einer Zusatzausbildung und "Lizenz", um gegenüber öffentlichen Leistungsträgern abrechenbar zu sein. Ferner verweisen die "Geschäftsideen" teils auf ein finanziell gut gestelltes Klientel, welches die Kosten privat aufbringt.⁴⁷

⁴³ Oberlander (2001, 21) geht 2001 mit Bezug auf den DBSH bereits von 10000 Selbständigen aus. Es wird nicht deutlich, ob nur EinzelunternehmerInnen gezählt wurden.

⁴⁴ Der schwierigen Datenlage wird nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Vielmehr zitieren sich die AutorInnen gegenseitig. Es ist kaum möglich zu eruieren, wie letztlich überhaupt eine Quantifizierung zustande gekommen ist.

⁴⁵ Dies ist die umfangreichste Auflistung in den genannten Veröffentlichungen.

⁴⁶ Dies ist beispielsweise für die "Berufsbetreuung" empirisch belegt (vgl. Kap. 6). Bei Angeboten wie Coaching, Unternehmensberatung etc. ist von einer sehr heterogenen Berufssituation auszugehen. Die Begriffe sind nicht geschützt und es gibt keine allgemein anerkannten Ausbildungsgänge. Im Bereich Therapie ist von einer hohen PsychologInnenpräsenz auszugehen etc.

⁴⁷ In diesem Zusammenhang ist andererseits auch nach dem Erfolg einer solchen Geschäftsidee zu fragen, die privat bezahlt werden muß, sofern öffentlich finanzierte Alternativen zur Verfügung stehen (z.B. privat bezahlte Lebensberatung vs. über die

Trotz fehlender Basisdaten ist mit den o.g. AutorInnen anzunehmen, daß Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit zukünftig an Bedeutung gewinnen wird. Die Gründe im speziellen liegen vor allem in vermehrtem "Outsourcing", das die Soziale Arbeit selbst betreibt und in der Reduzierung und Flexibilisierung von "festen" Arbeitsplätzen in der Sozialen Arbeit, gepaart mit dem realisierten politischen Willen, sich vom Vorrang der freien Wohlfahrtspflege zu verabschieden. Ferner ist zu erwarten, daß die Entscheidung, selbständig, angestellt oder beides zugleich zu sein, im Laufe der Erwerbsbiographie mehrfach revidiert und erneut getroffen werden kann. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Besonderheit in der Sozialen Arbeit, sondern um eine generelle Entwicklung im Kontext reflexiver Modernisierung. Aufgrund relativ hoher Arbeitslosigkeit generell und des sich beschleunigt fortsetzenden Strukturwandels hin zur Ausweitung des Dienstleistungssektors ist zusätzlich davon auszugehen, daß Angehörige anderer Berufsgruppen Bereiche Sozialer Arbeit als Möglichkeit zur selbständigen Erwerbsarbeit entdecken. Auch hier handelt es sich um eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung, wie Analysen des Instituts für Freie Berufe Nürnberg (IFB) zeigen (vgl. Oberlander 2004, 3): Die Anzahl der Selbständigen steigt seit Jahren beständig, wobei im Vergleich mit "Gewerbetreibenden" die weit stärkere Wachstumsdynamik bei den freien Berufen liegt, obwohl sich deren wirtschaftliche Lage durch "Nachwuchs- und Konkurrenzdruck", teilweiser "Einbeziehung in die Gewerbesteuer", eher ungünstiger Überarbeitung von Honorarordnungen und sich wirtschaftlich eher negativ auswirkenden berufsrechtlichen Änderungen erschwert (vgl. IFB 2003, 3).⁴⁸ Ein Ansteigen der Selbständigenquote aufgrund anhaltend hoher Arbeitslosigkeit wird erwartet. Die Selbständigkeit ist im internationalen Vergleich besonders hoch in "ärmeren" Staaten, was die -allerdings wissenschaftlich nicht belegbare- These nährt, daß Arbeitslose versuchen, sich durch Gründung einer Existenz ihren eigenen Arbeitsplatz zu schaffen (vgl. Kolhoff 2002, 13).⁴⁹ In Deutschland werden Existenzgründungen seit einigen Jahren offensiv

Krankenversicherung abrechenbare Psychotherapie). Manche Dienste werden auch eher unter Druck angenommen, z.B. Mediation als vorrangige Alternative vor eingreifenderen Hilfen des Jugendamtes, und unter diesen Umständen öffentlich finanziert.

⁴⁸ "Die Zahl der Selbständigen in Freien Berufen lag am 1. Januar 2004 bei rund 817.000. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs um 4,3 %. Gegenüber dem Vorjahresanstieg von 2,9 % bringt dies eine beschleunigte Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft in ihrem Kern zum Ausdruck. (...) Im Langzeitvergleich mit den Selbständigen insgesamt (ohne Freie Berufe) zeigen die Selbständigen in Freien Berufen eine zahlenmäßig deutlich positivere Entwicklung. In der Zeit zwischen 1978 (Basisjahr = 100 %) und 2003 nahm die Zahl der Selbständigen in Deutschland insgesamt um 47 % zu, während die Freien Berufe eine Steigerung um 165 % ausweisen konnten. Dies verdeutlicht die ungleich größere Wachstumsdynamik in den Freien Berufen" (ebd.).

⁴⁹ Seitens der KfW wird bezweifelt, daß eine höhere Selbständigenquote zur Lösung des Arbeitslosigkeitsproblems beiträgt. Die Erhöhung der Selbständigenquote resp. der Unternehmen bewirke lediglich, daß sich bisherige und neue Unternehmen vorhandene Märkte teilen müßten. Es finde lediglich eine Umverteilung von Arbeit statt. Neue (zusätzliche) Arbeitsplätze entstünden nur, "wenn die neuen Unternehmen neue Märkte kreieren und dadurch die gesamtwirtschaftliche Wertschöpfung nachhaltig erhöhen. Davon kann aber nur ausgegangen werden, wenn sich hinter den neuen Selbständigen Entrepreneurs im Schumpeterschen Sinne verbergen. Es muss sich also um dynamische, innovative Unternehmer mit ganz spezifischen Fähigkeiten handeln. Sie müssen in der Lage sein, 'neue Faktorkombinationen' (Herstellung eines neuen Gutes, Erschließung eines neuen Marktes, Einführung einer neuen Produktionsmethode) zu entdecken und umzusetzen. Sie lösen einen 'schöpferischen Prozeß der Zerstörung' aus und tragen damit zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung bei. (...) Der echte, langfristige Beschäftigungszuwachs durch neu gegründete Unternehmen konzentriert sich auf eine kleine Minderheit schnell wachsender Unternehmen - und das sind deutlich unter 5 % der Gründungen" (KfW o.J., 16, 22).

beworben und gefördert.⁵⁰ Insbesondere seitens der wirtschaftspolitischen Öffentlichkeit wird mit Blick auf andere OECD-Staaten in Deutschland eine "Selbständigenlücke" bzw. "Unternehmerlücke" konstatiert und eine "Gründerwelle" angemahnt (vgl. KfW o.J., 16).⁵¹

1.3 Unternehmertum und soziales Unternehmertum

Indes widmen sich die Veröffentlichungen zur Existenzgründung und Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit derartig übergreifenden Fragen nicht oder sehr oberflächlich. Das Reflexionsniveau liegt ganz überwiegend auf der Ebene operativen Vorgehens im Zusammenhang mit Existenzgründungen im Sinne eines Ratgebercharakters.⁵² Die Selbstreflexion in der Sozialen Arbeit ist diesbezüglich außerordentlich schwach ausgeprägt, obwohl die Thematik seit nahezu 10 Jahren und in den letzten 5 Jahren verstärkt in Fachzeitschriften aufgegriffen wird.⁵³ Insbesondere in aktuellen Handbüchern Sozialer Arbeit und Veröffentlichungen zur Professionalisierung Sozialer Arbeit wird berufliche Selbständigkeit jedoch völlig ausgespart und ignoriert.⁵⁴ Der Deutsche Berufsverband für

⁵⁰ Dazu werden öffentliche Mittel bereit gestellt, z.B. in Form von Ich-AGs und der Abschaffung der Voraussetzung von Arbeitslosigkeit bei der Beanspruchung von Überbrückungsgeld, ferner durch öffentlich subventionierte günstige Kredite, des weiteren durch Förderung der Gründungsberatung (Gründerzentren, Gründungsoffensiven, Gründungsmessen) staatlicher, halbstaatlicher und privater, öffentlich (mit-) finanzierter Anbieter (vgl. als Überblick Kolhoff 2002, 136-137).

⁵¹ Seitens der KfW (a.a.O., 18-20) wird dem jedoch widersprochen: Nach einem Tiefstand 1981 habe die Selbständigenquote in Deutschland das hohe Niveau von 1960 wieder erreicht. Aus der Selbständigenquote im OECD-Vergleich lasse sich keine "Unternehmerlücke" ableiten. Strukturschwache und wenig industrialisierte Länder (z.B. Griechenland, Italien, Portugal, Spanien) wiesen teils sehr hohe Selbständigenquoten auf, sodaß die Selbständigenquote durchaus als Indikator der wirtschaftlichen Entwicklung dienen könne. Die Selbständigenquote hänge jedoch auch von der Mentalität, der durchschnittlichen Unternehmensgröße, der kulturellen Situation, den spezifischen Arbeits- und Produktionsweisen etc. ab. Eine wesentliche Ursache für die statistisch niedrige gesamtwirtschaftliche Selbständigenquote Deutschlands liege im weit überdurchschnittlichen Erwerbstätigenanteil der Industrie und der besonders niedrigen Selbständigenquote dieses Sektors. Die Selbständigenquote der USA, die fortlaufend ob ihres "unternehmerischen Klimas" gelobt werde, liege deutlich unterhalb der Deutschlands. Vgl. zu den aktuellen Selbständigenquoten in den OECD-Staaten und der EU z.B. <http://wko.at/statistik/eu/eu-selbstaendigenquote.pdf>, 7.4.2005.

⁵² Dies ist insbesondere ersichtlich an lediglich überblicksartigen Kapiteln zu "Rahmenbedingungen", teils mit stark kritikwürdigen Schlußfolgerungen (vgl. z.B. Kolhoff a.a.O.) und sehr ausgedehnten Kapiteln mit "Tips" zu Existenzgründungen, angereichert mit öffentlich-rechtlich erforderlichen Formularen, Finanzierungsvorschlägen, Checklisten, Internetadressen u.ä. (vgl. Kolhoff ebd., Scheibe-Jäger a.a.O., Rothfischer/Oberlander u.a. a.a.O., Oberlander/Glahn o.J.).

⁵³ Vgl. z.B. Uni-GHS Siegen (1/1998), Maier (1999), Engel (2000), DBSH (2000), Knorr (2000), Trube (2000), Oberlander (2001); für die Schweiz: SBS/ASPAS (SozialAktuell 1/2001, Themenheft "Selbständige Erwerbsarbeit in der Sozialen Arbeit"). Es dominieren Erfahrungsberichte und Vorschläge.

⁵⁴ Das wohl wesentlichste Werk "Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik" (Otto/Thiersch 2001) thematisiert in 2., überarbeiteter Auflage zwar Begriffe wie "Controlling", "Bürgergeld" etc., womit neueren Entwicklungen Rechnung getragen wird. Begriffe wie "Selbständigkeit", "Existenzgründung", "gewerbliche Träger", "Freiberuflichkeit" etc. fehlen jedoch. Der Begriff "(gesetzliche) Betreuung" ist übrigens ebenfalls nicht zu finden, dagegen jedoch "Vormundschaft". Ähnliches ergibt sich bei Durchsicht des Werkes "Grundriss Soziale Arbeit" (Thole 2002), wobei hinsichtlich der Träger Sozialer Arbeit immerhin auf die Tatsache verwiesen wird, daß privat-gewerbliche Träger existieren (vgl. Schilling 2002, 418). Die Ausführungen beschränken sich auf eine knappe Seite. Heiner veröffentlicht im Jahr 2004, 12 Jahre nach der Reform des Rechts der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene, die die ersatzlose Abschaffung der Entmündigung in Deutschland mit sich brachte, ein Buch mit dem Titel "Professionalität in der Sozialen Arbeit" und hier unter "Professionalität exemplarisch" ein Fallbeispiel "Begleitung und Betreuung von entmündigten (sic!) alten Menschen und psychisch Kranken" durch einen Betreuungsverein. Die freiberufliche Betreuungsführung -mehr als zwei Drittel der beruflich geführten Betreuungen werden freiberuflich geführt- wird nicht erwähnt. In dem gesamten Werk werden Fragen der Professionalität in bezug auf Selbständigkeit -mit Ausnahme eines kurzen Rückgriffs auf Overmann (vgl. Heiner a.a.O., 19), vgl. dazu i.e. Kap. 3- nicht thematisiert. Man darf die Frage stellen, warum das so ist. Mutmaßlich ist von Beharrungstendenzen und einem Festhalten an althergebrachten Strukturen und Gewohnheiten auszugehen; die Wohlfahrtsverbände können keinerlei Interesse an selbständiger Sozialer Arbeit haben. Diese haben auch europäische Entwicklungen lange ignoriert und bekämpft (vgl. als ein Beispiel dessen Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. 1996). Hierbei sind Machtinteressen und Bestandssicherungsgründe zu vermuten.

Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik (DBSH)⁵⁵ greift die Thematik seit ca. 5 Jahren auf.⁵⁶ Dabei dominieren Befürchtungen vor Entsolidarisierungsprozessen und Unbehagen (vgl. Nodes 2000).⁵⁷

In seltenen Beiträgen wird eine gewisse Affinität Sozialer Arbeit zur Selbständigkeit aufgegriffen, so von Trube (2000, 26), der die Ausrichtung der Sozialer Arbeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung der KlientInnen zu fördern und zu unterstützen im krassen Gegensatz zur üblichen Organisationsform Sozialer Arbeit selbst sieht: SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind überwiegend abhängig beschäftigt und durch die tarifvertragliche Treue- und Gehorsamspflicht sowie durch arbeits- bzw. dienstvertragliche Vorgaben von kirchlichen, kirchennahen oder sonstigen Trägern mit bestimmter Wertbindung an der freien Ausübung ihres Auftrags gehindert. Dementsprechend wird berufliche Selbständigkeit als möglicher "Akt der Selbstbefreiung" in den Raum gestellt. Auch Maier (1999) sieht eher Chancen für SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen in Selbständigkeit und verweist auf Salomon, die Soziale Arbeit bereits als freien Beruf sah.

In einer Dissertation zu selbständiger Sozialer Arbeit identifiziert Engel (2000) drei Gruppen von selbständigen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen. Eine erste Gruppe entscheidet sich diffus für Selbständigkeit nach dem formalen Studienabschluß und scheitert. SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen einer zweiten Gruppe wählen die Selbständigkeit, um es zu "etwas Besserem" zu bringen, mehr zu verdienen und einen höheren sozialen Status zu erreichen als ihre herkömmlich angestellten BerufskollegInnen. Sie pflegen einen "ökonomischen Umgang" (ebd., 167) mit ihrem Studienabschluß, absolvieren möglicherweise ein weiteres Studium, entscheiden sich jedoch nicht für eine wissenschaftliche Karriere. "Ihr Arbeitsfeld ist überwiegend die strukturelle Soziale Arbeit, steht also im Zusammenhang mit der Organisation Sozialer Arbeit" (ebd.). Zugehörige der dritten Gruppe von Selbständigen blicken auf eine langjährige Tätigkeit in der freien Wohlfahrtspflege zurück und nehmen mit wachsender Berufserfahrung Defizite wahr. Diese betreffen sowohl den eigenen Status und die Honorierung der eigenen Arbeit als auch inhaltliche und Entwicklungsfragen. Sie sehen sich durch die Organisation eher

⁵⁵ Die Geschichte der Berufsverbände in der Sozialen Arbeit beginnt 1903, vgl. als Überblick www.dbsch.de. Der DBSH gründete sich 1994 durch einen Zusammenschluß des Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Heilpädagogen - Vereinigte Vertretung sozialpädagogischer Berufe (BSH) und des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (DBS).

⁵⁶ Seit einigen Monaten besteht innerhalb des DBSH eine Fachgruppe für Selbständigkeit, die aber Schwierigkeiten mit ihrer Konstituierung hat (vgl. www.dbsch.de). Ferner weist das DBSH-Berufsregister, das grundsätzlich auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ausgerichtet ist, seit einiger Zeit die Kategorie "Selbständige" auf. Diese Entwicklungen können als Versuche des DBSH verstanden werden, selbständig tätige SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen zu integrieren, einer Entkoppelung entgegen zu wirken und sich Einflußmöglichkeiten auf diese Entwicklung zu verschaffen oder zu sichern.

⁵⁷ So auch bei Völzke (2002, 2) in der Dokumentation einer Tagung zu "neuen privatwirtschaftlichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit" im Organ der Evangelischen Fachhochschule Bochum: "Die Deregulierung der Sozialen Arbeit in Richtung Selbständigkeit gefährdet die Einheit dieses Berufs und führt letztlich zu einer De-Professionalisierung", wird Nodes zitiert. Innovative Ansätze, z.B. der sozialräumlichen Vernetzung zwischen Einrichtungen und Stadtteilen, seien gefährdet.

eingeschränkt in ihrem Gestaltungspotential, wollen Arbeitsroutinen nicht unterliegen und erfahren, daß selbst initiierte Weiterbildung und Zusatzausbildung nicht nur nicht honoriert wird, sondern zusätzlich erworbene Kompetenzen sogar Probleme aufwerfen.

Selbständigkeit ist für sie keine Alternative zu Arbeitslosigkeit, sondern ein Versuch, Defizite der bisherigen Arbeitssituation auf verschiedenen Ebenen zu überwinden.

"Erfolgreiche" selbständige SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zeichnen sich dadurch aus, daß bestimmte Fähigkeiten besonders ausgeprägt sind (vgl. ebd.): Sie besitzen sehr gute Fach- und Organisationskenntnisse und sehr viel Kreativität bei der Lösung von Problemen. Sie sind besonders vorausschauend und agieren eher, bevor sie zu Reaktionen in bezug auf existenzgefährdende Situationen gezwungen sind. Sie verfügen über eine realistische Selbsteinschätzung und eine sehr ausgeprägte Selbstreflexion. Auf dieser Basis arbeiten sie konsequent an eventuell wahrgenommenen eigenen Defiziten. Die berufliche Selbständigkeit wird darüber hinaus so angelegt, daß die Abhängigkeit von unbeeinflussbaren Rahmenbedingungen relativ gering gehalten wird: Das Tätigkeitsspektrum wird eher breit gefächert, ohne daß das spezifische Profil abhanden kommt. Es werden vermehrt Leistungen in das Tätigkeitsspektrum einbezogen, an denen die Privatwirtschaft Interesse zeigt und die nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden.

Greift man auf die genannte Ratgeberliteratur zurück, fällt insbesondere hinsichtlich der Checklisten zu Persönlichkeitsmerkmalen und Kompetenzen auf, daß diese mit SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zugeschriebenen und teils als Studienziele festgehaltenen Aspekten übereinstimmen (vgl. Engelke 1996), wobei die Affinität auch hier selten erwähnt wird. So listet beispielsweise Scheibe-Jäger (a.a.O., 26) unter "weichen" Faktoren einer "Unternehmerpersönlichkeit" neben "Gesundheit" und einem entlastenden "persönlichen Umfeld" die folgenden wesentlichen Aspekte auf: "richtige Einstellung", "überdurchschnittliches Engagement und Leistungsorientierung", "Entscheidungsfreude und -fähigkeit", "Soziale Kompetenz und Kommunikationsfreude", "Organisationstalent und Informationsmanagement", "Durchsetzungsvermögen und Kompromißfähigkeit" sowie "Fachkenntnisse und Fachkompetenz". Oberlander/Glahn (a.a.O., 59-60) nennen unter der Überschrift "Bin ich ein(e) Unternehmer(in)?" neben "fachliche Voraussetzungen" ebenfalls persönliche Eignungskriterien, nämlich "soziale Kompetenz, Verantwortungsbereitschaft, Organisations- und Improvisationstalent, Mut, Verhandlungsgeschick, Kontaktfreude, Selbstsicherheit, Überzeugungskraft, finanzielle Risikobereitschaft, Entscheidungsfreude, gesunder Menschenverstand, Anpassungsfähigkeit an technische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen, Aufgeschlossenheit für neue Ideen, körperliche, geistige und seelische Fitness". Oberlander/Glahn gehen gerade wegen der für die Soziale Arbeit

typischen Eigenschaften von Gründungsvorteilen für SozialarbeiterInnen/
SozialpädagogInnen aus.

Über reine "Eigenschaftstheorien" hinausgehend, stellen sich UnternehmerInnen aus systemtheoretischer Perspektive prototypisch dar als "Beobachter zweiter Ordnung"⁵⁸ und unterscheiden sich damit von anderen Akteurstypen durch Reflexivität. Neben den trivialen und transitiv zu bearbeitenden "konkretistischen 'Was'-Fragen des Alltags", stellen sich dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin "Wie"-Fragen, die "auch das unternehmerische Weltverhältnis (markieren), das seine Welt nicht nur hinnimmt als unbeeinflussbares Wechselspiel von Glück und Unglück, sondern selbst praktisch versucht, als 'seines Glückes Schmied' sein Geschick selbst in die Hand zu nehmen und so 'Geschichte' zu machen" (Pankoke o.O., o.J. a, 59-60). "Unternehmerisches Denken und Handeln als Lebensperspektive" (Pankoke/teNeues 2000) verweist dabei auf die Künstlichkeit der Welt und die Konstruktion von Wirklichkeit, auf Zwänge und Risiken einerseits, auf Chancen und Freiheit im Sinne von Gestaltbarkeit andererseits.⁵⁹ Unternehmertum heißt Risikogestaltung in komplexen Feldern, wo Handeln durch bürokratische Routinen und einfache Entscheidung und Durchsetzung an seine Grenzen stößt. UnternehmerInnen bleiben daher stets Lernende und Suchende.

Heutiges Unternehmertum lebt mit dem Erbe unternehmerischen Handelns als einem "Schrittmacher der bürgerlichen Moderne" (Pankoke o.O., o.J. b, 2), das nicht auf Profitmaximierung beschränkt, sondern dem daran gelegen war, mit "Unternehmergeist" etwas zu bewegen:

"In den Akteurstypen und Aktionsformen bürgerlicher Selbständigkeit verband sich die Emanzipation des bürgerlichen Subjekts in der mutigen Überwindung geistlicher und herrschaftlicher Schranken. Unternehmerische Emanzipation war zugleich die Prämisse neuer Sozialfiguren der freien Initiative und der freien Assoziation - nicht nur im System freier Märkte, sondern auch anderen Feldern einer offenen Gesellschaft, gerade auch im kulturellen und öffentlichen Leben. Dabei baute unternehmerisches Handeln auf der materiellen Autonomie von freiem Eigentum, freiem Kapital und freier Arbeit. Aber auch in den sozialen und kulturellen Feldern wurde wirtschaftliche Selbständigkeit zum Ausgangspunkt nicht nur eigener Wege auf eigenes Risiko zum eigenen Nutzen, sondern auch für gemeinsames Engagement in gemeinnützigen Initiativen. Gerade bei der Ablösung des kulturellen Bereichs aus feudaler Bevormundung erwiesen sich bürgerschaftliche engagierte Gründer und Stifter als bewegende Kräfte. So bezog sich unternehmerisches Handeln nicht nur auf das Wachstum wirtschaftlichen Kapitals, sondern auch auf die Entwicklungspotentiale des sozialen Kapitals und kulturellen Reichtums aktiver Gesellschaft" (ebd.).

Die Bedingungen und Gefahren entfesselter und sich selbst entfesselnder Märkte, die Risiken wirtschaftlicher Globalisierung und Dynamik, die Befürchtung von "Standortnachteilen", die ein Unternehmen rapide in den Konkurs treiben können, und die

⁵⁸ UnternehmerInnen beobachten damit nicht nur ihre inneren und äußeren Umwelten und deren Veränderungen -dies wären Beobachtungen erster Ordnung-, sondern auch, *wie* diese sich selbst und ihre Veränderungen beobachten (Beobachtungen zweiter Ordnung).

⁵⁹ "Wohl aus keiner Position in der Gesellschaft ergeben sich solche Chancen freier Entscheidung" (Pankoke o.O.,o.J. b, 8).

ständige Sorge um die shareholder läßt ein solches Erbe heute zunächst überholt und nostalgisch erscheinen. Insbesondere selbständige Soziale Arbeit, die sich unter dem Begriff des "*moralischen* Unternehmertums"⁶⁰ einordnet, scheint in einer Zeit der "Ökonomisierung" und "Verbetriebswirtschaftlichung" Sozialer Arbeit der Komplexität der funktional differenzierten Gesellschaft nicht zu entsprechen und läuft Gefahr, sich selbst abzuwirtschaften. Unterwirft sich Soziale Arbeit allerdings rein wirtschaftlicher Steuerungslogik und rein wirtschaftlichem Kalkül, geht damit der Verlust ihrer Identität, der Verlust ihrer selbst einher. Die Frage nach einem "anderen", einem *sozialen* Unternehmertum im Sinne moderner Sozialer Arbeit stellt sich damit neu. Insbesondere die in Selbständigkeit organisierte Soziale Arbeit hat sich im Hinblick auf die oben zitierte Ratgeberliteratur mit der Frage auseinander zu setzen, ob sie ein "Zwei-Klassen-System" ihrer selbst hinnehmen oder sogar befördern will. Die "erfolgversprechenden Geschäftsideen" beziehen sich auf "Marktlücken" und zielen vielfach auf finanziell potentes Klientel. Angebote für "Arme" sind nicht "marktgängig" im eigentlichen Sinne. Im stärkeren Maße noch als Akteure der freien Wohlfahrtspflege muß sich selbständige Soziale Arbeit, die sich *auch* neue durch die NutzerInnen privat finanzierte Bereiche erschließt, in der Lage erweisen, zwischen verschiedenen Steuerungssprachen bzw. Steuerungsmodi zu wechseln (vgl. Pankoke o.O., o.J. c, 260, 2000, 29-36)⁶¹, wenn sie ihrer Identität als professionelle intermediäre Instanz gerecht werden will.⁶² Intermediarität betrifft dabei verschiedene Ebenen und sowohl Individuen als auch korporative Akteure:

"Als '*intermediär*' beschreiben wir inter-aktive wie inter-organisatorische Relationen, in welchen die (inter-) subjektive Dynamik sozialen Handelns und Erlebens zwischen unterschiedlichen Ebenen und unterschiedlichen sozialen Bezügen zu vermitteln ist. Dies gilt für Relationen zwischen subjektiver Betroffenheit und funktionaler Zuständigkeit, zwischen kontrollierter Professionalität und bewegendem 'Engagement', oder -wie Habermas es richtungsweisend verdichtete- zwischen 'System' und 'Lebenswelt' " (Pankoke o.O., o.J. d, 13).

Kein Kriterium von Intermediarität ist, ob mittels ihrer Geld verdient wird.⁶³ Der Begriff ist daher anwendbar auf die Soziale Arbeit insgesamt, gleich, ob sie im Rahmen gemeinnütziger Organisationen wie der freien Wohlfahrtspflege, der Sozialbürokratie oder von Selbständigen erbracht wird, die gehalten sind, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften.

⁶⁰ Vgl. Pankoke (o.O., o.J. b, 1, 2000, 28) für das hier gemeinte Begriffsverständnis: "Früher sprach man -mit Blick auf die unternehmerischen Gründergestalten der verbandlichen Wohlfahrtspflege- von 'moralischen Unternehmern': Dieser Begriff sollte darauf verweisen, dass die Aktivierung von Werten die Welt bewegen kann" (ebd.). Giesen (1983) verwendet den Begriff "moralischer Unternehmer" dagegen im Hinblick auf die sozialwissenschaftliche Thematisierung von sozialen Problemen durch ExpertInnen (SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, TherapeutInnen etc.) und "sozialpolitischen Advokaten", die er abgrenzt von magischen, moralischen und medizinisch-psychiatrischen Thematisierungen. Die Rolle von Spezialisten hinsichtlich moralischer Erklärung und Deutung sozialer Probleme weist er prototypisch Priestern und -bei fehlender freiwilliger Buße- der Polizei zu.

⁶¹ Vgl. auch Geller/Gabriel (2004), die die Problematik der Orientierung an verschiedenen "Steuerungsmodellen" am Beispiel ambulanter Pflege darlegen.

⁶² Zur Sozialen Arbeit als intermediäre Instanz zwischen System und Lebenswelt vgl. zusammenfassend auch Galuske (a.a.O., 134-138).

⁶³ Dies auch im Unterschied zu anderen Kategorisierungen: So ist fraglich, inwiefern selbständige Soziale Arbeit noch zum sog. Dritten Sektor zwischen Markt und Staat zu rechnen ist. Sofern man den Dritten Sektor mit dem "Non-Profit"- bzw. Gemeinnützigkeits-Bereich gleichsetzt, ist dies sicher nicht möglich. Unter den Begriff einer *Économie sociale*, wie sie in Frankreich und den Benelux-Staaten verbreitet ist, wäre auch profiterwirtschaftende Soziale Arbeit zu subsumieren (vgl. Jung u.a. 1997).

Bezugnehmend auf Baecker (1999, 330-377) lassen sich UnternehmerInnen als "Lückenfinder" auf der Basis von Beobachtung beschreiben, die dort handeln, wo bislang niemand gehandelt hat.⁶⁴ UnternehmerInnen stellen sich dazu laufend vier entscheidende Fragen, die die Produkte, die Organisation, die Netzwerke und die Kultur betreffen: "Was fehlt?", "Was wird nicht entschieden?", "Wer macht nicht mit?" und "Was ist nicht wichtig?". Obwohl Beispiele des Marktes gewählt werden, liegt ein weiter Unternehmerbegriff zugrunde, der neben entrepreneurship sowohl intrapreneurship beinhaltet als auch auf klassische Non-Profit-Bereiche anwendbar ist:

"(Das Unternehmervverständnis) bezieht sich nicht nur auf Unternehmensgründer, Selbständige und Spitzenmanager, sondern auch auf Geschäftsführer, Abteilungsleiter und Mitarbeiter. Und es bezieht sich nicht nur auf gewinnorientierte Organisationen, sondern auch auf nichtgewinnorientierte Organisationen wie Vereine, Parteien, Kirchen, Schulen, Theater usw." (ebd. 347).

Die Frage nach dem, was fehlt, ist darauf aus, "sachliche Lücken" (Pankoke o.O., o.J. a, 30) im Sinne von Produkten zu finden. "Welche Produkte gibt es an welchem Ort und warum kauft sie wer und wer warum nicht und wer würde möglicherweise kaufen, wenn was anders wäre?" (ebd.). Übertragen auf ein *soziales* Unternehmertum in der Sozialen Arbeit, die sich nicht den Gesetzen des Marktes allein unterwirft und sich gerade denen verpflichtet sieht, die von sozialen Problemen verschiedener Art betroffenen sind, ohne über entsprechende Ressourcen zu verfügen (vgl. Staub-Bernasconi 1995, 105), sind *andere* Lücken zu finden: Diese beziehen sich einerseits auf neue Felder, z.B. darauf, welche KlientInnengruppen durch die derzeitigen Angebote nicht erreicht werden⁶⁵ und wo die größte "unbearbeitete" Not herrscht⁶⁶, andererseits auf "Lücken" im Sinne von Mängeln in bereits bestehenden Diensten und Einrichtungen, z.B. hinsichtlich dessen, welche Aspekte des Menschseins besonders vernachlässigt werden⁶⁷, und vor allem auch darauf, wie etwas finanziert werden könnte und wer zur Finanzierung und Unterstützung bereit wäre, wenn etwas anders wäre als derzeit. Und was müsste ggf. anders sein? Dabei ist an die bestehende Stufung bzw. Schichtung von Not⁶⁸ in der Öffentlichkeit zu denken, die trotz aller populistisch aufbereiteter

⁶⁴ Baecker geht es um die Ausbildung zum Unternehmer bzw. um die Frage, ob und ggf. wie eine solche möglich ist. Dabei ist die Orientierung an der Betriebswirtschaftslehre, die auf rationales Entscheiden setzt und "den Unternehmer gezähmt" (ebd., 331) hat, in der derzeitigen Lage nicht ausreichend, ja für das Unternehmertum eher hinderlich. "Rationalität gilt immer dann als angemessen, wenn die Welt vollständig beschreibbar ist" (ebd., 338). Baecker grenzt bezogen auf die heutige komplexe und von Unsicherheit geprägte Welt Rationalität gegen *Intelligenz* ab (vgl. ebd. 335-341).

⁶⁵ Hier ist beispielsweise an sog. "Borderliner" zu denken, für die es offenbar kaum wirksame Hilfe gibt.

⁶⁶ In diesem Zusammenhang ist auch auf den Begriff der "Grenznot" (Arlt 1921, 7) als "tiefste" in einer Gesellschaft "geduldete Entbehnung" zu verweisen, sofern man Soziale Arbeit nicht nur als "bescheidene Profession" (Staub-Bernasconi 1995), die sich um ein individuelles Schicksal bemüht, verstehen will. "Zwischen der Grenznot, die der Auffassung einer Zeit entspricht, und den herrschenden Zuständen -der tatsächlichen Grenznot- besteht eine Spannung, die zu beseitigen Aufgabe der Hilfstätigkeit ist" (Arlt, ebd.). Zur Aufgabe Sozialer Arbeit gehört es ferner, auf entsprechende Mißstände aufmerksam zu machen, sie zu politisieren und zu skandalisieren (vgl. Staub-Bernasconi 2000 b).

⁶⁷ Z.B. Aspekte, die mit dem Leben in Einrichtungen verloren gehen, etwa die Möglichkeit frei bestimmter Sexualität, Bestimmung des bevorzugten Essens, Bestimmung des individuellen Lebensrhythmus' u.ä.

⁶⁸ Staub-Bernasconi (1995, 98) verweist auf eine "Klientenpyramide", womit eine Schichtung innerhalb des Klientels Sozialer Arbeit gemeint ist. Diese Schichtung wird einerseits allgemein vollzogen: "Gemäss *gesamtgesellschaftlicher Kriterien* gehören die Kranken, Behinderten, Pflegebedürftigen zu den oberen Klientenkategorien. Die Alleinerziehenden werden, sofern sie in städtischen Verhältnissen leben, seit etwa 10 bis 20 Jahren mehr oder weniger der 'Klienten-Mittelschicht' zugeordnet - dies nicht zuletzt dank der Frauenbewegung. Straffällige, Obdachlose gehören hingegen zur 'Klienten-Unterschicht'"(ebd.). Darüber hinaus rangieren sich die KlientInnengruppen und KlientInnen auch selbst: "Erwerbslose nach Dauer und Grund ihrer

und in das Alltagswissen einzuordnender Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis⁶⁹ und Neudefinition von Krankheit⁷⁰ weiterhin hartnäckig mit der Frage des Selbstverschuldens von Not verwohen ist.⁷¹

Die Frage "Was wird nicht entschieden?" zielt darauf ab, was als entscheidend bzw. nicht entscheidend eingestuft wird und was aus vor allem Zeitgründen, aber auch Gewohnheit unentschieden bleibt. UnternehmerInnen haben dabei nicht nur das eigene und ggf. das Entscheidungsverhalten von MitarbeiterInnen zu beobachten, sondern auch das anderer Dienste. Veränderungen des Entscheidungsverhaltens eröffnen "Lücken" und Möglichkeiten und bergen Innovativkraft. "In der *Differenz von Entscheidungsgewohnheiten und Entscheidungsbedarf* stecken klassische Unterscheidungen wie die zwischen Istzustand und Sollzustand, doch geht es bei dem Zeitdesign einer Organisation nicht primär darum, Abweichungen zu verhindern, sondern vielmehr darum, Abweichungen zu ermutigen. Denn Abweichungen von Gewohnheiten sind der Stoff, aus dem eine Organisation ihre Innovation gewinnt" (Baecker ebd., 357-358).

Anhand der Frage "Wer macht nicht mit?" befaßt sich der Unternehmer bzw. die Unternehmerin mit inneren und äußeren Kooperationsmöglichkeiten, die bislang ungenutzt bleiben, und mit potentieller "Konkurrenz". Konkurrenz sollte bezogen auf die Soziale Arbeit nicht vorrangig unter Vermarktungsaspekten, sondern qualitativ gesehen werden.

Letztlich ist laufend zu fragen, was nicht wichtig ist, womit die kulturelle Ebene "bewußter und nicht bewußter Werte und Orientierungen" (Pankoke o.O., o.J. a, 32) angesprochen ist und diesbezüglich zwischen dem Selbstverständlichen und dem Ungewöhnlichen unterschieden wird. Auch hier sind ggf. "Lücken" in Bereichen zu entdecken und zu nutzen, in denen bisher niemandem etwas aufgefallen ist.

Eine Selbständigkeit von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, die sich nur noch um "marktgängige" Bereiche, d.h. hier zahlungskräftige KundInnen bemüht, ist nicht mehr als Soziale Arbeit im eigentlichen Sinne zu bezeichnen. Sie ist zu einer Dienstleistung allgemeiner Art, die auch durch andere Berufe zu erbringen ist, geworden, die ggf. sozialarbeiterische Methoden und Techniken⁷² und sozialarbeiterisches Wissen verwendet.

Erwerbslosigkeit; MigrantInnen je nach regionaler oder nationaler bzw. ethnischer Herkunft; Flüchtlinge nach politischer Zugehörigkeit im Herkunfts- oder Aufnahmeland; Alleinerziehende nach Zivilstand (verwitwet, getrennt, vaterlos, geschieden usw.); Suchtkranke unter sich in bezug auf Krankheitszustand, -phase und Stand ihrer selbst wahrgenommenen Verwahrlosung; Strafgefangene je nach Deliktart, wobei die schweren Delikte bekanntlich viel höheres Ansehen genießen als sogenannte Bagatelldelikte wie Fahren in angetrunkenem Zustand" (ebd.).

⁶⁹ Verpsychologisierung, Verpädagogisierung und Verspiritualisierung des Alltags schlagen sich auch in der Sprache nieder. Das Phänomen wird vor allem durch die Massenmedien vorangetrieben (Illustrierte, Ratgeber- und Skandalisierungs-Talkshows wie "Vera am Mittag" etc., auch Dauer-Soaps wie "Lindenstraße" u.a.).

⁷⁰ Sucht, z.B. Alkoholsucht, ist per definitionem eine Krankheit.

⁷¹ Hartnäckig hält sich deshalb -trotz schöner Semantik- auch die alte Vorstellung von "würdigen" und "unwürdigen" Armen bzw. Menschen, die Unterstützung "verdienen" und solchen, die "selbst schuld" sind oder die ihr Recht auf Hilfe verwirkt zu haben scheinen und deshalb Unterstützung nicht "verdienen".

⁷² Die Standardmethoden und -techniken Sozialer Arbeit firmieren ja insbesondere in der Wirtschaft und vermehrt auch in Behörden mittlerweile unter dem Begriff der "Schlüsselqualifikationen".

Darüber hinaus befindet sich Soziale Arbeit, die sich nicht allein wirtschaftlichem Kalkül unterwirft, in der Tradition eines Unternehmergeistes, der etwas bewegen will. Der Bewegungsbegriff⁷³ verweist auf eigene Traditionslinien der Sozialen Arbeit, z.B. auf die bürgerliche Frauenbewegung, die damit teils auch verbundene Bewegung der bürgerlichen Sozialreform, die Arbeiterbewegung, ferner die Rettungsbewegung etc. Auch Bewegungen neuerer Zeit standen und stehen zumindest im Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit.⁷⁴

1.4 SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen als prototypische UnternehmerInnen?

Die o.g. eher vage Aussage über eventuelle "Gründungsvorteile" von SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen läßt sich nun anhand verschiedener Aspekte zusammenfassend verdichten:

- SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind intermediäre "Grenzgänger" (Pankoke). Vermitteln unter komplexen Bedingungen und auf verschiedenen Ebenen ist eine ihrer wesentlichen Aufgaben (vgl. Pankoke ebd., 19). Dies trifft auch dann noch zu, wenn sie in Institutionen, auch Behörden, tätig sind.⁷⁵
- Soziale Arbeit ist visionsfrei nicht denkbar und unpersönlich und unter Abschaltung von Leidenschaft und Enthusiasmus -"sine ira et studio" (Weber 1964, 166)- nicht möglich. SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind qua ihrer Aufgabe immer QuerdenkerInnen. Eine ihrer weiteren wesentlichen Aufgaben ist es, Möglichkeiten zu schaffen, also "Lücken" zu finden für Menschen, denen es an eigenen Ressourcen

⁷³ Zu den Wurzeln der Bewegungsmetapher und den verschiedenen Ausprägungen "socialer Bewegung" im 19. Jahrhundert vgl. Pankoke (1970).

⁷⁴ Zu nennen sind beispielsweise die Ausläufer der 68er-Bewegung, die in der Sozialen Arbeit u.a. eine Methodenkritik auslösten und die Selbsthilfebewegung der frühen 80er Jahre beförderten. Man muß einräumen, daß von der Sozialen Arbeit selbst Bewegungen heute nicht erkennbar ausgehen. Teils ist der etablierten Sozialen Arbeit in Theorie und Praxis vorzuwerfen, daß sie mächtige gesellschaftliche Bewegungen nicht explizit aufgreift, obwohl diese ganz offensichtlich und gar für den Laien erkennbar ihr Gebiet betreffen oder es zumindest streifen. Beispiele dafür sind die auf der Rio-Deklaration von 1992 (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 1999, 11-36, 245-250) basierenden Agendaprozesse, die sich um eine menschenfreundliche Verbindung von Wirtschaft, Sozialem und Umwelt kümmern. Die Agendaprozesse werden, wie die Konzepte einer "Wirtschaft von unten" (vgl. z.B. Sahle/Scurrall 2001; Europäisches Netzwerk für ökonomische Selbsthilfe und lokale Entwicklung/Stiftung Bauhaus Dessau 1996), kaum mit traditionellen oder weiter entwickelten Konzepten der "Gemeinwesenarbeit", "stadtteilbezogenen Sozialen Arbeit" etc. verbunden, obwohl die Soziale Arbeit über Einrichtungen und Dienste in Form von z.B. Gemeinwesen- und Stadtteilprojekten entsprechender Art seit langem verfügt. Ebenfalls unverbunden mit der Sozialen Arbeit agieren attac (www.attac-netzwerk.de) sowie verschiedene Menschenrechts-, Friedens- und Ökobewegungen. Andererseits ist auch zu konstatieren, daß gesellschaftliche Bewegungen und ihre ProtagonistInnen die Soziale Arbeit nicht als Potential, dieses könnte in der Moderation, aber auch in Wissensbeständen liegen, entdecken. So treten z.B. Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen nicht erkennbar an eine Soziale Arbeit, die sich als Menschenrechtsprofession versteht (vgl. Staub-Bernasconi 1997, 2000 a), heran, und auch die 2. Frauenbewegung rekurrierte nicht explizit auf Bestände der Sozialen Arbeit. Das Werk von Staub-Bernasconi stellt diesbezüglich in der Sozialen Arbeit eine Ausnahme dar, da es sich insgesamt um die Verbindung der Sozialen Arbeit mit Bewegungen, theoretisch, insbesondere auch aus historischer Perspektive, und praktisch, z.B. durch Anregung entsprechender Projekte, bemüht.

⁷⁵ Gerade in Behörden zeigt sich das Phänomen u.a. darin, daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sehr viel mehr Freiheit haben als Angestellte oder Beamte anderer Bereiche, z.B. hinsichtlich der Dienstzeiten, Anwesenheitszeiten, Gleitzeiten etc., da ihre Arbeit flexiblen Einsatz, teils Überstunden im Akutfall etc. erfordert. Ein nicht unerheblicher Teil der Tätigkeit wird im Rahmen von Außendienst (Hausbesuche etc.) erbracht. SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind daher nur schwer engmaschig kontrollierbar. Zu weiteren Aspekten, die mit derartigem professionellen Handeln zusammen hängen vgl. Kap. 3.

mangelt und bei denen allgemein übliche Mechanismen und Sicherungen versagen. Als professionelle "Lückenfinder" sind sie per se UnternehmerInnen. Sofern sie diese Lücken im Rahmen institutioneller Arrangements finden, sind sie Intrapreneure.

- Konstitutives Merkmal Sozialer Arbeit ist Bewegung. Dies betrifft die Ebene ihrer eigenen Existenz, die teils aus gesellschaftlichen Bewegungen entstanden ist und sich durch solche heute mindestens anreichert, sowie die Ebene des Bewegens von Gesellschaft und Individuen durch ihr eigenes Wirken.
- SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind "seit jeher 'Leser' unseres Lebensstils" (Baecker a.a.O., 334). Dies betrifft ebenfalls verschiedene Ebenen. In ihrem traditionellen Methodenspektrum sind Methoden der Beobachtung und insbesondere der Beobachtung zweiter Ordnung in Form von Praxisberatung, kollegialer Beratung, Intervision, Supervision und Evaluation installiert und institutionalisiert. Es ist die Aufgabe Sozialer Arbeit, den "gelesenen Lebensstil" zur Grundlage von Interventionen und zur Basis der Anregung von Prozessen zu machen. Zu diesem Zweck stehen ebenfalls Methoden sowie Techniken, z.B. Gesprächsführung u.a., in der Managementsprache heute auch mit "soft skills" bezeichnet, zur Verfügung.
- Trube (a.a.O.) verweist gerade auf Widersprüche, wenn Soziale Arbeit entgegen ihrer Identität organisiert wird. Korporatistisch organisierte freie Wohlfahrtspflege und Sozialbürokratie als Institutionen stehen heute in vielerlei Hinsicht *nicht* mehr für Unternehmertum und Bewegung. Entsprechende Flexibilisierungsbemühungen und mit diesen auch selbständig organisierte Soziale Arbeit sind aus dieser Perspektive zu begrüßen. Die aufgezeigten Veränderungsprozesse der Arbeit dürften SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen nicht schwer fallen. Einstellen auf Veränderungen, Flexibilität, Individualisieren und Vermitteln zwischen immer neuen individuellen und korporativen Akteuren ist alltägliches Handeln in der Sozialen Arbeit und grundsätzlich positiv besetzt. Flexibilisierung wird mit Freiheit und Autonomie in Verbindung gebracht und korrespondiert mit der Flexibilisierung von Hilfen. Unternehmerische Selbständigkeit stärkt insofern über Authentizität die Identität Sozialer Arbeit.
- Nicht zuletzt entsprechen die von Engel (a.a.O.) identifizierten "erfolgreichen" selbständigen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sehr genau dem von Baecker entworfenen Bild des Unternehmers. Und gerade die SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen, die Defizite im bisherigen System wahrnehmen und diese durch Entscheidungen auf struktureller Ebene oder durch eigene Organisation und Gestaltung der Verhältnisse beheben wollen, stellen wesentliche Gruppen von Selbständigen dar.

Allerdings ist selbständige Soziale Arbeit auch mit spezifischen Risiken und Schwierigkeiten verbunden.

- Dabei spielen zunächst Fragen der Kontrolle eine zentrale Rolle: Wie wird beispielsweise beständige "Qualität" Sozialer Arbeit gesichert, die aus den Regelvollzügen institutionell organisierter Informationsweitergabe und Fort- und Weiterbildung heraus gefallen ist? Es ist zu erwarten, daß einige selbständige SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen selbst in dieser Hinsicht verantwortlich für sich sorgen. Andere werden dies -aus finanziellen oder sonstigen Gründen- nicht tun. Daß "der Markt dies richten wird", ist nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung, in der viel irreversibler Schaden angerichtet werden kann, zu erwarten.⁷⁶
- Als ein weiterer Aspekt stellt sich das seitens des DBSH erwartete Entsolidarisierungsproblem dar. Es besteht die Befürchtung, daß selbständige SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen nur noch "für sich" arbeiten, nicht mehr in Gremien, Gruppierungen und Netzwerken mitwirken etc., weil ihnen dies von niemandem vergütet wird, während angestellte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen derartigen Tätigkeiten im Rahmen ihrer Arbeitszeit nachgehen.⁷⁷
- Es stellen sich Fragen, wie mit dem Erfordernis, Profit erwirtschaften zu müssen, umgegangen wird. Dies ist der Sozialen Arbeit fremd, da sie einerseits wenig finanzkräftiges Klientel hat und andererseits bisher sog. ungeschlüssige Tauschbeziehungen die Regel waren. Ferner herrsch(t)en Angestelltenverhältnisse vor. SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen mußten ihr Honorar in der Regel weder mit KlientInnen noch mit den eigentlichen Finanziers der Leistung verhandeln.⁷⁸

⁷⁶ Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit ist nur schwer kontrollierbar (vgl. dazu einzelne Aspekte in den Kap. 2 und 3). Bis Nachlässigkeit, Fehlverhalten, Unkenntnis auffällt, kann viel Zeit vergehen. Möglicherweise werden Fehler auch nie aufgedeckt. Es besteht ferner die Schwierigkeit, Schäden ursächlich mit bestimmten Handlungen oder Entscheidungen z.B. einer Sozialarbeiterin zweifelsfrei in Verbindung zu bringen. Dies zeigt sich anschaulich an der immer wieder durch die Presse verbreiteten öffentlichen und justiziellen Behandlung von "Einzelfällen": SozialarbeiterInnen insbesondere des Jugendamtes wird z.B. nach Verhungern oder Mißhandlung eines Kindes zunächst kategorisch Vernachlässigung ihrer Pflichten vorgeworfen, was sich jedoch, wie sich im weiteren Verlauf vor Gericht zeigt, nur selten beweisen läßt, u.a., weil die Lage vielschichtig ist, weil adäquate Handlungen und Entscheidungen nur begrenzt standardisierbar und eben nicht durch triviale Technik im Sinne von Reiz-Reaktion-Schemata lösbar sind. Die Kontrollproblematik trifft daher also nicht nur selbständige SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen. Angestellte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht ihrer Arbeit- bzw. Dienstgeber sowie nicht zu unterschätzender kollegialer Kontrolle und werden ferner, sofern sie bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder den verfaßten Kirchen arbeiten, auf deren Werteprofil verpflichtet. Diese Minimalinstitutionen fallen bei selbständigen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zusätzlich weg. Die Mittel für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision werden für angestellte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen wegen der geschilderten Veränderungen in der Sozialen Arbeit insgesamt auch nicht mehr so reichlich fließen, wie in früheren Zeiten. Insbesondere teilzeitbeschäftigte MitarbeiterInnen oder auf Honorarbasis beschäftigtes Personal dürfte(n) entsprechend betroffen sein. Es ist zu erwarten, daß auch angestellte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen selbst mehr Verantwortungsbewußtsein für ihre Qualifikation und ihre berufliche Entwicklung aufbringen und dafür auch eigene Mittel und Freizeit (Urlaub, Wochenenden) einsetzen. D.h. die Verhältnisse gleichen sich tendentiell an. Dennoch besteht insofern ein Unterschied, als Träger grundsätzlich verpflichtet sind, für die Fort- und Weiterbildung und die Qualifikation des ihrerseits beschäftigten Personals Sorge zu tragen. Eine solche Verpflichtung können sich selbständige SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen derzeit nur selbst auferlegen.

⁷⁷ Unter sich verschärfenden finanziellen Rahmenbedingungen wird dies auch zunehmend ein Problem hinsichtlich angestellter SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen. Träger werden, gerade bei teilzeitbeschäftigten oder auf Honorarbasis angestellten MitarbeiterInnen, nicht mehr so großzügig wie in früheren Zeiten Freistellungen für diese Art Tätigkeiten gewähren.

⁷⁸ Auch hier läßt sich sagen, daß das Problem nicht allein selbständige SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen betrifft. Auch traditionelle Träger haben mittlerweile nicht mehr nur Effektivitätskriterien, sondern Effizienzfragen im Blick. Ausdruck dessen ist beispielsweise die Auslagerung von Bereichen (z.B. Cafébetrieb) als GmbH aus der gemeinnützigen Trägerschaft. Auch bei den traditionellen Trägern ist eine Tendenz zur Zwei-Klassen-Sozialarbeit, etwa durch Etablierung mittelschicht- und

- Ein gravierendes Problem besteht in der Frage, welchen Werten sich selbständige Soziale Arbeit verpflichtet sieht. Obwohl sich Fragen der Wertgebundenheit und der Unterscheidbarkeit⁷⁹ von Trägern insbesondere auch für die freie Wohlfahrtspflege stellen⁸⁰, wird doch z.B. unter den Labeln Caritas und Diakonie nach außen noch eindeutig eine christliche Wertbindung transportiert, während KlientInnen und KooperationspartnerInnen bei selbständigen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zunächst keinen Anhaltspunkt für eine Ausrichtung an Werten überhaupt haben.

Indes handelt es sich hier um Probleme, die u.a. berufsethische Aspekte betreffen und die jeder freie Beruf⁸¹ zu lösen hat. Die Soziale Arbeit ist durch ein fast 100 Jahre bestehendes System öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege mit all ihren Sicherheiten und gegenseitigen Abhängigkeiten und Verflechtungen mit diesen Fragen nur wenig konfrontiert worden. Es ist daher erforderlich, daß sich einerseits eine entsprechende Kultur entwickelt, in der die genannten Probleme kommuniziert werden können. Darüber hinaus müssen -analog zu traditionellen freien Berufen- wirksame (Selbst-) Kontrollmechanismen und Institutionen erst geschaffen bzw. für allgemein verbindlich erklärt und transportabel gemacht werden. Dies ist vor allem Aufgabe und Pflicht der Sozialen Arbeit selbst.

selbstzahlerorientierter Angebote (z.B. Seniorenresidenzen mit Luxusausstattung) erkennbar. Die MitarbeiterInnen selbst sind jedoch davon noch nicht so stark betroffen, da sie Gehalt beziehen. Von der freien Wohlfahrtspflege wird öffentlich vertreten, daß trotz aller finanziellen Probleme der "Dienst am Menschen" im Mittelpunkt stehe. Der Zweck aller Rationalisierung und Qualifizierung sei nicht Gewinnmaximierung, sondern diene dazu, "Freiraum für Beziehungsarbeit" zu schaffen (vgl. z.B. für NRW: www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de).

⁷⁹ Schon bei Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes stellte sich die Frage, wie sich eine Pflegestation der AWO oder der Diakonie untereinander und von einer gewerblich betriebenen Pflegestation unterscheiden. Wesentlich wurde die Ununterscheidbarkeit durch Professionalisierung voran getrieben. Vgl. dazu ausführlich Klüser (1995).

⁸⁰ Vgl. dazu vielfach und mit unterschiedlichen Schwerpunkten Pankoke (z.B. 1989, 1998, 2002a, 2002 b, o.O., o.J. c): Für die freie Wohlfahrtspflege sind Fragen wertgebundenen Helfens unter modernen -d.h. komplexen- Vorzeichen und erst recht angesichts der -reflexiven- Zweiten Moderne neu und anders zu stellen. Die ehemals wirksamen "starke Kulturen" erweisen sich unter den heutigen Bedingungen als schwach nach innen und außen.

⁸¹ Vgl. i.e. Kap. 3.

2 Soziale Arbeit und Betreuungswesen

Jenseits des Faktums, daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen freiberuflich Betreuungen führen und Betreuungsführung auch seitens des Instituts für Freie Berufe Nürnberg (IFB) und des Berufsverbandes DBSH als Bereich Sozialer Arbeit in Selbständigkeit identifiziert wird, stellt sich die Frage, ob ein Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung hergestellt und theoretisch begründet werden kann. Dies könnte hilfreich zur Beantwortung der in der aktuellen Diskussion des Betreuungswesens diskutierten Frage sein, inwiefern auf Wissensbestände der Sozialen Arbeit zurück zu greifen wäre, und ggf. auf welche, um Betreuung -zunächst bescheiden- als Beruf zu konstituieren und zu etablieren.

2.1 Stand der Diskussion

2.1.1 Kontroversen

Bereits im Gesetzesentwurf des Betreuungsgesetzes (BT-Drs. 11/4528, 126) wird explizit, aber ohne nähere Erläuterung, davon ausgegangen, daß u.a. SozialarbeiterInnen, auch neben anderen Tätigkeiten, Betreuungen übernehmen werden. Oberloskamp u.a. (1992) identifizieren Soziale Arbeit als geeignetsten Beruf zur Betreuungsführung, wenn sie auch davon ausgehen, daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen gewisse zusätzliche Kenntnisse erwerben müssen. Verschiedene Weiterbildungen wurden daher gerade für diese Berufsgruppe konzipiert und an Fachhochschulen für Sozialwesen angesiedelt (vgl. Fesel 1999, 186-187; Oberloskamp 1993 a, 46-50; 1993 b, 199-201). Insbesondere Crefeld (2000, 4-7; 2003, 16-17; 2004, 144-155) fordert die Sozialarbeitswissenschaft als "Bezugsdisziplin" des Betreuungswesens, um dieses zu professionalisieren. Auch der Vormundschaftsgerichtstag⁸² (2000 c, 7-11) legt Wert auf die Koppelung des Betreuungswesens an die Soziale Arbeit. Dies wird mit der Ausrichtung der Betreuung am Wohl und an den Wünschen der Betroffenen im Gegensatz zur Vormundschaft begründet. "Rechtliche Betreuung" sei ein "*psychosozialer Hilfeprozess* zur Beratung und Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen auf der Basis besonderer psychosozialer und rechtlicher

⁸² Der Vormundschaftsgerichtstag (VGT) wurde 1988 noch vor Abschluß der Arbeiten am Betreuungsrecht von VormundschaftsrichterInnen als bundesweit agierende interdisziplinär ausgerichtete Fachorganisation des Betreuungswesens gegründet. Der Verein vertritt keine berufsständischen Interessen. Lt. § 2 II der Satzung vom 20.10.2000 dient der Verein "als Forum des Dialogs aller am vormundschaftsgerichtlichen Verfahren beteiligten Personen und Stellen. Er wirkt mit an der Weiterentwicklung des Rechts, der Standards sozialer Arbeit und der gesellschaftlichen Integration der betroffenen Menschen. Er fördert die Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Berufsgruppen, sowie Lehre und Forschung und die Information der Öffentlichkeit über alle Belange im Rahmen seiner Zielsetzung. Er erfüllt seinen Zweck unter anderem durch die Veranstaltung von überregionalen und regionalen Vormundschaftsgerichtstagen." Vgl. i.e. www.vgt-ev.de/Verein/Satzung.html.

Kompetenzen" (Crefeld 2004, 151). Damit soll die Ähnlichkeit beider Bereiche betont werden.

Andererseits wird ein Zusammenhang eher verneint bzw. als ungünstig oder verfehlt betrachtet. Dem liegt eine rechtbasierte Auffassung der Betreuung als ultima-ratio-Maßnahme zugrunde. Eine Betreuung ist erst und nur dann einzurichten, sofern vorrangige Hilfen, die nicht mit einer gesetzlichen Vertretung einher gehen, nicht ausreichen (§ 1896 II BGB). Sie ist vorrangig gesetzliche Vertretung und greift in die Rechte der betreuten Person ein. Bienwald (2002, 3) führt den immensen Anstieg⁸³ der angeordneten Betreuungen seit 1992, den er aus dem Blickwinkel der Entrechtung der Betroffenen als "Katastrophe" klassifiziert, u.a. darauf zurück, daß gesetzliche Vertretung als "Mädchen für alles" benutzt werde und verweist auf eine Feststellung im Rahmen einer Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, in der das Betreuungsrecht als fester Bestandteil im "System der Alten- und Behindertenhilfe" eingeordnet wird.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" (2002, 9, 36) unterscheidet zwischen einer erforderlichen Betreuung, die nur "Defizite mit rechtlichem Bezug auszugleichen" habe, von einer "sozialen Betreuung", deren Aufgabe sein könne, "den Alltag eines Menschen zu gestalten (Chaosmanager)". Wesentlich sind hier fiskalische Aspekte.

Fesel (1996, 58) sieht "die Gefahr der Überbetreuung und Abhängigkeit der zu Betreuenden", sofern diese von SozialarbeiterInnen betreut werden und hält "insoweit ... auch andere Berufsgruppen, z.B. Soziologen, Pädagogen, Psychologen, Ökonomen, Juristen, Rechtspfleger oder Verwaltungsfachleute als haupt- oder nebenamtliche Betreuer grundsätzlich für ebenso geeignet wie den Sozialarbeiter".

Das IFB (BdB 2003 a, 56) sieht es unter dem Aspekt der Professionalisierungsbemühungen der Betreuung eher als Problem, daß diese in die Nähe der Sozialen Arbeit gerückt werde, denn letztere gelte selbst nur als Semi-Profession.

Innerhalb berufsständischer Kreise wird eine weitere Kontroverse darüber geführt, ob man sich an die Soziale Arbeit halten sollte. Die Diskussion ist verknüpft mit Fragen der Zulassung und (Selbst-) Kontrolle sowie mit dem Ausbildungsniveau (vgl. z.B. Derben 2003, 66-67). Während die Berufsverbände⁸⁴ nach außen Fachhochschulniveau und eine Koppelung an die Soziale Arbeit bei Etablierung eines eigenen Berufs vertreten, haben

⁸³ Während man 1989 –ohne Berücksichtigung der neuen Bundesländer- von ca. 250.000 Vormundschaften und Pflugschaften ausging (vgl. BT-Drs. 11/4528, 103), bestanden Ende 2000 in Deutschland etwa 925.000 (vgl. Vormundschaftsgerichtstag 2002 c, 242), Ende 2001 986.392 (vgl. Sellin/Engels 2003, 21), Ende 2002 1.047.406 (vgl. Deinert 2003, 257) und Ende 2003 1.091.366 (vgl. Deinert 2004, 227) Betreuungen.

⁸⁴ Die Berufsverbände Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen (BdB) und Verband der freiberuflicher Betreuer/Innen (VfB) gründeten sich 1994. Sie verfolgen vorwiegend berufsständische Ziele. Während sich der VfB auf FreiberuflerInnen konzentriert und auch Mitglied im Bundesverband Freier Berufe (BFB) ist, finden im BdB auch Vereins- und BehördenmitarbeiterInnen Aufnahme. Zu den Satzungen und aktuellen Positionen vgl. www.bdb-ev.de und www.vfb-ev.de.

insbesondere die Mitglieder, die diesen Aspekten nicht entsprechen (wollen), kein Interesse daran.

2.1.2 Zum Begriff "Soziale Arbeit"

In den jeweilig vertretenen Positionen wird implizit von bestimmten Vorstellungen Sozialer Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeitswissenschaft etc. ausgegangen. Auf genauere begriffliche Bestimmungen und kontextuelle Einordnungen wird jedoch verzichtet.

Es stellt sich hier daher zunächst die Aufgabe zu ergründen, welche Aspekte und Auffassungen Sozialer Arbeit die Autoren zugrunde legen, und diese in einen entsprechenden Kontext einzuordnen.

Grundsätzlich muß man feststellen, daß die Begriffe Soziale Arbeit, Sozialarbeit und Sozialpädagogik fachintern nicht geklärt sind⁸⁵ und keine Grundlage vorhanden ist, auf welcher die Begriffe eindeutig handhabbar wären. Verschiedene AutorInnen verwenden die Begriffe in unterschiedlicher Weise, wobei sie teilweise an bestimmte Traditionen anknüpfen, die allerdings selten genannt werden⁸⁶. Es gibt derzeit keine Veröffentlichung, die die Verwendung der Begriffe vollständig systematisch erfaßt, ihre heutige inhaltliche Verwendung darstellt, die Begriffsentwicklungen historisch nachvollzieht und ihre ursprünglichen Wurzeln freilegt. Das Problem wird zwar thematisiert⁸⁷, an einer kontinuierlichen Bearbeitung fehlt es jedoch⁸⁸, obwohl dies die Entwicklung einer Disziplin hemmt. Die begriffliche Verwirrung macht es an sich erforderlich, ständig neu zu klären, worüber man spricht. Angesichts dieser Schwierigkeit ist es überwiegend und pragmatischerweise Usus, von einer *fiktiven* Begriffsklarheit und einer konsensuellen Grundlage auszugehen. Üblich ist auch, Soziale Arbeit als Oberbegriff von Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Subsumtionstheorem, Lattke 1968) oder sich bereits bis zur Ununterscheidbarkeit angenäherte berufliche Bereiche (Konvergenztheorem, Pfaffenberger 1966) im allgemeinsten Sinne aufzufassen, um das begriffliche Problem zu umgehen.⁸⁹

⁸⁵ In der "Praxis" Sozialer Arbeit scheint kein begriffliches Problem vorhanden zu sein. Die Begriffe werden überwiegend synonym zur Bezeichnung des Berufsfeldes, der Arbeitsweisen etc. verwendet.

⁸⁶ Anders allerdings z.B. Maier 1993, 1998 a, 2003; Thole 2002.

⁸⁷ Vgl. z.B. Artikel in Handbüchern der Sozialen Arbeit (Thole 2002) und andere Veröffentlichungen (Pfaffenberger 1966, Mühlum 1981, Maier 1993, 1998 a, 2003 u.a.), die sich eben genau mit diesen begrifflichen Fragen beschäftigen.

⁸⁸ Nur wenige AutorInnen befassen sich neuerdings damit, einzelne Begriffe auf ihren historischen Ursprung zurück zu führen und ihren Begriffskontext zu rekonstruieren, so z.B. Maier (2003) für den Begriff "soziale Arbeit" bei Lorenz von Stein und Reyer (2002) zum ursprünglichen Begriffsinhalt der Sozialpädagogik.

⁸⁹ Hier nur einige Beispiele aus dem Spektrum von Beschreibungen bzw. Bestimmungen aus jüngerer Zeit: "Soziale Arbeit ist heute wieder Sammelname für das System sozialer Hilfen, das aus a) Hilfsbedürftigen bzw. Hilfeempfängern, b) Hilfeleistungen, c) Hilfegebern besteht und d) rechtlich fundiert ist. Im weitesten Sinne bezeichnet soziale Arbeit alle Gesetze und Maßnahmen der sozialen Sicherung, ..., i.e.S. die Sozialhilfe und Jugendhilfe" (Orthband 1986, 754; in der 5. Auflage des

In Konsequenz dieser Ungenauigkeiten treten weitere Schwierigkeiten auf. So werden beispielsweise, wohl in der Absicht, Wissensbestände zu systematisieren, immer wieder Raster entworfen, die "Theorien", "Konzepte", "Ansätze", "Paradigmen" ordnen, zuordnen oder sortieren wollen.⁹⁰ Symptomatisch ist, daß erstens verschiedene, nicht explizierte Vorstellungen davon zugrunde liegen, was unter einer Theorie, einem Ansatz, einem Paradigma verstanden werden soll, und daß zweitens nicht deutlich wird, an welche Tradition eine bestimmte Vorstellung letztlich anknüpft und welchen teils verschlungenen Weg sie genommen hat. Drittens sind die Ordnungsversuche kaum zu vergleichen und in Beziehung zu setzen, da die Ausgangsbasis und die Reichweite unterschiedlich sind. Man hat vielmehr den Eindruck, als würden Systematisierungen isoliert immer neu entworfen. Dies hat auch Auswirkungen auf die "Identifizierung" des Gegenstandes Sozialer Arbeit⁹¹ sowie auf den Erkenntnisgegenstand einer Sozialarbeitswissenschaft und ihre Konsolidierung als Disziplin. Maier (1993, 19) macht darauf aufmerksam, daß "selbst beim historischen Rekurs ... sich keine einheitlichen und geschlossenen Entwicklungslinien (zeigen), sondern allenfalls Entwicklungsfelder. Die teilweise auch konkurrierenden Entwicklungsfelder sind gekennzeichnet durch Parallelitäten, Widersprüchlichkeiten und Ungleichzeitigkeiten."

Fachlexikons der sozialen Arbeit des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge aus dem Jahr 2002 findet sich das Stichwort "Soziale Arbeit" nicht mehr; statt dessen wurde ein differenzierterer Artikel "Sozialarbeit/Sozialpädagogik" aufgenommen, vgl. Rauschenbach/Züchner 2002, 842-846). "Unter moderner Sozialarbeit soll dabei jene spezifisch personenbezogene, fachlich qualifizierte und beruflich wahrgenommene soziale Dienstleistung verstanden werden, die es vornehmlich mit Prozessen außerfamiliärer Sozialisation zu tun hat" (Sachße 2001, 670). "Soziale Arbeit ist ein sozialwissenschaftliches und praktisch-pädagogisches Instrument moderner Gesellschaften und damit Teil deren sozialpolitisch-administrativen Handlungsapparats. Soziale Arbeit zielt dabei auf spezifische Problem- und Mangellagen von Personen, die weder durch die vorherrschende Art und Weise des Güter-, Arbeits- und Dienstleistungsmarktes ausgeglichen werden, noch von familiären oder ähnlichen privaten Formen" (Erler 2000, 13). "Soziale Arbeit ist zunächst nicht mehr als ein Sammelbegriff für die vielfältigen Handlungsfelder, in denen SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen tätig sind. Darüber hinaus beschreibt der Terminus ein Berufsfeld und erinnert somit daran, daß Berufe historisch gewordene Qualifikationsbündel sind und keine nach logisch zwingenden Kriterien geordneten Tätigkeitsbereiche" (Scherr 2002, 262).

⁹⁰ So faßt z.B. Thole (2002, 33) hinsichtlich "neuerer Theorietraditionen" sechs "Ansätze" zusammen: systemtheoretischer Ansatz, kritisch-subjektiver Ansatz/bildungstheoretischer Ansatz, ökosozialer Ansatz, dienstleistungsorientierter Ansatz, lebensweltlicher Ansatz und reflexiver Ansatz, denen er jeweils AutorInnen zuordnet. Staub-Bernasconi (2002, 246) spricht von drei "Paradigmen" Sozialer Arbeit: "das Individuum- oder subjektbezogene Paradigma mit dem Primat individueller Einheiten, individueller Probleme und individueller Selbstentfaltung, wobei das Gesellschaftsbild unterkomplex bleibt, ...", "das soziozentrierte Paradigma mit dem Primat sozialer und kultureller (Teil) Ganzheiten, gesellschaftlicher, systemfunktionaler Probleme und Problemlösungen, wodurch das Menschenbild unterkomplex bleibt, ...", "das systemische oder systemistische Paradigma mit einer komplexen Theorie von Individuum und Gesellschaft, ihrer Struktur und Dynamik sowie ihres integrativen wie konfliktiven Zusammenhangs". Sahle (2002, 42-47) klärt den Paradigmenbegriff und identifiziert fünf "Paradigmen der Sozialen Arbeit": das Alltagsparadigma, das systemische Paradigma, das Paradigma alltäglicher Lebensführung, das ökosoziale Paradigma und das subjekttheoretische Paradigma. Hey (2000, 69) wiederum listet sieben "weiterhin aktuelle Paradigmen für die Soziale Arbeit" auf: ordnungspolitisch-administrativ, philosophisch-pädagogisch, praxeologisch-professionalistisch, politisch-präventiv, gesellschaftspolitisch-generalpräventiv, funktional, organisationstheoretisch. Am Beispiel von Staub-Bernasconi läßt sich das Problem illustrieren: Sie selbst würde ihre Arbeiten *unter* das bei ihr genannte systemische bzw. systemistische Paradigma einordnen. Bei Hey fällt sie unter das funktionale Paradigma, bei Sahle bildet sie als einzelne Vertreterin selbst das systemische Paradigma, bei Thole wird sie nicht erwähnt. Derartige Ungereimtheiten lassen sich noch häufiger feststellen. Dies betrifft auch die Frage, welche AutorInnen überhaupt als VertreterInnen erwähnt werden.

⁹¹ Beispiele: "Gegenstand oder besser: der von der Sozialen Arbeit zu betrachtende Wirklichkeitsausschnitt sind soziale Probleme" (Staub-Bernasconi 1995, 105). Nach Tillmann (1993, 66, 1994) ist Gegenstand der Sozialen Arbeit sowie der Sozialarbeitswissenschaft der "Homo abusus". Maier (1996, 185) identifiziert als Gegenstand der Sozialen Arbeit den "sich in Not befindliche(n) Mensch(en) in seinen kontextuellen Bezügen", was weiter ausgeführt wird. Weitere Bestimmungen finden sich bei Engelke (1999, 115-119).

Hinsichtlich der Sozialarbeitswissenschaft⁹², die als "Bezugsdisziplin" und wissenschaftliche Heimat des Betreuungswesens im Gespräch ist, werden, während fortlaufend Erkenntnisgegenstände, Aufgaben, Funktionen etc. konzipiert werden, nach wie vor auch Diskurse darüber geführt, ob es sie gibt und ob man sie braucht (vgl. Scherr 2002, 268). Darüber hinaus steht sie als "Leitdisziplin" Sozialer Arbeit in Konkurrenz zur universitär angesiedelten Sozialpädagogik (vgl. v. Spiegel 2004, 23), die wiederum der Erziehungswissenschaft zugeordnet wird.

2.1.3 Soziale Arbeit und Sozialarbeitswissenschaft im Betreuungswesen

Die Diskussion um Soziale Arbeit und Sozialarbeitswissenschaft im Betreuungswesen zentriert sich einerseits um Curricula, die das Anforderungsprofil von BetreuerInnen betreffen, andererseits um eine "Bezugsdisziplin" bzw. um eine wissenschaftliche Heimat des Betreuungswesens.

2.1.3.1 Curricula

Anhand von Curricula, Beschreibungen von Anforderungsprofilen, Auflistung von Feldern, in denen ein Betreuer oder eine Betreuerin firm sein sollten, soll der Begriff der Geeignetheit der Betreuungsperson, auf den im Gesetz hinsichtlich der Qualifikation als ausschließliches Kriterium⁹³ abgestellt wird, expliziert und ausgestaltet werden. Darüber hinaus werden die Kataloge teilweise zur Begründung beruflicher Betreuungsarbeit erstellt und verwendet.

⁹² Beispiele aus dem Spektrum der Gegenstandsbestimmung der Sozialarbeitswissenschaft: "Der Terminus Sozialarbeitswissenschaft steht für den Versuch, eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin zu entwickeln und zu etablieren, deren Ziel eine Forschung und Theoriebildung ist, die umfassend und integrativ sowie in einer für die Praxis relevanten Weise auf die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit bezogen ist" (Scherr 2002, 260). "Die Sozialarbeitswissenschaft hat die Soziale Arbeit zum Gegenstand" (Bauer, zit. nach Puhl u.a. 1996, 167). "Gegenstand der Sozialarbeitswissenschaft ist das, was Sozialarbeitende tun, warum sie es tun, wie sie es tun und innerhalb welcher Strukturen" (Tillmann 2000, 107). "Die Wissenschaft von der Sozialen Arbeit ist die Lehre von den Definitions-, Erklärungs- und Bearbeitungsprozessen gesellschaftlich und professionell als relevant angesehener Problemlagen" (Klüsche 1999, 18). Gegenstandsbereich der Sozialarbeitswissenschaft aus der Sicht der Deutschen Gesellschaft für Sozialarbeit ist "Theorie und Praxis gelingenden und scheiternden Lebens und die alltägliche Daseinsgestaltung von einzelnen Menschen, Familien und sozialen Gruppen sowie ihr Zusammenleben in unserer Gesellschaft unter den gegebenen und veränderbaren ökonomischen, politischen, kulturellen und kommunikativen Bedingungen" (vgl. Hellmann 2003, 11). "Unter SAW wird ... die Gesamtheit des theoretischen –d.h. wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden- Wissens der Sozialarbeit im Sinne einer eigenständigen Disziplin für diesen Gegenstandsbereich verstanden" (Mühlum 2002, 846-847).

⁹³ So heißt es beispielsweise (Hervorhebungen: d. Verf.): "Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die *geeignet* ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen" (§ 1897 I BGB). "Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung *geeignet* ist ..." (§ 1898 I BGB). "Das Vormundschaftsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine *Eignung*, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist ..." (§ 1908 b I 1 BGB).

Oberloskamp kommt bzgl. der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige schon 1989 zu dem Ergebnis, SozialarbeiterInnen verfügten aufgrund ihrer Ausbildung am ehesten über entsprechende Fachkunde, die mit der Fähigkeit gekoppelt sei, sich auf die betroffene Person "einzulassen", während z.B. JuristInnen "vielfach zu einseitig fachlich im engeren Sinne ausgerichtet" seien (1989, 7-22). Fesel/Pomarius (1991, 135) halten als Ergebnis einer Arbeitsgruppe des 2. Vormundschaftsgerichtstags fest, als Voraussetzung für die professionelle Betreuungsarbeit erscheine das Studium der Sozialarbeit als günstige Voraussetzung, da die Ausbildung "integratives Grundwissen" vermittele, auf deren Grundlage weitere Spezialisierungen aufgebaut werden könnten. Ein erster Katalog wurde von Oberloskamp u.a. (1992, 111-124) vorgelegt. Danach benötigten BetreuerInnen "Sachkompetenz", die sich in bestimmtem, wenn auch begrenzbarem Fachwissen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Recht, Verwaltung und Wirtschaft niederschlägt (122).⁹⁴ "Diese Kenntnisse hat in der Regel kein Angehöriger der Berufsgruppen, die nur diese Fächer studiert haben." SozialarbeiterInnen hätten zumindest Grundkenntnisse in diesen Bereichen. Darüber hinaus verfügten sie aufgrund der Praxisnähe ihres Studiums über die notwendigen "Fertigkeiten (Anamneseerhebung, Durchführung von Explorationen, Verhaltensbeobachtung ...)" sowie über "unerläßliche Selbstkompetenz", die ihnen ermögliche, ihr "berufliches Handeln zu hinterfragen und sich möglichst vorurteilsfrei und selbstkritisch dem Klienten zuzuwenden" (123). Anderen Berufsgruppen (z.B. PsychologInnen, PädagogInnen, JuristInnen, SoziologInnen, Verwaltungsfachkräften etc.) fehle es teilweise an Sachkompetenz, teilweise an Selbstkompetenz, teils auch an beidem. Da im Studium des Sozialwesens in der Regel nicht nur studiert werde, was für die professionelle Führung von Betreuungen erforderlich sei, werde aus verschiedenen möglichen Qualifizierungsmodellen einerseits eine berufsbegleitende Weiterbildung nach dem Sozialwesenstudium oder eine "Zusatzausbildung während des Studiums plus Weiterbildung nach dem Studium" favorisiert. Auf beiden Wegen erwürbe man die Abschlüsse "Diplom-Sozialarbeiter" und "Diplom-Betreuer". Unzweifelhaft sei es so, daß andere Berufsgruppen "erst recht" eine Zusatzqualifikation erwerben müßten (123).

In Folge ist dieses System von anderen AutorInnen, den Berufsverbänden etc., auch, wenn sich nicht explizit auf Oberloskamp u.a. bezogen wurde, immer wieder bestätigt, teilweise aber auch ergänzt worden: Insbesondere wurden "persönliche Voraussetzungen", z.B. "geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse", "menschliche Qualitäten", "hohe Frustrationstoleranz", "Lebenserfahrung" und ein "Mindestalter" zusätzlich für erforderlich gehalten, des weiteren "Methoden/Betreuungsplanung", "Philosophie/Ethik",

⁹⁴ Dies wird begründet und ausgeführt. Einzelne Gebiete aus den Fächern werden als besonders wichtig heraus gegriffen.

"Marketing/Existenzsicherung/Büroorganisation" (vgl. u.a. Gregersen 1997, 123-124; VfB e.V. 1998, 4-5; Fillsack 1996, 11-13; Fesel 1996, 57-59, 1999, 186-187; Oeschger 1999 b, 59-61; Oberloskamp 1993 a, 46-50). Die Aufzählungen muten mitunter unsystematisch, willkürlich und wie in einer Art brainstorming entstanden an. Vielfach wird weiterhin davon ausgegangen, daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen grundlegende Qualifikationsanforderungen bereits erfüllen, aber auch andere Berufe diese erwerben können (vgl. z.B. Gregersen a.a.O.).

Die Curricula, die nur teilweise und nicht bzgl. der "persönlichen Verhältnisse" auf Studien beruhen (vgl. Oberloskamp u.a. a.a.O.), überschneiden sich inhaltlich mit Curricula des Studiums Sozialer Arbeit (vgl. Engelke 1996), sind aber mit diesen nicht deckungsgleich. Zusammenfassend bezieht sich der Rekurs auf die Soziale Arbeit hier offensichtlich erstens auf verschiedene "Basiswissenschaften", aus denen Kenntnisse benötigt werden, um einen multiperspektivischen Zugang nehmen und entsprechende Handlungsoptionen erwerben zu können, da im Rahmen der Betreuungsführung Angelegenheiten aus vielfältigsten Bereichen zu regeln sind, denen unterschiedliche Problem- und Notlagen zugrunde liegen. Zweitens wird hinsichtlich der (Handlungs-) Methoden auf die Soziale Arbeit zurück gegriffen, wobei insbesondere die sog. klassische Methode der "Einzelfallhilfe" und das Casemanagement bzw. Unterstützungsmanagement⁹⁵ in Betracht kommen, da eine Betreuung für eine einzelne Person angeordnet wird. Methoden, die sich auf Gruppen oder Gemeinwesen, Sozialräume u.ä. beziehen, sind daher in den Publikationen nicht präsent. Die Frage der Methoden korrespondiert vor allem mit der gesetzlichen Pflicht der "persönlichen Betreuung"⁹⁶ gem. § 1897 I BGB und der Besprechungspflicht gem. § 1901 III 3 BGB.

Mit den Methoden in Zusammenhang steht der Aspekt der Hilfeplanung, häufig "Betreuungsplanung"⁹⁷ genannt, bzgl. dessen man Anleihen bei der Sozialen Arbeit macht. Betreuungsplanung wird sowohl als einzelner Bereich als auch als Bestandteil eines Case- bzw. Unterstützungsmanagements thematisiert. Das Erfordernis der Hilfeplanung ergibt sich dabei aus der rehabilitativen Zielrichtung der Betreuung (§ 1901 IV, V BGB)⁹⁸. Drittens geht

⁹⁵ Ob es sich beim Casemanagement um eine eigene Methode der Sozialen Arbeit, um eine Weiterentwicklung der Einzel(fall)hilfe, um einen Ansatz innerhalb der Einzel(fall)hilfe (vgl. Galuske/Müller 2002, 504) oder um eine "Funktion im Sozial- und Gesundheitswesen", die sich "verschiedener (agogischer) Methoden" bedient, handelt, ist umstritten (vgl. v. Riet/Wouters 2002, 37-40). "Unterstützungsmanagement" ist eine spezifische, u.a. von Wissert (2001) vertretene Casemanagement-Variante.

⁹⁶ Es besteht Einigkeit darüber, daß sich "persönliche Betreuung" hier nicht auf die Personensorge oder die konkrete Ausführung von notwendigen Hilfeleistungen (z.B. Putzen o.ä.) bezieht, sondern die Art und Weise der Betreuungsführung gemeint ist: "Persönliche Betreuung darf nicht mit Ausübung der Personensorge gleichgesetzt werden. Sie ist vielmehr die Art und Weise der Betreuung, die in allen Aufgabenkreisen –auch bei der Vermögenssorge– anzustreben ist. (...) Hauptmerkmal der persönlichen Betreuung ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer" (BT-Drs. 11/4528, 68; vgl. auch Bienwald 1999, 236).

⁹⁷ Wendt (1998) äußerte sich als erster schriftlich zu diesem Begriff, der heute geradezu inflationär verwendet wird.

⁹⁸ Danach hat "der Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern". Darüber hinaus hat der Betreuer die Pflicht, Umstände mitzuteilen, die die Aufhebung der Betreuung ermöglichen.

es um sog., wie auch immer im einzelnen ausformulierte "persönliche" Aspekte, die auch in der Sozialen Arbeit weiterhin eine Rolle spielen (vgl. v. Spiegel a.a.O., 80-81).⁹⁹

Die immer wieder hergestellte Affinität zur Sozialen Arbeit scheint dabei in der *Kombination* dieser drei Bereiche innerhalb eines einzigen Studiengangs bzw. Berufsbildes zu liegen.

2.1.3.2 "Bezugsdisziplin"

Die Verortung des Betreuungswesens in einer "disziplinären Heimat" bzw. einer wissenschaftlichen Disziplin wird vor allem von Crefeld (2000, 6; 2001, 60; 2003, 16), ferner seitens des Vormundschaftsgerichtstags (2000 c, 10; 2002 a, 89 f) gefordert.

Es werde zurecht der Mangel an fundierten empirischen Kenntnissen über die Anwendungspraxis des Betreuungsrechts kritisiert (Crefeld 2000, 6). Im Gegensatz zum paternalistischen Verständnis des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts stehe jetzt die betreute Person mit ihren Notlagen, aber auch Kompetenzen im Mittelpunkt. Die Aufgabe, "höchstpersönliche Rechte" zu schützen, räume der rechtlichen Betreuung einen ähnlichen Rang wie der Heilkunde und der Pflege ein (ders. 2001, 58). Um nicht im vorwissenschaftlichen Zustand aus dem "hohlen Bauch" zu handeln, sei es erforderlich, verbindliche Standards zu erarbeiten und die Betreuungsarbeit fachlich weiter zu entwickeln. Dazu seien nur sozialarbeitswissenschaftliche Institute in der Lage. "Denn irgendwo müssen ja die Erfahrungen der Praxis systematisch reflektiert und lehrbar gemacht werden und muss das, was im Betreuungswesen vorgeht, mit der notwendigen Felderfahrung empirisch-wissenschaftlich ausgewertet werden. Und von irgendwoher müssen theoriegeleitete Impulse für die weitere Entwicklung des Betreuungswesens ausgehen" (ebd., 60). Die Eignung der Sozialarbeitswissenschaft wird nicht eigens systematisch, sondern im Rückgriff auf die Forschungsergebnisse von Oberloskamp u.a. (1992) begründet. Das Wissenschaftsverständnis wird als "empirisch-praxeologisch" (Crefeld 2001, 58) bezeichnet. Wie schon bei den Curricula wird besonderer Wert auf die Methoden, hier als "Beratungsmethoden" gelegt. Dabei wird Beratung bzw. die "Kunst der Sozialen Beratung" (ebd., 60) im Rückgriff auf Literatur zur klassischen Methode der Einzelfallhilfe¹⁰⁰ als

⁹⁹ V. Spiegel (a.a.O.) verweist in diesem Zusammenhang auf den sog. Fachkräfteparagraf (§ 72 I SGB VIII), nach dem hauptberufliches Personal über "eine aufgabenentsprechende persönliche Eignung *und* eine aufgabenentsprechende Ausbildung *oder* aufgabenentsprechende besondere Erfahrung" verfügen soll (Hervorhebungen i.O.). Davon abgesehen, daß persönliche Eignung nicht definiert ist, lassen sich Eignung und Ausbildung durch Erfahrung ersetzen.

¹⁰⁰ Zu den verschiedenen Bezeichnungen, Ansätzen und deren historischer Entwicklung der Methode der Hilfe für Einzelne vgl. z.B. Pantucek (1998), Galuske/Müller (a.a.O.), Meinhold (2002).

"Kernkompetenz" (Neuffer 2000, 100), "Kristallisationskern" (Schmidt-Grunert 1999, 5) und "integrierende Chiffre" (Pantucek 1998) Sozialer Arbeit betrachtet.¹⁰¹

Die für das Betreuungswesen angestrebte und als Sozialarbeitswissenschaft bezeichnete "Bezugsdisziplin" läßt sich danach, respektive der dargestellten Schwierigkeit einer fehlenden allgemein anerkannten Systematisierung, wie folgt charakterisieren und einordnen:

Es handelt sich um eine handlungs- und berufsfeldbezogene (vgl. Dewe/Otto 2001, 1975), eng verstandene Variante der Sozialarbeitswissenschaft, wie sie schon früh von Pfaffenberger vertreten wurde¹⁰². Die "zentrale Funktion" "sozialer und sozialpädagogischer Arbeit ..., die für sie wesensbestimmend und konstituierend ist", besteht in "psycho-sozialer Lebenshilfe in den Formen der Anpassungs-, Entwicklungs-, Reifungs- und Bildungshilfe" (Pfaffenberger 1966, XVI). Während reine Existenzprobleme noch mit gesundem Menschenverstand und Lebenserfahrung zu regeln seien, bedürfe es angesichts der Komplexität der bei psycho-sozialer Hilfe zugrunde liegenden Problemlagen des theorie-fundierten und methodischen Arbeitens (vgl. ebd.). "Theorie und Methodik" sollen dabei "alle im sachlichen Zusammenhang stehenden und den Hilfeprozeß und alle seine Bestimmungsstücke und Komponenten betreffenden Phänomene umfassen und berücksichtigen" (ebd. XXX), wodurch sich u.a. ein "größerer Anwendungsbereich und erhöhte Brauchbarkeit in der Praxis" ergibt (ebd.). "Empirisch-praxeologisch"¹⁰³ ist diese Auffassung hinsichtlich der Forschung. Im Rahmen von Praxisforschung (vgl. Moser 1995) wird die Praxis der Sozialen Arbeit in enger Kooperation mit den jeweiligen Fachkräften anwendungsbezogen untersucht (vgl. Heiner 1988 a, 7).

¹⁰¹ Genau genommen spricht nur Neuffer (a.a.O.) von Beratung als Kernkompetenz Sozialer Arbeit. Pantucek (a.a.O.) legt dar, daß aufgrund der Methodenkritik an der Einzelfallhilfe ab den 70er Jahren *Casework* als integrierende Chiffre der Sozialen Arbeit verloren ging. Schmidt-Grunert (a.a.O.) hält die *Methoden* allgemein für den "Kristallisationskern des professionellen Selbstverständnisses von sozial Arbeitenden".

¹⁰² Ein weiterer Vertreter dieser Auffassung von Sozialer Arbeit, auch bereits verbunden mit der Vorstellung einer Sozialarbeitswissenschaft, ist z.B. Lattke (1955, 1962). Nach dem Bruch in der Entwicklung der Sozialen Arbeit in Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus versuchte man, durch Verbreitung und Adaption amerikanischer Literatur an den internationalen Entwicklungsstand anzuknüpfen. Diese Versuche sind vielfach und hinsichtlich verschiedener Aspekte kritisiert worden, und es ist in der Tat fraglich, ob sie der Sozialen Arbeit in Deutschland, die auf eigene Traditionen zurück blicken kann, nur nützlich waren.

¹⁰³ Zur Herkunft und zum Verwendungszusammenhang des Begriffs "Praxeologie" vgl. Maluschke (1989, 1274-1277). Die hier genannten Autoren greifen weder auf die ursprünglich philosophische Bedeutung zurück, noch geben sie einen Bezug zu "modernen" "pragmatischen" Praxeologen an. Nach v. Mises (Nationalökonom) erforscht die Praxeologie "die Gesetzmäßigkeiten menschlichen Handelns, und zwar im Rahmen der Beurteilung der Adäquatheit der Mittel zur Erreichung eines bestimmten Ziels" (ebd., 1275). Bei Kotarbinski dient die Praxeologie nicht der Entdeckung wesentlich neuer Erkenntnisse, sondern der Verallgemeinerung, Systematisierung und dem Bewußtmachen aller Aspekte der teils populären, teils sehr speziellen Regeln erfolgreichen Handelns (vgl. ebd., 1276). Die Praxeologie hat den Status einer eigenen Wissenschaft bislang nicht erreicht. Im derzeitigen geistes- und sozialwissenschaftlichen Spektrum spricht man von Praxeologie als "Theorie der Praxis" bzw. als "Theorie gesellschaftlichen Handelns" (vgl. Derbolav 1975; zu Derbolavs "praxeologischem Schema" bzw. zur Praxeologie als "Strukturtheorie der Gesellschaft" vgl. Wandel 1979, 186-210). Auch in der Psychotherapie hat der Begriff Praxeologie Bedeutung. So bestimmt Sponzel (www.sgipt.org/wisms/wisbeg0.htm, 20.5.2003) Praxeologie als "Wissenschaft vom Einzelfall (idiographischer Teil), vom individuell Einmaligen PraxeologInnen sind WissenschaftlerInnen und LehrerInnen der Praxis". Dem liegt eine weite Auffassung von wissenschaftlichem Wissen zugrunde: "Wissenschaftliches Wissen muss lehr-, lern- und evaluierbar sein. In diesem Sinne sind alle Menschen Wissenschaftler, die ein Wissen haben, das sie so lehren, dass andere es lernen und kontrollieren können. Hierzu zählt jedes Wissen, auch das Berufswissen, das

"Sie will zur Veränderung der Praxis ... beitragen. Sie ist umsetzungsorientiert und kooperiert im Interesse einer Unterstützung und Absicherung dieser Umsetzung mehr oder minder extensiv mit der Praxis" (ebd.). Üblicherweise werden aus dieser Forschung sog. "Praxistheorien" abgeleitet. Hey (2000, 69) klassifiziert dieses Verständnis von Sozialarbeitswissenschaft als eigenes "praxeologisch-professionalistisches Paradigma", dessen Charakteristikum "methodengeleitete personenverändernde Sozialarbeit" ist¹⁰⁴.

Die reduktionistische Auffassung der Sozialarbeitswissenschaft als "Wissenschaft von und für die Praxis" (Dewe/Otto a.a.O., 1977) ist in verschiedener Hinsicht kritisiert worden. Engelke wendet sich insbesondere gegen das "Wortungetüm" (1999, 136), "Praxistheorie", das Soziale Arbeit als Berufskunde festlegt. Aus wissenschaftstheoretischer Sicht (Dewe/Otto a.a.O.) ist streng zwischen Profession und Disziplin sowie zwischen Reflexion und Forschung zu trennen. Die Disziplin ist von Forderungen der Praxis und von Verantwortung für den Umgang mit ihren Theorien in der Praxis zu entlasten, um überhaupt genügend Distanz zur theoretischen Konstitution ihres Gegenstandes zur Verfügung zu haben. Eine permanent mit Praxisrelevanz und praktisch verwendbarer Wissensproduktion belastete Disziplin hat keinen Raum, sich angemessen mit sich selbst zu befassen, ihre Selbstreflexion zu fördern, entsprechende Metatheorien zu entwickeln und die wissenschaftstheoretische und wissenschaftliche Debatte systematisch fortzuführen¹⁰⁵. Dies beinhaltet auch Grundlagenforschung¹⁰⁶. Soziale Arbeit als ernst genommene Profession entscheidet demgegenüber selbst, wie wissenschaftlich produziertes Wissen verwendbar, steigerbar und evtl. besserbar ist. Sie verfügt dazu über entsprechende Professionalisierungstheorien und Reflexionswissen.¹⁰⁷

Wie sich zeigt, wird für das Betreuungswesen derzeit eine "Bezugsdisziplin" favorisiert, die nach tradiertem Wissenschaftsverständnis die Bezeichnung Disziplin nicht verdient. Die Sozialarbeitswissenschaft selbst ist aus wissenschaftstheoretischer Sicht erst in Ansätzen vorhanden (vgl. ebd., 1977). In einer "praxeologischen" Ausrichtung entfernt sie sich eher von allgemein anerkannten wissenschaftlichen Begrifflichkeiten und Inhalten. Dem entspricht

Handwerk, z.B. auch der Gaertner, der Bauer, die Hausfrau. Wissenschaftliches Wissen entsteht nicht unbedingt an Universitäten, dort wird auch nur ein kleiner Teil gepflegt" (ebd.; zur Praxeologie in der Kasuistik vgl. auch Hörster 2001, 923 f).

¹⁰⁴ Weitere Modelle in dieser Tradition stellt Engelke (1999, 133-136) vor. Eine Veröffentlichung Heys (2003, 27-34) "Skizze einer Praxeologie der Sozialen Arbeit" verweist darauf, daß die beschriebene Ausrichtung weiterhin Konjunktur hat.

¹⁰⁵ "Die an der disziplinären Debatte Beteiligten setzen in der Regel stets wieder ab ovo an" (ebd., 1973).

¹⁰⁶ Nach Auffassung des Wissenschaftsrats ist Grundlagenforschung den Universitäten vorbehalten, während Fachhochschulen anwendungsbezogen forschen sollen. Zukünftige SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen studieren überwiegend an Fachhochschulen; auch für BetreuerInnen wird Fachhochschulniveau angestrebt. Mittlerweile hält die Hochschulrektorenkonferenz die hierarchisierende Typisierung von Grundlagenforschung, anwendungsbezogener Forschung und Wissens- bzw. Technologietransfer und ihre starre Zuordnung zu Hochschultypen für überholt. Zur Forschung an Fachhochschulen für Sozialwesen vgl. Maier (1999).

¹⁰⁷ Insofern bedeutet es eine Geringschätzung der Praxis bzw. Profession, ihr das aus der Perspektive der Disziplin relevante Wissen und seine Verwendung quasi vorzuschreiben. "Ihnen (den 'Berufspraktikern', d. Verf.) wird nämlich keineswegs zugetraut, mit den 'Provokationen' der Wissenschaft fertig zu werden, geschweige denn, dass man ihnen einen professionell mitunter hochselektiven Umgang mit dem angebotenen Theoriewissen sowie eigene Nutzen-Vorstellungen, situative Adaptionsfähigkeiten etc. zutrauen würde" (ebd., 1970).

auch, daß dem Betreuungswesen vor allem an handlungsleitenden "Standards" (Crefeld 2001, 61), "professionellen Fähigkeiten" (ebd., 60) etc. gelegen ist. Damit sind jedoch vorrangig Aufgabenbereiche der Profession und der Ausbildung, nicht aber der Disziplin angesprochen.

Festzuhalten ist, daß das Betreuungswesen derzeit versucht, auf Bereiche der Profession bzw. des Berufs Soziale Arbeit zurück zu greifen. Die Disziplin ist, wenn man o.g. Unterscheidung zugrunde legt, bislang nicht angesprochen. Die Rede von der "Bezugsdisziplin" ist darüber hinaus insofern irreführend, als der Begriff in der Sozialen Arbeit verwendet wird, um die (Human-) Wissenschaften zu bezeichnen, deren sich die Soziale Arbeit selbst als Grundlagen bedient.

Der systematischen Begründung des Rückgriffs der Betreuung auf die Soziale Arbeit kann man sich annähern, indem man zunächst versucht, aus historischer Perspektive zu rekonstruieren, wie es überhaupt zu einer Verbindung beider Bereiche kam.

2.2 Rekurs: Vormundschaft als Fürsorge¹⁰⁸ am Beispiel des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF)

Ein Zusammenhang zwischen Fürsorge und Vormundschaft wurde um 1900 hergestellt. Zwei eher äußere Gegebenheiten begünstigten die Überschneidung beider Bereiche:

1. Seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900, das Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft in Anlehnung an die Preußische Vormundschaftsordnung von 1875 regelte, war es als grundsätzliche Neuerung Frauen möglich, Vormundschaften und Pflegschaften zu führen.
2. In der Vormundschaft waren schwere Mißstände nicht zu übersehen.¹⁰⁹ Es bestand also Handlungsbedarf.

¹⁰⁸ Der Begriff soziale Arbeit (in dieser Schreibweise; nicht dagegen Soziale Arbeit) war um die Jahrhundertwende schon gebräuchlich. Er basiert wahrscheinlich auf dem nach derzeitigem Forschungsstand von Lorenz von Stein in "Die Frau auf dem socialen Gebiete" (1880) geprägten Begriff "sociale Arbeit" und wurde teils synonym oder neben anderen Begriffen wie Fürsorge, soziale Hilfsarbeit, freie Liebestätigkeit, Wohlfahrtspflege, Armenpflege, Armenfürsorge u.a. verwendet. Wer sich in welchem Kontext welches Begriffs bediente, hing von verschiedenen Faktoren ab und läßt sich bis heute nur teilweise rekonstruieren (vgl. dazu z.B. Maier 1998 a, 12-16, 2003, 90-120). Hier wird aus pragmatischen Gründen von Fürsorge als Vorläuferbegriff heutiger Sozialer Arbeit gesprochen.

¹⁰⁹ Vgl. z.B. die Berichte Klumkers und anderer im Rahmen der "Verhandlungen der 27. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 19. und 20. September 1907 in Eisenach, 20-66: Die ehrenamtlichen Einzelvormünder erschienen teilweise ihrer Aufgabe sach- und fachlich nicht gewachsen; sie waren an den Mündern desinteressiert und kümmerten sich nicht genügend um sie; sie wurden zur Übernahme von Vormundschaften gezwungen, da zu wenig kompetente Freiwillige zur Verfügung standen u.ä.

Als prominentestes und in seinen Auswirkungen weitreichendstes Beispiel¹¹⁰ zur Verdeutlichung der Verbindung von Vormundschaft und Fürsorge dient der heute noch bestehende Sozialdienst katholischer Frauen (SKF), ins Leben gerufen von Agnes Neuhaus (1854-1948) und gegründet am 19.6.1900¹¹¹ als "Verein vom Guten Hirten".¹¹²

Mittelpunkt der Vereinstätigkeit war ursprünglich die Gefährdetenfürsorge, "worunter hauptsächlich die Fürsorge für Prostituierte zu verstehen ist" (Maier 1998 b, 429).¹¹³ Im Rahmen der Hilfe für diesbezüglich gefährdete sowie strafentlassene oder ansonsten von "Verwahrlosung" betroffene Frauen sah der Verein auch eine wesentliche Aufgabe in der Übernahme von Vormundschaften für volljährige Frauen, wobei allerdings weder die verfassungsrechtliche noch die bürgerlichrechtliche Auffassung des Rechtsinstituts im Vordergrund standen. Vielmehr erscheinen Entmündigung und Führung der Vormundschaft als *Mittel* der Fürsorge für einen bestimmten Kreis von Frauen, von Neuhaus selbst als "geistig minderwertig", "willens- und verstandesschwach" u.ä. bezeichnet (vgl. z.B. Neuhaus 1907, 202, 204; 1933, 129), bei dem man mit der ansonsten üblichen informellen Unterstützung nicht weiter kam:

"Es handelt sich um die Sorge und Hilfe für die Menschen, die in ihrer Veranlagung, also durchaus ohne ihre Schuld –das muß von vornherein festgehalten werden- so schwach im Verstand oder im Willen, oder, was meistens der Fall ist, im Verstand und Willen sind, daß sie den alltäglichen Wechselfällen und Schwierigkeiten des Lebens nicht gewachsen sind. (...) Es sind Menschen, die wohl dem Alter nach großjährig werden, aber nie der inneren Entwicklung nach, die man also nicht für ihr Tun und Lassen verantwortlich machen kann. (...) ...; sie bedürfen unbedingt einer autoritativen Stütze. Das Resultat dieser Überlegungen war der Versuch der Entmündigung. Er geriet; die Vormundschaft wurde nun im Verein selbst übernommen" (Neuhaus 1933, 127-129).¹¹⁴

¹¹⁰ Bedeutung und Einfluß Neuhaus' liegen nicht in theoretischen Grundlegungen, sondern -für die Vormundschaft- im zielstrebigem, erfolgreichen und zügigen Aufbau einer "moderne(n) reichsweite(n) Fürsorgeorganisation" (Maier 1998 b, 431). Bis 1903 gründete sie bereits 13 unabhängige Fürsorgevereine vorwiegend im rheinischen und westfälischen Gebiet; "etwa 1918 war das Ziel der reichsweiten Ausdehnung, mit Ausnahme von Schlesien und Württemberg, fast erreicht" (ebd., 430); Anfang der 30er Jahre gab es über 450 Ortsgruppen (vgl. ebd.).

¹¹¹ Die inoffizielle Gründung fand am 3.12.1899 in der Dortmunder Propsteikirche statt (vgl. Wollasch 1991, 25).

¹¹² Ende 1901/Anfang 1902 wurde der Verein umbenannt in "Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen und Frauen", am 3.12.1903 in "Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder" und 1968 in "Sozialdienst katholischer Frauen". Die Änderungen des Vereinsnamens hatten pragmatische Gründe (vgl. Wollasch 1991, 26-29).

¹¹³ Vgl. allerdings Neuhaus (1929, 271-274) in einem Stichwortartikel selbst: "Gefährdetenfürsorge ist heute der Allgemeinausdruck für Hilfs- und Rettungsarbeit jeder Art an den Mädchen und Frauen, die dem Gewerblaster bereits verfallen sind, sowie an denen, die sich sonst sittlich vergangen haben oder in dieser Beziehung 'gefährdet' sind. Es handelt sich also um rettende und vorbeugende Arbeit Im weiteren Sinne ist darunter jede Arbeit an Personen beiderlei Geschlechts, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, zu verstehen. (...) Ein besonderes Kapitel in der G. bildet die Gerichtshilfe ... für Erwachsene, die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, die an Umfang und Bedeutung in beständigem Zunehmen begriffen sind." Der Katholische Fürsorgeverein kümmerte sich überwiegend um die katholischen Mädchen, Frauen und Kinder. Neuhaus selbst regte die Gründung eines katholischen Vereins für Männer an, der 1910 als Katholischer Männerfürsorgeverein (heute Sozialdienst Katholischer Männer - SKM) gegründet wurde. Darüber hinaus nennt sie Vereine, die auf evangelischer, jüdischer und humanitärer Basis in diesem Bereich tätig sind (vgl. ebd., 272).

¹¹⁴ Im weiteren begründet Neuhaus, daß bei manchen Frauen die Entmündigung und Vormundschaft ebenfalls nicht zum Ziel führt, was sie zur Forderung eines "Bewahrungsgesetzes" veranlaßt (vgl. ebd.). Dieser heute recht umstrittene Vorstoß ist jedoch, wenn man ihn in Bezug zum Gesamtwerk Neuhaus' setzt, nur ein weiterer, vielleicht hilfloser Versuch der "Rettung" "gefährdeter" oder "verwahrloster" Mädchen und Frauen, die –der Fürsorgeerziehung entwachsen- mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden konnten.

Die Arbeit des Vereins läßt sich in heutiger Terminologie durchaus als "ganzheitlich"¹¹⁵ und "systemisch" im Sinne eines weitgehenden Einbezugs des "Umfeldes" bezeichnen und betraf sowohl offene als auch geschlossene Hilfen:¹¹⁶

"Alle diese in der offenen G. (Gefährdetenfürsorge, d. Verf.) arbeitenden Vereine legen den Hauptwert auf die ganz persönliche Hilfe an den einzelnen Schutzbedürftigen; für viele von ihnen muß ja die Möglichkeit der Rückkehr zu einem geordneten Leben erst geschaffen werden. Es wird das Verhältnis zur Familie und zu den Behörden geordnet, es müssen Stellen vermittelt und dazu die nötigste Wäsche und Kleider und Papiere besorgt werden. Sehr häufig handelt es sich um Beschaffung sofortiger Unterkunft für kürzere oder längere Zeit. Darum ist auch die Verbindung der offenen mit der geschlossenen G. eine sehr enge ..." (Neuhaus 1929, 272 f.). "(...) Die Arbeit der Gefangenenfürsorge ist eine ausgesprochen doppelte: einmal an den Gefangenen selbst, die während der Haft besucht und denen bei der Entlassung durch weitgehende Hilfsarbeit zur Rückkehr in ein geordnetes Leben geholfen wird, und dann an den Familien der Inhaftierten durch eingehende Betreuung, ..." (ebd., 274).

Ein weiteres wesentliches Arbeitsprinzip war, daß eine hilfeschuchende Person in der Regel in allen erforderlichen Dingen und langfristig von einer einzigen, für diese ausgewählten "Vereinsdame" betreut wurde. Dies betraf sowohl die informelle Hilfe als auch die Vormundschaften für Minderjährige und volljährige Frauen. Neuhaus legt die Vorzüge der sog. "*organisierten Einzelvormundschaft*", die durch die Arbeit des Vereins bekannt wurde und noch heute ein Prinzip der Ehrenamtlichenarbeit u.a. des SkF ist, gegenüber der von Christian Jasper Klumker vertretenen Berufsvormundschaft einerseits und der bislang üblichen Einzelvormundschaft, die in der quasi zwangsweisen ehrenamtlichen Verpflichtung von Bürgern bestand, die sich größtenteils nicht zuverlässig und engagiert um die Betroffenen kümmerten, vor allem bezogen auf Minderjährige dar, ohne die Berufsvormundschaft gänzlich abzulehnen. Sie gesteht dieser jedoch nur subsidiäre Funktion zu.¹¹⁷ Ähnlich arbeitete auch der 1904 von Frieda Duensing (1864-1921) und Anna Pappritz (1861-1939) gegründete Verband für weibliche Vormundschaft: Einzelne bürgerliche Frauen übernahmen ehrenamtlich eine Vormundschaft, konnten sich jedoch in allen Fragen, insbesondere aber in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, an den Verein wenden (vgl. Zeller 1998, 149; Duensing 1905, 264). Nach Wollasch (1991, 348) wurde das Konzept der "organisierten Einzelvormundschaft" ursprünglich von Duensing theoretisch begründet. Sowohl Duensing als auch Klumker ging es bzgl. der Vormundschaft überwiegend um nichteheliche Kinder, weshalb der Thematik hier kein weiterer Raum

¹¹⁵ Der Begriff "ganzheitlich" ist insofern irreführend, als weder Fürsorge noch Soziale Arbeit ein Individuum wirklich in seiner Ganzheit wahrnehmen und adressieren, sondern nur in bezug auf den wie auch immer definierten Wirklichkeitsausschnitt, mit dem sie sich beschäftigt, z.B. "soziale Probleme" (Staub-Bernasconi 1995) oder "Strukturbildungen der kumulativen, sich als Karrieren verfestigenden Exklusionen" (Bommes/Scherr 2000). Vgl. dazu auch Kap. 2.3.1. "Ganzheitlichkeit" ist paradoxerweise *relative* "Ganzheitlichkeit", indem z.B. eine Sozialarbeiterin als Schuldnerberaterin nicht nur die Schulden eines Klienten sieht und diese reguliert, sondern dessen Lebensumstände und Persönlichkeit sowie weitere Aspekte einbezieht. Die Motivation dazu liegt in jedem Fall auch darin, daß reines Schuldenregulieren, um bei diesem Beispiel zu bleiben, ohne Veränderungen anderer Art, häufig sinnlos und ein nur kurzfristig erfolgreiches Unterfangen sein wird. Insofern unterscheidet sich die Soziale Arbeit in ihrer Auffassung der Dinge wohlthuend von manchen Bereichen hoch entwickelter klassischer Professionen: Tendentiell gehen wohl viele ÄrztInnen auch heute noch -und trotz der Erkenntnisse der Psychosomatik- davon aus, daß das Problem erledigt ist, wenn das Symptom beseitigt ist.

¹¹⁶ Für viele Studierende der Sozialen Arbeit und teils -leider- auch für Lehrende dürfte es frappierend sein, historische Quellen zu lesen. Die letzten Jahrzehnte brachten genau genommen wenig Neues; und viel als innovativ Propagiertes ist "alter Wein in neuen Schläuchen", dessen ursprüngliche Formulierung nicht bekannt ist.

¹¹⁷ Zu der Kontroverse zwischen Klumker und Neuhaus vgl. Neuhaus (1913, 243-255).

gewidmet werden kann. Erwähnenswert ist jedoch, daß auch hinsichtlich der Minderjährigen nicht streng zwischen Kinder- und Jugendfürsorge und Vormundschaft getrennt wurde, sondern die problematische Situation der nichtehelichen Kinder an sich und alle verfügbaren Hilfsmöglichkeiten diskutiert wurden. Neuhaus (1913, 255) war gar der Meinung, "daß es heute keine wirksamere Form der Jugendhilfe gibt, weder nach der vorbeugenden noch nach der rettenden Seite, als eine gut geführte Vormundschaft".

Eine unterschiedliche Aufgabenauffassung hinsichtlich dessen, ob es sich um eine Vormundschaft oder ein informelles Hilfeverhältnis handelte, läßt sich zumindest aus den veröffentlichten Schriften und Reden Neuhaus' (vgl. Maier/Winkelhausen 2000) nicht ableiten. Differenzierungen waren offenbar lediglich dem allgemeinen Grundsatz der "Individualisierung" geschuldet:

"Man kann nicht helfen, wenn man das Übel nicht kennt. Man kann das richtige Heilmittel nicht ergreifen ohne richtige Diagnose. Wir dürfen also nicht etwa die uns zu Gebote stehenden Hilfsmittel: Unterbringung, Besorgung von Kleidern und Papieren, von Beschäftigung etc., -schematisch auf die Entlassenen zur Anwendung bringen, sondern wir müssen in jedem einzelnen Fall, ehe unsere Hilfe einsetzt, ganz genau wissen, wen wir vor uns haben: wir müssen scharf individualisieren. Wir müssen also sowohl über die Vergangenheit wie über die Veranlagung unseres Schützlings unterrichtet sein, sonst können wir nicht wissen, wie in jedem einzelnen Fall zu helfen ist" (Neuhaus 1907, 200 f.; vgl. auch dies. 1913, 251).

Die Anordnung eines gesetzlichen Vertretungsverhältnisses führte also keineswegs zur Konzentration der Tätigkeit auf rein rechtliche Belange oder schränkte die Hilfe, zu der sich der Verein berufen fühlte, ein. Vielmehr stand ein Individuum mit Hilfsbedarf im Vordergrund. Der selbstgestellte Auftrag des Vereins, auch bezüglich der Vormundschaft, war ein originär fürsorgerischer.

Der ursprüngliche Ansatzpunkt des Entmündigungsparagraphen des BGB, der "auf das ansonsten als geschäftsfähig gedachte bürgerliche Individuum, also eine Person, die über Vermögen verfügt, mit der sie sich selbst und die eigene Familie unterhält" (Peukert 1984, 70) zielte, wurde insofern verlassen, als diejenigen, um die sich der Fürsorgeverein kümmerte, in der Regel völlig mittellos waren, ja dies sogar oft Grund für die "Gefährdung" überhaupt war (vgl. Neuhaus 1906, 179). Es handelte sich überwiegend um Klientel der früheren Armenpflege. Peukert (ebd., 72 f.) führt aus, daß das BGB -insbesondere im Entmündigungs-, Vormundschafts- und überhaupt im Familienrecht "noch ganz die Vollendung der liberalen Rechtsidee einer von staatlicher Intervention möglichst weitgehend geschützten Privatsphäre"- um 1900 von der Fürsorge bereits als überholt kritisiert und "aus dem Geist des sozialen und wissenschaftlichen Fortschritts" (ebd., 73) für stärkere staatliche Intervention plädiert wurde, da das System der ausdifferenzierten Industriegesellschaft mit

ihren großen Städten, Massenquartieren etc.¹¹⁸ nicht gerecht wurde.¹¹⁹ Die Entmündigung war von ihrer Konzeption her überhaupt nicht auf einen Hilfsgedanken ausgelegt. Sie war in der Zivilprozeßordnung (ZPO), also im streitigen Verfahrensrecht geregelt und richtete sich von der Rechtssystematik her betrachtet *gegen* die aus der Sicht der Fürsorge ja hilfsbedürftige Person. Insofern wurden die engen und im Prinzip auf das bloße abstrakte Rechtsverhältnis zwischen Staat und Individuum hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit beschränkten Voraussetzungen der Entmündigung auf die Bedürfnisse und Vorstellungen der Fürsorge hin gedehnt; und es bestand die Tendenz, die engen Kriterien aufzuweichen.

Dies zeigt sich auch bei den Bemühungen um ein "Bewahrungsgesetz". Ein entsprechender Entwurf wurde von Neuhaus erstmals 1921 in den Reichstag eingebracht und sollte ursprünglich ermöglichen, "Fürsorgezöglinge" nach Beendigung der Fürsorgeerziehung und wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche Entmündigte, sofern dies zur Bewahrung vor körperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit erforderlich war, dauerhaft oder befristet durch Beschluß des Amtsgerichts in eine Anstalt zur Bewahrung zu überweisen (RT-Drs. I/1766, 372 f.). Neuhaus, der Hauptinitiatorin eines solchen Gesetzes, die sich bereits seit Jahren mit der Materie befaßt hatte und das Thema schon 1917 öffentlich diskutierte, ging es einerseits vor allem um eine weitere Hilfsmöglichkeit für einen bestimmten Personenkreis (vgl. Neuhaus 1933, 127-129), der der Jugendfürsorge entwachsen war, aber aus ihrer Sicht weiter die gleiche oder ähnliche Hilfe benötigte. Andererseits ging es um eine gesetzliche Grundlage zur dauerhaften Unterbringung Entmündigter, insbesondere auch im Hinblick auf die Kostenträger (vgl. Wollasch a.a.O., 197), und damit um eine Ausweitung der Möglichkeiten von Entmündigung und Vormundschaft im Sinne einer aus ihrer Sicht sinnvollen wie notwendigen Fürsorge. Der Bewahrungsgedanke, der vom Grundsatz her von allen Kräften der Fürsorge der Zeit geteilt wurde (vgl. ebd., 203), hatte grundsätzlich den "Schutz des Individuums vor Verwahrlosung" (ebd., 207) zum Ziel. Keiner der Entwürfe sieht explizit Interessen der Allgemeinheit vor (vgl. RT-Drs. I/1766, III/1090, IV/160). Auch versuchte man, den Personenkreis, der unter das Gesetz fallen sollte, strikt von strafrechtlicher Sicherungsverwahrung und anderen Materien abzugrenzen (vgl. ebd., Neuhaus 1933, 134). Dennoch kalkulierte man den Nutzen für die Allgemeinheit als "durchaus erwünschte(n) Nebeneffekt" (Wollasch a.a.O., 198) bewußt mit ein: Das Gesetz müsse zwar vom Schutz des einzelnen Menschen ausgehen.

¹¹⁸ Zu den Verhältnissen der Zeit vgl. z.B. Sachße/Tennstedt (1988), Landwehr/Baron (1983), Wendt (1995), Hering/Münchmeier (2000).

¹¹⁹ Dies zeigt sich auch im Minderjährigenbereich. Während die Entwürfe des BGB grundsätzlich einen Einzelvormund vorsahen, wurden auf Betreiben der Fürsorge (vgl. Peukert a.a.O.; 73, Wollasch 1991, 21) durch § 136 EGBGB landesgesetzliche Regelungen hinsichtlich der Berufsvormundschaft ermöglicht. In der Folgezeit, insbesondere in der Zeit der Weimarer Republik, kam es dann auch zu einer umfangreichen Reichs-Fürsorgegesetzgebung (RJWG v. 1922, RFV v. 1924, RGr v. 1924, Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten v. 1927 etc.). Man kann insofern auch sagen, daß die

"Dabei sind sich die vielen Personen, die am Zustandekommen des Gesetzes gearbeitet haben, ganz klar darüber, daß es wie auch schon oben gesagt, darüber hinaus von größter Bedeutung, ja von Notwendigkeit auch für die Allgemeinheit ist, der es eine Fülle von vergeblicher Mühe und Arbeit und große Kosten erspart und ständig fließende körperliche und geistige Infektionsquellen gefährlichster Art zum Versiegen bringt. Wenn aber dieses Gesetz psychologisch richtig aufgebaut sein und dadurch in der Handhabung sich bewähren soll, dann muß es eben vom einzelnen 'ausgehen'; die Wirkung für die Allgemeinheit kommt dann ganz von selbst. Wenn aber der Ausgangspunkt des Gesetzes die Allgemeinheit ist, dann kommen wir auf ein Verwahrungsgesetz für gemeingefährliche Irre und auf die Sicherheitsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Ein solches Gesetz muß auch kommen, ist aber in seiner Psyche himmelweit von einem BG verschieden" (Neuhaus 1933, 133 f.).

Zwar sah die Konzeption der *Bewahrungsanstalten* neben Schutz- und Erziehungsgedanken sowie Förderung des Individuums auch Elemente der Interessen der Allgemeinheit vor. So sollten die Betroffenen durch Arbeit einerseits diszipliniert werden und andererseits möglichst einen entscheidenden Anteil ihrer Unterbringungskosten erwirtschaften (vgl. Wollasch a.a.O., 199). Darüber hinaus sollte die Bewahrung auch der öffentlichen Ordnung dienen: Neuhaus (1929, 364) führt z.B. die "furchtbare(n) Zustände, die wir jetzt in den großen Städten und auf den Straßen haben" an, allerdings nicht ohne zu betonen, daß –in diesem Fall- Prostituierte zu einem "sehr hohen Prozentsatz geistig minderwertig" (ebd., 368) seien, nicht verantwortlich gemacht werden könnten und dringend der Hilfe bedürften.

Die Frage, was für die Fürsorge und -da eine Trennung von der Vormundschaft nicht gedacht wurde- für die Vormundschaftsarbeit erforderlich sei, wurde mit der Eignung der Person, mit dem Vorhalten bestimmter Wissensbestände sowie mit "*Methoden des sozialen Handelns*" (Salomon 1917, 466) beantwortet. Jenseits der universitären Fürsorgewissenschaft konstituierte sich die Fürsorge als Frauenberuf. Die persönliche Eignung fand einen Kristallisationspunkt im Begriff der "(geistigen) Mütterlichkeit"¹²⁰, einem Prinzip, das von der bürgerlichen Frauenbewegung wie von der Fürsorge vertreten wurde.¹²¹ Es wies über den engen Kreis der Familie hinaus und war Bestandteil der Verwirklichung der "Kulturaufgabe" der Frau, ja ihre Bestimmung (vgl. Sachße 2001, 673; Koschwitz 1998, 532).¹²² Insbesondere der bürgerlichen Frau wurde zugetraut, "in dem Einzelnen und mittels seiner, die Klasse oder die Gattung, die er vertritt, schnell und eindringend (zu) verstehen" (Duensing 1905, 263). Damit war das Hilfeverhältnis geprägt durch einen Schichtenunterschied, der teils auch als wichtig betont wurde und der

Fürsorge aus dem als notwendig erkannten konkreten Hilfebedarf entsprechenden gesetzlichen Regelungen vorgriff bzw. möglicherweise auch durch Fakten schaffendes Wirken die Gesetzgebung voran trieb.

¹²⁰ Der Begriff "geistige Mütterlichkeit" geht auf Schrader-Breymann (1827-1899) zurück und meinte eine Berufung der Frau "überall, wo Hilfsbedürftige sind an Leib und Seele" (zit. nach Koschwitz 1998, 532) über die physische Mütterlichkeit hinaus. Der Begriff "soziale Mütterlichkeit" (Sachße 2001, 673) entbehrt dagegen offenbar der Quelle.

¹²¹ Vgl. z.B. Duensing (1905, 264): "Auf welchem politischen oder religiösen Standpunkt die Frau stehe, ob eine konservative oder freisinnige, eine orthodoxe oder freireligiöse Frau diese Aufgabe ins Auge fasse, sie muß sich ihr darstellen als Pflicht." Auch Neuhaus operierte oft mit dem Begriff "Mütterlichkeit" bzw. verglich die Tätigkeit der Frauen des Fürsorgevereins, der am "rechten Flügel" (Wollasch a.a.O., 82) der Frauenbewegung anzusiedeln ist, mit der einer Mutter. Nach Maier (1998 b, 431) orientierte sie sich dabei am "marianischen Mutterbild".

¹²² Seitens der "2. Frauenbewegung" ist kritisiert worden, die bürgerliche Frauenbewegung habe dazu beigetragen, das Ideal der bürgerlichen Familie zu etablieren. Sie habe die Doppelbelastung von Erwerbsarbeit und Hausarbeit erst salonfähig gemacht (vgl. dazu z.B. Dürkop 1983).

nicht folgenlos war, denn die Ziele der Hilfe richteten sich an der bürgerlichen Lebensweise und an bürgerlichen Vorstellungen aus.¹²³

Während sich ganz zu Anfang die bürgerlichen Frauen "nur" mit ihrem Lebenswissen betätigten, wurden –neben der Struktur der organisierten Einzelvormundschaft, die ehrenamtlich tätigen Frauen Beratung und Unterstützung sicherte- bald¹²⁴ Schulungskurse hinsichtlich des Führens von Vormundschaften eingerichtet (vgl. Duensing a.a.O., 264; Maier 1998 c, 506; Neuhaus 1913, 248). Gegenstand der Kurse waren nicht nur Rechte und Pflichten der Vormünderin, sondern z.B. auch "Armenpflege" (Duensing a.a.O.); die Kurse sind im Kontext der Entwicklung einer Ausbildung zur beruflichen Sozialen Arbeit überhaupt zu sehen. Nachdem die "Kurse" zu Sozialen Frauenschulen¹²⁵ ausgebaut waren, wurden deren Absolventinnen u.a. im Bereich der Vormundschaft tätig. Nach Baron/Landwehr (1983, 6) ist das Führen von Vormundschaften das "erste staatliche Amt", das im Rahmen "sozialer Berufsarbeit" von Frauen in "größerer Zahl" übernommen wurde.¹²⁶ Die Curricula und Prüfungsordnungen wurden überwiegend ab etwa 1920 angeglichen und vereinheitlicht (vgl. Baron/Landwehr ebd., 12-15)¹²⁷ und weisen deutliche inhaltliche Ähnlichkeiten mit heute gültigen Curricula in Studiengängen Sozialer Arbeit auf (vgl. z.B. Blauert 1984, 95, 120).¹²⁸

¹²³ So führt z.B. Duensing (a.a.O., 263) in bezug auf die Vormundschaft für Kinder aus, "bei den größeren und edleren Frauennaturen" sei der "höchste Wunsch", die "Persönlichkeit des Kindes nach einem Ideale zu bilden und zu entwickeln". "Die Frauen der unteren und untersten Schichten kommen nicht in Frage. Sie sind viel zu überbürdet und angespannt im Ringen des Erwerbskampfes, in häuslicher Plackerei und Kindersorgen; sie sind auch vielfach zu unbehilflich und würden den Aufgaben der Vormundschaft und Pflugschaft nicht gewachsen sein, sich dadurch viel zu sehr beschwert fühlen. Die Frauen der besser gestellten Kreise sind es, die hier berufen sind" (ebd.). Auch der KfV richtete sich überwiegend an mittlere und obere Schichten. Trotz verschiedener Interventionen Helene Webers, die Frauen unterer Schichten seien besser bewandert in den Lebensverhältnissen der Hilfsuchenden und die Christliche Arbeiterhilfe gewinne zu viel Einfluß, blieb der Anteil der Arbeiterfrauen gering (vgl. Wollasch a.a.O., 37).

¹²⁴ Neuhaus führte in der Zentrale des KfV seit 1903 Kurse im "engsten Mitarbeiterinnenkreis" durch, die zu halbjährigen, 1916/1917 "als Antwort auf die gestiegenen Anforderungen an den Beruf der Fürsorgerin" zu zunächst einer ganzjährigen, dann zweijährigen Ausbildung an einer eigenen Schule in Dortmund führten, die auf Gefährdetenfürsorge spezialisiert war (vgl. Wollasch a.a.O., 153 f.).

¹²⁵ Erste "Kurse" für Männer, zu Anfang insbesondere für Jugendpflege und Jugendfürsorge, fanden ab 1923 statt. Die staatliche Anerkennung einzelner, zunächst versuchsweise eingerichteter Wohlfahrtsschulen für Männer erfolgte 1932. Von praktischer Bedeutung waren Nachschulungslehrgänge für bereits in der Fürsorge tätige Männer, die seit 1926 stattfanden (vgl. Baron/Landwehr a.a.O., 15-18).

¹²⁶ Dabei ging es zunächst nicht um bezahlte Arbeit: "Wenn daher schon sehr früh, etwa ab 1898, von 'Berufsarbeit' die Rede ist, dann ist damit eine im Sinne von 'Berufung' verstandene Tätigkeit gemeint, die über eine bloß nebenbei ausgeübte 'Beschäftigung' hinausgeht, ..." (ebd., 7). Insbesondere zur Zeit der Weimarer Republik nahm die Zahl der bezahlten Kräfte in der Fürsorge stark zu (vgl. Sachße 2001, 679). Die Zahl derjenigen, die Vormundschaften führten und die Anzahl derer, die dies gegen Bezahlung taten, läßt sich nicht ermitteln.

¹²⁷ Am 22.10.1920 wurden die "Vorschriften über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen in Preußen" erlassen, womit die staatliche Anerkennung erreicht wurde (vgl. Blauert 1984, 92). Am 24.1.1917 trat erstmals die Konferenz der Sozialen Frauenschulen in Berlin zusammen. Diese befaßte sich "intensiv mit der Lehrplangestaltung, mit der Gewichtung und Verbindung von Theorie und Praxis, mit Fragen der Zulassung, der Prüfung und Anerkennung sowohl des einzelnen Absolventen nach Abschluß der Ausbildung als auch der Ausbildungsstätten untereinander; ..." (ebd.). Zur Vorsitzenden der Konferenz wurde Alice Salomon gewählt, die die Konferenz auch ins Leben rief (vgl. Maier 1998 c, 506). Die Schule des Katholischen Fürsorgevereins sträubte sich zunächst gegen staatliche Einflußnahme und beantragte die staatliche Anerkennung erst 1923, als ein Rückgang der Neuanmeldungen zu spüren war (vgl. i.e. Wollasch a.a.O., 154).

¹²⁸ Dies betrifft z.B. "Rechtskunde" (Recht), "Allgemeine Gesundheitslehre" (Sozialmedizin), "Grundzüge der Psychologie" (Psychologie), "Die soziale Idee in der Geistesgeschichte (Einführung in die Philosophie)" (Sozialphilosophie), "Sozialpolitik und Sozialversicherung" (Sozialpolitik, Verwaltung und Organisation), "Jugendpflege", "Fürsorgeerziehungswesen" (Jugendhilfe), "Berufskunde" (Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaft, Sozialarbeitswissenschaft), Methoden u.a. Mangels Alternativen knüpfte man nach dem 2. Weltkrieg an die Lehrpläne der Weimarer Zeit an (vgl. Blauert a.a.O., 114). Allerdings sind einige Fächer, die der Sozialen Arbeit eine weitreichendere adäquate Verortung ermöglichten, z.B. Nationalökonomie bzw. Volkswirtschaftslehre, der "Psychologisierungswelle" zum Opfer gefallen.

2.3 Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung als Funktion der Sozialen Arbeit und der Betreuung

Der historische Rekurs führt zu einem besseren Verständnis hinsichtlich der Frage, warum Betreuung und Soziale Arbeit heute überhaupt in Zusammenhang gebracht werden. Indes beleuchtet er für eine theoretische Fundierung nur einen Ausschnitt: Die Trias "Person/persönliche Eignung - Wissen/Kenntnisse - (Handlungs-) Methoden", die bereits Ergebnis der Erörterungen der Pionierinnen in Vormundschaft und Fürsorge war, ist -und auch nur teils unter neuen Begrifflichkeiten- weiterhin Thema der Debatte, deren Reichweite damit allerdings auf konkrete Handlungsvollzüge begrenzt bleibt. Die Affinität ist am ehesten darin zu sehen, daß offenbar eine diffuse berufspraktische Erfahrung ähnlichen Klientels, ähnlicher Tätigkeiten und ähnlicher Beratungs- und Unterstützungskonstellationen besteht. Während zwischen 1900 und Ende 1991 seitens der Helfenden Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft zum Mittel der Hilfe für Individuen unter selbstverständlichem Einbezug von Ordnungs- und Disziplinierungsvorstellungen umgewidmet wurde, wurde, so könnte man aus dieser Perspektive sagen, mit dem Betreuungsrecht letztlich nur dieser bereits vorliegenden Tatsache und insofern einem Modernisierungsbedarf im Recht Rechnung getragen und die Betreuung (endlich) als Hilfe für Individuen¹²⁹ konzipiert. Es wird hier daher der Versuch unternommen, die Affinität von Betreuung und Sozialer Arbeit auf einer abstrakteren Funktionsebene unter Einbezug neuerer systemtheoretischer Betrachtungsweise¹³⁰ erklärbar zu machen.

¹²⁹ Dabei wurde das Betreuungsrecht rechtssystematisch weiterhin im Bürgerlichen Recht angesiedelt, wie auch die gesetzliche Vertretung Minderjähriger dort geregelt ist. Letztere ist jedoch mit dem in das SGB eingeordnete Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) sozialrechtlich flankiert und als Hilfrecht *ausgestaltet*. Eine entsprechende Vorgehensweise wurde beim Betreuungsrecht bislang -obwohl von Anfang an gefordert (vgl. z.B. Schulte 2004, 7)- nicht gewählt.

¹³⁰ Die Systemtheorie Luhmann'scher Prägung ist verschiedentlich kritisiert worden. So lehnt die Theorie reflexiver Modernisierung (vgl. Kap. 1.1.1) "einen totalisierenden Begriff von Gesellschaft als einem sich selbstreferentiell reproduzierenden System" (Beck/Bonß/Lau a.a.O., 48) ab, da damit einer perfektionierten "Entweder-Oder"-Logik das Wort geredet werde und die Systemtheorie damit blind für die derzeit dominierenden und zu beobachtenden "Sowohl-als-Auch"-Wirklichkeiten sei. Die Systemtheorie habe Schwierigkeiten einen "Grundlagenwandel innerhalb der Moderne zu beschreiben, der das Prinzip der funktionalen Differenzierung unangetastet läßt und trotzdem die institutionelle Logik moderner Gesellschaften fundamental verändert" (ebd.). Dies liege daran, daß für die Systemtheorie zwischen funktionalen Teilsystemen und Organisationen quasi nichts gesellschaftlich Relevantes existiere. Die "institutionelle Ordnung 'unterhalb' funktionaler Teilsysteme", auf der gerade wesentliche Wandlungsprozesse zu beobachten seien, werde ausgeklammert. Ferner wird kritisiert, daß sich die Systemtheorie "bezeichnenderweise" der empirischen Überprüfung entziehe (vgl. ebd.). Tiefgehende Kritik übt auch Münch (1988, 1994): Autopoietische Systeme und damit die prinzipielle Geschiedenheit der Funktionssysteme seien eine Fiktion. Vielmehr seien Interpenetrationszonen zwischen den Systemen vorhanden, die als Vermittlungsbereiche fungierten, so etwa die "Berufsarbeit" (Münch 1994), die die Interpenetrationszone zwischen Moral und Ökonomie bilde. Die Teilsysteme der Gesellschaft werden als offen und selbst durch Interpenetration entstanden beschrieben. Die Systemtheorie habe ferner eine nur unzureichende Erklärung für das Integrationsproblem moderner Gesellschaften. Sowohl Münch als auch Beck/Bonß/Lau werfen der Systemtheorie im Prinzip Blindheit aufgrund konstruierter, aber nicht empirisch überprüfbarer Setzungen vor, die letztlich eine Weiterentwicklung der Erklärung beobachtbarer Tatbestände des Sozialen, ja soziologischer Theorie verhindern. Indes geht es in dem folgenden Kapitel darum, auf einer analytischen Funktionsebene überhaupt zunächst einmal *einen* Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung herzustellen. Insbesondere soll gezeigt werden, in welchem Verhältnis beide Bereiche als Reaktionsweisen der Gesellschaft auf kumulierte Exklusionsrisiken stehen. Dazu eignet sich das Luhmann'sche Inklusions-/Exklusions-Theorem. Diese Sichtweise verdeutlicht auch das "Hilfe-Kontrolle-Problem", mit

2.3.1 Helfen in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft¹³¹

Hilfe für Menschen wird je nach Gliederung einer Gesellschaft unterschiedlich wahrgenommen und geleistet (vgl. Luhmann 1975, 136 ff) und ist unter dem Gesichtspunkt von Inklusion/Exklusion beschreibbar. Exklusion bezieht sich dabei nicht unmittelbar, wie alltagssprachlich zu vermuten, auf "soziale Probleme". Inklusion bezeichnet hier die "Art und Weise der Inanspruchnahme von Individuen durch soziale Systeme als Personen" (Bommes/Scherr 2000, 124). Soziale Systeme bilden entsprechende Erwartungsstrukturen hinsichtlich der Einbeziehbarkeit von Individuen aus. Exklusion bedeutet in diesem Zusammenhang zumindest eingeschränkte Adressierbarkeit von Individuen durch das System. Aus systemtheoretischer Perspektive ist Inklusion Voraussetzung für den Fortbestand sozialer Systeme, sie bezieht sich auf die Innenseite des Systems (vgl. Luhmann 1995, 262); wie Inklusion jeweils zustande kommt, ist durch die Struktur des betreffenden Systems geregelt (vgl. ebd., 246).

In "archaischen" segmentär differenzierten Gesellschaften ist prinzipiell jeder Mensch immer hilfsbedürftig. Hilfe ist Bedarfsausgleich und wird auf der Basis von Gegenseitigkeit erbracht. Zwischen den Segmenten besteht Gleichheit und jedes Segment ist unverzichtbar. Hilfe wird aufgrund von festgelegten Reziprozitätsverpflichtungen geleistet und ist ein "allgemeiner Mechanismus der Absorption und Verarbeitung entstehender Differenzen und Asymmetrien" (Bommes/Scherr a.a.O., 89). Ob jemand in diesem Sinne Hilfe erhält oder erbringt, hängt davon ab, ob er Mitglied in dem entsprechenden Zusammenhang (z.B. Stamm) ist. Exklusion ist im Prinzip gleichbedeutend mit Nichtangehörigkeit.

"Hochkultivierte" Gesellschaften sind stratifikatorisch differenziert. Zunehmende Arbeitsteilung und Schichtenbildung lösen die unmittelbare Reziprozität. Hilfe wird als moralische Pflicht durch Religion geregelt und dient darüber hinaus allgemein der Vermeidung des Herausfallens aus dem Stand. Vom Grundsatz her gehören alle Menschen einem Stand an, und sei er noch so "niedrig". Der Verlust des Standes ist daher gleichbedeutend mit dem Ausschluß aus der Gesellschaft überhaupt. Deshalb gibt es für Exklusion in stratifikatorisch differenzierten, wie in segmentär differenzierten Gesellschaften keinen strukturellen Ort. Die stratifikatorisch differenzierte Gesellschaft reagiert auf Standeslose mit Auslöschung der Bedrohung (Vertreibung, Tötung o.ä.) einerseits oder mit

dem die Soziale Arbeit wie die Betreuung befaßt sind. Es ist damit nicht gesagt, daß das Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung nicht auch auf anderen Ebenen und unter Verwendung anderer Theorie zu beschreiben wäre.

¹³¹ In diesem Kapitel wird hinsichtlich der Einordnung Sozialer Arbeit überwiegend auf Bommes/Scherr: Soziologie der Sozialen Arbeit, Weinheim, München 2000, Bezug genommen. Die zugrunde liegenden systemtheoretischen Basisannahmen werden hier nicht ausführlich erläutert. Auf entsprechende Literatur wird verwiesen.

"Zwangsinklusion", z.B. zwangsweiser Kenntlichmachung (Brandmarkung von Landstreichern), gewaltsamer Zuordnung (Einsperren, Arbeitszwang), andererseits.¹³²

Segmentär differenzierte Gesellschaften, die innerhalb des Systems keine Exklusion realisieren können, und stratifikatorisch gegliederte Gesellschaften, die bereits Exklusion in Form des Herausfallens aus dem Stand kennen, adressieren in ihrem Inklusionsbereich das ganze Individuum. Sie unterscheiden sich dadurch auf grundlegende Weise von modernen Gesellschaften, wie sie sich seit der Neuzeit ausbilden und heute bestehen.

In der funktional differenzierten Gesellschaft ist das Individuum *als Ganzes* nicht mehr durch Inklusion zu definieren. Die nach sachlichen und funktionsbezogenen Kriterien bestehenden Teilsysteme beanspruchen unter ihren jeweiligen Leitgesichtspunkten universelle Zuständigkeit zur Lösung entsprechender Probleme und definieren selbst Regeln für Inklusion und Exklusion.¹³³ Es ist kein übergeordnetes Funktionssystem mehr vorhanden, dem eine Einzelperson ganz angehört. Vielmehr kommt Inklusion in mehreren Teilsystemen in Form von Leistungsrollen und Komplementär- bzw. Publikumsrollen zustande.¹³⁴ Zu den Teilsystemen haben alle Individuen prinzipiell unter den gleichen Bedingungen Zugang (Inklusionsuniversalismus, normativ formuliert als Gleichheitsprinzip). Da die Teilsysteme durch Exklusion definiert und konturiert sind und Individuen bezogen auf Teilsysteme zugehörig oder nicht zugehörig sein können, ist Exklusion im Gegensatz zu den oben kurz skizzierten Gesellschaftstypen in modernen Gesellschaften ein Strukturmerkmal und damit normal. Inklusionen und Exklusionen können gelingen oder mißlingen; und Exklusion bezeichnet keinen per se negativen oder positiven Tatbestand¹³⁵, sondern ist zunächst als neutral zu betrachten. Problematisch werden jedoch Exklusionen, die gehäuft und in einer Weise auftreten, die das Inklusionspotential eines Individuums zu Funktionssystemen aufgrund fehlender systemspezifischer Voraussetzungen so hemmt oder blockiert, daß ein Leben nicht mehr oder äußerst erschwert möglich ist. Einzelne Exklusionen ziehen dabei quasi automatisch andere in Form eigenwilliger Exklusionsdynamiken nach sich (vgl.

¹³² Zu Differenzierungen und historischen Veränderungen von Reaktionsweisen auf Exklusionsrisiken in stratifikatorischen Gesellschaften vgl. Luhmann (1995, 243-245).

¹³³ "... die Ökonomie für Probleme der Vorsorge unter Bedingungen der Knappheit, die Wissenschaft für die Produktion von Erkenntnis, die Politik für die Herstellung kollektiv verbindlicher Entscheidungen, das Recht für die zeitliche Stabilisierung von Erwartungen usw. Probleme der Ökonomie können nur noch in der Wirtschaft selbst gelöst werden, ..." (Bommers/Scherr a.a.O., 93).

¹³⁴ Ein Bankangestellter gehört beispielsweise dem Teilsystem der Wirtschaft in Form einer Leistungsrolle an, aller Wahrscheinlichkeit nach -als Bankkunde- auch in Form einer Publikumsrolle; darüber hinaus wird er sowohl im Teilsystem der Wirtschaft als auch in verschiedenen anderen Teilsystemen in weiteren Leistungs- und Komplementärrollen beansprucht, z.B. als Vater eines Kindes im Erziehungssystem etc.

¹³⁵ Sofern eine Lehrerin ihre Stelle in einer Schule (Erziehungssystem) erfolgreich kündigt und künftig erfolgreich ein Café führt, ist die Exklusion (Leistungsrolle) aus ihrer Perspektive wohl positiv und als gelungen zu bewerten wie auch die Inklusion (Leistungsrolle) in ein anderes Teilsystem.

Luhmann 1995, 259).¹³⁶ Die moderne Gesellschaft verfügt über ein Repertoire von Reaktionsweisen auf Exklusionsrisiken dieser Art:

Soziale Arbeit als eine solche Reaktionsweise richtet ihr Augenmerk auf "Strukturbildungen der kumulativen, sich als Karrieren verfestigenden Exklusionen, macht sie beschreibbar und gibt ihnen eine semantische Ordnung unter dem Gesichtspunkt ihrer helfenden Bearbeitung" (Bommes/Scherr a.a.O., 95). Hilfe durch Soziale Arbeit kann unter Bedingungen funktionaler Differenzierung nicht mehr vorrangig in direkter Bedarfsdeckung bestehen -dies fällt in die Zuständigkeit der Teilsysteme-, sondern wird zum reflexiven Mechanismus: Soziale Arbeit hilft durch Eröffnung von Zugängen zu den Funktionssystemen und ihren Organisationen, durch Vermittlung von Inklusionsmöglichkeiten und Chancen und Vermittlung und/oder Herstellung spezifischer Voraussetzungen, die zu Inklusionsmöglichkeiten, -chancen und -zugängen führen (ebd., 96 f).¹³⁷ Soziale Arbeit als Hilfe in diesem Sinne konnte entstehen und sich sukzessive aus der Armenpflege ausbilden parallel und komplementär zur Entstehung der Funktionssysteme und ihrer Organisationen, durch die direkter Bedarf gedeckt wurde bzw. wird: Während die Armenpflege für Wohnung, Nahrung und Kleidung im konkreten verantwortlich war, wird Soziale Arbeit in der sich funktional differenzierenden Gesellschaft zuständig für die Vermittlung eines Inklusionszugangs. Ihr struktureller Ort ist das (kumulative) Versagen der problemlosen Inklusion in die primären Teilsysteme, die allein einen bestimmten spezifischen Bedarf decken. Wann, in welchem Maße und auf welche Weise Soziale Arbeit als Vermittlungsinstanz aktiv wird, hängt u.a. entscheidend von der Reichweite wohlfahrtsstaatlicher Leistungen ab. Diese lassen sich als "Institutionalisierung einer reflexiven Perspektive im politischen System" (ebd., 141) begreifen: Bestimmte "Probleme" werden nicht dem Individuum zugerechnet bzw. als "individuell" betrachtet, sondern als systematische Exklusionsrisiken, die jeden Menschen betreffen (können). Der Staat übernimmt die Verantwortung für die Bewältigung dieser Art Exklusionsrisiken in Form generalisierter Absicherungen, z.B. hinsichtlich (Aus-) Bildung, Erziehung, Sozialversicherung (gegen Risiken von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter) etc. Die generalisierten Absicherungen sind in Staaten unterschiedlich und differieren von Zeit zu Zeit auch innerhalb von Staaten. Zur Inklusion in das ökonomische Funktionssystem ist beispielsweise Arbeit, durch welche Einkommen erwirtschaftet wird, wichtig. Soziale Arbeit als Vermittlungsinstanz für Arbeit oder für Qualifikationen etc. wird zuständig, wenn das Potential des Individuums und der generell für alle erreichbaren Leistungen der

¹³⁶ Die Szenarien reproduzieren sich auch auf der Zeitachse über Generationen; ein Phänomen, das zum Wissen Sozialer Arbeit gehört und mit Begriffen wie "alter (Jugendamts-/Obdachlosen-) Adel" belegt ist.

¹³⁷ Reine direkte Bedarfsdeckung kommt auch in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft außerhalb der zuständigen Funktionssysteme vor, so z.B. in jüngerer Zeit wieder in Form von Suppenküchen, Verteilung von Lebensmitteln, Aufnahme in Notschlafstellen und Kirchenasylen, Kleiderkammern etc. Solche Phänomene werden vermehrt nicht mehr als Soziale Arbeit im Berufsinne bezeichnet, sofern nicht ein Vermittlungs"ansatz" mit ihnen verbunden ist (z.B. ein Angebot für minderjährige drogenabhängige und sich prostituierende Mädchen zu duschen und sicher zu schlafen gekoppelt mit einem

Arbeitsverwaltung ausgeschöpft oder nicht vorhanden sind. Soziale Arbeit ist damit Zweitsicherung. Soziale Arbeit hat jedoch keinen Einfluß auf die Anzahl von Arbeitsplätzen. Kann sie keinen Zugang zum ökonomischen Funktionssystem durch Arbeit vermitteln bzw. die Exklusion, z.B. in Form von Betriebssozialarbeit, nicht vermeiden, obliegt ihr im weiteren die Verwaltung der Exkludierten, z.B. indem sie Selbsthilfegruppen initiiert, um die Exklusionserfahrung "zu verarbeiten" oder, indem sie dafür zu sorgen versucht, daß Individuen nicht als Folge einer Exklusion aus weiteren Funktionssystemen, z.B. dem Gesundheitssystem, heraus fallen u.ä.

Funktion der Sozialen Arbeit als organisierte Hilfe in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft ist daher als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung zu beschreiben.

2.3.2 Betreuung als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung

Aufgabe der Betreuung ist aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Sicherung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Person. Der Auftrag gliedert sich in zwei Teilaufgaben, nämlich der Herstellung der fehlenden rechtlichen Handlungsmöglichkeit und des Schutzes der betreuten Person vor Selbstschädigung wegen fehlender Fähigkeit zur Selbstbestimmung (vgl. Lipp 2004, 6). Das Selbstbestimmungsrecht steht jedem Menschen zu und umfaßt rechtliches und tatsächliches Handeln. In den Rahmen einer Betreuung können daher grundsätzlich alle Angelegenheiten des Lebens fallen, in denen jemand selbstbestimmt entscheiden und handeln kann. Eine Sichtweise der Betreuung, die diese als bloße "rechtsgeschäftliche Vertretung" betrachtet, ist unvollständig und verkürzt (vgl. ebd.). Während der Schutz vor Selbstschädigung immer gewährleistet werden muß, kann Handlungsfähigkeit nur für rechtliches Handeln, das der Stellvertretung zugänglich ist, durch den Betreuer oder die Betreuerin hergestellt werden. Tatsächliches Handeln, z.B. ein Konzertbesuch, kann nicht stellvertretend übernommen werden (vgl. ebd.). Allerdings sind im Zusammenhang mit der Aufgabe der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts möglicherweise die Voraussetzungen für tatsächliches selbstbestimmtes Handeln zu schaffen.¹³⁸ Die Sicherung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts ist weder eine "Leistung des fürsorglichen Sozialstaats" (ebd.) noch in das Belieben des Staates gestellt. "Der Staat erfüllt mit (der Betreuung) vielmehr

Beratungsangebot). Es handelt sich vielmehr um Hilfe im vormodernen Sinne, wie auch Begriffe wie Mitmenschlichkeit, Barmherzigkeit, Mitleid etc. nahelegen, mit denen im Zweifelsfall das Individuum als Ganzes angesprochen ist.

¹³⁸ Z.B. Anschaffung eines Rollstuhls (Regelung der Finanzierung, Anpassung, Lieferung etc.), Engagement einer Begleitperson (Suchen, Finanzieren, Überwachen etc.).

seine Verpflichtung aus der *Menschenwürdegarantie*¹³⁹ des Grundgesetzes (Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG), das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen so zu verwirklichen, dass ihnen die gleichen *rechtlichen* Möglichkeiten offen stehen wie Nichtbetreuten" (ebd.).

Übersetzt in das skizzierte Verständnismuster ist Betreuung daher ebenfalls *eine*¹⁴⁰ Reaktionsweise der modernen Gesellschaft auf Exklusionsrisiken:

Abhandenkommen oder Nichtvorliegen von (partieller) Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit hat extrem kumulierte Exklusionsrisiken zur Folge. Alle Funktionssysteme greifen als Voraussetzung mehr oder weniger explizit auf diese Fähigkeiten zurück. Durch die Betreuung, die auf normativer Ebene an Grundrechte wie Leben, Gleichheit, Freiheit, Selbstbestimmung der Person gebunden ist, wird im Prinzip stellvertretend Inklusionsuniversalismus aufrecht erhalten bzw. hergestellt. Dies kann auf Wunsch bzw. mit Zustimmung eines Individuums (z.B. Einrichtung einer Betreuung auf eigenen Antrag der zukünftig betreuten Person oder auf Anregung einer anderen Person oder Stelle mit Zustimmung der zukünftig betreuten Person), ohne Wunsch und Wissen eines Individuums (z.B. gleichgültiger oder verwirrter Mensch), aber auch gegen den ausdrücklich formulierten Wunsch eines Individuums (Einrichtung einer Betreuung gegen den Willen¹⁴¹) erfolgen.¹⁴²

Das wesentlichste Regulationselement des Betreuungsrechts ist das Erforderlichkeitsprinzip¹⁴³, das das Betreuungsrecht auf allen Ebenen durchzieht. Es reguliert auf der einen Seite das eigentümliche Verhältnis von Wunsch und Wille der betreuten

¹³⁹ Daraus folgt, daß Betreuungen nicht nur für deutsche StaatsbürgerInnen eingerichtet werden können, sondern für alle Menschen, die im Geltungsbereich des BGB leben.

¹⁴⁰ Wegen der Optionen des Vertretungshandelns und der Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs, auf die im weiteren zurück zu kommen ist, mag man den Eindruck haben, die Betreuung sei die grundlegende Reaktionsweise der Gesellschaft zur Abwendung von kumulierten Exklusionen, ja, sie sichere überhaupt die Inklusion in Staat in Gesellschaft. Dies ist aber nicht der Fall: Die moderne Gesellschaft hat kein übergeordnetes Funktionssystem. Die Lebensgrundlagen von Individuen werden durch verschiedene Funktionssysteme gedeckt. Auch ist nicht zu übersehen, daß noch weitere Mechanismen seltene Fälle von "Totalexklusion" verhindern. So schützt die Internierung, die im Rechtssystem beschlossen wird, beispielsweise u.a. vor Totalexklusion durch Mord im Wege der Selbstjustiz.

¹⁴¹ Zwar wurde im Rahmen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, das am 1.7.2005 in Kraft trat, geklärt, daß eine Betreuung gegen den *freien* Willen nicht eingerichtet werden darf (§ 1896 I a BGB). Dies ändert jedoch nichts an o.g. Aussage. Betreuungen werden auch weiterhin gegen den Wunsch und Willen einer Person eingerichtet, wenn dies erforderlich ist und von *freiem* Willen nicht ausgegangen werden kann. Der freie Wille beinhaltet ja, daß die Konsequenzen einer Unterlassung der BetreuerInnenbestellung abgesehen, bewertet und eventuelle negative Folgen bewußt und billigend in Kauf genommen werden. Unter solchen Bedingungen wurde auch bislang in der Regel auf die Einrichtung der Betreuung verzichtet. Entsprechend wurde die Neuregelung auch als überflüssig diskutiert. Sofern jemand z.B. akut psychisch erkrankt ist und eine erforderliche Betreuung ablehnt, wird man diesem keinen *freien* Willen zuschreiben.

¹⁴² Diese drei Varianten werden durch die Ansiedelung des Verfahrens im FGG ermöglicht, in welchem der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 12 FGG) herrscht: es bedarf keines Antrags; nach Kenntnis über eine entsprechende Sachlage ist das Erforderliche zu ermitteln und zu entscheiden.

¹⁴³ Das Erforderlichkeitsprinzip (vgl. z.B. §§ 1896 II, 1901 I, V, 1908 d BGB) im Betreuungsrecht betont die Betreuung als ultima ratio und besagt, daß nur getan werden darf, was notwendig ist. Dies betrifft die Einrichtung einer Betreuung überhaupt, den Aufgabenkreis und die Handlungen und Entscheidungen der Betreuerin oder des Betreuers innerhalb des Aufgabenkreises. Damit ist jedoch auch gesagt, daß das, was notwendig ist, angeordnet, entschieden oder getan werden *muß*. Das Erforderlichkeitsprinzip steht in engem Zusammenhang mit anderen Verfassungsprinzipien, nämlich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, aus dem es ableitbar ist, dem Übermaßverbot und dem Subsidiaritätsprinzip.

Person und deren Wohl, das Wunsch und Wille auch entgegenstehen kann. Auf der anderen Seite wirkt das Erforderlichkeitsprinzip hinsichtlich der durch die Einrichtung der Betreuung der betreuenden Person eingeräumten Rechte und Pflichten, deren Verletzung Haftungsansprüche¹⁴⁴ nach sich ziehen. Dies schlägt sich in der Festlegung des Aufgabenkreises und in dem, was die betreuende Person innerhalb des Aufgabenkreises konkret tut, nieder: Der Aufgabenkreis bezeichnet Exklusionsrisiken oder weist auf diese hin. Häufig angeordnete Aufgabenkreise sind beispielsweise "Vermögenssorge", womit die Sorge für alle ökonomisch relevanten Aspekte gemeint ist, "Behördenangelegenheiten", "Sorge für die Gesundheit" sowie sog. Bestimmungsbefugnisse wie "Aufenthaltsbestimmung", "Entscheidung über Empfang und Öffnen der Post", "Entscheidung über Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen"¹⁴⁵. Bereiche, in denen eine betreute Person selbst die Voraussetzungen zur Inklusion in ein Teilsystem aufweist oder schaffen kann, dürfen nicht als Aufgabenkreis in die Betreuung aufgenommen werden.¹⁴⁶ Im Rahmen der Betreuungsführung hat die Betreuerin bzw. der Betreuer vorrangig die eigene Handlungsfähigkeit der betreuten Person und ihre Selbstbestimmung zu bewahren bzw. die betreute Person lediglich zu beraten, zu aktivieren und zu unterstützen mit dem Ziel, ihr möglichst viel selbst zu überlassen. Erst, wenn dies nicht (mehr) möglich ist bzw. wenn die betreute Person etwas selbst nicht kann, hat die betreuende Person stellvertretend bis zum Ersetzen von Einwilligungen und Entscheidungen ohne oder gegen den Willen der betreuten Person tätig zu werden. Jedwede der nach dem Erforderlichkeitsprinzip gestuften Handlungen der betreuenden Person kann der Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung oder Exklusionsverwaltung dienen. Genau wie die Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung, kann eine Entscheidungen der betreuenden Person auch Zwang beinhalten. Zwang ist prinzipiell beschränkt auf die Gefahr der mittelbaren oder unmittelbaren Vernichtung der Lebensgrundlage der betreuten Person. Die Selbsthandlungsfähigkeit und Selbstentscheidungsfähigkeit der betreuten Person beschränkt das Recht der betreuenden Person, für diese zu handeln. Andererseits führt selbstschädigendes oder selbstgefährdendes Verhalten der betreuten Person zur Pflicht der Betreuerin bzw. des Betreuers, dieses durch Handlung oder Entscheidung abzuwenden: Das Wohl der betreuten Person darf nicht zur Disposition stehen, sofern die betreute Person die Gefahr nicht erkennen oder nicht entsprechend der erkannten Gefahr handeln kann. Die Betreuung ist daher unter bestimmten Voraussetzungen eine Instanz zwangsweiser Inklusionsvermittlung. Eine Gesellschaft hat Kriterien dafür, unter welchen Bedingungen von "Selbstgefährdung" gesprochen wird oder ein Fall, in dem Gefahr nicht erkannt oder nicht nach der Erkenntnis

¹⁴⁴ § 1833 BGB

¹⁴⁵ Damit sind nur Freiheitsbeschränkungen (Aufnahme und zeitweiliger Verbleib auf einer geschlossenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses oder Heimes; Fixierungen durch Gurte, Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Bettgitter, Vorstecktische, stark sedierende Medikamente u.ä.) gemeint.

¹⁴⁶ Die Betreuung ist hinsichtlich der Aufgabenkreise permanent zu überprüfen. Nicht mehr erforderliche Aufgabenkreise müssen aufgehoben werden.

gehandelt werden kann, vorliegt. Diese Kriterien werden durch das Gesundheitssystem festgelegt und unterliegen auch der Umdefinition nur durch dieses Funktionssystem.¹⁴⁷ Das mittels des Erforderlichkeitsprinzips in der Betreuung regulierte Verhältnis von Wunsch und Wille der betreuten Person einerseits und ihrem Wohl andererseits verweist auf der Handlungsebene auf die Vermittlungsposition des Betreuers bzw. der Betreuerin zwischen "Hilfe" und "Eingriff", in der Sozialen Arbeit als "Doppelmandat" bekannt.

Durch die Entscheidungsmöglichkeit über die Anwendung unmittelbaren Zwangs¹⁴⁸ unterscheidet sich die Betreuung von der Sozialen Arbeit. Letztere hat -je nach Bereich und Aufgabe- zwar die Möglichkeit, "Quasi-Zwang" auszuüben. Entsprechende Bereiche, in denen dies möglich ist, sind z.B. die Bewährungshilfe oder die Jugendhilfe in Form des Jugendamtes durch Inaussichtstellen von konkreten Zwangsmaßnahmen, sofern nicht "freiwillig" kooperiert wird. Die Soziale Arbeit kann auch Maßnahmen anregen, die mit Zwang verbunden sein können (z.B. Anregung einer Betreuung, Anregung eines Sorgerechtsentzugs u.ä.), aber sie kann nicht selbst über Zwang entscheiden.¹⁴⁹ Des weiteren unterscheidet sich die Betreuung von der Sozialen Arbeit durch Vertretungshandeln.¹⁵⁰ Diese Art Inklusionsvoraussetzung (z.B. in das Funktionssystem der Gesundheit durch Abschluß eines Behandlungsvertrags) oder direkte Inklusion (z.B. durch Abschluß eines Kaufvertrags in das ökonomische Funktionssystem) kann die Soziale Arbeit nicht herstellen.

Sofern Zwang und Vertretung in Bereichen oder Phasen der Betreuung nicht angewandt werden, agiert die Betreuung als Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung wie die Soziale Arbeit, allerdings beschränkt auf Hilfe für ein Individuum und bezogen auf den seitens des Gerichts bestimmten Aufgabenkreis. Darin liegen immer wieder betonte Ähnlichkeiten, jedoch auch Abgrenzungsschwierigkeiten begründet. Nach dem Erforderlichkeitsprinzip ist seitens der Betreuung an die Soziale Arbeit zu verweisen. Sind Zwang und Vertretung nie erforderlich, besteht kein Bedarf für eine Betreuung. Risiken kumulierter Exklusion müßten durch generalisierte, durch das politische System moderierte Auffangmechanismen (z.B. Sozialversicherung) und die Soziale Arbeit zu

¹⁴⁷ Als Grundlage der Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung sowie für wesentliche Änderungen des Aufgabenkreises ist mindestens ein ärztliches Zeugnis erforderlich (§§ 68 b, 69 f, 69 i a.e.c. FGG). In der Regel wird jedoch zumindest zur Frage der Einrichtung einer Betreuung ein umfangreiches ärztliches, meist psychiatrisches Gutachten erstellt.

¹⁴⁸ Zwar sind Zwangsmaßnahmen durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht hat jedoch *die Einwilligung des Betreuers bzw. der Betreuerin* zu genehmigen oder abzulehnen. Die Entscheidung selbst über beispielsweise eine geschlossene Unterbringung wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer getroffen und verantwortet. Nur in Ausnahmefällen darf das Gericht selbst Maßnahmen ergreifen (§ 1846 BGB) oder im Rahmen seiner Aufsichtspflicht in die Betreuungsführung überhaupt eingreifen. Zwang kann -legitimiert durch gerichtliche Entscheidung- auch in weiteren Reaktionsweisen der modernen Gesellschaft auf Exklusionsrisiken angewandt werden, insbesondere im Bereich öffentlichen Rechts, z.B. im Bereich der öffentlichen Ordnung oder im Strafrecht.

¹⁴⁹ Das Jugendamt kann einstweilig auch zwangsweise bei Gefahr im Verzug Fakten schaffen durch Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43 SGB VIII). Allerdings sind die Maßnahmen auf maximal 48 Stunden beschränkt. Das Gericht muß spätestens dann eine Entscheidung getroffen haben.

bearbeiten sein. Werden dennoch in solchen Fällen Betreuungen eingerichtet oder gelingt es nicht, von Vertretung und Zwang freie Bereiche an die Soziale Arbeit zu verweisen, liegt die Vermutung nah, daß die vorrangigen Mechanismen versagen.

Von der Vormundschaft unterscheidet sich die Betreuung aus funktionaler Perspektive nicht durch den viel beschworenen "neuen" Hilfecharakter. Da die Einrichtung einer Betreuung die Geschäftsfähigkeit im Regelfall¹⁵¹ nicht berührt, besteht für eine betreute Person prinzipiell die Möglichkeit, selbst Inklusionsvoraussetzungen zu schaffen und Inklusion und Exklusion in Funktionssysteme zu betreiben, wie für alle Individuen, während früher für Entmündigte wegen Geisteskrankheit¹⁵² durch Verlust wesentlicher bürgerlicher Rechte und Totalverlust der Geschäftsfähigkeit kaum Möglichkeiten bestanden, sich selbst wirksam um Inklusionsvoraussetzungen zu kümmern. Man kann also sagen, daß durch die Neufassung der gesetzlichen Vertretung ein Inklusionshindernis für als krank oder behindert definierte Individuen aufgehoben und eine größere Variationsbreite und Differenziertheit hinsichtlich der Inklusions- und Exklusionsvoraussetzungen zugelassen wurde: von der Gleichstellung mit Nichtbetreuten bis zur quasi-totalen¹⁵³ Vermittlung der Gleichstellung. Die Aufgabenkreise dienen in diesem Zusammenhang als Anhaltspunkte für Vermittlungsbedarf. Den Schutz Dritter und des allgemeinen Rechtsverkehrs sieht die Betreuung nicht mehr vor. Entsprechende Entscheidungen sind so in die hoch funktionalen Teilsysteme (zurück) gegeben worden. Die Funktionssysteme inkludieren bzw. exkludieren nach eigenen Regeln hinsichtlich verschiedener Aspekte: So ist es kein seltener Fall, daß die Teilnahme am ökonomischen System mit Bargeld (Einkauf im Laden) ohne Probleme möglich ist, im Kreditbereich aber ganz oder teilweise nicht gelingt (Bestellungen bei Versandhäusern werden z.B. aufgrund negativer SCHUFA-Auskunft oder einmaliger Nichtzahlung einer Rechnung nicht mehr entgegen genommen). Die Betreuung setzt also im Gegensatz zur

¹⁵⁰ Vertretung ist neben der Betreuung noch privatrechtlich (z.B. Vollmacht) und als Notfallrecht (z.B. Notoperation) möglich.

¹⁵¹ Eine Ausnahme ist der sog. Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB), sofern angeordnet, meist für den Bereich der Vermögenssorge. Willenserklärungen im entsprechenden Aufgabenkreis, die nicht nur geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen oder die nicht nur rechtlich vorteilhaft sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin.

¹⁵² Entmündigungen wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht und Rauschgiftsucht führten zu beschränkter Geschäftsfähigkeit und hatten daher zwar etwas weniger gravierende Auswirkungen; die entmündigte Person war aber einem Kind zwischen 7 und 17 Jahren gleich gestellt.

¹⁵³ Der Aufgabenkreis "alle Angelegenheiten" ist auch heute möglich, aber, wegen des Erforderlichkeitsprinzips, selten. Eine solche Beschlußfassung bringt den Verlust des Wahlrechts mit sich, hat aber nicht per se Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit. Bestimmte Inklusionen oder Exklusionen sind durch eine Betreuung nicht beeinflussbar, z.B. Heiraten und Testieren. In diesen Fällen entscheiden Standesbeamte bzw. NotarInnen ohne Vermittlung darüber, ob die Inklusions-/ Exklusionsvoraussetzungen vorliegen. Ferner beinhaltet der Aufgabenkreis "alle Angelegenheiten" weder die Entscheidung über Empfang und Öffnen der Post bzw. Entscheidungen über telekommunikative Kontakte -diese Bereiche sind aufgrund des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gesondert auszuweisen-, noch die Entscheidung über eine Sterilisation (§ 1905 BGB), für die ein besonderer Betreuer zu bestellen ist. Der sensible Umgang mit Sterilisationsfragen hat historische Gründe im im "Dritten Reich" expansiv angewandten Gesetz über die Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 sowie in der im rechtlichen Graubereich gelegenen Sterilisationspraxis hinsichtlich vor allem geistig behinderter Menschen zwischen 1945 und der Zeit der Reform des Rechts der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft (vgl. i.e. Klüser 1990).

Vormundschaft mehr Vertrauen in die Selbstregulationsfähigkeit der Funktionssysteme, die die offizielle Kennzeichnung "entmündigt"¹⁵⁴ entbehrlicher macht.¹⁵⁵

Die Klassifizierung der Reform des Rechts der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft zugunsten der Betreuung als "Jahrhundertreform" in dem Sinne, daß nun endlich das Individuum mit seinem Recht auf Selbstbestimmung in den Blick genommen werde¹⁵⁶, und die scharfe inhaltliche und historische Abgrenzung der Betreuung von der Vormundschaft erscheinen aus dieser Perspektive überhöht. Indiz dafür ist u.a. auch, daß sich die Grundstruktur des Betreuungswesens nicht von der des Vormundtschaftswesens unterscheidet bzw. im Rahmen der Reform nicht verändert wurde: Das Betreuungswesen ist für den Regelfall nach dem Prinzip der "organisierten Einzelvormundschaft" konzipiert. Im Regelfall werden Betreuungen unentgeltlich von ehrenamtlichen BetreuerInnen geführt, die ein Recht auf Unterstützung und Hilfe bei der Ausübung des Amtes haben. Daher wurde durch § 1908 f BGB die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereins als Betreuungsverein an das Prinzip der (jetzt so genannten) "organisierten Einzelbetreuung" geknüpft.¹⁵⁷ Darüber hinaus ist die örtlich zuständige Betreuungsbehörde nach § 4 BtBG zur Unterstützung der BetreuerInnen verpflichtet. Trotz einiger Detailänderungen ist die Struktur des Betreuungswesens mit den Elementen "Ehrenamt" mit flankierender hauptamtlicher Unterstützung von Vereinen und Behörden, berufliche Betreuungsführung durch Vereine bzw. VereinsmitarbeiterInnen und berufliche Betreuungsführung durch Behörden

¹⁵⁴ Entmündigungen und damit bestehende Vormundschaften wurden in das Bundeszentralregister eingetragen. Ein entsprechendes Instrument steht für Betreuungen nicht mehr zur Verfügung.

¹⁵⁵ Der Schutz Dritter wird in der modernen Gesellschaft selbstverständlich nicht aufgegeben. Die Entfernung des Schutzes Dritter aus dem Recht der gesetzlichen Vertretung für Erwachsene ist vielmehr auch nur Indiz für die zuverlässige Funktionalität der Teilsysteme: Betreute wie Nichtbetreute unterliegen den Maßnahmen der öffentlichen Ordnung; Vergehen und Verbrechen werden durch das Rechtssystem sanktioniert; es stehen entsprechende Organisationen der Strafe und Rehabilitation, auch für psychisch kranke StraftäterInnen (Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung) zur Verfügung. Allerdings sind die Schwellen für sehr weitreichende Eingriffe des Staates vergleichsweise hoch. Es kommt daher nicht selten vor, daß seitens betreuter Personen z.B. wirtschaftlicher Schaden verursacht wird, der keiner Ahndung unterliegt. So ist es z.B. denkbar, daß betreute Personen, die Sozialhilfe beziehen, hohe Mobilfunkrechnungen verursachen oder Bestellungen von nicht unerheblichem Wert aufgeben, die nie bezahlt werden können, Kredite aufnehmen, die nicht zu bedienen sind u.ä. Selbst, wenn eine betreute Person häufig auf diese Weise tätig wird, liegen die Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung in der Regel nicht vor. Auch dürfte bei der Bewertung solcher Handlungen von Bedeutung sein, daß entsprechende Anbieter Möglichkeiten genauerer Prüfung (z.B. SCHUFA-Auskunft) nicht nutzen, die Ergebnisse ignorieren und es Menschen überhaupt sehr leicht machen, sich zu verschulden (z.B. Kredit per Telefonat).

¹⁵⁶ Man könnte das Betreuungsrecht insofern einreihen in eine Entwicklung von rechtlichen Änderungen und Gesetzen, die den Persönlichkeitsrechten von Individuen explizit mehr Raum geben und diese "schützen". Beispiele dafür aus jüngerer Zeit sind etwa die Neufassung der Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII), des Heimgesetzes und der Heimmitwirkungsverordnung (vgl. Klüser 2004, 27-30), des Integrationsrechts (SGB IX) etc. Damit gehen auch sprachliche Änderungen einher: So ist heute nicht mehr von "Behinderten" oder einer "Werkstatt für Behinderte – WfB" die Rede, sondern von "Menschen mit Behinderung" und einer "Werkstatt für behinderte Menschen – WfbM". Jemand steht nicht *unter* Vormundschaft, sondern es wird eine Betreuung *für* jemanden eingerichtet. Auch hier wäre es -vor allem angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte- verkürzt, an Wohltaten des Staates im Sinne der Verbesserung der Situation Benachteiligter oder an "Emanzipationsgeschenke" zu denken. Aus hiesiger Perspektive handelt es sich ebenfalls um Rück- bzw. Abgaben an Teilsysteme.

¹⁵⁷ Danach können rechtsfähige Vereine nur als Betreuungsvereine anerkannt werden, wenn sie eine ausreichende Anzahl geeigneter MitarbeiterInnen haben, die sie beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden versichern, wenn sie sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher BetreuerInnen bemühen und diese in ihre Aufgaben einführen, sie beraten und fortbilden, wenn sie planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren und wenn sie einen Erfahrungsaustausch zwischen den MitarbeiterInnen ermöglichen. Durch Landesrecht kann die Anerkennung an weitere Voraussetzungen geknüpft werden. So setzt z.B. das Ausführungsgesetz des Landes NRW zusätzlich voraus, daß der Verein gemeinnützig ist und mindestens eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beschäftigt, "die/der eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation hat oder aufgrund der Persönlichkeit oder Lebenserfahrung, z.B. durch langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger, geeignet ist, Betreuungen wahrzunehmen" (§ 2 Nr. 2 LBtG NRW).

(Garantenfunktion) bzw. BehördermitarbeiterInnen gegenüber dem Vormundtschaftswesen gleich geblieben, wenn sich auch die Gewichtungen der einzelnen Bereiche verlagert haben¹⁵⁸. Mit eher abnehmender Tendenz wurden im Jahr 2003 nur in knapp über 6 % der neu eingerichteten Betreuungen VereinsmitarbeiterInnen bestellt.¹⁵⁹ Die Anzahl der von den Betreuungsbehörden bzw. von BehördenbetreuerInnen geführten Betreuungen -im Jahr 2003 erfolgte eine Bestellung nur noch in unter 1 % der Neufälle- geht zugunsten der freiberuflich geführten Betreuungen laufend zurück.

Zusammenfassend kann das Verhältnis von Vormundschaft und Fürsorge, Betreuung und Sozialer Arbeit unter dem funktionalen Aspekt der Inklusions- und Exklusionsverhältnisse der modernen Gesellschaft wie folgt bestimmt werden: Es handelt sich um Reaktionsweisen auf kumulierte Exklusionsrisiken. Vormundschaft und Betreuung weisen im Gegensatz zur Sozialen Arbeit die Optionen der Vertretung und der Entscheidung über die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf und unterscheiden sich von der Fürsorge und Sozialen Arbeit durch eine andere, "größere" Wirksamkeit und Stärke, insbesondere hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten. Fürsorge und Soziale Arbeit bemächtigt(en) sich daher mitunter der Vormundschaft und Betreuung als Mittel, sofern sie ohne diese besonderen Optionen nicht weiter kamen oder kommen. Die Betreuung unterscheidet sich von der Vormundschaft durch größere Varianz und Rück- bzw. Abgabe der Regelung von Inklusion und Exklusion in die Funktionssysteme. Abgrenzungsprobleme zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung entstehen u.a., weil Vertretung im Außenverhältnis nicht unbedingt sichtbar sein und Zwang nicht angewandt werden muß. Sofern Vertretung und Zwang nicht notwendig sind, ist eine Betreuung aufzuheben und das Individuum an die Soziale Arbeit oder an die generalisierten Absicherungssysteme zu verweisen. Für den Fall, daß sich eine Betreuung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln als nicht wirksam erweist, ist diese ebenfalls eine falsche Reaktionsweise auf Exklusionsrisiken. In der Regel wird unter diesen Umständen eine andere gesellschaftliche Reaktionsweise gewählt.¹⁶⁰

¹⁵⁸ Vgl. i.e. dazu Kap. 3.3.3.

¹⁵⁹ Vergleichszahlen für das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts liegen nicht vor.

¹⁶⁰ In Betracht kommen -wie erwähnt- Systeme des öffentlichen Rechts und "ganzheitliche" vormoderne Systeme der "Mildtätigkeit" (Leben/Duldung in klosterartigen Kommunen, auch "Sekten" oder ähnlichen Lebensgemeinschaften). Betreuungen werden beispielsweise aufgehoben, wenn die betreute Person sich der Betreuung laufend und systematisch entzieht und die konkreten Mittel der Betreuung ständig ins Leere laufen. Neben einer zivilrechtlichen geschlossenen Unterbringung durch den Betreuer oder die Betreuerin gibt es ordnungsrechtliche Unterbringungen. Nicht selten werden

2.3.3 Interaktionsmodi

Sowohl Soziale Arbeit als auch Betreuung werden wesentlich durch Interaktion erbracht. Interaktion ist Kommunikation unter Anwesenden und stellt einen eigenen Typus sozialer Systeme dar (vgl. Luhmann 1975, 10). Für die Soziale Arbeit gilt als akzeptiert, daß Interaktion selbst eine Form des Helfens ist, durch welche KlientInnen KoproduzentInnen der "Hilfe" bzw. "Leistung" werden. Ferner sind Interaktionsmodi, die sozialarbeiterische Interaktion von Alltagsinteraktion unterscheiden, Bestandteil der Methoden- und Technikausbildung (z.B. das helfende Gespräch). Diese variieren nach verschiedenen Kriterien, z.B. nach Arbeitsfeld, Klientengruppe(n), Organisation(en) etc. Nach Staub-Bernasconi (1995, 106) umfaßt Soziale Arbeit

"ressourcenerschließende, beratende, erziehende, bildende, kritisch deutende, kulturell übersetzende, partizipationsfördernde, sozial vernetzende, interessen ausgleichende oder –durchsetzende, sozial normierende wie kontrollierende, ermächtigende wie machtbegrenzende und schließlich planend-organisierende, zuteilende, leitende, verhandelnde wie verwaltende Aktivitäten“.

Ein verbreiteter Interaktionsmodus, der auf das "Hilfe-Kontrolle-Dilemma" in der Sozialen Arbeit, das sich in der zitierten Beschreibung spiegelt, reagiert, wurde von Peters/Cremer-Schäfer (1975) mit dem Begriff des "sanften Kontrollierens" gefaßt.¹⁶¹ Der Autor und die Autorin gehen davon aus, daß SozialarbeiterInnen ihrem Selbstverständnis nach HelferInnen für Individuen sind und sich entsprechend verhalten, andererseits aber "abweichendes Verhalten"¹⁶² durch Kontrolle verhindern wollen. Sie bedienen sich daher verschiedener Mittel, die es erlauben, ihr HelferInnenverständnis und ihre Kontrollabsicht "zur Deckung zu bringen" (ebd. 46).¹⁶³ Diese Mittel werden überwiegend im Gespräch in nicht normierten und nicht-öffentlichen Handlungssituationen, die schwer kontrollierbar sind, eingesetzt und beziehen sich auf mittelbare AdressatInnen wie auf die KlientInnen selbst, und zwar, ohne direkt Zwang auszuüben. So treffen SozialarbeiterInnen z.B. mit dem sozialen Umfeld verschiedene "Umweltarrangements", um die Verhältnisse abzusichern, gehen Koalitionen ein u.ä. Hinsichtlich der KlientInnen selbst weisen SozialarbeiterInnen beispielsweise auf andere Instanzen sozialer Kontrolle hin und erläutern die Konsequenzen nonkonformen Verhaltens; sie teilen mit, daß sie auf Sanktionen verzichten oder demonstrieren auf andere Weise diskret ihre Überlegenheit und Macht, ohne diese offen zu nutzen (vgl. ebd., 72).

verschiedene gesellschaftliche Reaktionsweisen gleichzeitig angewandt, z.B. informelle Sozialdienste (z.B. offene Treffs), Betreuung und öffentlich-rechtliche Systeme.

¹⁶¹ Peters/Cremer-Schäfer (1975, V) ging es um die kriminalsoziologische Frage, inwiefern und auf welche Weise SozialarbeiterInnen soziale Kontrolle ausüben, ohne explizit Schuld festzustellen und damit die Devianzproduktion stören, was politisch bedeutsam sein könnte.

¹⁶² Die Begriffe "abweichendes Verhalten" und "Devianz" werden von Peters/Cremer-Schäfer im kriminalsoziologischen Sinne verwendet. Das hiesige Verständnis setzt sich davon ab. Mit "abweichendem Verhalten" ist hier, eher unspezifisch, Verhalten gemeint, daß von dem, wie Menschen allgemein leben, so weit entfernt ist, daß es gravierendere negative Konsequenzen im Leben, z.B. hinsichtlich Bildung und Ausbildung, aber auch im öffentlich-rechtlichen Bereich nach sich ziehen könnte.

¹⁶³ Dabei wird vom sozialpsychologischen Konstrukt der "kognitiven Dissonanz" ausgegangen, die innere Spannungen erzeugt und dazu motiviert, entweder das Verhalten oder die Vorstellung zu verändern, um die Dissonanz zu eliminieren oder zu reduzieren (vgl. ebd. 22).

SozialarbeiterInnen stellen daher "abweichendes Verhalten" nicht selbst offiziell fest, sondern verwalten "Abweichungsdefinitionen" (ebd., 83). Ihre besondere Möglichkeit liegt gerade darin, auf die definierenden und sanktionierenden Stellen hinzuweisen und bei Betonung der entsprechenden Macht, KlientInnen diesen Stellen gerade *nicht* "auszuliefern". Es liegt auf der Hand, daß nicht alle Bereiche Sozialer Arbeit in gleicher Effektivität eine derartige "sanfte Kontrolle" ausüben können. Die Wirksamkeit steigt, wenn ein abweichender Status bereits festgestellt wurde oder droht, z.B. in der Bewährungshilfe und in bestimmten Tätigkeitsbereichen des Jugendamtes.

Durch die Einrichtung einer Betreuung ist ein abweichender Status öffentlich festgestellt worden, denn üblicherweise regeln Erwachsene ihre Angelegenheiten selbständig. BetreuerInnen werden auf formeller Basis (Gerichtsbeschuß) tätig; sie verfügen über das Recht, stark in die Verhältnisse der betreuten Personen einzugreifen¹⁶⁴ und über die explizite Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen¹⁶⁵. Zwar unterliegt die gesamte Betreuungsführung einer allgemeinen gerichtlichen Kontrolle¹⁶⁶, und der Betreuer oder die Betreuerin haften der betreuten Person gegenüber für Pflichtverletzungen¹⁶⁷; BetreuerInnen sind aber dennoch in der Führung der Betreuung frei und treffen Entscheidungen selbstverantwortlich. Das Gericht darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in die Betreuungsführung eingreifen.¹⁶⁸ Wesentliche Mittel zur Aufgabenerfüllung sind –bezogen auf den Aufgabenkreis– die persönliche Betreuung¹⁶⁹ und das persönliche Gespräch¹⁷⁰. Aus betreuungsrechtlicher Perspektive wird dies explizit z.B. im Hinblick auf den "*Schutz des Betreuten davor, sich selbst zu schädigen*" (Lipp, a.a.O), konstatiert:

"Die informelle Kontrolle im Rahmen des persönlichen Kontakts mit dem Betreuten und der Versuch, diesen durch ein Gespräch davon abzubringen, sich selbst zu schädigen, hat Vorrang vor Beschränkungen der Rechte der Betreuten. Die Beratung und Unterstützung des Betreuten ist daher das wichtigste, wenngleich unscheinbarste Mittel des Betreuers zur Erfüllung seiner Aufgabe" (ebd.).

Wie diese Mittel ausgestaltet und eingesetzt werden, in welchem Rahmen diese stattfinden, was auf welche Weise im einzelnen persönlich besprochen wird, obliegt keiner weiteren gesetzlichen Normierung. Die Rechte aus der Betreuung und der potentielle Zwang

¹⁶⁴ Nach § 1901 I BGB umfaßt die Betreuung "alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen". Im Rahmen des Aufgabenkreises "vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich" (§ 1902 BGB).

¹⁶⁵ § 1904 BGB (schwerwiegender ärztlicher Eingriff), § 1906 BGB (Freiheitsbeschränkung), § 1903 BGB (Einwilligungsvorbehalt). Zwang unterliegt der gerichtlichen Kontrolle, da das Gewaltmonopol beim Staat liegt.

¹⁶⁶ Aufsicht des Gerichts (§§ 1908 iVm 1837 II, III BGB), Berichtspflicht, Rechnungslegungspflicht (§§ 1908 iVm 1840, 1841 BGB).

¹⁶⁷ § 1833 BGB

¹⁶⁸ Das Gericht kann nur gegen *Pflichtwidrigkeiten* "durch geeignete Gebote und Verbote" einschreiten (§§ 1908 iVm 1837 II 1 BGB) und auf diese Weise in die konkrete Betreuungsführung eingreifen.

¹⁶⁹ Nach § 1897 I BGB hat die betreuende Person im gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten "rechtlich zu besorgen" und die betreute Person "in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen". Die persönliche Betreuung bezieht sich dabei nicht auf die Ausführung konkreter Tätigkeiten, sondern auf die Art und Weise der gesetzlichen Vertretung (vgl. Bienwald 1999, 236).

¹⁷⁰ § 1901 III 3 BGB regelt, daß BetreuerInnen "wichtige Angelegenheiten" mit den betreuten Personen besprechen, bevor sie sie regeln, sofern dies deren "Wohl nicht zuwider läuft".

effektivieren die Möglichkeiten von BetreuerInnen, mit den von Peters/Cremer-Schäfer dargelegten "sanften" Techniken Kontrolle gegenüber den betreuten Personen auszuüben und diese zu disziplinieren.

Aus der oben skizzierten Perspektive von Inklusion und Exklusion handelt es sich beim Interaktionsmodus des "sanften Kontrollierens" um einen komplexen Mechanismus der Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung. Dieser ermöglicht gleichzeitig, das durch das Betreuungsrecht als "Hilferecht" transportierte "Helferverständnis", das sich darin kristallisiert, den Wünschen der betreuten Person nach zu kommen, wobei gleichzeitig ihr Wohl zu berücksichtigen ist, zu wahren.

So betrachtet kann man abschließend einige Feststellungen treffen:

Die Kontroverse (vgl. Kap. 2.1.1), ob ein Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung besteht, ist überholt. Die Bereiche wurden spätestens zu Beginn des 20.

Jahrhunderts unter dem Eindruck der gesellschaftlichen Umstände verzahnt. Dem liegen zwei generelle Paradigmen¹⁷¹ zugrunde, nämlich zunächst ein ordnungsbezogenes, das im Gefolge der Aufklärung durch einen individuumsbezogenes ergänzt wurde.

Ordnungspolitisch stellte sich die Frage, wie ein Gemeinwesen Bestand haben kann und wie öffentliche Sicherheit und Ordnung möglich ist. Die Reichspolizeiordnungen¹⁷² von 1548 und 1577 regelten in diesem Sinne die Vormundschaft für Unmündige.¹⁷³ Die "polizeiliche"¹⁷⁴ Wurzel der Armenpflege (vgl. Münsterberg 1908)¹⁷⁵ und heutigen Sozialen Arbeit schlägt sich bereits in der Reichspolizeiordnung von 1530 nieder, in der jede Gemeinde verpflichtet wurde, für ihre Armen zu sorgen.¹⁷⁶ Mit der "anthropologischen Wende" stellte sich die *zusätzliche* Frage, was das Individuum ist, was es braucht und welche Rechte es als Subjekt hat. Diese Ergänzung¹⁷⁷ ist der Ursprung des eigentümlichen Konstrukts zwischen Hilfe und

¹⁷¹ Und damit wird einmal mehr deutlich, wie u.a. von Winkler (1995) betont, daß Soziale Arbeit immer der Gesellschaftstheorie als Grundlage bedarf. Von einer Theorie der Sozialen Arbeit oder auch einer "Theorie der Betreuung" ohne gesellschaftstheoretische Fundierung, die an der Oberfläche und vage bleiben muß, kann man kaum wesentliche Impulse erwarten.

¹⁷² Zu Geschichte und Bedeutung der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 im dezentral regierten Reich sowie zur Rezeption vgl. Weber (2002). Das Werk beinhaltet u.a. auch eine Neuedition. Bereits vor Fertigstellung der Reichspolizeiordnungen, parallel zu diesen und im Anschluß entstanden Ordnungen, die ähnliche Materie regelten, in Städten und Ländern.

¹⁷³ Vgl. Art. 31: Hier ging es um die obrigkeitliche Kontrolle der Vormünder, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens, jedoch noch längst nicht um individuelle Rechte von Mündeln.

¹⁷⁴ Der Begriff "Polizei" bzw. auch "Pol(l)icie", "Policei" oder "Policey" stand vom 15. bis 17. Jahrhundert für einen "Zustand guter Ordnung des Gemeinwesens": zur Entwicklung des Polizeibegriffs vgl. Götz (1991) und Pankoke (1986). Zur Aufnahme des Begriffs in die deutsche Sprache überhaupt vgl. Segall (1914).

¹⁷⁵ Nach Münsterberg (a.a.O.) führten "polizeiliche oder wirtschaftliche oder religiöse (humanitäre) Beweggründe zur Übung von Armenpflege".

¹⁷⁶ Vgl. Art. 34: Sinn der Regelung war, das Betteln einzudämmen. Betteln war nur Bedürftigen in der eigenen Kommune erlaubt. Ferner hatte die Kommune die Pflicht, die Armenhäuser zu kontrollieren. Auch hier ging es vorrangig um Sicherheit und Ordnung. Der Einzelne wurde insofern zur Kenntnis genommen, als er als "erziehbar", z.B. zur Arbeit, galt, nicht aber als Subjekt, das Träger individueller Rechte ist (vgl. dazu i.e. auch Stolleis 2003).

¹⁷⁷ Zum Phänomen, wie sich das eine am anderen erst konstituieren kann vgl. Simmel (1923), hier am Beispiel von Mann und Frau, und Reyer (2002), der die Konstitution und Entwicklung der Begriffspaare "social" und "liberal" bzw. "social" und "individuell" nachzeichnet.

Kontrolle in der Sozialen Arbeit wie in der Betreuung. Beiden Reaktionsweisen der Gesellschaft auf Exklusionsrisiken ist gemeinsam, daß ihr Klientel als hilfsbedürftig definiert und Inklusion zumindest teilweise nicht ohne Fremdvermittlung herzustellen ist. Daher verwenden sowohl Soziale Arbeit als auch Betreuung Interaktionsmodi, die geeignet sind, Inklusion durch Vermittlung anzubieten bzw. zu sichern. Im "sanften Kontrollieren" spiegelt sich das Doppelmandat überdeutlich. Die Festlegung der Betreuung als "*psychosoziale(n) Hilfeprozess zur Beratung und Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen*" (vgl. Kap. 2.1.1) stellt daher eine grobe Verkürzung dar, die sich auch hinsichtlich der Sozialen Arbeit findet. Obwohl das Ansinnen verständlich ist, besonders die Wünsche des Individuums und die individuelle Freiheit und eben nicht die Ordnungsaspekte zu betonen, verhindern derart einseitige Beschwörungen doch eine ernsthafte theoretische Fundierung und Verortung sowohl der Betreuung als auch der Sozialen Arbeit. Gerade im Licht derzeitiger gesellschaftlicher Veränderungen (vgl. Kap. 1), die vermuten lassen, "dass sich die fragile Balance von Hilfe und Kontrolle aktuell und perspektivisch eher zugunsten der Kontrollelemente verlagert" (Galuske a.a.O., 344), erscheint es fatal, diese Kontrollelemente auszugrenzen, da sie damit einer Kommunikation und Handhabbarkeit und vor allem auch der Kritik entzogen werden.

3 Betreuung als Beruf, Profession und freier Beruf

3.1 Wesentliche Kriterien der Begriffe Beruf, Profession und freier Beruf

Der Begriff Beruf -und mit ihm "Sonderformen" wie Profession und freier Beruf- kann aus unterschiedlicher Perspektive betrachtet werden.¹⁷⁸ Für die Soziologie stellt sich der Beruf als analytische Kategorie des Sozialen dar, anhand derer seine Bedeutung für Individuen, Organisationen und gesellschaftliche Teilbereiche beschrieben werden kann (vgl. Kurtz 2002, 6). Mit der Frage, ob es sich aus berufssoziologischer bzw. professionssoziologischer¹⁷⁹ Sicht bei der gesetzlichen Betreuung um einen Beruf, um eine Profession und/oder einen freien Beruf handelt, beschäftigten sich bereits die explorative Studie von Adler (1998) und die Untersuchung des Instituts für Freie Berufe Nürnberg (IFB) (BdB 2003 a), die im Auftrag des Berufsverbandes "Bundesverband der Berufsbetreuer/innen" (BdB) durchgeführt wurde. Ausgehend davon, daß Position, Status und Ansehen in der Gesellschaft über den Beruf beeinflussbar sind, werden die Phänomene "Arbeit - Beruf - Profession" häufig in eine aufsteigende Rangfolge gebracht und berufspolitisch verwendet.¹⁸⁰ Mit der unmittelbar zweckgebundenen Verfolgung des Entwicklungs- bzw. Aufstiegsprojekts auf operativer Ebene, die u.a. den Berufsinhabern geschuldet scheint, sind jedoch fast zwangsläufig "blinde Flecken" verbunden, wo das Aufstiegsprojekt nicht gestützt wird.

Im folgenden werden wesentliche Kriterien der Begriffe Beruf, Profession und freier Beruf kurz skizziert und um in den vorliegenden Studien vernachlässigte Aspekte insbesondere der neueren systemtheoretisch basierten Professionstheorie erweitert. Anschließend werden die Ergebnisse der bisherigen Auseinandersetzung in bezug auf die Betreuung kritisch gewürdigt und neu bewertet.

¹⁷⁸ Einen Überblick über die Geschichte des Berufs, verschiedene Perspektiven der Analyse und unterschiedliche Strömungen gibt Kurtz (2001, 7-20, 2002).

¹⁷⁹ Als Gegenstand der Berufssoziologie definiert Daheim (2001, 22) "die Berufsform von Arbeiten", d.h. die berufliche Organisation des Arbeitens "in ihren vielfältigen Aspekten". Die Berufssoziologie habe dabei "immer schon auf die Ergebnisse anderer Bindestrich-Soziologien zurückgreifen müssen: auf die Betriebs-, die Industrie- und die Organisations- und Wirtschaftssoziologie, aber auch auf die Soziologie der Sozialisation, der Gender- und der sozialen Ungleichheit" (ebd.). Die Professionssoziologie, die sich auf "akademische Berufe mit exklusivem Status" (ebd., 23) bezieht, entwickelte sich teils innerhalb, teils neben der Berufssoziologie. Das Verhältnis gilt als bis heute nicht vollständig geklärt (vgl. ebd.).

¹⁸⁰ Der Beruf galt immer als wesentliche Kategorie in der Ungleichheitsforschung. Heute besteht aufgrund verschiedener Veränderungen im Rahmen reflexiver Modernisierung keine determinierende kausale Linearität zwischen Ausbildung, Beruf und Erwerb. Dennoch ist der soziale Status und der Verdienst noch durch (Aus-) Bildung und Beruf beeinflussbar (vgl. Kurtz 2002, 43-46).

3.1.1 Beruf

Während man unter Arbeit den "planmäßige(n) Einsatz des individuellen Arbeitsvermögens zur Abdeckung einer Bedürfnislage" (Voges 2002, 15) versteht, bezieht sich der Berufsbegriff darauf, "wie Arbeitskraft zu strukturieren ist, so daß sie verhältnismäßig allgemein und langfristig auf einem Markt nachgefragt wird" (ebd., 17). Wesentliche Merkmale eines Berufs im Gegensatz zu "bloßer" Arbeit sind daher eine spezifische Bündelung, Kombination und Abgrenzung von Arbeitsfähigkeiten, die standardisiert, normiert und institutionalisiert sind. Dies wird z.B. nachgewiesen durch anerkannte Ausbildungsgänge und Abschlußprüfungen, eindeutige Berufsbezeichnungen und fixierte Berufsbilder (vgl. Beck/Brater/Daheim 1980, 20; Voges a.a.O., 17). Wesentliche Gestaltungsprinzipien eines Berufs sind insbesondere Monopolbildung durch Zugangsregeln, und "ständige Komplizierung und Verfeinerung des Fachwissens und -könnens"¹⁸¹ (Beck/Brater/Daheim a.a.O, 38), um die Anzahl der Berufsangehörigen gering zu halten, Konkurrenz möglichst auszuschalten und Expertentum als unverzichtbar zu deklarieren (vgl. ebd.).¹⁸² Der "Prozeß der Kombination von Arbeitsfähigkeiten zu einem Fähigkeitsprofil und dessen Institutionalisierung als Beruf im Berufs- und Bildungssystem" (Voges ebd., 18) wird als Verberuflichung bezeichnet. Die Verberuflichung eines Bereichs ist immer ein gesellschaftlich-historisches Produkt und dient der Bearbeitung gesellschaftlicher Aufgaben. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, daß sich der Bereich nicht mehr als außerhalb der Beruflichkeit bearbeitbar darstellt (vgl. ebd., 26). Heute ergeben sich Veränderungen im Berufssystem eher durch Längsspaltung, d.h. daß selten gänzlich neue Berufe entstehen.¹⁸³ Berufsgruppen kombinieren ihr Fähigkeitsprofil eher neu oder reichern es an (vgl. ebd., 28). Unterschieden werden im einzelnen Berufsschneidungen durch

- Neukombination von Bestandteilen verschiedener bereits institutionalisierter Berufe
- Anreicherung eines Berufs um bislang berufsfremde Fähigkeiten
- Verselbständigung bzw. Abspaltung von Teilbereichen bereits institutionalisierter Berufe (vgl. ebd.).

Ein solcher Prozeß gelingt nicht unbedingt vorrangig, weil eine Berufsschneidung aus gesellschaftlicher Sicht "zweckmäßig" oder "sinnvoll" ist, wie im strukturfunktionalistischen

¹⁸¹ Sofern jedoch das Berufswissen und -können so speziell und komplex wird, daß dadurch die Länge der Ausbildung in einem Mißverhältnis zum Nutzen bzw. zu den Einkommenschancen steht, wird sich durch Spezialisierung ein neuer Beruf abspalten (vgl. ebd.).

¹⁸² Damit wird einerseits Laienkontrolle ausgeschaltet (vgl. ebd.), andererseits wird die Bearbeitung des Bereichs durch Laien entwertet (vgl. Voges a.a.O, 28).

¹⁸³ Neue Berufe entstehen u.a. im Anschluß an neue Erfindungen. So führte beispielsweise die Erfindung von Microchips zu den Berufen der Computertechnologie, die sich kaum mehr als Längsspaltungen bestehender technischer Berufe bezeichnen lassen.

Ansatz¹⁸⁴ angenommen, sondern dann, "wenn ein Fähigkeitsprofil zur Erledigung einer Teilaufgabe als Arbeitskraftangebot langfristig vermarktet werden kann" (ebd. 27). Dem geht ein Aushandlungsprozeß, der zwischen unterschiedlichen relevanten Interessengruppen geführt wird, voraus.

3.1.2 Profession

Mit Kurtz (2002, 49) lassen sich die in der professionstheoretischen Literatur am häufigsten genannten prototypischen Merkmale zusammenfassen, anhand derer man eine Profession von der Grundform Beruf abgrenzen kann:

- Es besteht Mitgliedschaft in einem selbstverwalteten Berufsverband.
- Die Berufsangehörigen sind an bestimmte Verhaltensregeln (berufsethischer Code) gebunden, die der Berufsverband aufstellt.
- Die Berufsangehörigen erwerben in einem Hochschulstudium ein besonderes Wissen, das in der Hand des Berufsverbandes liegt. Da Hochschullehrer ebenfalls Professionsangehörige sind, beginnt bereits während des Studiums die Sozialisation in die Profession, die in einer zweiten Phase mit Eintritt in den Beruf fortgesetzt wird.
- Die Tätigkeit der Professionsangehörigen bezieht sich auf zentrale gesellschaftliche Werte (z.B. Gesundheit, Gerechtigkeit etc.) und hat eine Gemeinwohlorientierung, mit der die Vorstellung einer mehr altruistischen als egoistischen Motivation einher geht.
- Die Beziehung zwischen den Professionsangehörigen und ihren Auftraggebern ist aufgrund des Expertenwissens asymmetrisch. Die Professionsangehörigen sind autonom tätig, haben ein hohes Verantwortungsbewußtsein für ihre Auftraggeber und erwarten im Gegenzug von diesen Vertrauen und moralische Integrität.
- Der Erfolg der Leistung ist unsicher, weil sie von der speziellen Lage des Auftraggebers und dessen Mitwirkung und auch Mitwirkungsmöglichkeit abhängt. Ein professioneller Tätigkeitsbereich ist daher scharf monopolisiert und genießt u.a. wegen des Umgangs mit Unsicherheit gesellschaftlich hohe Wertschätzung.
- Es besteht in der Regel ein Verbot für öffentliche Werbung.

Nur wenige Berufe weisen diese Attribute vollständig auf¹⁸⁵, während andere Attribute allen Berufen zueigen sind: So gehören z.B. Theologen, die zu den klassischen Professionen

¹⁸⁴ Vgl. dazu Kap. 3.1.2.1.

¹⁸⁵ Als Prototyp der Profession (vollprofessionalisierter Beruf) gelten ÄrztInnen. Darüber hinaus ist an einige freie Berufe zu denken, die zwar nicht zu den klassischen Professionen gehören, jedoch verkammert sind, z.B. ArchitektInnen.

zählen, nicht zwangsläufig einem selbstverwalteten Berufsverband an. Andererseits ist es ein konstitutives Merkmal von Berufe überhaupt, daß sie über Wissen verfügen, das Laien nicht haben und daher einen Berufsangehörigen beauftragen.¹⁸⁶ Einige Merkmale sind heute grundsätzlich umstritten oder kritisch zu bewerten: Das Verbot öffentlicher Werbung für freie Berufe steht derzeit zur Disposition. Ferner ist eine angenommene Gemeinwohlorientierung angesichts aktueller Reformen, die z.B. zu ungünstigeren Gebührenordnungen führen, zu hinterfragen.¹⁸⁷

3.1.2.1 Professionstheoretische Positionen

"Attribute-Modelle" der vorbeschriebenen Art suggerieren, jeder Beruf sei im Prinzip professionalisierbar, sofern er nur die entsprechenden Merkmale entwickle und durchsetze. Daher finden solche Modelle im Rahmen berufspolitischer Strategien, wie beispielsweise in der o.g. IFB-Studie, Verwendung, beantworten jedoch keine Fragen zur Professionalisierungsbedürftigkeit eines bestimmten Berufs bzw. hinsichtlich der Frage, ob ein Beruf überhaupt der Strukturlogik professionellen Handelns entspricht (vgl. Merten/Olk 1996, 573).

Diese Probleme greifen Professionstheorien auf, die jeweils verschiedene Aspekte betonen. Man unterscheidet heute klassische¹⁸⁸, strukturtheoretische und systemtheoretische Positionen (vgl. Kurtz a.a.O., 50).

Die *klassischen Positionen* basieren auf dem Strukturfunktionalismus, dem Interaktionismus und der Machttheorie:

Der *strukturfunktionalistische Ansatz* sieht Professionen im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Zentralwerten, die von den Professionen treuhänderisch verwaltet werden. Entsprechende Zentralwerte sind etwa Gesundheit, Wahrheit, Gerechtigkeit etc. Professionen entwickeln sich nur, wenn die angestrebte Lösung der durch einen Beruf bearbeiteten Probleme eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung genießt und besondere kognitive Fähigkeiten erfordert (vgl. ebd.). Das "Vertragsmodell" zwischen Individuum,

¹⁸⁶ Z.B. Elektriker

¹⁸⁷ Zu Erosionserscheinungen hinsichtlich der Professionen vgl. Kap. 3.1.2.2.

¹⁸⁸ Zu den Einzelheiten der klassischen Positionen vgl. z.B. zusammenfassend und mit weiterführenden Hinweisen Kurtz (a.a.O.), Dewe/Otto (2001), Stichweh (1994, 1996) sowie Merten/Olk (1996). Hier ist nur eine kurze Skizzierung der Entwicklung intendiert. Als prominenter Vertreter des Strukturfunktionalismus gilt Parsons, der zwar nicht eigens als Berufssoziologe bezeichnet werden kann, aber mit seinen Arbeiten viel Einfluß auf die Debatte nahm. Die interaktionistische Perspektive wurde von Hughes angestoßen. Vertreter machttheoretischer Ansätze sind z.B. Freidson und Larson.

Gesellschaft und Professionellen unterstellt eine Ausgeglichenheit zwischen der besonderen Problemlösungskompetenz der Professionellen und den ihnen gewährten Vorrechten. Die Schwierigkeit, daß Laien die zur Verfügung gestellten Leistungen nicht kontrollieren können, wird mit der Selbstverpflichtung kollegialer Selbstkontrolle der Professionen überwunden. Unterschieden werden zwei Professionsgruppen, nämlich die Gruppe der "Hüter" wesentlicher kognitiver Ressourcen der Gesellschaft, die wichtig ist für die Bestimmung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (z.B. Ärzte, Juristen, Universitätslehrer etc.) einerseits, und die Gruppe der Professionen, die innerhalb dieses gesetzten Rahmens auf operativer Ebene agieren (z.B. Berufe des Bildungswesens, der "Fürsorge", der Verwaltung) andererseits. Die altruistische Ausrichtung der Professionen im Gegensatz zur egoistischen der Geschäftswelt wird als überschätzt erachtet. Es gebe dem gegenüber drei Strukturgleichheiten zwischen der Tätigkeit von Professionen, Geschäftsleuten und Verwaltung: Rationalität bei der Verfolgung ihrer Ziele, Überlegenheit gegenüber dem Klientel aufgrund hoher Fachkompetenz und Absehen vom Individuum als Ganzem (Fall, Klient, Patient, Kunde, Untergebener etc.).

Der *interaktionistische Ansatz* betont vor allem den Interaktionskontext zwischen Professionellen und Klienten für die Problembearbeitung als wesentlich. Professionen widmen sich vorrangig der Arbeit an Personen, die tröst- oder heilbedürftig, krank, streitend oder zu erziehend sind, womit die Bereiche der klassischen Professionen umschrieben sind. Aus interaktionistischer Sicht ist professionelle Arbeit eine Form des "people-processing". Die Frage, inwiefern Professionen für den Bestand einer Gesellschaft funktional sind und deshalb entstehen, ist von untergeordneter Bedeutung. Professionen entwickeln sich selbstreferentiell aus Problemkontexten und weisen untereinander deutliche Unterschiede auf. Besonderes Wissen und universitäre Ausbildung haben aus dieser Perspektive überwiegend Bedeutung als Legimationsgrundlage für Privilegien und Verteilung hoch dotierter Positionen und nur wenig für die Berufsausübung und Konservierung gesellschaftlich wichtigen Wissens.

Aus *machttheoretischer Sicht* haben die Professionen die Möglichkeit und das Mandat der Problemlösung über Eingriff und Kontrolle in die Privatsphäre Betroffener, für die die Gesellschaft keine Alternative hat. Daher werden seitens der Gesellschaft Privilegien gewährt. Es wird jedoch bezweifelt, daß diese Vorrechte einzig im Zusammenhang mit der besonderen Problemlösungskompetenz und einer besonderen Wissensbasis der Professionen stehen. Vielmehr werden soziale Zuschreibungen, etwa, inwieweit ein bestimmtes Wissen als akzeptiert und gültig im Hinblick auf bestimmte Probleme und ihre Lösung gilt, als für die Machtressourcen einzelner Professionen als entscheidend

angenommen. Professionalisierung dient der Monopolbildung und wird über die Kontrolle der "Märkte" als Aufstiegsprojekt mit der Garantie entsprechenden Einkommens, Prestiges sowie weitgehender Autonomie erachtet. Der machttheoretische Ansatz thematisiert Professionen und Professionalisierung im Kontext sozialer Ungleichheit und hinsichtlich der Konservierung von Privilegien. Er dient auch als Interpretationsfolie neuerer Frauenforschung bezüglich der Präsenz von Frauen in hoch qualifizierten akademischen Berufen. Die Perspektive verdeutlicht, daß es sich bei Professionalisierungsprozessen um ein Zusammenspiel von professionsinternen bzw. berufspolitischen Strategien und sozialen und zeitlichen Kontextbedingungen handelt.

Auf der Basis der drei skizzierten klassischen Positionen erweitert die *strukturtheoretische Perspektive* die Diskussion um die Analyse und Rekonstruktion der Binnenstrukturen professionellen Handelns. Betont werden weniger die Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesse einzelner Bereiche, sondern die auf konkrete Fälle bezogene Handlungs- und Deutungskompetenz professioneller PraktikerInnen (vgl. Oevermann 1996; Dewe/Otto 2001, 1412-1413). Der Ort professioneller Handlungskompetenz ist die Krise oder der Konflikt zwischen gesellschaftlichem Wertesystem und Individuum. Aufgabe der Professionen ist daher "stellvertretende Deutung"¹⁸⁹ (Oevermann), Vermittlung zwischen Theorie und Praxis zur Lösung schwerwiegender Probleme von KlientInnen und Anwendung von generalisiertem Regelwissen auf den konkreten Fall.

Anknüpfend an den von Luhmann (1977, 190 ff) in Erweiterung klassischer Positionen hergestellten Zusammenhang zwischen funktionaler Differenzierung und Professionalisierung wurden aktuelle Diskussionen um die Bedeutung der Professionen insbesondere von Stichweh (1994, 1996) angestoßen und ausgearbeitet. Bezugskontext neuerer *systemtheoretischer Perspektiven* sind im Gegensatz zur strukturfunktionalistischen Auffassung die einzelnen Funktionssysteme, und nicht die Gesellschaft als Ganzes. Professionen bildeten sich parallel zur funktionalen Differenzierung der modernen Gesellschaft (Luhmann a.a.O., 193). Sie markieren den "Übergang von Ständen zu *Berufsständen*" (Stichweh 1996, 52).¹⁹⁰ Die Aufgabe der Professionen ist Vermittlung¹⁹¹ bei Problemen und Krisen in Funktionssystemen mit "Technologiedefizit"¹⁹², die nicht über

¹⁸⁹ Obwohl der Begriff der "stellvertretenden Deutung" mit Oevermann in Verbindung gebracht wird, wurde in der Literatur bereits darauf hingewiesen, daß Klumker zumindest in der Sozialen Arbeit der Vordenker des stellvertretenden Deutens ist: Dieser veröffentlichte 1918 die Auffassung, der Armenpfleger müsse vor allem "andere Menschen verstehen, mit anderer Leute Köpfen denken und sich für sie im Wirtschaftsleben zurecht finden können" (zit. nach Reyer 2002, 226).

¹⁹⁰ Zur historischen Genese von Berufsständen vgl. i.e. Stichweh (ebd.).

¹⁹¹ Vgl. Luhmann (a.a.O., 191): Auf der Basis einer etablierten dualen Struktur "kann der professionelle Praktiker sich als Vermittler zwischen zwei Welten begreifen und anbieten".

¹⁹² Gesundheitssystem, Religion, Erziehungssystem, Rechtssystem und -mit teils abweichenden Strukturen- Militär (vgl. Stichweh 1996, 60).

generalisierte Kommunikationsmedien gesteuert werden können¹⁹³, von Stichweh (ebd.) als "professionalisierte Funktionssysteme" bezeichnet, wobei die Professionsangehörigen bestrebt sind, die ratsuchende Person zur Annahme der "positiven Seite des Codes" (z.B. gesund, nicht krank) zu motivieren (vgl. Kurtz a.a.O., 58). Professionen dieser Art zeichnen sich allgemein durch drei Gemeinsamkeiten aus (vgl. Stichweh 1996, 61-62): 1. Sie verfügen über eine "Leitprofession, die die Arbeit der anderen Berufe im System kontrolliert". 2. Die Leitprofession verwaltet einen "*Wissenskorpus*, der ein relevanter Teil der europäischen Wissenschaftstradition" und aus Gründen der Stabilität dogmatisiert ist. 3. Die Funktionssysteme, in denen die Professionen agieren, bilden Leistungs- und Komplementärrollen besonderer Art aus. Die Leistungsrollen sind Berufsrollen und werden von einer Profession, nämlich der Leitprofession, besetzt. In Komplementärrollen stehen diesen "*individualisierte(n) Klienten*" gegenüber. Die Interaktionsebene ist daher von besonderer Bedeutung.

Obwohl dem Professionellen akademisches Wissen zur Verfügung steht, ist die Problemsituation im Verhältnis dazu in der Regel überkomplex. Der Ausgang kann nicht genau vorher gesagt werden und ist u.a. abhängig von der ratsuchenden Person selbst; die Dynamik des (Beratungs-/ Hilfe- etc.) Prozesses ist kaum kontrollierbar. Diese Ungewißheit führt auf der Seite der Profession zur Wichtigkeit und Hervorhebung von "Komponenten wie Intuition, Urteilsfähigkeit, Risikofreudigkeit und Verantwortungsübernahme" (Stichweh 1994, 296), während auf der Seite des Klienten Vertrauen erforderlich ist. Vertrauenswürdigkeit wird gestützt durch ethische Codes bzw. Selbstverpflichtungen der Professionen und durch die transportierte "Gleichrangigkeit und potentielle Gleichzuständigkeit eines jeden einzelnen professionellen Praktikers" (ebd. 297).¹⁹⁴ Die Privilegien weitgehender Selbstkontrolle, vergleichsweise hohen Einkommens und hoher gesellschaftlicher Anerkennung sind diesem Umgang mit Unsicherheiten geschuldet.

3.1.2.2 Professionalisierung, professionelles Handeln und Professionalität

Unter Professionalisierung wird an sich der Prozeß verstanden, im Laufe dessen ein Beruf zu einer Profession wird (vgl. Gildemeister 1996, 443). Aktuelle Entwicklungen legen jedoch nahe, daß das Konzept der Profession seinen Höhepunkt längst überschritten hat und in

¹⁹³ Z.B. steuert das generalisierte Kommunikationsmedium Geld das Funktionssystem Wirtschaft auch ohne interaktive Beteiligung von Personen über den binären Code zahlen/nicht zahlen.

¹⁹⁴ Die Ungewißheit der Situation kann -anders als in der Wissenschaft- der ratsuchenden Person nicht umstandslos mitgeteilt werden, da diese in ihrer ohnehin oft existenziellen Betroffenheit möglicherweise das Vertrauen verliert. Daher verweigern Professionsangehörige in der Regel (Be-) Wertungen und Kommentierungen von "Kollegenverhalten" und versuchen so die Wahrnehmung unterschiedlicher Kompetenzniveaus innerhalb einer Profession möglichst auszuschalten (vgl. ebd.).

Auflösung begriffen ist. "Die "Form Profession" erweist sich als "transitorisches Phänomen" (Kurtz a.a.O., 60). Zwar stellen "alte" Professionen heute immer noch Leitdisziplinen einzelner Funktionsbereiche dar; z.B. entscheiden im Gesundheitssystem letztlich nach wie vor ÄrztInnen über gesund oder krank¹⁹⁵, aber die monopolhafte Verwaltung des Wissens wird aufgrund der ständigen Zunahme von Wissen unmöglich. Es differenzieren sich neue Bereiche und Berufe aus, die zwar beispielsweise dem Gesundheitssystem, teilweise aber nicht nur diesem zuzuordnen sind, sich jedoch nicht der Leitdisziplin Medizin unterordnen und selbst Professionalisierungsbestrebungen aufweisen.¹⁹⁶ Probleme werden zunehmend als komplex begriffen und sind multidimensional und damit seltener von nur einer Profession zu lösen. Die Bedeutung der Professionen wird darüber hinaus durch den Zugriff der Bevölkerung auf Medien aller Art, insbesondere das Internet¹⁹⁷, relativiert, die wiederum auch das ursprünglich klar asymmetrische Interaktionsgefüge zwischen Professionsangehörigen und KlientInnen beeinflussen. Letztere haben die Möglichkeit, selbst Informationen und Wissen zu erwerben, zu ExpertInnen für sich selbst zu werden und sich in entsprechenden Gruppierungen gegen die Dominanz der Professionsangehörigen¹⁹⁸ zusammen zu schließen.¹⁹⁹ Wissen und Handeln einzelner Professionsangehöriger unterliegen damit der laufenden Beobachtung, dem Vergleich, auch der Kritik und büßen ihre Unangreifbarkeit ein.²⁰⁰ Angesichts der zu beobachtenden Erosion und Übergangsfunktion der Form Profession ist nicht zu erwarten, daß sich neue Professionen nach dem alten Muster ausbilden. Dies würde nämlich mit sich bringen, daß weitere, bisher möglicherweise unbekannte oder unbearbeitete zentrale Aspekte menschlichen Lebens zutage träten und zu bewältigen wären. Die Unterscheidung zwischen "alten" Professionen, bei denen gegenüber dem individuell Ratsuchenden tendentiell Integrität wichtiger war als Kompetenz, und "neuen" Professionen, bei denen das Verhältnis sich tendentiell umgekehrt hat (vgl. Dewe/Otto a.a.O., 1410), wird auf die Dauer obsolet.

¹⁹⁵ Zumindest in offiziellen Verfahren ist dies so: z.B. als Sachverständige vor Gerichten, in Fragen der Grundlage von Leistungsgewährungen öffentlicher oder privater Versicherungen (Krankengeld, Unfallversicherungen, Erwerbsminderungs- und Berufsunfähigkeitsrenten etc.), ferner müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (sog. Krankmeldungen für den Arbeitgeber) von ÄrztInnen ausgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung von Voraussetzungen für Leistungen der Pflegeversicherung werden allerdings bereits examinierte Pflegekräfte als GutachterInnen beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung eingesetzt. In inoffiziellen Verfahren oder Verhältnissen ohne öffentlich-rechtliche Wirksamkeit hat sich das Feld -dem Grundsatz "wer heilt, hat recht" folgend- durchaus erweitert.

¹⁹⁶ Pflegewissenschaft hat bereits Fachhochschulniveau und arbeitet an Promotionsmöglichkeiten. Die Krankenpflegeausbildung (Krankenschwestern und Krankenpfleger) strebt Fachhochschulniveau an. Zu denken ist auch an Bereiche wie Medizintechnik und auf moderner Kommunikationstechnologie basierende Fachrichtungen, an die Ausdifferenzierung moderner Physiotherapie, die z.B. neben Krankengymnastik auch manuelle Therapie, Osteopathie, Kinesiologie und parawissenschaftliche Techniken wie Reiki, Bachblütenbehandlung u.ä. beinhalten kann.

¹⁹⁷ Zu verweisen wäre z.B. auf die Existenz von Rechtsberatung und Gesundheitsberatung im Internet. Es ist kaum ein menschliches Problem vorstellbar, für das keine Seite im Internet vorhanden wäre. Für diejenigen, die das Medium nicht nutzen, stehen allgemeinverständliche Ratgeber auf dem Buchmarkt sowie Fernseh- und Radiosendungen zur Verfügung.

¹⁹⁸ Hier ist an das Schlagwort von den "Halbgöttern in Weiß" zu denken.

¹⁹⁹ Selbsthilfegruppen und Patientenorganisationen werden in den USA bereits als "neue Macht" im Gesundheitswesen betrachtet (vgl. Kurtz ebd., 61).

²⁰⁰ Nicht unerheblich tragen dazu auch die seitens der Medien verbreiteten Skandale um Macht, Prestige und vor allem Geld bei, deren AkteureInnen vermehrt auch die klassischen Professionen sind, z.B. sexuelle Ausschweifungen und sexueller Mißbrauch im Bereich der Kirchen, illegaler Organhandel und Abrechnungsbetrug in der Ärzteschaft, illegale Bereicherung und Machenschaften seitens der RechtsanwältInnen. Dabei ist zu vermuten, daß die Existenz derartiger Vorkommnisse nicht neu ist; eine aktuelle Dimension des Problems ist jedoch, daß den Professionsangehörigen "ehrloses" Verhalten dieser Art zugetraut wird und die Hemmschwelle sinkt, dieses an die Öffentlichkeit zu bringen.

Demgegenüber ist ein zunehmender Bedarf an durch professionelles Handeln erbrachter professioneller Leistung (vgl. Kurtz ebd. 63) zu verzeichnen. Professionelles Handeln ist charakterisiert durch besondere Komplexität: Der Ausgang der Situation ist in der Regel nicht vorhersagbar, weil die Lösung des Problems interaktionsabhängig und nicht technologisch in Form einer rezepthaften Wissensanwendung, sondern eher sinnadäquat zu lösen ist. Überwiegend wird *uno-actu* gearbeitet, d.h. es geht darum, *in der Interaktionssituation* trotz fehlenden Zugriffs auf alles *mögliche* Wissen die richtige Entscheidung zu treffen und die einzig individuell richtige Problemlösung im entsprechenden Kontext zu finden (Handeln "in der Zeit") (vgl. Kurtz ebd., 59). Dem widerspricht auch nicht, daß teilweise der überwiegende Teil der Leistung in Abwesenheit der KlientInnen erbracht wird²⁰¹, da diese Leistung auf irgendeine Weise übermittelt oder vermittelt werden muß und damit erneut in das Interaktionssystem einfließt (vgl. Stichweh 1996, 62). Diese Art des Handelns ist mit der additiven Zusammenführung von Theorieanwendung einerseits plus (praktischem) Verstehen der Einzelsituation andererseits nur unzureichend beschrieben. Vielmehr entsteht über die reflexive Rückkopplung von "Wahrheit und Angemessenheit" (wissenschaftliches Erklärungswissen und praktisches Entscheidungswissen) durch Begründungswissen "Professionalität" im Sinne einer neuen, eigenen Kompetenz (vgl. ebd.):

"Professionalität symbolisiert damit die Verknüpfung von Wahrheit und Angemessenheit über die reflektierte Handhabung von Differenzen als einen Weg vom Wissen zum *professionellen Können* über den Umweg der Begründung. Das professionelle Handeln wird über Können gesteuert und nicht über Wissen, wobei sich das Können des Praktikers aus der reflexiven Amalgamierung verschiedener Wissens Ebenen zu einem eigenen Wissenstypus rekrutiert" (Kurtz 1998, 112).

Professionalität und professionelles Handeln in diesem Sinne sind zwar charakteristisch für Professionen, aber nicht auf diese beschränkt. Der beschriebene Wissens- und Handlungstypus ist immer weniger davon abhängig, ob alle o.g. Kriterien einer Profession erfüllt sind. So verwalten vermehrt nichtakademische, aber dennoch qualifizierte Dienstleistungs- und Beratungsberufe Expertenwissen, das im Sinne des skizzierten Professionalitätsbegriffs in Form professionellen Handelns angewandt wird. Die heutige Halbwertszeit von Wissen bzw. der schnelle Wissensverfall bringt ExpertInnen und BeraterInnen aus verschiedenen Bereichen in eine Situation des Handelns und Entscheidens, in der wahrscheinlich nicht alles relevante Wissen berücksichtigt werden kann (vgl. ebd., 65). Es ist nicht mehr möglich, eine ausreichende Wissensgrundlage einmal im Leben zu erwerben. Wichtiger als die Kumulation additiven Wissens ist daher eine Einstellung, die es erlaubt, Wissen als kontinuierlich revidierbar, permanent verbesserungsbedürftig, nicht als Wahrheit, sondern als Ressource und untrennbar mit Nichtwissen verbunden zu betrachten (vgl. Willke 1998, 21).

²⁰¹ Etwa die Erstellung des Schriftsatzes des Anwalts, die Verfertigung von Anträgen und Begründungen für Leistungen nach SGB XII oder SGB VIII durch eine Sozialarbeiterin; den Tätigkeiten gehen in der Regel Gespräche voraus, und die Ergebnisse

3.1.3 Freier Beruf

Freie Berufe²⁰² stellen heute keine Steigerungsform von Berufen und/oder Professionen per se dar, sondern zeichnen sich gewissermaßen durch eine Querlage zu diesen aus. Sie weisen allerdings einige Spezifika auf, die sie aus den Berufen allgemein heraus heben und ihnen eine besondere Position zuschreiben. Nach Büschges (1989, 61) lassen sich freie Berufe

"von anderen Berufen dadurch abgrenzen, daß ihre Angehörigen in persönlicher Verantwortung und weisungsunabhängig in einem auf freier Entscheidung von Patienten, Klienten oder Mandanten beruhenden besonderen Vertrauensverhältnis, zumeist in wirtschaftlicher Selbständigkeit, vornehmlich geistige Leistungen erbringen, die besonderen Sachverstand und hohe berufliche Qualifikation erfordern und überwiegend korporativ durch Experten kontrollierten Leistungsstandards zu entsprechen haben."

Büschges (ebd.) konzediert, daß die Begriffsbestimmung angesichts der Vielfalt freiberuflich zu lösender Aufgabenstellungen nicht in jeder Hinsicht trennscharf sein kann. So sind teilweise bei anerkannten freien Berufen nicht alle o.g. Kriterien erfüllt, teilweise fällt eine Abgrenzung zu gewerblichen Berufen schwer. Klassische freie Berufe sind beispielsweise Arzt, Anwalt oder Architekt in freier Praxis. Aber auch Theologen gehören zu den klassischen freien Berufen, obwohl sie überwiegend nicht in wirtschaftlicher Selbständigkeit tätig sind. In den letzten Jahrzehnten hat freiberufliche Tätigkeit in allen europäischen Ländern Zuwachs sowohl rein quantitativ als auch hinsichtlich der Spezifizierung traditioneller freier Berufe²⁰³ und der Definition neuer freier Berufe zu verzeichnen. Die Frage, ob die besondere Position der freien Berufe dauerhaft in Wirtschaft und Gesellschaft behauptet werden kann, wird in Abhängigkeit davon gesehen, ob es gelingt, "eine hinreichende Qualitätssicherung freiberuflicher Leistungen und zureichende Kontrolle dieser Leistungen institutionell effektiv zu verankern" (ebd., 64).²⁰⁴

Jenseits soziologischer Bestimmung werden freie Berufe durch Legaldefinitionen²⁰⁵, insbesondere durch das Steuerrecht²⁰⁶ in Abgrenzung zur gewerblichen Selbständigkeit und

werden den KlientInnen nahe gebracht.

²⁰² Der Begriffs freie Berufe geht auf die *artes liberales*, seit der griechischen Antike die Bereiche, in denen ein freier Mann unterrichtet werden sollte, nämlich Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Geometrie, Arithmetik, Astronomie und Musik, zurück (vgl. Büschges a.a.O., 62). Abgrenzungsbegriffe sind die *artes illiberales* und die *artes mechanicae* (unfreie bzw. praktische Künste). Die Bedeutung der freien Künste relativierte sich vor allem durch die Entstehung und Ausdifferenzierung der Wissenschaften.

²⁰³ "Bei den klassischen freien Berufen treten neben die Generalisten, de jure oder de facto, Spezialisten verschiedener Art, die in Berufsqualifikation wie Berufsrolle nicht mehr die gesamte Breite ihres Faches abdecken" (Büschges a.a.O., 64).

²⁰⁴ Diese Einschätzung aus dem Jahr 1989 vernachlässigt allerdings Aspekte europäische Harmonisierungsprozesse, vgl. auch Fn 212.

²⁰⁵ § 1 II 1 PartGG: "Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt." Diese Legaldefinition wurde seitens des Gesetzgebers an die Formulierung des BFB angelehnt (vgl. BMWi 2002, 2).

²⁰⁶ § 18 I EStG unterteilt in selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten (Tätigkeitsberufe), Katalogberufe und Analogberufe. Zu den Katalogberufen zählen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten (Heilberufe), Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer und Buchrevisoren (rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe), Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen (naturwissenschaftliche, technische Berufe), Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer (sprach- und

durch Standesdefinitionen²⁰⁷ eingegrenzt. Ein weiteres Kriterium dafür, welche Berufe aktuell als freie Berufe gelten, ist der Mitgliederbestand der Standesorganisationen im Bundesverband der Freien Berufe (BFB)²⁰⁸ (vgl. BFB 2004). Ein Beruf, der aus berufssoziologischer Perspektive oder aus der Sicht des BFB den freien Berufen zugeordnet wird, muß nicht zwingend auch aus steuerrechtlicher Sicht ein freier Beruf sein. Obwohl viele freie Berufe ein Hochschulstudium vorsehen, ist dies jedoch ebenfalls kein eindeutiges Kriterium.²⁰⁹ Aufgrund der Vielfalt, Unübersichtlichkeit und Inhomogenität freiberuflicher Tätigkeit wird der Begriff des freien Berufs auch als nicht besonders aussagekräftig kritisiert (vgl. Büschges a.a.O., 62, BT-Drs. 12/21, 6). Wesentlich aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts²¹⁰ ist die Erbringung von "Diensten höherer Art"²¹¹, woraus eine Gemeinwohlverpflichtung und eine Mittlerfunktion "zwischen verschiedenen Individuen als auch zwischen Individuen und Gruppen" abgeleitet wird (vgl. BT-Drs. 12/21, ebd.). Die freien Berufe sind zwischen Staat und gewerblicher Wirtschaft angesiedelt, wobei z.B. Notare wegen hoheitlicher Aufgaben am Grenzbereich zum Staat und z.B. Apotheker wegen des durch sie geführten Betriebs und der Gewerbesteuerpflicht am Grenzbereich zur gewerblichen Wirtschaft liegen (vgl. Büschges ebd., 64, BT-Drs. 12/21, 7).

Wie bereits von Büschges (ebd.) im Jahr 1989 angesprochen, ist zu erwarten, daß der Begriff des freien Berufs weiter inflationiert und die mit dem Begriff verbundene besondere Stellung aus den gleichen Gründen, wie dies bei Professionen zu beobachten ist (vgl. Kap. 3.1.2), erodiert. So werden beispielsweise im turnusmäßig veröffentlichten "Bericht der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe" vom 3.1.1991 noch explizit die intermediäre Position der freien Berufe und ihre Vermittlungsaufgaben und -funktionen als bedeutsam für Individuen, Staat und Gesellschaft hervorgehoben (vgl. BT-Drs. 12/21, ebd.). Im Bericht des Jahres 2002 wird diese Thematik nicht aufgegriffen. Vielmehr werden die freien Berufe ganz allgemein als Berufsgruppen der mittelständischen Wirtschaft aufgefaßt. Die Nähe zur gewerblichen Wirtschaft, insbesondere mit Blick auf den Binnenmarkt der EU,

informationsvermittelnde Berufe). Analogberufe sind den in der Aufzählung genannten Berufen ähnlich. Nach § 1 PartGG zählen darüber hinaus Diplom-Psychologen, Heilmasseur, Hebammen und Hauptberufliche Sachverständige zu den freien Berufen.

²⁰⁷ Die "Definition 'Freie Berufe'" des BFB lautet: "Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt" (vgl. BFB ebd., 217).

²⁰⁸ Dachorganisation, gegründet 1949, um "die Vielfalt zu wahren und die gemeinsamen Interessen der Freiberufler stets im Blick zu behalten" (BFB 2002); zu aktuellen Aspekten vgl. www.freie-berufe.de.

²⁰⁹ Im Extremfall liegt, wie teils bei KünstlerInnen, gar kein anerkannter Abschluß vor, während man ohne Studium keinesfalls Arzt oder Ärztin sein kann.

²¹⁰ BVerfGE 17, 232, 239 v. 13.2.1964

²¹¹ "Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, als Organ der Rechtspflege, bei der Wirtschaftsprüfung, der Beratung in technischen, pädagogischen und geistigen, kulturellen und künstlerischen sowie publizistischen Bereichen und auf vielen anderen Gebieten haben die Freien Berufe im Rahmen ihres Berufsbereichs die Aufgabe, in eigener Verantwortung, sachgerecht und nicht an Weisungen Dritter gebunden ihre Dienste zur Verfügung zu stellen." (BT-Drs. 12/21, ebd.).

der aus wettbewerbsrechtlichen Gründen verschiedene Nivellierungen und Relativierungen²¹² erforderlich mache, wird betont (vgl. BMWi 2002).

3.2 Ergebnisse der bisherigen Auseinandersetzung in bezug auf die Betreuung

Vorab ist festzuhalten, daß die Entwicklung der gesetzlichen Betreuung zu einem Beruf, zu einer Profession sowie zu einem freien Beruf an sich, genauer gesagt die *Sinnhaftigkeit* dessen in den o.g. Veröffentlichungen nicht thematisiert werden. Die Studien befassen sich auf der operativen Ebene mit der Frage, ob und ggf. inwieweit die entsprechenden in der einschlägigen Literatur dokumentierten konstitutiven Kriterien der Begriffe in der beruflichen Betreuung bereits erfüllt sind und auf welche Weise und mit Hilfe welcher Mittel die Entwicklung voran getrieben werden kann.²¹³

Nach Adler (a.a.O., 311) wurde die gesetzliche Vertretung Erwachsener "mit dem Betreuungsgesetz und der darin enthaltenen Vergütungsmöglichkeiten betruenerischer Leistung auch für mittellose Betreute ... zum Beruf". In diesem Zusammenhang wird auf die historische Entwicklung verwiesen, die in diese Berufsgründung münde. Ferner werden zwei Innovationen angeführt, nämlich die rehabilitative Ausrichtung der Betreuung, die die Relativierung der "weitgehend rechtsanwaltlich dominierten Berufsausübung" erzwungen habe, und die gesetzgeberisch gewünschte "Öffnung des Berufszugangs vor allem für sozialpädagogische Berufe, um eine breite und qualifizierte Rekrutierung von Berufsbetreuern zu ermöglichen". Zwar sei der "Beruf des Berufsbetreuers keine fertige Profession", allerdings sei die Bezeichnung "Schwellenprofession" treffender als Semiprofession, da Freiberuflichkeit begründet anzunehmen sei und darüber hinaus "Potentiale zur weiteren Professionalisierung bis hin zu einer anerkannten Profession" bestünden (vgl. ebd., 335). "Der Berufsbetreuer" gehöre "zu jenem wohl seltenen Professionstypus ... , der sich aus der weitgehend unberuflichen Aufgabenerfüllung ohne Zwischenstadium der Verberuflichung direkt zu einer Profession entwickeln könnte" (ebd.).

In der IFB-Studie (a.a.O., 27) wird im Gegensatz zur Auffassung Adlers in Frage gestellt, ob sich mit der Öffnung der Betreuung für Nicht-Rechtsanwälte bereits ein Beruf gebildet habe,

²¹² "Im EU-Rahmen wird grundsätzlich die Frage zu klären sein, ob die rechtliche Sonderstellung der Freien Berufe in Deutschland im 21. Jahrhundert noch zeitgemäß ist. Mehr und mehr wird heute die Grenze zwischen den Freien Berufen und dem Gewerbe fließender" (BMW i a.a.O., 19). Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit erforderten Veränderungen hinsichtlich des eingeschränkten Berufszugangs, hinsichtlich des Verbots öffentlicher Werbung etc. (vgl. ebd.).

²¹³ Verständlich ist dies insbesondere bei der IFB-Studie, die im Auftrag eines Berufsverbandes erstellt wurde, dessen Satzungszweck überwiegend die Vertretung der Berufsausübenden ist und der daher ein vitales Interesse an der Entwicklung des Berufs haben muß.

während dies ausgehend von den Kriterien der "Klassifizierung der Berufe" des Statistischen Bundesamtes allerdings der Fall sei. Damit sei jedoch noch nichts über die Institutionalisierung und Professionalisierung der Tätigkeit gesagt. Dem Prozeß der Professionalisierung, d.h. der Professionswerdung, stünden insbesondere folgende Aspekte entgegen (vgl. ebd., 56-57):

- Betreuungen sind nach § 1836 I BGB nur als Ausnahme von der ehrenamtlichen Betreuung gegen Entgelt zu führen.
- § 1908 k BGB verpflichtet BetreuerInnen gegenüber der Betreuungsbehörde jährlich Angaben über ihr Einkommen aus der Betreuung und über die in Rechnung gestellte Zeit zu machen.²¹⁴
- Der Delegation von Tätigkeiten an Hilfskräfte sind enge Grenzen gesetzt.
- Die Vergütung, insbesondere der beiden unteren Vergütungsstufen, ist niedrig.
- Die Betreuung werde von "ausgewiesenen und engagierten Experten des Betreuungswesens" in die Nähe der Sozialen Arbeit gerückt, die selbst nur als Semiprofession gelte.

Die Kriterien der Freiberuflichkeit werden dagegen, wie bei Adler, im Prinzip als erfüllt erachtet; problematisch sei im Einzelfall die erforderliche hohe Qualifikation (vgl. ebd., 54). "Berufsbetreuung" sei ein "potentieller" Freier Beruf", wobei vom Erfordernis der Einzelfallprüfung auszugehen sei.

Seitens der Berufsverbände, insbesondere des mitgliederstärkeren und in der Öffentlichkeit präsenteren BdB, wird in Anlehnung an die beim IFB in Auftrag gegebenen Studien zum Berufsbild und zur Professionalisierung jenseits theoretischer Klärungen an verschiedenen Aspekten der Professionalisierung bzw. Kriterienerfüllung eines Berufs, einer Profession und eines freien Berufs gearbeitet. Entsprechend wurde ein Berufsbild (vgl. BdB 2005 b, 24-25) erarbeitet, darüber hinaus eine Schiedsordnung sowie eine "Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement" (vgl. BdB 2005 c, 11-34). Ferner arbeitet der BdB an einem Berufsregister, das sich an dem bereits bestehenden Berufsregister des DBSH²¹⁵

²¹⁴ § 1908 k BGB ist mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das am 1.7.2005 in Kraft trat, entfallen. Die Vorschrift lebt jedoch in ähnlicher, wenn auch reduzierter Form als § 10 VBVG fort.

²¹⁵ Das DBSH-Berufsregister ist ein Qualitätssicherungs- und Selbstkontrollinstrument. Es wurde nach niederländischem Vorbild erarbeitet und 1999 eingeführt. Die Registrierung ist für "Fachkräfte der Sozialen Arbeit" mit berufsqualifizierendem Abschluß (Bachelor, Master, Diplom), in der Regel SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, HeilpädagogInnen, auch Sozialwirte und Diplom-Pädagogen, gegen eine Gebühr möglich und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, z.B. Anerkennung der berufsethischen Richtlinien des DBSH. Nach der Aufnahme sind in einem festgelegten Zeitraum Registrierungspunkte für Fortbildung, Supervision, Lehre, publizistische Tätigkeit, berufsständisches Engagement etc. zu erwerben und nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht, erfolgt bis auf weiteres die Streichung aus dem Register. Mit der Mitgliedschaft im Berufsregister können die Mitglieder werben. Es liegt auf der Hand, daß die Wirkung des Registers für den Berufsstand sowie für die einzelne registrierte Person abhängig ist vom Bekanntheitsgrad und der Anerkennung des Registers in der Öffentlichkeit sowie von der Anzahl der registrierten Mitglieder. Die Bedingungen des DBSH-Berufsregisters wurden - mutmaßlich wegen geringer Resonanz- in letzter Zeit geändert. Aufnahme finden im Gegensatz zur ersten Version mittlerweile auch "freiberufliche und selbständige Fachkräfte der Sozialen Arbeit" (Kategorie E). Die Mitgliedschaft im Berufsverband DBSH selbst ist nicht mehr zwingend erforderlich. Die Kosten für die Registrierung wurden gesenkt u.a. Vgl. i.e. für den DBSH www.berufsregister.de.

orientiert. Eine Mitgliedschaft im Berufsregister gehört zu den berufsethischen Verpflichtungen der Verbandsmitglieder (vgl. BdB 2005 a, 12-23). Dem Berufsverband geht es satzungsgemäß um die "berufsständische" Vertretung seiner Mitglieder und in diesem Zusammenhang um die Etablierung und die entsprechende Vergütung bzw. Honorierung der beruflichen Betreuung, die durch die Auffassung administrativer Organe auf Länderebene, vor allem die Landesjustizministerkonferenz, bedroht ist. Letztere will die Betreuung weiterhin als Ehrenamt sehen und weder zur Eignung und Qualifikation noch zur Berufszulassung und Berufsausübung gesetzliche Regelungen schaffen (vgl. Vormundschaftsgerichtstag 2003, 164).²¹⁶ Insbesondere wird "eine gesetzliche Regelung der Tätigkeit des Berufsbetreuers als '(akademischer) Fachberuf'" abgelehnt (vgl. ebd.). Weiter wird ausgeführt, die Normierung einer einheitlichen Berufsqualifikation sei überhaupt nicht sinnvoll, da

"... es immer noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Betreuungen gibt und geben wird, die nicht mit so hohen Anforderungen verbunden sind, daß sie eine, womöglich akademische Berufsqualifikation erfordern, die aber dennoch, mangels Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Betreuern, von Berufsbetreuern geführt werden" (ebd., 165).

Des weiteren weist die Berufsausbildung der Berufsbetreuer eine "bemerkenswerte Bandbreite und Heterogenität" auf, so daß einheitliche inhaltliche Qualifikationsanforderungen, "und sei es im Sinne einer Mindestqualifikation", nicht vorzuschreiben seien; vor allem sei auch nicht gerechtfertigt, daß "Grundlage für die Normierung eines 'Fachberufs' die Sozialarbeit sein könnte" (ebd.). Sofern berufsständische Maßnahmen wie Berufsregister etc. zu einer besseren Eignung der jeweiligen BetreuerInnen führen, sei davon auszugehen, "dass sich diese Betreuer 'am Markt' durchsetzen, indem sie von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen bzw. vom Vormundschaftsgericht bestellt werden" (ebd., 166). Jedoch ist festzuhalten, daß RichterInnen, die BetreuerInnen bestellen, unabhängig und nur an das Gesetz gebunden sind. Sie können nicht verpflichtet werden, BetreuerInnen zu bestellen, die den seitens der Berufsverbände formulierten Qualifikations-

²¹⁶ Dem steht auch im wesentlichen nicht entgegen, daß im Rahmen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zwei Aspekte, die auch berufsständische Relevanz haben, in das Betreuungsrecht aufgenommen wurden: § 1901 IV BGB wurde insoweit ergänzt, daß BetreuerInnen bei *beruflicher* Betreuungsführung zu Beginn einer Betreuung -allerdings nur in "*geeigneten Fällen*"- einen Betreuungsplan zu erstellen haben, sofern dies das Gericht anordnet. "In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen" (§ 1901 IV 3 BGB). Zwar ist angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Länder, die treibend für das gesamte 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz war, zu vermuten, daß bzgl. "geeigneter Fälle" insbesondere daran gedacht wurde, solche Betreuungen möglichst bald wieder aufheben zu können, wozu eine entsprechende Zielbezogenheit dienlich sein könnte. Man sollte aber andererseits auch nicht verkennen, daß der Gesetzgeber auf die Auslegung der Vorschrift, die dem sozialen Wandel unterliegt, gerade noch durch die Gesetzesbegründung Einfluß ausüben kann. Des weiteren wurde ein Passus im Rahmen der "Geeignetheit" von BetreuerInnen eingefügt: Die Betreuungsbehörde "soll" die erstmalig in einem Gerichtsbezirk zu bestellende Person vor der Bestellung "auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen" (§1897 VII BGB). Hier geht es offenbar darum, mißbräuchlicher oder krimineller Betreuungsführung vorzubeugen. Viele Betreuungsbehörden holen diese Auskünfte seit langem standardmäßig ein. Auch hierbei handelt es sich um einen Aspekt, dem auch die Berufsverbände zumindest sehr aufgeschlossen gegenüber stehen, da durch Skandale in der Betreuungsführung der gesamte "Berufsstand" in Mitleidenschaft gezogen wird. Obwohl man ausschließen kann, daß mit der Einfügung dieser neuen Vorschriften Konzessionen an die berufsständischen Interessen beabsichtigt waren, läßt sich nicht übersehen, daß diese Aspekte im Rahmen des sich im Gange befindenden Aushandlungsprozesses über die -auch- berufliche Betreuung aufgeworfen und aufgenommen wurden, daß also die formulierten Forderungen in Richtung eines Berufs nicht ohne Wirkung bleiben.

und Qualitätskriterien entsprechen. Sie haben lediglich das Kriterium der "Eignung" auf den jeweils individuellen Fall anzuwenden. RichterInnen können nur durch weitere gesetzliche Regelungen oder ober- bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beachtung weiterer Eignungskriterien gezwungen werden. Die Verpflichtung des Gerichts auf eine durch einen anerkannten Beruf dokumentierte generalisierte Grundeignung schließt die Prüfung der Geeignetheit im Einzelfall nicht aus, schränkt jedoch die Auswahlmöglichkeit des Gerichts ein.²¹⁷

Wie ersichtlich ist, liegt eine wesentliche Problematik darin, daß der beruflichen Betreuung derzeit gesetzliche Rahmenbedingungen verwehrt werden, um letztlich die Etablierung eines Berufs im eigentlichen oben beschriebenen Sinne zu verhindern.²¹⁸ Dem ist aus Sicht des Vormundschaftsgerichtstags und der Berufsverbände am besten zu begegnen, indem die berufliche Betreuung selbst an der Ausbildung, Verberuflichung und Professionalisierung arbeitet, um diese langfristig politisch durch faktisches Bestehen eines Berufs durchzusetzen und die öffentlich-rechtliche Anerkennung eines Berufs zu erzwingen (vgl. Crefeld, 2004, 144). Dies ist in der Öffentlichkeit z.B. erkennbar an staatlichen Ausbildungsrichtlinien und entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsgängen, an der Aufnahme in die "Klassifizierung der Berufe" des Statistischen Bundesamtes und an der Aufnahme in die Liste von Berufen der Bundesagentur für Arbeit²¹⁹.

3.3 Kritische Würdigung und Einordnung des Entwicklungspotentials der Betreuung aus aktueller berufs- und professionssoziologischer Perspektive

3.3.1 Betreuung als Beruf

Die Auffassung, mit Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 sei der Beruf Betreuung entstanden, muß auf der Basis der bisherigen Analyse zumindest als ungenau zurück gewiesen werden:

²¹⁷ Mit den Begriffen "Arzt" oder "Hebamme" werden z.B. generelle, relativ feststehende Qualifikationen transportiert. Ob eine bestimmte Hebamme oder ein bestimmter Arzt für eine Person geeignet oder "gut" ist, ist eine andere Frage.

²¹⁸ Hier ist von fiskalischen Gründen auszugehen. Die Gesellschaft formiert sich unter der derzeitigen Situation der öffentlichen Finanzen in Deutschland und mindestens auch in Europa neu als "Bürgergesellschaft", die ihre Belange, wo eben möglich, selbst in die Hand nimmt. Es wird offenbar, und auch erfahrungsgemäß nicht unbegründet, vermutet, daß die Anerkennung und Regelung eines Berufs "Betreuer/in" seitens des Staates eine Ausweitung dieser Tätigkeit und eventuell durch größeres Publikwerden der Betreuung durch einen entsprechenden Beruf, eine vermehrte Einrichtung von Betreuungen und damit eine Ausweitung der Kosten die Folgen sein könnten.

²¹⁹ Im Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) ist der Begriff "Berufsbetreuer/in" auf den "BERUFEnet"-Seiten zwar bekannt. Es wird jedoch auf die Seite "Dipl. Sozialpädagoge/in" verwiesen. Ein Berufsbild, Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungsgänge, Arbeitsfelder etc. sind für die berufliche Betreuung (noch) nicht abrufbar. Die

Die Betreuung ersetzt aus systematischer Perspektive die Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene, die, sofern sie bei Vereinen angesiedelt war, bereits kurz nach Inkrafttreten des BGB als Bereich der beruflich ausgeübten Fürsorge zu gelten hat.

Ausbildungshintergrund war daher die Fürsorgeausbildung²²⁰. Diese Konstellation besteht bis heute ohne Brüche fort.²²¹ Dabei dokumentiert die Entwicklung von "Kursen" zu Sozialen Frauenschulen, Höheren Fachschulen und letztlich Fachhochschulen einerseits und die Entwicklung der ehemals kleinen Vereine zu Verbänden, korporatistischen Wohlfahrtsbürokratien und seit einiger Zeit "outgesourcten" wirtschaftlich selbständigen Betreuungsvereinen andererseits nur ein auch in anderen Bereichen zu beobachtendes Phänomen. Nach wie vor rekrutieren die Betreuungsvereine ihre BeteuerInnen ganz überwiegend²²² aus AbsolventInnen der Fachhochschulen für Sozialwesen. Betreuung kann also aus der Sicht der Vereine als ein Bereich beruflicher Sozialer Arbeit, wie es andere gibt, klassifiziert werden.

Parallel zur Vereinsvormundschaft und bereits früher bestand die berufliche Amtsvormundschaft (sog. Berufsvormundschaft), angesiedelt in der Regel bei der Sozialbürokratie. Qualifikationshintergründe sind Verwaltungsausbildungen im Angestellten- oder Beamtenbereich und Fürsorgeausbildungen. Auch mit diesem Prinzip wurde bis heute nicht gebrochen. Das Qualifikationsniveau liegt ebenfalls in der Regel auf Fachhochschulniveau (gehobener Dienst). Vormundschafts- und Pflegschaftsführung in beruflicher Selbständigkeit läßt sich allerdings zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht nachweisen, obwohl Fürsorge bereits bei Salomon²²³ auch als freier Beruf gedacht und z.B. in den 50er Jahren als freier Beruf klassifiziert wurde (vgl. Deneke 1969, 33, 244). 1980, also 12 Jahre vor Inkrafttreten des Betreuungsrechts, wurde jedoch definitiv durch das Bundesverfassungsgericht die Legitimation zur freiberuflichen Vormundschafts- und Pflegschaftsführung gegen Vergütung auch bei mittellosen Mündeln und Pfléglingen geschaffen.²²⁴ Auf dieser Grundlage operierten, obwohl sie allgemein für "Staatsbürger" galt (vgl. BT-Drs. 11/4528, 46), so weit bekannt ist, zwar überwiegend Anwälte -der Qualifikationshintergrund war hier juristisch-, diese führten jedoch Vormundschaften und

Gründe dafür, warum nicht zumindest auch auf "Dipl. Sozialarbeiter/in" und eventuell auch auf juristische Berufe verwiesen wird, sind unerfindlich.

²²⁰ Wie in Kap. 2 wird hier eine vereinfachende begriffliche Setzung vorgenommen: Anhand von Originalzeugnissen ist ersichtlich, daß es unterschiedliche Abschlußbezeichnungen für die Absolventinnen der Vorgängereinrichtungen der heutigen Fachhochschulen für Sozialwesen gab, überwiegend "staatlich geprüfte Wohlfahrtspflegerin", im "Dritten Reich" abweichend "Volkspflegerin". Die Berufs- bzw. Stelleninhaberinnen wurden jedoch überwiegend "Fürsorgerin" genannt.

²²¹ Die Zeit des Nationalsozialismus stellt allerdings für die Soziale Arbeit generell einen Bruch dar. Für die Vormundschaftsarbeit sind daher ebenfalls Auswirkungen durch die Gleichschaltung (NSV) bzw. (Selbst-) Auflösung der Vereine und die Veränderung der Lehrpläne zu vermuten.

²²² 81,6 % der VereinsbeteuerInnen sind SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen (vgl. Sellin/Engels 2003, 102). Die zitierte Untersuchung differenziert hier nicht zwischen "alten" und "neuen" Bundesländern. In den "alten" Bundesländern dürfte die Zahl allerdings gegen 100 % tendieren (vgl. dazu BdB 2003 c, 28). Dies hat historische Gründe. In der ehemaligen DDR gab es weder eine Soziale Arbeit noch eine Vormundschaft/Betreuung in dieser Tradition und in dieser Art.

²²³ Vgl. Maier 1999, 218.

²²⁴ BVerfGE 54, 251 ff

Pflegschaften in größerem Umfang (vgl. ebd., 50).²²⁵ Anstatt, wie Adler (a.a.O.), von vor Einführung des Betreuungsrechts "unberuflicher" Betreuungsführung und einem "Überspringen" der Verberuflichung in der Entwicklung hin zu einer "Profession" auszugehen, ist eher von einer beruflichen Vormundschafts- und Betreuungsführung mit verschiedenen Schwerpunkten und auf der Basis unterschiedlicher Qualifikationshintergründe zumindest seit Anfang des 20. Jahrhunderts zu sprechen.²²⁶ Neben der beruflichen Vormundschafts- und Betreuungsführung existiert(e) seit je her die ehrenamtliche. Zu einem *eigenen* Beruf mit *einheitlichem* Qualifikationshintergrund wird die Betreuung nicht vorrangig durch Umsetzung einer BVerfG-Entscheidung in das BGB und damit Realisierung einer gesetzlichen Vergütungsregelung. Der Begriff "Betreuer" verweist im BGB wie "Vormund" und "Pfleger" zunächst auf eine zu erfüllende Aufgabe. Die Schneidung eines Berufs erfolgt, wie ausgeführt, heute in der Regel durch Längsspaltung. Das seitens der Landesjustizminister gegen eine einheitliche Qualifikation ins Feld geführte Argument der derzeitigen Heterogenität der Qualifikationen kann aus berufssoziologischer Sicht als geradezu typische Ausgangssituation für einen Berufsschneidungsprozeß gelten. Hinsichtlich der Betreuung sind derzeit alle drei Prinzipien der Berufsschneidung im Prozeß zu beobachten, was den bislang unterschiedlichen Qualifikationshintergründen entspricht: In Curricula, Weiterbildungsstudiengängen und sonstigen Weiterbildungsangeboten werden derzeit Bestandteile institutionalisierter Berufe aus den Bereichen Recht, Betriebswirtschaft (bzw. kaufmännischer Bereich), Verwaltung und Sozialer Arbeit zusammen gestellt. In Curricula der Sozialen Arbeit spielen diese Aspekte bereits überwiegend, aber in unterschiedlicher Ausprägung eine Rolle. In Weiterbildungsstudiengängen für SozialwesenabsolventInnen wird das bisherige Ausbildungsprofil durch bislang vernachlässigte Aspekte angereichert. Ein grundständiger Diplom-Studiengang bzw. Bachelor- oder Master-Studiengang mit dem Abschluß "Betreuer/in" wurde bislang nicht akkreditiert. Am ehesten ist von einer Abspaltung bzw. Verselbständigung eines Bereichs Sozialer Arbeit auszugehen, der auf Fachhochschulniveau gelehrt wird.²²⁷ Dies wird

²²⁵ Im Rahmen der Reform des Rechts der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft wurde die Übertragung von Hunderten von Fällen auf Berufsvormünder und Berufspfleger als "besonders bedrückend", also als schwerer Mangel der damaligen Situation gebrandmarkt, da es den Mündeln und Pflegenden an persönlicher Betreuung fehlte und viele ihren Vormund oder Pfleger gar nicht kannten (vgl. BT-Drs. 11/4528, 50). Einzelne Amtsvormünder und -pfleger führten offenbar noch mehr Vormundschaften und Pflegschaften als AnwältInnen (ebd., 68). Im hiesigen Kontext belegt diese Beschreibung jedoch die Beruflichkeit der Ausübung der Tätigkeit.

²²⁶ Dabei bleibt bei allen plausiblen Vermutungen unklar, nach welchen Kriterien Vormundschaften und Pflegschaften an Vereine, Behörden und FreiberuflerInnen "verteilt" wurden. Auch heute läßt sich die Auswahl nicht immer nachvollziehen. Teilweise wird die "Verteilung" mit Erfahrungen einzelner RichterInnen, "guter Zusammenarbeit" mit einzelnen BetreuerInnen oder dem eigenen Berufsstand (JuristInnen), teils mit Sachstereotypen ("Geld" zu AnwältInnen, "Psychosen" und "Arme" zu SozialarbeiterInnen, HeimbewohnerInnen zu Ehrenamtlichen etc.) zusammen hängen.

²²⁷ Eine Abspaltung eines Teils der JuristInnen ist dagegen zunächst nicht zu erwarten: ein auf Fachhochschulniveau angesiedelter Abschluß bedeutet für JuristInnen, die (noch) mit Staatsexamen an der Universität abschließen, eine Statureinbuße. Der Studiengang "Beratung und Vertretung im Sozialen Recht" sieht als Zugangsvoraussetzung "den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudiums in einem der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen, Pflege, Pflegemanagement oder Pädagogik" (FH Köln 2004 b, 1) vor, obwohl im Vorfeld als Voraussetzung ebenfalls Jura und auch Betriebswirtschaft diskutiert wurden. Explizit heißt es in der Studienordnung (FH Köln 2004 a, 2): "Bei den derzeit vorhandenen Studiengängen an den Universitäten und Fachhochschulen kann man in den beschriebenen Arbeitsfeldern eigentlich nur dann eine hinreichende Qualität erlangen, wenn man Recht **und** Soziale Arbeit studiert hat. In den sozialen Studiengängen der Fachhochschulen spielt das Recht eine vergleichsweise geringe Rolle. An den Universitäten ist

plausibel, wenn man sich den Studiengang "Beratung und Vertretung im Sozialen Recht" vergegenwärtigt, der seit dem Wintersemester 2004/2005 an der Fachhochschule Köln als Postgraduierten-Masterstudiengang²²⁸ zu belegen ist.²²⁹ Dieser spezialisiert die AbsolventInnen auf fünf inhaltliche zusammenhängende Tätigkeitsfelder in "Rechtsgebieten, die starke soziale Bezüge aufweisen" und die AbsolventInnen befähigen sollen, in diesen Gebieten "rechtlich zu beraten, zu vermitteln (Mediation) und, soweit das Rechtsberatungsgesetz es zulässt, zu vertreten" (FH Köln 2004 a, 1). Es handelt sich dabei um "gesetzliche Vertretung/ Verfahrensvertretung", "alternative Streitschlichtung", "Beratung und Vertretung bei Sozialleistungen und Eingliederung", "Schuldnerberatung und Insolvenzbegleitung" und "Beratung von Ausländern und Deutschen ausländischer Herkunft" (ebd., 2). Eine Schwerpunktsetzung auf einige dieser Bereiche ist möglich und vorgesehen. Angestrebt wird "die Professionalisierung in der psychosozialen Beratung und im Recht" (ebd.). In den Tätigkeitsfeldern werden bislang überwiegend SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, teils auch AnwältInnen und Verwaltungsangestellte eingesetzt. Diese sind freiberuflich, als Behörden- oder als VereinsmitarbeiterInnen tätig. Ob sich ein anerkannter Beruf bildet, hängt jedoch auch davon ab, ob sich die AbsolventInnen mit dem neuen Profil als ExpertInnen in den zu bearbeitenden Bereichen durchsetzen (Monopolbildung) und genereller ausgebildete SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, VerwaltungsmitarbeiterInnen und JuristInnen verdrängen können. Die Institutionalisierung eines Berufs ist andererseits davon abhängig, daß der zu bearbeitende Bereich breit genug angelegt ist, d.h. ein unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht nur unbedeutender gesellschaftlicher Bereich unter das Ressort fällt. Teile des Betreuungswesens, insbesondere die Berufsverbände, bemühen sich daher um die Einbeziehung angrenzender Tätigkeiten in den Beruf in ähnlicher Weise wie der o.g. Master-Studiengang, obwohl unabhängig davon (vgl. BdB 2003 a, 94 f, BdB 2003 c, 69-74, Wesche 2005, 13-16).²³⁰

soziales Recht (Sozialrecht, Familienrecht, Jugendrecht etc.) nicht obligatorisch, und psychosoziale Kenntnisse werden dort zudem so gut wie gar nicht vermittelt. Von der Sache her ist es aber keineswegs zwingend erforderlich, zwei Vollstudien zu absolvieren. Es ist vielmehr nur -dies aber dringend- notwendig, den Absolventen aus beiden Studiengängen, die in den genannten Feldern tätig werden möchten, eine entsprechende neue Studienmöglichkeit zu schaffen, die aus dem bisher erworbenen Wissen die einschlägigen Anteile herausnimmt und bedarfsgerecht durch die jeweils fehlenden Anteile ergänzt". Dennoch erscheint es offenbar unvorstellbar, daß ein Jurist mit Staatsexamen den entsprechenden Master-Studiengang an einer Fachhochschule belegt. Ausschlaggebend dafür dürfte auch sein, daß JuristInnen derzeit nicht zwingend einer Zusatzausbildung bedürfen, um in der gesetzlichen Vertretung tätig zu werden. Ferner liegt die Honorierung der Tätigkeit in den genannten Arbeitsfeldern unterhalb dessen, was RechtsanwältInnen üblicherweise verdienen. Es ist daher, zumindest, solange es für diese noch einen profitablen "Markt" gibt, nicht zu erwarten, daß sie sich auf diese Bereiche ausschließlich spezialisieren. Sie werden gesetzliche Vertretungen, Pflugschaften etc. eher im Rahmen ihrer sonstigen anwaltlichen Tätigkeit *auch*, aber eben nicht nur, übernehmen.

²²⁸ Im Rahmen der Angleichung von Studienabschlüssen in der EU (Bologna-Prozeß) ist wohl dauerhaft als Grundlage ein Bachelor-Abschluß mit anschließender Option des Master-Abschlusses ("Sozial-Anwalt/Sozial-Anwältin M.A.) zu erwarten, da Diplom-Studiengänge auslaufen.

²²⁹ Vgl. auch www.fh-koeln.de.

²³⁰ Als "alternative Tätigkeitsfelder für beruflich tätige Betreuer" werden bei Wesche genannt: Vormundschaft, Verfahrenspflegschaft, Ergänzungspflegschaft, Abwesenheitspflegschaft, Pflugschaft für unbekannte Beteiligte, Nachlaßpflegschaft, Nachlaßverwalter, Vertreter nach EGBGB und Zwangsverwalter. Der Vorschlag bezieht sich also vornehmlich auf gesetzliche Vertretung und betont darüber hinaus Verwaltung und Zwang, während die Konzeption des beschriebenen Master-Studiengangs durchaus breiter angelegt ist und mit dem Schwerpunkt des Grenzbereichs zwischen Recht und "psychosozialer Kompetenz" argumentiert. Die BdB-Studien (2003 a, c) schlagen als Optionen ferner Gutachtenerstellung, Tätigkeiten als Casemanager und privat beauftragter Vorsorgebevollmächtigte vor, wobei in der Realität diese Tätigkeitsbereiche bei den beruflich tätigen BetreuerInnen noch keine große Rolle spielen (vgl. ebd.).

Dementsprechend erscheint es auch sinnvoller, einen Abschluß "Sozial-Anwalt/Sozial-Anwältin"²³¹, wie in o.g. Studiengang für die berufliche Betreuung anzustreben als "Betreuer/in", da mit letzterer eher ein zu eng geschnittenes Ressort suggeriert wird.

Bezogen auf die unter Kap. 3.1.1 dargestellten Aspekte von Beruf ist abschließend festzustellen, daß Vormundschaft und Betreuung mindestens seit Beginn des 20. Jahrhunderts beruflich ausgeübt wurden, derzeit jedoch ein *Prozeß der Verberuflichung zu einem eigenen Beruf* unter Bündelung, Kombination und Abgrenzung von Kompetenzen zu erkennen ist. Ein entsprechender Aushandlungsprozeß, u.a. über die Zugangsregelung, dokumentiert durch die Weigerung des Gesetzgebers, eine solche zu finden, und das Bestreben der Berufsverbände, unabhängig davon eine solche zu schaffen, Monopolbildung und die Breite des zu bearbeitenden Bereichs, ersichtlich am Versuch der Definition und an der Ausweitung der möglichen Tätigkeiten, und über die Honorierung²³² ist aktuell zu beobachten.

3.3.2 Betreuung als Profession

Der These der Betreuung als "Schwellenprofession" bzw. der Auffassung, die Betreuung werde sich ohne das Zwischenstadium der Verberuflichung auf direktem Wege zur Profession entwickeln (vgl. Adler a.a.O.) ist auf der Basis der bisherigen Ausführungen (vgl. Kap. 3.3.1) zu widersprechen. Aus aktueller professionstheoretischer Perspektive ist es für eine gewünschte Professionswerdung darüber hinaus weder hinreichend noch möglich, die im Rahmen der IFB-Studie (a.a.O.) identifizierten "Hinderungsgründe" zu beseitigen. Professionen bilden sich, wie ausgeführt, parallel zu einem bestimmten Typ gesellschaftlicher Funktionssysteme, dessen Inklusionsprobleme sie als verberuflichte Leistungsrollen und als Leitprofessionen bearbeiten. Sieht man die Betreuung vorrangig als gesetzliche Vertretung, so ist sie als sog. Rechtsfürsorge *Bestandteil* des Rechtssystems.

²³¹ Von Oberloskamp gänzlich unerwähnt bleibt die Tatsache, daß der Begriff "Sozialanwalt" bereits sehr viel früher geprägt wurde. Der Fürsorgetheoretiker Scherpner verwandte die Bezeichnung 1956 in Abgrenzung zu "Fürsorge", der er sich verpflichtet sah. Ein "Sozialanwalt" war für ihn ein "Sozialtechniker oder Sozialingenieur", der -für ihn analog dem Anwalt- Menschen darüber berate, welche Ansprüche aus den verschiedenen Gesetzen ableitbar seien. Er warnte vor derartig einseitigen und schmalspurigen Sozialberufen. Im Gegensatz dazu sah er den Fürsorger als jemanden, der objektive wie subjektive Gesichtspunkte bei der Hilfe zu berücksichtigen habe. Durch den Einbezug objektiver Gegebenheiten grenzt er fürsorgerische Hilfe von rein mitmenschlicher Hilfe ab (vgl. Maier 2004). Die Frage, wie Scherpner einem "Sozial-Anwalts"-Studium der hier beschriebenen Art gegenüber gestanden hätte, ist schwer zu beantworten. Der Einbezug bestimmter Anteile des Sozialwesen-Curriculums, z.B. "psychosozialer" Elemente, soll wahrscheinlich gerade verhindern, daß BetreuerInnen als "SozialtechnokratInnen" agieren. Es ist auch kritisch zu vermerken, daß die Scherpner'sche Auffassung des "Anwalts" weder dem tradierten Professionsverständnis, noch dem Verständnis freier Berufe entspricht, die sich ja gerade dadurch auszeichnen, daß subjektive wie objektive Aspekte berücksichtigt werden und in Amalgamierung mit anderen Aspekten die Möglichkeit individuell "richtiger" Hilfe zu einem bestimmten Zeitpunkt entsteht.

²³² Am 1.7.2005 trat eine Vergütungsreform in Kraft, die nach zwei Jahren evaluiert und ggf. überarbeitet werden soll. Sie sieht Stundenkontingente für die Betreuungsführung, gestaffelt nach der Wohnform (ambulant oder stationär) und der Frage, ob die

Die Betreuung verwaltet in diesem Funktionssystem selbst weder einen gesellschaftlich relevanten "Wissenskorpus", noch stellt sie die Leitprofession dieses Bereichs, diese liegt bei den JuristInnen als klassischer Profession. Klassifiziert man die Betreuung, wie Lipp (a.a.O., vgl. Kap. 2.3.2), jedoch als Sicherung des Selbstbestimmungsrechts, das rechtliches und tatsächliches Handeln umfaßt, agiert die Betreuung, wie die Soziale Arbeit, in unterschiedlichen Funktionssystemen, wodurch ihr Problembezug und Gegenstand nicht hinreichend scharf abzugrenzen sind. Auf der operativen Ebene der Ausbildungsentwicklung wird dies plastisch deutlich durch die Konzeption eines Studiengangs zwischen Recht und Sozialem. Darüber hinaus ist die Betreuung nicht der einzige Beruf, der sich um das Selbstbestimmungsrecht des Individuums kümmert.²³³ Zwar sind BetreuerInnen in ihrer Berufsausübung unabhängig und eventuellen Leitprofessionen anderer Funktionssysteme nicht strukturell subordiniert. Im Ausnahmefall pflichtwidrigen Handelns erteilen jedoch Rechtsberufe (RichterInnen, RechtspflegerInnen) "geeignete Gebote und Verbote" und nicht die Betreuung selbst.²³⁴ Selbst, wenn angenommen wird, daß die Betreuung dauerhaft "Standesorganisationen"²³⁵ entwickeln könnte, die zur Abschaffung der Vorschrift der Erteilung von Geboten und Verboten durch Rechtsberufe führt, und sich auf eine Weise wirksam selbst kontrolliert, bleibt die Frage offen, welcher gesellschaftlich relevante Wissenskorpus durch die Betreuung -in der Regel in Form einer universitären Disziplin- verwaltet werden könnte. Die Basis wissenschaftlichen Wissens in Bezug auf die Betreuung wird sich, so viel ist sicher, obwohl an der Thematik erst in Grundzügen gearbeitet wird (vgl. Kap. 2), wie in der Sozialen Arbeit, aus verschiedenen Wissenschaften, u.a. auch aus denen der klassischen Professionen speisen. Am Beispiel der Sozialarbeitswissenschaft wird ersichtlich, mit welchen Problemen eine "Betreuungswissenschaft" zu kämpfen hätte. Die Betreuung kann nicht für sich beanspruchen, "Hüter" wesentlicher kognitiver Ressourcen der Gesellschaft zu sein, sondern fällt, wie die Soziale Arbeit, aus strukturfunktionalistischer Sicht unter die "zweite Professionsgruppe", die auf der operativen Ebene innerhalb eines gesetzten Rahmens tätig ist. Angesichts dessen und auch der zu beobachtenden Erosion im Bereich der klassischen Professionen erscheint es nicht sinnvoll, die Professionalisierung der Betreuung im Sinne einer klassischen Profession anzustreben. Ein Erfolg dessen ist nicht erwartbar.

Kosten aus der Staatskasse oder von der betreuten Person selbst zu erbringen sind, und feststehende Stundensätze, gestaffelt nach Qualifikationsniveau, vor.

²³³ Am gleichen "Schicksal" leidet eine Soziale Arbeit, die sich als "Menschenrechtsprofession" (Staub-Bernasconi) etablieren will: Das Recht ist originär im Rechtssystem angesiedelt.

²³⁴ §§ 1908 iVm 1837 II BGB. Hier ist nicht zivil- oder strafrechtliche Ahndung gemeint. Diese betrifft auch klassische Professionen. Entsprechenden Pflichtwidrigkeiten treten die klassischen Professionen selbst entgegen (Kammern, Kirchenrecht).

²³⁵ Pessimistisch hinsichtlich allzu strenger Standesregeln oder gar einer auch im Betreuungswesen noch vereinzelt ins Spiel gebrachter Verkammerung stimmen die fortschreitenden Entwicklungen in der EU und der Welt (GATS), die darauf hinaus laufen, Wettbewerbshindernisse auch im Dienstleistungsbereich abzubauen. "Qualität" soll sich über den Markt konstruieren und kontrollieren.

Demgegenüber ist eine "Professionalisierung" im Sinne von Professionalität und professionellem Handeln, die mit einer Ausweitung der Akademisierung der Betreuung einher geht, zu verfolgen. Der professionelle Handlungstyp, dem auch die Soziale Arbeit angehört (vgl. Stichweh 1996, 63) und von dieser inkorporiert und anhand von Methoden operationalisiert worden ist (vgl. z.B. Heiner u.a. 1998, als Überblick Galuske/Müller 2002, 485-508), trifft auch auf die Betreuung zu. Die Definitionskriterien "Individualisierung des Klienten, Bearbeitung bestandswichtiger Probleme, Intimität des Kontakts" (Stichweh ebd.) sind quasi wörtlich dem Gesetzestext zu entnehmen. Wie dargelegt, beschäftigt sich die Betreuung derzeit auf mehreren Ebenen mit einem entsprechenden Handlungsinstrumentarium, indem geeignete "Methoden" (Casemanagement etc.) teils gefordert, teils ausgearbeitet werden. Insofern unterscheiden sich sowohl die Betreuung als auch die Soziale Arbeit von dem Typus (teils rein kommerzieller) Berater- und Expertenberufe und den klassischen Professionen der JuristInnen und ÄrztInnen, die zwar persönlichen Kontakt zu ihren KundInnen, KlientInnen und PatientInnen haben, dieser aber in der Regel zeitlich begrenzt bzw. auf die Bearbeitung eines bestimmten Problems fokussiert ist und anschließend bis auf weiteres endet.²³⁶ Soziale Arbeit wie Betreuung sind häufig auf langfristigen Dauerkontakt angelegt. "Die Beziehung" selbst im Sinne einer langfristigen Vertrauensbasis gilt als Handlungsinstrument.²³⁷ Sie ist sowohl Macht wie Ressource. Selbstreflexiven Methoden wie Supervision, auch kollegialer Beratung und Selbstevaluation, wird daher aufgrund der "Dichte" der Interaktion und der Mißbrauchsgefahren mehr Gewicht beigemessen. Zwar sind KlientInnen Sozialer Arbeit und der Betreuung auch hinsichtlich eines bestimmten Ausschnitts adressiert, der sich um "soziale Probleme" bzw. das fehlende oder bedrohte Selbstbestimmungsrecht rankt, dieser ist jedoch sehr breit und läßt sich nicht genau eingrenzen, weshalb der Eindruck von "Ganzheitlichkeit" suggeriert wird. Die Entwicklung von sog. "Standards" ist deshalb schwieriger und sehr ambivalent: Einerseits dienen sie der Reduktion von Unsicherheit, die wegen des diffusen Ausschnitts größer sein muß als beispielsweise in der Krankenbehandlung.²³⁸ Andererseits besteht bei der Anwendung von Standards die Gefahr der Einengung der "ganzheitlichen" Wahrnehmung. Dies trifft im besonderen zu, wenn "Standards" zu "'technokratische(n)' Expertisierung(en)" (Oevermann 1996, 70) verkommen,

²³⁶ Dies bedeutet nicht, daß kein weiterer Kontakt stattfindet. HausärztInnen betreuen z.B. manche Person Jahre oder Jahrzehnte; es ist auch möglich, immer den gleichen Anwalt seines Vertrauens zu wählen. Es handelt sich jedoch in der Regel um ein bestimmtes Problem, einen Rechtsstreit, eine Krankheit, während SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen und BetreuerInnen dauerhaft auch anlaßlos Kontakt halten, um im Falle eines Problems auf eine entsprechende "Beziehung" oder Vertrauensbasis zurück greifen zu können. Die Profession der Theologen verfährt in manchen Konstellationen eher wie die Soziale Arbeit und die Betreuung.

²³⁷ Vgl. dazu auch Geller/Gabriel (2004, 27 f), die diese Tatsache für den Bereich der ambulanten Pflege aufbereiten.

²³⁸ Die Krankenbehandlung ist ein Beispiel für hochgradige quasi weltweite Standardisierung. Für die klassischen Professionen ist "Routinisierung" als Folge immer ähnlich vorkommender Problemsituationen gar ein identitätsdefinierendes Merkmal (vgl. Stichweh 1994, 296).

die geradezu in eine Deprofessionalisierung führen.²³⁹ Im weiteren Prozeß der Entwicklung von Professionalität in der Betreuung gilt es, sich diese Besonderheiten zu vergegenwärtigen und sie entsprechend zu beachten. Als offene Frage stellt sich, ob der professionelle Handlungstyp die Existenz eines *Berufs* im oben dargestellten Sinne voraussetzt. Angesichts des expandierenden Bereichs von ExpertInnen und "consultants" (VermögensberaterInnen, SystembetreuerInnen, UnternehmensberaterInnen etc.), die ohne gesetzlichen Schutz ihrer "Berufsbezeichnung" und ohne öffentlichen Nachweis einer Ausbildung tätig sind, ist dies eher zu verneinen. Wesentlicher als ein "Beruf" und Ausbildung scheinen Fähigkeit und Erfolg zu sein. Ohnehin ist die Auswahl z.B. bei Stellenbesetzungen anhand von Abschlüssen ein eher deutsches Phänomen und dürfte sich aus europäischer bzw. EU-Perspektive betrachtet in Relativierung, wenn nicht Auflösung befinden.²⁴⁰

3.3.3 Betreuung als freier Beruf

Hinsichtlich der Einordnung der beruflichen Betreuung als freier Beruf wurde nach jahrelangem Rechtsstreit durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 4.11.2004 (IV R 26/03) festgestellt, daß beruflich tätige BetreuerInnen gewerbesteuerpflichtig sind, die Betreuung also steuerrechtlich nicht zu den freien Berufen zu zählen ist.²⁴¹

Aus berufssoziologischer Perspektive ist jedoch Adler (a.a.O.) als auch der IFB-Studie (a.a.O.) zuzustimmen, die die Kriterien eines freien Berufs prinzipiell für erfüllt halten. Als äußerer Hinweis darauf gilt u.a. auch, daß der "Verband freiberuflicher BetreuerInnen" (VfB), einer der Berufsverbände, unter dem Dach des Bundesverbandes Freier Berufe (BFB) geführt wird. Im Gegensatz zum professionellen Handlungstyp bedingt die Einstufung der Betreuung als freier Beruf eher, daß diese sich als (hoch qualifizierter) *Beruf* im definierten Sinne darstellt. Die geschilderte Entwicklung der Erarbeitung eines Curriculums und der Ansiedelung auf Fachhochschulniveau weist in diese Richtung.

Jedoch sind auch hier einige Besonderheiten zu beachten: Wie in der Sozialen Arbeit sind die KlientInnen der Betreuung in einer besonders schwachen Position. Zwar ist das

²³⁹ Hier ist beispielsweise an die seit einigen Jahren breit angewandten und gesetzlich bestimmten "Qualitätssicherungssysteme" (Pflege, Betreuung, Beratung anhand von standardisierten Listen), an kleinstschrittige und -räumige Hilfeplanverfahren u.ä. zu denken.

²⁴⁰ Im Bereich Sozialer Arbeit ist dies schon zu beobachten, indem Stellenausschreibungen zumindest breiter gefaßt werden. So sucht ein Träger, der bislang SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen einstellte, jetzt beispielsweise eine "Fachkraft", die HeilerziehungspflegerIn, ErzieherIn, SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn, Diplom-PädagogIn, Diplom-PsychologIn oder auch LehrerIn sein kann.

²⁴¹ Ungeachtet dessen werden Einkünfte aus betreuender Tätigkeit von manchen Finanzämtern weiterhin nicht als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, sondern als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, d.h. freiberuflicher Tätigkeit, eingeordnet. Einige

asymmetrische Verhältnis zwischen KlientInnen und Professionellen ein grundsätzlicher, ja konstitutiver Bestandteil (vgl. Stichweh 1994, 297) des professionellen Handlungstyps. Dennoch bleibt KlientInnen, PatientInnen etc. in der Regel die Freiheit der eigenen Beauftragung eines Experten, einer Professionellen. Die prinzipiell freie Wahl, jemanden überhaupt mit einem Problem zu betrauen und, sofern die Beauftragung erfolgt, diesen selbst auszuwählen, gilt als Kriterium freiberuflicher Tätigkeit. Aus zwei Gründen kann von dieser Freiheit weder in der Sozialen Arbeit noch in der Betreuung in diesem Maße ausgegangen werden: Wie dargestellt (vgl. Kap. 2.3.2 und 2.3.3), unterliegen betreute Personen potentiell dem Zwang. Die Betreuung kann zwangsweise angeordnet werden und BetreuerInnen verfügen im Rahmen der Betreuungsführung über Mittel des Zwangs. In der Sozialen Arbeit spielt möglicher Zwang anderer Instanzen eine wesentliche Rolle. Der zweite Grund liegt darin, daß betreute Personen per definitionem krank oder behindert in einem solchen Maße sind, daß sie ihrer Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln können. Sie überblicken das System ihrer Möglichkeiten weit weniger als dies Menschen tun, die aus Eigeninitiative einen Anwalt, Architekt, Arzt oder eine Hebamme beauftragen. Für KlientInnen der Sozialen Arbeit, trifft dies -in der Regel ausgehend von kumulativen Problemlagen- in abgeschwächter Form ebenfalls zu.²⁴² KlientInnen der Sozialen Arbeit und der Betreuung sind folglich tendentiell auch weniger gut in der Lage, den Beratungsprozeß zu kontrollieren und sich begründet zu beschweren. Sie werden sich weniger leicht zu Interessengruppen zusammen schließen, um ihren Positionen Nachdruck zu verleihen.²⁴³ Auch diese Besonderheit begründet die hohe Bedeutung selbstreflexiver Methoden sowie ethischer Kodices und weiterer (Selbst-) Kontrollmechanismen, um mißbräuchlichem Handeln vorzubeugen und zu begegnen.

Es ist zu erwarten, daß sich entsprechend wirksame Standesorganisationen in der Betreuung zügiger und eindeutiger bilden als dies in der Sozialen Arbeit der Fall ist. Letztere findet immer noch überwiegend im Rahmen von Angestelltenverhältnissen statt. Obwohl angestellte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen in ihrer Arbeitsweise als "Grenzgänger" (Pankoke) FreiberuflerInnen ähneln²⁴⁴, unterliegen sie doch grundsätzlich der Aufsicht ihrer ArbeitgeberInnen. Hinzu kommt in Deutschland die spezifische Konstruktion der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege ("duales System"). Die freie Wohlfahrtspflege ist vor allem frei hinsichtlich des zugrunde gelegten "Menschenbildes" und verpflichtet ihre MitarbeiterInnen

Finanzämter haben das BFH-Urteil umgesetzt. Über die Gründe der unterschiedliche Behandlung gleicher Sachverhalte kann man nur Vermutungen anstellen.

²⁴² Vgl. dazu auch Wiemeyer (2001, 138) im Hinblick auf "funktionsfähige Märkte", die "kompetente Entscheider" voraussetzen: "Im sozialen Bereich hat man es aber häufig mit Personen zu tun, die noch nicht (Kinder), vorübergehend nicht (Kranke), nicht mehr (Pflegebedürftige) oder noch nie (Behinderte) beurteilungs- und entscheidungsfähig waren."

²⁴³ Eine Ausnahme stellen beispielsweise die Vereine Psychiatrieerfahrener dar. Diese profitieren in dieser Hinsicht von dem Faktum der relativen Schichtunabhängigkeit psychiatrischer Erkrankungen und von den Wirkungen der Psychiatrie-Enquête.

²⁴⁴ Pongratz/Voß (2003) beschreiben im Konstrukt des "Arbeitskraftunternehmers" eine generelle Tendenz. ArbeitnehmerInnen werden zu "Unternehmern ihrer eigenen Arbeitskraft" und wirken trotz des Beschäftigungsverhältnisses wie Selbständige. Zur Übertragung des "Arbeitskraftunternehmers" auf die ambulante Pflege vgl. Bathke (2004).

auf die weltanschauliche Ausrichtung der Träger. Daher erscheint die Mitgliedschaft in dem einzig nennenswerten Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) für MitarbeiterInnen weder sinnvoll noch nützlich. Der Berufsverband stellt keine Instanz dar und hat wenig Macht. Der berufsethische Kodex des DBSH, dem alle seine Mitglieder verpflichtet sind, entfaltet keine Breitenwirkung, wie dies etwa in anderen Ländern, z.B. der Schweiz oder den USA der Fall ist (vgl. Bauer/Hansen 1999, 5), weil die Wohlfahrtsverbände an ihrer eigenen Wertbindung (christlich, humanistisch, jüdisch etc.) festhalten und bislang noch keine dringende Notwendigkeit entsteht, einen übergreifenden Kodex für die Soziale Arbeit zu schaffen (vgl. ebd., 7). Ferner ist die Soziale Arbeit in einer Vielzahl von Arbeitsfeldern tätig. Viele MitarbeiterInnen sind "unorganisiert" oder treten eher arbeitsfeldnahen Vereinigungen und Verbänden bei (vgl. ebd., 9). Ähnlich bedeutungslos ist das "DBSH Berufsregister für Soziale Arbeit", das ab 1996 nach niederländischer Vorlage erarbeitet und 1999 eingerichtet wurde (vgl. DBSH o.J., 11). Lediglich 6000 von geschätzten 240.000 SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen und HeilpädagogInnen in Deutschland²⁴⁵ sind Mitglied im DBSH, 119²⁴⁶ im Berufsregister.

Den Berufsverbänden der Betreuung sind dagegen insgesamt ebenfalls ca. 6000 BetreuerInnen²⁴⁷ beigetreten, was bei geschätzten 9000 beruflich tätigen BetreuerInnen (vgl. Förter-Vondey 2003 c, 03) immerhin 2 Dritteln entspricht. Dies wurde in relativ kurzer Zeit erreicht. Beide Berufsverbände gründeten sich erst 1994. Der BdB erarbeitet derzeit ein Berufsregister, dem alle Mitglieder beitreten sollen (vgl. BdB 2005 a, 19).²⁴⁸ Berufliche Betreuung ist, anders als in der Sozialen Arbeit, ganz überwiegend Betreuung in Selbständigkeit. Der Anteil der beruflich geführten Betreuungen, die im Rahmen von Angestelltenverhältnissen geführt werden, geht seit Jahren kontinuierlich zurück. Nur noch in 0,91 % der neu eingerichteten Betreuungen wurden im Jahr 2003 Behörden oder BehördenmitarbeiterInnen bestellt; Vereine oder VereinsmitarbeiterInnen wurden in 6,01 % der Fälle Betreuer oder Betreuerin, selbständig tätige BetreuerInnen jedoch in 22,59 % der neu eingerichteten Betreuungen (vgl. Deinert 2004, 227).²⁴⁹ Nur bezogen auf die beruflich geführten Betreuungen liegt der Anteil der Selbständigen bei ca. 77 % bei steigender Tendenz. Gerade für die selbständigen BetreuerInnen besteht eine starke Motivation, sich in einem Berufsverband zu organisieren, da dies ihre einzige Interessenvertretung, auch

²⁴⁵ Vgl. Nodes (2000, www.dbsh.de) sowie Amthor (2003, 56-57), die sich auf den Mikrozensus 2000 beziehen; vgl. ferner www.abis.iab.de/bisds/data/dseite_861_BO_a.htm, www.abis.iab.de/bisds/data/dseite_862_BO_a.htm (3.3.2005).

²⁴⁶ Stand: 1.3.2005; die Zahl der Mitglieder des Berufsregisters ist nirgends zitierfähig abrufbar. Sie wurde seitens des Berufsregisters per eMail mitgeteilt.

²⁴⁷ Der BdB hat derzeit über 5550 Mitglieder (www.bdb-ev.de, 28.2.2005); die Mitgliederzahl des VfB ist nicht zu eruieren.

²⁴⁸ Die ursprüngliche Ausrichtung, nach der für Verbandsmitglieder eine Pflicht zur Registrierung im Berufsregister vorgeschlagen wurde, wurde, wohl aufgrund verbandsinterner Querelen und Proteste, aufgegeben.

²⁴⁹ Verein 2002: 6,39 %, 2001: 6,35 %, 2000: 7,26; Behörde 2002: 1,15 %, 2001: 1,89 %, 2000: 1,86; selbständige BetreuerInnen 2002: 21,41 %, 2001: 21,16 %, 2000: 21,07 %. Die Bestellung von Ehrenamtlichen erfolgte im Jahr 2003 in 70,49 %, in 2002 in 71,06 %, in 2001 in 70,61 % und in 2000 in 69,81 % der Fälle (Familienangehörige: 63,98 %, 64,06 %, 63,62 %, 62,32 %) (Deinert 2003, 257, Deinert 2002, 204). Leider ist es nicht möglich, die Gesamtzahlen der Betreuungen, die von Ehrenamtlichen, Vereinen/VereinsbetreuerInnen, Behörden/BehördenbetreuerInnen und selbständigen BetreuerInnen geführt werden, zu ermitteln, da keine entsprechende Statistik vorliegt. Man kann daher nur Trends anhand der Statistik über die jährlichen Neubestellungen verfolgen.

hinsichtlich Vergütungsfragen ist und darüber hinaus Serviceleistungen bereit gestellt werden, die bei angestellten BetreuerInnen selbstverständlich im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geregelt werden. Die betrifft z.B. Sach- und Personenversicherungen sowie Rechtsrat, allgemeine Informationen über das Betreuungswesen u.ä. Mit einer effektiven Selbstverwaltung und Selbstkontrolle der Betreuung, die derzeit durch die Berufsverbände angestrebt wird, stärkt die Betreuung ihre Position als freier Beruf.

II Empirische Untersuchung

4 Fragestellungen und Stand der empirischen Forschung

Im Anschluß an die theoretischen Klärungen ergeben sich Fragestellungen, die mit Mitteln der empirischen Sozialforschung bearbeitet und im folgenden dargelegt werden. Dazu ist im Vorgriff zu der in Kap. 5 dargestellten Forschungskonzeption eine methodische Anmerkung voranzustellen:

Die Untersuchung betrachtet die berufliche Betreuung unter dem Aspekt der Selbständigkeit allgemein und der Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit im besonderen. Es liegt dabei ein auf zwei Ebenen heterogenes Forschungsfeld vor:

1. Betreuungen werden sowohl freiberuflich als auch im Rahmen von Angestelltenverhältnissen, die noch nach solchen bei Vereinen und bei der Behörde (Betreuungsstelle) zu unterscheiden sind, geführt. 2. Die BetreuerInnen gehören keinem einheitlichen Beruf an. Die größte Berufsgruppe ist nach bisheriger Kenntnis die der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen. Die Befragung richtete sich an *alle* beruflich tätigen BetreuerInnen in Köln.

Zur Profilierung wurden in der Auswertung zwei Hauptdifferenzierungen getroffen, nämlich zwischen freiberuflich tätigen und angestellten BetreuerInnen einerseits und zwischen BetreuerInnen, die einen Berufsabschluß in Sozialer Arbeit (SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen) aufweisen und solchen, die einen anderen Berufsabschluß haben, andererseits. Sofern möglich und sinnvoll, wird darüber hinaus innerhalb dieser Hauptgruppen, insbesondere hinsichtlich der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen noch feiner differenziert mit dem Ziel, klarere Aussagen darüber treffen zu können, ob sich SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, angestellt oder freiberuflich tätig, von anderen Berufsgruppen unterscheiden, also innerhalb der sehr heterogenen beruflichen Betreuung eine homogenere Gruppe darstellen und ggf. in bezug auf welche Aspekte. Dies ist aufgrund der Tradition der Sozialen Arbeit im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft bzw. Betreuung und wegen des seit langem bestehenden Berufsbildes zu erwarten. Andere einzelne Berufsgruppen können nicht auf die gleiche Weise untersucht werden, weil sie zahlenmäßig jeweils sehr gering vertreten sind.

4.1 Fragestellungen

1. Zwar war freiberufliche Vormundschafts- und Pflegschaftsführung, wie in Kap. 3.1.1 dargestellt, auch schon vor Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 existent. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings überwiegend von RechtsanwältInnen und nicht flächendeckend Gebrauch gemacht. Die 1992 in das BGB aufgenommene Vergütungsoption führte zu einer deutschlandweiten Ausdehnung freiberuflicher Betreuungsführung. In ca. 77 % der neu angeordneten Betreuungen, die beruflich geführt werden, werden FreiberuflerInnen eingesetzt. Die FreiberuflerInnen gehören unterschiedlichen Berufsgruppen an, deren größte die der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen ist.

In diesem Zusammenhang ist das Profil dieser beruflichen Selbständigkeit von Interesse.

- Es stellt sich zunächst die Frage, ob sich die Betreuungsführung nach ca. 12 Jahren als Bereich beruflicher Selbständigkeit etabliert hat oder ob es sich eher um instabile, variable, auch pionierhafte Verhältnisse und Notalternativen zu Arbeitslosigkeit handelt. Als Anhaltspunkte dienen hier eher strukturelle Aspekte, anhand derer erkennbar wird, ob die Selbständigkeit längerfristig und überlebens- bzw. zukunftsfähig angelegt ist, etwa die Dauer der Betreuungsführung, das Arbeitspensum (Vollzeit/Teilzeit, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Urlaub etc.), der organisatorische Tätigkeitsrahmen, die Vertretungsregelung im Abwesenheitsfall, die Auslagerung bestimmter Bereiche, Beschäftigung von Personal, Mitwirkung an der Ausbildung des Nachwuchses, die Ausweitung des Tätigkeitsspektrums über die Betreuungsführung hinaus, der Umgang mit Schuldnern u.ä. Ferner wurden die FreiberuflerInnen aufgefordert, ihre eigene Position zu den Chancen und Risiken ihrer freiberuflichen Betreuungsführung zu markieren.²⁵⁰
- Zum zweiten ist zu fragen, welche Merkmale die freiberuflich tätigen BetreuerInnen aufweisen. Dabei wird z.B. auf Angaben zu soziodemographischen Daten, zu Bildungsabschlüssen, Zusatzqualifikationen, früheren beruflichen Tätigkeiten, zur

²⁵⁰ Wichtige Aspekte hinsichtlich der Überlebens- und Zukunftsfähigkeit der selbständigen Existenz wären Fragen zu Einkommen und Vermögen der freiberuflich tätigen BetreuerInnen gewesen. Auf derartige Fragen wurde jedoch bewusst verzichtet, weil die begründete Befürchtung bestand, daß sie sich ungünstig auf die Rücklaufquote ausgewirkt hätten, zumal sich parallel eine für die Existenz von BetreuerInnen bedrohliche Vergütungsreform im Gesetzgebungsverfahren befand (vgl. auch Kap. 5.3). Um das verfügbare Einkommen zu ermitteln und Rückschlüsse auf die Existenzbedingungen der BetreuerInnen zu ziehen, sind ferner eine Vielzahl von Aspekten von Bedeutung, die individuellen Regelungen unterliegen. Z.B. können sich BetreuerInnen im Hinblick auf Vermögensschäden sowie berufliche Fehlentscheidungen extrem hoch oder gar nicht versichern. Dies trifft auch auf die Alterssicherung und Krankenversicherung etc. zu. Sie können hohe Mieten für Büros und Ausgaben für Angestellte haben oder in der eigenen Wohnung ohne Angestellte arbeiten. Das verfügbare Einkommen kann daher durchaus hoch, aber die Existenz nur gering oder gar nicht abgesichert sein. Ermittelt man lediglich das Bruttoeinkommen oder den Umsatz, um diese Aspekte außer acht zu lassen, wirft dies ebenfalls Probleme auf, weil das Einkommen unter Umständen aus verschiedenen Einkommensquellen besteht, teils die BetreuerInnen nicht von dem Einkommen leben müssen, da noch weitere Haushaltsmitglieder Einkommen erwirtschaften etc. Die Berücksichtigung dieses Komplexes hätte das Forschungsvorhaben sehr viel komplizierter und umfangreicher gemacht, was unter den gegebenen Umständen nicht möglich war zu realisieren.

Motivation zur Betreuungsführung an sich und zur freiberuflichen Betreuungsführung im besonderen sowie zur Einschätzung der Befragten hinsichtlich unverzichtbarer Eigenschaften von BetreuerInnen zurück gegriffen.

2. Die berufliche Betreuungsführung wird allgemein als Bereich aufgefaßt, der sich zumindest zur Selbständigkeit von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen eignet. Veröffentlichungen zur Existenzgründung in der Sozialen Arbeit suggerieren durch die regelmäßige besondere Hervorhebung der beruflichen Betreuung gar, daß diese Soziale Arbeit sei. Im historischen Rekurs sowie auf funktionaler Ebene lassen sich Zusammenhänge, jedoch auch Unterschiede zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung ausmachen (vgl. Kap. 2).

- In Weiterführung der oben skizzierten Fragenkomplexe ist zu untersuchen, ob es sich bei der freiberuflichen Betreuungsführung aus der Sicht der BetreuerInnen um eine Selbständigkeit innerhalb der Sozialen Arbeit, aus der Sozialen Arbeit heraus oder um einen ganz eigenen Bereich beruflicher Selbständigkeit handelt. Dies ist u.a. daran erkennbar, wie die BetreuerInnen selbst, und hier speziell die SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen, das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Betreuung einschätzen und qualifizieren. Neben einer konkreten Frage dazu, läßt sich dies auch anhand verschiedener Angaben zu Arbeitsweisen, die in der Sozialen Arbeit üblich sind, überprüfen. Im Hinblick auf berufsspezifische Wissensbestände wurden die BetreuerInnen in diesem Zusammenhang einerseits gebeten anzugeben, welches Wissen ihnen trotz ihres jeweiligen Berufsabschlusses zur Betreuungsführung fehlt. Andererseits ist dies anhand der Fort- und Weiterbildungsinhalte zu beobachten.
- Unter dem Eindruck von "Sparmaßnahmen", also der Überprüfung und Streichung nicht gesetzlich als Pflichtaufgaben definierter Dienste und Stellen, tritt das Problem der Betreuung als ultima ratio im Sinne eines letzten Netzes auf für Menschen, die zwar weder der gesetzlichen Vertretung, noch des Zwangs bedürfen, für die sich jedoch ansonsten niemand zuständig erklärt und/oder die spezifische professionelle Dienstleistungen (z.B. Steuerberaterin, Anwalt, Vermögensberater etc.) nicht bezahlen und/oder selbständig abrufen können (vgl. Kap. 2.3.2). Träfe dies zu, läge -neben der Verschiebung der Kosten- eine Pervertierung der eigentlichen ultima ratio-Lösung des Betreuungsrechts im Sinne des Erforderlichkeitsprinzips (vgl. 2.3.2) vor, da die Betreuung der Betreuungsperson weitgehende Rechte einräumt und ihr auch Pflichten auferlegt, für deren Erfüllung sie haftet. Betreuung wäre dadurch, wie zu Zeiten des beginnenden 20. Jahrhunderts, wieder vermehrt als Mittel Sozialer Arbeit erkennbar.

Entsprechend wurden die Befragten gebeten, konkret anzugeben, ob und ggf. wieviele Betreuungen sie an informelle Soziale Dienste abgeben könnten. Ferner dienen Fragen zu einigen Merkmalen des betreuten Klientels als Hinweis darauf, inwiefern die oben skizzierte Entwicklung zu beobachten ist.²⁵¹

- Einige Fragen widmen sich dem Aspekt, inwieweit der zu beobachtende Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozeß der Betreuung durch die befragten BetreuerInnen nachvollzogen wird, z.B. Fragen nach der Einstellung zur Einführung berufsethischer Richtlinien, einer Berufsordnung bzw. eines Standesgerichts und zu anderen Selbstkontrollmechanismen wie Supervision u.ä., zur Mitgliedschaft in Berufsverbänden, zur Position hinsichtlich öffentlicher Werbung sowie zu den oben bereits im Zusammenhang mit der Selbständigkeit genannten strukturellen Aspekten der Selbständigkeit. Die Antworten lassen nicht nur Rückschlüsse darauf zu, inwieweit die Betreuung unabhängig von theoretischen Positionen als Beruf, Profession und insbesondere freier Beruf seitens der beruflich tätigen BetreuerInnen wahrgenommen wird, sondern sind eben auch Hinweis darauf, inwiefern sich ein eigenständiger Bereich neben der Sozialen Arbeit bildet. Da sowohl die Soziale Arbeit als auch die Betreuung aus theoretischer Perspektive zwar nicht als Professionen gelten können, aber alle Merkmale des sog. "professionellen Handlungstyps" (vgl. Kap. 3.1.2.2) erfüllen, geben Items, die die Funktionsebene betreffen, z.B. die Fragen, ob sich die BetreuerInnen dem Individuum oder der Allgemeinheit verpflichtet fühlen, ob sie ihre Aufgabe in der Vermittlung zwischen Individuum und Systemen sehen, ob aus ihrer Sicht Hilfe und Eingriff nah zusammen liegen u.ä., grundsätzlich nur unzureichende Antworten darauf, inwieweit sich die Betreuung von der Sozialen Arbeit abgrenzen läßt. Sie sagen eher etwas darüber aus, ob seitens der beruflich tätigen BetreuerInnen die entsprechende Vermittlungsposition, die Merkmal freier Berufe sowie des "professionellen Handlungstyps" ist, auf der Funktionsebene wahrgenommen und realisiert wird.

3. In das Forschungsvorhaben wurden darüber hinaus zwei Einzelaspekte aufgenommen, die eher zeitbezogenen und regionalen Wert haben:

- Aus den Forschungsergebnissen wird als Nebenprodukt ein Überblick über die aktuellen Verhältnisse in Köln erwartet.

²⁵¹ Allerdings muß konstatiert werden, daß Merkmale des Klientels und auch Aspekte "sanften Kontrollierens" mit den Mitteln der hiesigen Befragung nur als sehr schwache Indikatoren für eine solche Entwicklung herangezogen werden können. Das Klientel weist grundsätzlich Ähnlichkeiten auf (vgl. Kap. 2). Inwieweit im einzelnen eine Betreuung gar nicht erforderlich wäre, wenn Soziale Dienste vorhanden wären, läßt sich besser mit qualitativen Methoden und dabei sehr in die Tiefe gehend entscheiden (vgl. dazu auch Kap. 8).

- Damit in Verbindung steht das praktische Interesse der Betreuungsstelle der Stadt Köln als Planungs-, Regie- und Koordinationsinstanz, einschätzen zu wollen, wie BetreuerInnen auf die Vergütungsreform des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zu reagieren beabsichtigen.

4.2 Stand der empirischen Forschung

Grundsätzlich ist festzustellen, daß Forschung, insbesondere empirische Forschung, im Betreuungswesen rar ist. Dies ist einerseits dadurch zu erklären, daß der Bereich relativ jung ist. Allerdings hat es auch vor Inkrafttreten des Betreuungsrechts ein entsprechendes Rechtsinstitut gegeben. Nennenswerte sozialwissenschaftlich ausgerichtete Forschung, die nicht bereits mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts zu tun hatte, ist jedoch nicht zu finden. Man kann daher annehmen, daß die vergleichsweise geringe zahlenmäßige Relevanz der betreuten Personen sowie eine gemutmaßte geringe gesellschaftliche Relevanz des Bereichs nicht gerade zur Forschung angeregt haben.

Mit Betreuung als Beruf im weiteren Sinne beschäftigten sich bislang vier Studien sehr unterschiedlicher Reichweite aus unterschiedlicher Perspektive, die nachfolgend skizziert werden.

4.2.1 Ausbildungs- bzw. Anforderungsprofil im neuen Betreuungsrecht

Oberloskamp u.a. beschäftigten sich in ihrer frühen, parallel zur Rechtsreform durchgeführten und 1992 veröffentlichten Studie bereits mit der Frage, wie ein Anforderungsprofil beruflich tätiger BetreuerInnen im Hinblick auf die Festschreibung der "persönlichen Betreuung" im reformierten Recht auszusehen habe, und leiteten daraus ein Ausbildungsprofil ab. Als Methoden wurden die Inhaltsanalyse von Gerichtsakten und Betreutenakten von Betreuungsvereinen und einer Betreuungsbehörde sowie anschließenden Interviews mit BetreuerInnen²⁵² gewählt, wobei den Interviews eher perspektiverweiternder und validierender Charakter zugemessen wurde. Bei der Untersuchung von Vormundschafts- und Pflegschaftsakten ging man davon aus, daß "die Aufgaben, die ein Betreuer hat, ... sich ... inhaltlich nicht sehr von denen eines

²⁵² "Betreuer" bzw. entsprechende Komposita gab es zur Zeit der Durchführung der Studie noch nicht. Im Hinblick auf die geplante Rechtsänderung wurde die neue Terminologie jedoch bereits verwendet.

Vormundes/Pflegers unterscheiden" (111). "Auf der Basis der Häufigkeit von bestimmten sich aus unseren Akten ergebenden Phänomenen" (ebd.) wurden Ausbildungsinhalte abgeleitet. Und zwar werde benötigt ein "bestimmtes, wenn auch begrenzbares Fachwissen aus Medizin, Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Recht, Verwaltung, Wirtschaft" (122). "Am nächsten an diesem notwendigen Wissen ... ist der Sozialarbeiter, der -vielleicht mit Ausnahme der Wirtschaft- zumindest Grundkenntnisse in den genannten Gebieten besitzt" (123). Darüber hinaus verfüge er über die "nötigen Fertigkeiten (Anamneseerhebung, Durchführung von Explorationen, Verhaltenbeobachtung ...)" sowie "Selbstkompetenz" (ebd.). Das Studium der "Sozialarbeit" wird als geeignetste Grundqualifikation betrachtet, wobei eine Zusatzqualifikation von vier Semestern zum Abschluß "Diplom-Betreuer" als berufsbegleitende Weiterbildung nach dem Studium oder als Zusatzausbildung teilweise während und teilweise nach dem Studium vorgeschlagen wird. Andere Grundqualifikationen werden genannt, entsprechende Weiterbildungen aber nicht konzipiert (vgl. ebd., 123 f).

Als weiteres Ergebnis der Untersuchung werden SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen als Sachverständige im Betreuungswesen favorisiert, womit ihnen ein neues "interessantes Arbeitsfeld" (ebd., 11) erschlossen werden könne.

Die Studie ist für die hier zu bearbeitenden Fragestellungen insofern von Bedeutung, als es sich um die erste und grundlegende Untersuchung zur Frage der Qualifikation beruflich tätiger BetreuerInnen handelt, die ansatzweise ein Curriculum entwickelt, welches Basis für Weiterbildungsstudiengänge war und ist.²⁵³ SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen werden als am besten "grundqualifiziert" identifiziert und es wird mit der Bezeichnung "Diplom-Betreuer" bereits auf einen eigenen Beruf verwiesen. Alle nachfolgenden Versuche, Curricula zu entwickeln, beziehen sich letztlich mehr oder weniger ausdrücklich auf diese Studie. Damit wird das Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung zwar aufgespannt, jedoch weder weiter thematisiert, noch geklärt. Ähnliches gilt für die berufssoziologischen und berufsständischen Fragestellungen, die durch den Vorschlag "Diplom-Betreuer" zwar in den Raum gestellt, denen aber nicht nachgegangen wird.

²⁵³ Bemerkens- und aner kennenswert ist, daß die Ermittlungen für das Anforderungs- und Ausbildungsprofil auf der Basis real bei betreuten Personen vorhandener Bedarfe und aus der Perspektive betreuter Personen statt fanden und die Veröffentlichung damit eine starke Klientenorientierung aufweist, die in der Forschung des Betreuungswesens recht selten ist.

4.2.2 "Berufsbetreuer" als freier Beruf

Die erste Untersuchung, die sich mit beruflicher Betreuung als freiem Beruf befaßte, wurde 1998 von Adler veröffentlicht. Es handelt sich um eine "theoriebasierte Exploration" (22), deren zentrale Hypothese lautete, "die in wirtschaftlicher Selbständigkeit ausgeübte gesetzliche Betreuung Volljähriger (sei) in berufssoziologischer Hinsicht ein Freier Beruf ..., der deutliche Tendenzen der Professionalisierung" aufweise (23). Es wurde eine theoretische und empirische Berufsbilderfassung durchgeführt. Problematisch ist insbesondere die Stichprobenziehung, die nicht genau beschrieben wird²⁵⁴. Als Ergebnis hält der Autor fest, der "Beruf der Berufsbetreuung" stelle zwar keine "fertige Profession" dar, könne aber als "Schwellenprofession" beschrieben werden; "besonders unter Einbezug der begründet anzunehmenden Freiberuflichkeit" (335). Die Untersuchung lege darüber hinaus den Schluß nahe, "daß der Berufsbetreuer zu jenem wohl eher seltenen Professionstyp gehört, der sich aus der weitgehend unberuflichen Aufgabenerfüllung ohne Zwischenstadium der Verberuflichung direkt zu einer Profession entwickeln könnte" (ebd.). Obwohl die Ergebnisse und Einschätzungen der Studie im einzelnen in verschiedener Hinsicht zu kritisieren bzw. zu relativieren sind²⁵⁵, ist festzuhalten, daß berufliche Betreuung hier erstmals explizit aus berufssoziologischer Perspektive betrachtet und die entsprechende Terminologie eingebracht wurde. Die hier dargestellten Ergebnisse können mit den Ergebnissen der Adler-Studie teilweise verglichen werden. Ein Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung wird nicht bearbeitet.²⁵⁶

4.2.3 Berufsbild und Qualitätssicherung

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) führte 2002 eine Studie im Auftrag des Berufsverbandes Bundesverband der Berufsbetreuer/-innen e.V. (BdB) unter dem Titel "Berufsbild und Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung" (2003 a) durch. Ausgehend von der zu diesem Zeitpunkt seit ca. 10 Jahren "herrschenden Betreuungspraxis und im Zuge der weiteren Professionalisierung seitens der Berufsangehörigen" sollte einerseits ein Berufsbild entwickelt werden, andererseits beabsichtigte man, "Grundlinien einer Qualitätssicherung in

²⁵⁴ Schriftlich befragt wurden beruflich tätige BetreuerInnen aus Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie freiberuflich tätige BetreuerInnen. Offenbar wurde auf die Adressenlisten der beiden Berufsverbände zurück gegriffen. Die empirische Untersuchung wurde 1995 durchgeführt. Die Berufsverbände bestanden zu dieser Zeit ca. 1 Jahr. Es wurden 480 Fragebögen verschickt. Über die Grundgesamtheit, die ja auch in den Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen der Berufsverbände bestehen könnte, besteht offenbar keine Klarheit (vgl. ebd., 213-215).

²⁵⁵ Vgl. Kap.3, hier vor allem Kap. 3.3.

²⁵⁶ Es wird lediglich festgestellt, daß die "Berufsgruppe der Sozialpädagogen", die die "Majorität der Berufsinhaber" stelle, seit Jahren von professionellen Selbstzweifeln geplagt sei und die Soziale Arbeit selbst nur als Semiprofession gelte (vgl. ebd., 331). Unter "Sozialpädagogen" faßt der Autor wahrscheinlich SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit einem Abschluß auf Fachhochschul-Niveau. Es wird aber explizit keine entsprechende Feststellung getroffen.

der Berufsbetreuung" zu erarbeiten (vgl. ebd., 22). Methodisch wurden folgende Zugangsweisen gewählt: "Aufarbeitung der relevanten aktuellen Literatur", "mündliche Interviews mit Experten aus den Bereichen Berufsbetreuer ..., Betreuungsbehörde ..., Gericht ..., Betreuungsverein ... und Wissenschaft" sowie "Aufarbeitung aktueller Statistiken zur Betreuungssituation" (24). Unter Verwendung von Kriterien der Begriffe Beruf, freier Beruf, Professionalisierung und Profession wird die Situation der beruflichen Betreuung eingeschätzt. Auf die explorative Studie Adlers (vgl. a.a.O.) wird teilweise zurück gegriffen. Auf der Basis der Einschätzung werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung des "Fachberufs Betreuung" gegeben. Darüber hinaus wird ein Berufsbild entworfen. Bei der Untersuchung handelt es sich also im wesentlichen um eine Bestandsaufnahme und um den Entwurf von Perspektiven aus der Sicht der Berufsangehörigen bzw. genauer, *einer*²⁵⁷ Interessenvertretung der Berufsausübenden. Der Sozialen Arbeit wird in der Untersuchung kein Raum gewidmet. Sie findet hinsichtlich der Methoden und des Fächerkanons lediglich Erwähnung (vgl. ebd., 40-42). Darüber hinaus wird die von einigen Autoren vertretene Nähe der beruflichen Betreuung zur Sozialen Arbeit als Professionalisierungsproblem gedeutet, da es sich bei der Sozialen Arbeit um eine Semiprofession handele (vgl. ebd., 56).²⁵⁸

4.2.4 Situation und Perspektiven der Professionalisierung

Parallel zur o.g. Studie (vgl. Kap. 4.2.3) gab der BdB beim IFB eine Befragung der Verbandsmitglieder zu "Situation und Perspektiven der Professionalisierung von Berufsbetreuern" (2003 c) in Auftrag. Der Berufsverband verfolgte mit der Befragung folgende Ziele (vgl. ebd., Vorwort, o.S.): 1. Es sollte "die Meinung aller Mitglieder" zu grundlegenden Entscheidungen (Qualitätssicherung, Berufsbild, Ausbildung, Reform des Betreuungsrechts), die auf einer Mitgliederversammlung 2003 zu treffen waren, eingeholt werden. 2. Die Erhebung "sozio-ökonomischer und sozio-demographischer Daten" sollte den Verband in die Lage versetzen, "zu Fragen der Einkommenssituation und der Arbeitsbedingungen fundiert Stellung beziehen und Forderungen erheben zu können". 3. Die Befragung sollte der "Komplettierung der Erforschung des Betreuungswesens" dienen, "um Berufsstandsinteressen einbringen zu können, da in einer seitens des Bundesjustizministeriums in Auftrag gegebenen Rechtstatsachenforschung (vgl. Sellin/Engels 2003) "die 'Lebenslage' der beruflich tätigen Betreuer/-innen" keine

²⁵⁷ Wie erwähnt, existiert ein weiterer Berufsverband, der Verband freiberuflicher Betreuer/Innen e.V. (VfB), der nur freiberuflich tätige BetreuerInnen vertritt. Aus der Sicht des IFB ist das Nebeneinander dieser beiden Berufsverbände für die Entwicklung des Berufs kontraproduktiv, da es ökonomisch ineffizient sei und bei den "Ansprechpartnern in Politik und Ministerialbürokratie das Bild eines zersplitterten Berufsstandes" vermittele (vgl. ebd., 119).

²⁵⁸ Die Argumentation findet sich bereits bei Adler (s.o.).

Berücksichtigung fand. Es handelte sich um eine schriftliche Befragung aller 4436 Mitglieder²⁵⁹, die nicht juristische Personen sind. Der Rücklauf betrug 25,1 %; die Ergebnisse wurden als repräsentativ bezeichnet (vgl. ebd., 12). Und gemessen an der "Mitgliederzahl des BdB von nun rund 5000 im Verhältnis zu rund 8 bis 9000 Berufsbetreuer/-innen" liefere die Befragung "wichtige Informationen über die Situation aller Betreuer/-innen"²⁶⁰ (ebd., Vorwort, o.S.). Es erscheint allerdings mehr als fraglich, aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf alle beruflich tätigen BetreuerInnen abzuleiten, insbesondere, da 75 % Non-Response nicht erklärt werden können (vgl. ebd., 10) und weil man nicht ausschließen kann, daß sich beruflich tätige BetreuerInnen, die einem Berufsverband beitreten, deutlich von solchen unterscheiden, die dies nicht tun. Ergebnisse der hier durchgeführten Untersuchung können jedoch teilweise mit denen der IFB-Studie verglichen werden, wodurch sich zumindest entsprechende Anhaltspunkte ergeben könnten, inwiefern die IFB-Studie etwas zur Situation der beruflichen Betreuung an sich aussagt. Aspekte Sozialer Arbeit bzw. des Zusammenhangs von Sozialer Arbeit und Betreuung sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

²⁵⁹ Stichtag war der 1.11.2002.

²⁶⁰ Gemeint sind genau genommen wahrscheinlich alle *beruflich tätigen* BetreuerInnen. Nach § 3 I der Satzung des BdB ist wesentliches Kriterium einer ordentlichen Mitgliedschaft im BdB eine *berufliche* Tätigkeit im Betreuungswesen (vgl. www.bdb-ev.de).

5 Forschungskonzeption und Ausgangslage

5.1 Forschungskonzeption

5.1.1 Wahl der Methode

Um zu Aussagen hinsichtlich o.g. Fragestellungen zu kommen, wurde die Methode der schriftlichen Befragung gewählt. Eine schriftliche Befragung eignet sich vor allem, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (vgl. Friedrichs 1980, 236 f):

Die zu befragende Gruppe sollte möglichst homogen und eine aktuelle Adressendatei sollte vorhanden sein: Im vorliegenden Fall handelt es sich um alle beruflich tätigen BetreuerInnen in einem abgegrenzten Bereich, nämlich der Gebietskörperschaft Köln, die dem Amtsgerichtsbezirk Köln entspricht. Die Betreuungsbehörde der Stadt Köln verfügt über eine entsprechende Datei und stellte diese zur Verfügung.

Da kein Interviewer vor Ort ist, um eventuell auftretende Mißverständnisse zu klären, sollte sicher ausgeschlossen werden können, daß gravierende Sprachprobleme bzw. Verständnisschwierigkeiten bestehen: Anhand der Informationen über die Grundgesamtheit konnte davon ausgegangen werden, daß die Befragten überwiegend (Fach-) HochschulabsolventInnen sind, bei denen ein gutes Sprachverständnis und auch eine gewisse Geübtheit in der Beantwortung schriftlich gestellter Fragen vorausgesetzt werden kann. Im Falle eines niedrigeren Bildungsniveaus war doch zumindest aufgrund der bei der Berufsausübung als BetreuerIn unabdingbaren Korrespondenzfähigkeit und aufgrund des gesetzlich formulierten Kriteriums der "Geeignetheit"²⁶¹ davon auszugehen, daß ein Grundverständnis vorhanden ist. Darüber hinaus wurden die beruflich tätigen BetreuerInnen zu Problemen ihres eigenen Tätigkeitsbereichs befragt. Es handelte sich also um ein bekanntes Gebiet.²⁶²

Der Fragebogen sollte klar, unkompliziert, übersichtlich und aus sich heraus verständlich sein. Überwiegend sollten "objektive Sachverhalte" (ebd., 238) Gegenstand der Fragen sein: Da, wie in Kap. 4.2 dargestellt, sowohl für die Bundesrepublik als auch für andere regionale oder ansonsten bestimmbare Teilbereiche nur wenig empirische Forschung vorliegt und man

²⁶¹ Vgl. §§ 1897 I, 1898 I BGB.

²⁶² Der Pretest stützte die Annahme eines grundsätzlichen Verständnisses. Im Verlauf der Befragung traten dennoch unvermutet Verständnisschwierigkeiten auf, die einerseits auf das Bildungsniveau zurück geführt werden können (z.B. telefonische Rückfragen zum Begriff "Dissertation", Unverständnis wissenschaftlicher Forschung u.ä., vgl. dazu auch Kap. 5.3). Andere Verständnisschwierigkeiten basierten auf einer Unkenntnis der Lage und der Entwicklung des Berufs: Beispielsweise gaben einige Befragte an, nicht zu wissen, was ein Berufsregister sei, obwohl die Entwicklung eines solchen zu dieser Zeit in Fachzeitschriften und im Rahmen von Tagungen laufend thematisiert wurde (vgl. z.B. Reinders/Förter-Vondey/Jost 2003, 12-15).

über "die BerufsbetreuerInnen" nur wenig mehr weiß, als daß sie aus verschiedenen Grundberufen kommen, ging es hier, bezogen auf die Fragestellung, gerade darum, zunächst "objektive Sachverhalte" zu erheben. Der Fragebogen wurde jedoch so gestaltet, daß auch Einstellungen überprüft werden konnten. In geringerem Umfang wurden auch offene Fragen gestellt, um "dem Befragten ausführlichere Aussagen zu ermöglichen und die Ermüdung, die nach einer Reihe von geschlossenen Fragen eintritt, zu verringern" (ebd.). Offene Fragen waren auch deshalb unumgänglich, da wegen des geringen Wissens über die Gruppe der beruflich tätigen BetreuerInnen nicht zu allen Fragenkomplexen überhaupt begründete Vorstellungen von Kategorien entworfen werden konnten bzw. vorgegebene Kategorien möglicherweise die Bandbreite der Antworten eingeschränkt hätten.

Schriftliche Befragungen weisen grundsätzlich einige Probleme auf (vgl. ebd., 237), deren gewichtigstes die Rücklaufquote bzw. Ausschöpfungsquote (vgl. Diekmann 2003, 359), und in diesem Zusammenhang vor allem die Non-Response-Gruppe bzw. die "Unkenntnis der Art der Ausfälle" (Friedrichs a.a.O.) ist. Die Ausschöpfungsquote kann zwar mit verschiedenen Mitteln erhöht werden (s.u.), ein vollständiger Rücklauf wird jedoch nahezu nie erreicht. Eine weitere Schwierigkeit ist die Unkontrollierbarkeit der Erhebungssituation, da kein Interviewer vor Ort anwesend ist.²⁶³ Sofern möglich, wählt man daher eine andere, besser kontrollierbare Methode der Befragung. Für das intendierte Vorhaben gab es jedoch keine Alternative: Die Betreuungsbehörde der Stadt Köln stellte aus Gründen des Datenschutzes lediglich Namen -damit verbunden unvermeidlich eine Information über das Geschlecht- und Adressen, jedoch keine Telefonnummern, eMail-Adressen und Faxnummern zu Verfügung. Es wurde zwar eine Berufsstatistik ausgegeben, diese jedoch nicht mit den Namen verknüpft. Insbesondere aus zeitlichen und organisatorischen Gründen war es außerhalb eines größeren Forschungsprojekts nicht möglich, alle beruflich tätigen BetreuerInnen mündlich oder in einer anderen kontrollierten Situation zu befragen. Es wäre erforderlich gewesen, eine Stichprobe zu ziehen, die mangels Auswahlkriterien nur hätte willkürlich sein können. Weil über die Grundgesamtheit kaum Informationen vorliegen, war es gerade das Anliegen, *alle* beruflich tätigen BetreuerInnen zu erreichen, auch um die Informationsbasis zu verbreitern und das Feld so weiteren differenzierten Fragestellungen zugänglich zu machen. Obwohl selbstredend auf der Basis der hier vorliegenden Ergebnisse relativ sicher nur Aussagen im Hinblick auf die BetreuerInnen getroffen werden können, die geantwortet haben, eröffnet die schriftliche Befragung in der gewählten Form und Anlage jedoch die Möglichkeit, einige Ergebnisse mit den Ergebnissen der oben beschriebenen, ebenfalls nicht

²⁶³ Man kann daher letztlich nicht angeben, wer den Fragebogen ausgefüllt hat, wieviel Zeit sich die Person genommen hat, ob die Person vor der Beantwortung bestimmter Fragen Rat eingeholt hat, etwas nachgeschlagen hat u.ä. Andererseits wird durch die Abwesenheit der befragenden Person auch deren Einfluß auf die antwortende Person ausgeschlossen, der ansonsten schwer oder nicht zu kontrollieren ist (vgl. Friedrichs ebd.).

repräsentativen Studien, insbesondere von Oberloskamp u.a. (vgl. Kap. 4.2.1) und des IFB (vgl. Kap. 4.2.4) zu vergleichen, um zumindest Tendenzen beschreiben zu können.

Als methodisch problematisch ist die Auswahl der Grundgesamtheit unter dem Aspekt der Beschränkung auf die Stadt Köln zu diskutieren. Zwar wurde eine Totalerhebung im Hinblick auf alle beruflich tätigen BetreuerInnen angestrebt; die Erhebung wurde jedoch auf Köln beschränkt. Dem liegen vor allem pragmatische Aspekte und Überlegungen hinsichtlich eines unkomplizierten Feldzugangs zugrunde: Die Forschungsarbeit wurde außerhalb einer Institution von mir als Einzelperson und ohne jegliche Fördermittel durchgeführt. Der Aufwand war sowohl personell als auch finanziell in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Es bestehen erfahrungsgemäß seitens Behörden erhebliche Vorbehalte gegen Forschungsprojekte, insbesondere, wenn diese nicht von anderen öffentlichen Stellen durchgeführt werden und die Behörde zur Auskunft bzw. Teilnahme nicht öffentlich verpflichtet wird. Es sind verschiedene "Hürden", z.B. des Datenschutzes und des Dienstrechts, zu überwinden, was sehr aufwendig und langwierig sein und den Beginn der Feldarbeit erheblich verzögern kann. Für die hiesige Untersuchung waren Auskünfte der Betreuungsbehörde als Koordinationsinstanz des Betreuungswesens unbedingt erforderlich, da nur diese über eine Datei der Grundgesamtheit verfügt. Da mir die Betreuungsbehörde der Stadt Köln aus einer früheren beruflichen Tätigkeit bekannt war und dort mit der unerlässlichen Kooperationsbereitschaft und mit der Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands zu rechnen war, wurde die Stadt Köln als Forschungsfeld gewählt. Ferner liegt mein Wohnsitz in Köln, was den Feldzugang in organisatorischer Hinsicht erleichterte. Es ist nicht Anspruch der Untersuchung, repräsentative Aussagen über beruflich tätige BetreuerInnen insgesamt zu treffen. Dazu wären umfangreiche methodische Vorarbeiten und auch Forschungsarbeiten notwendig gewesen, die im Rahmen der hiesigen Untersuchung nicht möglich waren.²⁶⁴ Der durch die örtliche Beschränkung bedingten geringen Reichweite und ggf. auch geringeren Relevanz der Untersuchungsergebnisse wird, wie oben erwähnt, teils dadurch begegnet, daß Vergleiche zu Ergebnissen anderer Untersuchungen, die u.a. ländlichen Raum und die östlichen Bundesländer berücksichtigen, gezogen werden können. So können hinsichtlich verschiedener Aspekte Spezifika der Kölner Verhältnisse isoliert werden.

²⁶⁴ Das Betreuungswesen ist ein auf verschiedenen Ebenen und hinsichtlich verschiedener Bereiche extrem heterogener Bereich: Es existieren in der Bundesrepublik bis auf wenige Aspekte (z.B. Zählung von Betreuungsverfahren und Unterbringungsverfahren bei den Gerichten) keine einheitliche Basisdokumentation, keine bundeseinheitlichen Kriterien zur "Geeignetheit" oder zu Ausbildungen von beruflich tätigen BetreuerInnen, keine Richtlinien zur Besetzung von Betreuungsbehörden, weder bezogen auf die Qualifikation, noch auf einen eventuellen Schlüssel in bezug auf die Bevölkerungszahl. Die Betreuungszahlen variieren zwischen den Bundesländern erheblich; dies trifft auch auf das Verhältnis zwischen ehrenamtlich bzw. beruflich geführten BetreuerInnen zu. Ferner hängen Entscheidungen im Betreuungswesen in sehr starkem Maße von einzelnen RichterInnen ab, da vergleichsweise wenig höchstrichterliche und damit untere Instanzen bindende Rechtsprechung vorhanden ist. Es ist daher schwierig, den Bereich repräsentativ zu beforschen; andererseits ist das Betreuungswesen aber aus den gleichen Gründen ein Eldorado für Forschungswillige.

5.1.2 Vorgehen und Forschungsverlauf

Da als sicher gelten konnte, daß die Betreuungsbehörde der Stadt Köln über Daten der Grundgesamtheit verfügt und Anlaß zu der Annahme bestand, daß sie als zentrale Koordinationsinstanz des Betreuungswesens in der Stadt ein nicht unerhebliches Interesse an den Ergebnissen der Befragung haben müßte, wurde zunächst mit der Betreuungsbehörde Kontakt aufgenommen und ein Kooperationsprojekt angestrebt. Die Betreuungsbehörde der Stadt Köln entschied sich jedoch gegen eine aktive Mitarbeit an dem Projekt und bekundete lediglich Interesse an den Perspektiven der beruflichen Betreuung im Hinblick auf die geplante Pauschalierung der Vergütung und des Auslagenersatzes, da diese eventuell Strukturveränderungen nach sich ziehen und insofern möglicherweise eine "Planung" oder ein "Reagieren" der Betreuungsbehörde erforderlich machen könnte.²⁶⁵ Voraussetzung für die Befragung in der konzipierten Form war die Adressendatei der Betreuungsbehörde, die zur Verfügung gestellt wurde.

Der Fragebogen wurde unter Beachtung der bekannten Konstruktionsregeln (vgl. z.B. Friedrichs a.a.O., 238; Diekmann a.a.O., 371 ff) erstellt. Es wurde ein Pretest durchgeführt, der alle bislang bekannten relevanten Hauptgruppierungen berücksichtigte.²⁶⁶ Nach Einarbeitung des sich ergebenden geringen Veränderungsbedarfs wurde der Fragebogen Mitte März 2004 mit einem erläuternden Anschreiben und unter Beifügung eines frankierten und adressierten Rückumschlags an alle zu Befragenden per Post versandt. Nach knapp zwei Wochen wurde ein zweites Schreiben zur Erinnerung verschickt, in dem auf möglicherweise bestehende Mißverständnisse und Vorurteile Bezug genommen wurde.²⁶⁷ Den Beteiligten wurde bei Interesse eine Kurzversion der Ergebnisse per Datei oder Post/Fax zugesichert. Der Rücklauf der Fragebögen verlief erwartungsgemäß im wesentlichen in zwei Wellen analog zur Erstversendung und zum Erinnerungsschreiben. Bei der Beantwortung wurden jedoch keine statistisch bedeutsamen Unterschiede festgestellt. Im weiteren Verlauf wurden die offenen Fragen nachkategorisiert, der Fragebogen codiert und die Ergebnisse berechnet.

²⁶⁵ Dies war allerdings nicht Thema dieser Untersuchung. Die Diskussion um die Betreuungsrechtsreform und hauptsächlich um die bei den beruflich tätigen BetreuerInnen überwiegend "ungeliebte" Reform des Vergütungssystems war für die Befragung aller Wahrscheinlichkeit nach eher hinderlich und rücklaufhemmend (vgl. dazu auch Kap. 5.3). Die Zeitgleichheit war zufällig. Am Ende des Fragebogens wurde konzessiv eine entsprechende Frage eingefügt (vgl. Frage 54, Anhang 1).

²⁶⁶ I.e.: eine Vereinsbetreuerin, ein Behördenbetreuer, eine freiberuflich tätige Sozialarbeiterin, eine freiberuflich tätige Anwältin. Die Hauptgruppierungen ergeben sich aus dem Gesetz selbst (vgl. § 1897 I, II BGB) und vor allem aus den o.g. Ergebnissen der empirischen Studien Adlers und des IFB.

²⁶⁷ Das Erhebungsinstrument und die Anschreiben befinden sich im Anhang 1 und 2.

5.2 Betreuungssituation in Köln im Vergleich

Hinsichtlich des Betreuungswesens existiert keine bundesweite einheitliche Basisdokumentation, auf die zurück zu greifen wäre. Zwar erfassen die Amtsgerichte im Rahmen ihrer Statistik Daten.²⁶⁸ Die hier interessierenden Informationen werden jedoch nicht erhoben.

Die Stelle, von der am ehesten eine breitere Information über die existierende Grundgesamtheit zu erwarten ist, ist die kommunale Betreuungsbehörde, die in NRW mit Betreuungsstelle bezeichnet wird (§ 1 I 2 LBtG NRW). Diese ist als einzige Instanz mit dem gesamten Betreuungswesen befaßt, weshalb ihr die Regiefunktion, i.e. Organisations- und Unterstützungsfunktion, Koordinations- und Kooperationsfunktion sowie Innovations- und Qualitätssicherungsfunktion, im Betreuungswesen zukommt (vgl. Pitschas 1994, 76-78).²⁶⁹ Es sind jedoch zwei Probleme zu beachten: 1. Die Dokumentation und Datenerhebung der Betreuungsbehörden in der Bundesrepublik und auch innerhalb der Bundesländer und Regionen unterscheiden sich. Bisher gibt es keine Rechtsnormen und keine verbindlichen Richtlinien, die vorgeben, welche Daten standardmäßig auf welche Weise grundsätzlich zu erfassen sind.²⁷⁰ Dies birgt auch hinsichtlich der vorhandenen Daten eine gewisse Unsicherheit, weil nicht bekannt ist, welche Kriterien jeweils zugrunde gelegt wurden. Vorhandene Ergebnisse sind daher teilweise nicht vergleichbar. 2. Die Gebietskörperschaften und die Amtsgerichtsbezirke sind häufig, besonders im ländlichen Bereich, nicht deckungsgleich. Es ist also z.T. nicht möglich, die Daten zu vergleichen, weil sie sich auf unterschiedliche Regionen beziehen.

Das zweite Problem tritt hier nicht auf, da die Gebietskörperschaft Köln mit dem Amtsgerichtsbezirk Köln identisch ist. Es findet ein regelmäßiger Datenabgleich statt.

Ich beziehe mich hier auf die mir seitens der Betreuungsstelle der Stadt Köln per eMail²⁷¹ vom 25.3.2004 zur Verfügung gestellten Informationen. Danach bestanden in Köln am 31.12.2003 10.920 Betreuungen. Es handelt sich dabei um gut 1 % der Bevölkerung der Stadt²⁷², die damit im Jahr 2003 etwas unter dem Bundesdurchschnitt, 1,32 %, liegt

²⁶⁸ Nach Mitteilung des Vormundschaftsgerichts Köln werden z.B. gezählt: Eingänge von Betreuungsanregungen und Anträgen, die laufenden Verfahren, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unterbringungen u.ä.

²⁶⁹ Die Aufgaben und Rechte der kommunalen Betreuungsbehörde sind in verschiedenen Gesetzen, insbesondere im BtBG, im BGB und im FGG geregelt.

²⁷⁰ Dieses Faktum wird auch in der Literatur problematisiert (vgl. Brill 2002, 8). Dennoch hat auch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz keine entsprechende Norm geschaffen.

²⁷¹ Die Stadt Köln veröffentlicht weder eine jährliche Betreuungsstatistik noch einen fortlaufenden Betreuungsbericht. Die Informationen wurden vom Leiter der Betreuungsstelle der Stadt Köln, abgesehen von den Daten der Justizstatistik, aus dem dort verwendeten Datenverarbeitungssystem für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung manuell extrahiert.

²⁷² Die Einwohnerzahl der Stadt Köln belief sich am 31.12.2003 auf 1.020.603 (vgl. www.stadt-koeln.de/zahlen/bevoelkerung/artikel/04600/index.html, 29.6.2004, 12.41 h; eine Printversion der Bevölkerungsstatistik der Stadt liegt nicht vor).

(vgl. Deinert 2004, 227-233). Auf Ehrenamtliche²⁷³ fielen davon 5.565 (50,96 %). Beruflich wurden 5355 Betreuungen geführt (49,04 %). Im Vergleich dazu stellt sich das Verhältnis von ehrenamtlich und beruflich geführten Betreuungen in der Bundesrepublik insgesamt mit ca. 70 % zu 30 % anders dar (vgl. Sellin/Engels a.a.O., 61).²⁷⁴ Bislang wurde hinsichtlich ehrenamtlicher und beruflicher Betreuungsführung nur nach Bundesländern differenziert. Es wird diesbezüglich auf die Sondersituation der Stadtstaaten verwiesen, die ein Verhältnis von etwa 50 % zu 50 % und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Behördenbetreuungen aufweisen.²⁷⁵ Vergleiche mit anderen Großstädten, die nicht Stadtstaaten sind, wurden bislang nicht veröffentlicht.

Aus Tabelle II-5-1 ergibt sich die Verteilung der beruflich geführten Betreuungen in Köln am 31.12.2003.

Tabelle II-5-1: Berufliche Betreuungsführung in Köln am 31.12.2003

Form der Betreuungsführung	abs.	%
freiberuflich	4165	77,78
davon anwaltlich	560	10,12
Verein	1008	18,82
davon als juristische Person	12	1,19
Behörde	182	3,40
davon als juristische Person	10	0,55
insgesamt	5355	100,00

Hinsichtlich der FreiberuflerInnen differenziert man nach AnwältInnen und sonstigen FreiberuflerInnen: Erstere führen in Köln 560 Betreuungen gegenüber 3605 Betreuungen, die von sonstigen FreiberuflerInnen geführt werden. Der Anteil der von Vereinen und Behörden als juristische Personen geführten Betreuungen ist erwartungsgemäß sehr gering.²⁷⁶

²⁷³ Innerhalb der ehrenamtlich geführten Betreuungen wird in der Regel noch unterschieden, ob es sich bei den BetreuerInnen um Familienangehörige bzw. nahe Bezugspersonen oder um "echte" Ehrenamtliche handelt, woraus verschiedene Schlüsse hinsichtlich der Betreuungsführung, der Motivation der ehrenamtlichen BetreuerInnen etc. abgeleitet werden. Das Verhältnis von nahen Bezugspersonen und "echten" Ehrenamtlichen hält sich seit Jahren bei 80-90 % zu 10-20 % (vgl. Sellin/Engels a.a.O., 61; Deinert ebd.). Da die hiesige Studie den Schwerpunkt auf die berufliche Betreuung legt, wird der Differenzierung zwischen Ehrenamtlichen kein weiterer Raum gewidmet.

²⁷⁴ Die Angaben über die bestehenden ehrenamtlich und beruflich geführten Betreuungen basieren auf einer Hochrechnung aus dem Jahr 2000 (vgl. Sellin/Engels a.a.O., 61). Jährlich veröffentlicht wird die Differenzierung nach ehrenamtlich und beruflich geführten Betreuungen nur für die jeweils in einem Jahr *neu angeordneten* Betreuungen; dabei wird auch nach Bundesländern unterschieden. Da sich das Verhältnis bei den neu angeordneten Betreuungen auch hinsichtlich der Bundesländer, zwischen denen allerdings gravierende Unterschiede bestehen, nicht *wesentlich* ändert, ist es legitim, die jährlich veröffentlichte Statistik zumindest zu tendentiellen Aussagen heran zu ziehen.

²⁷⁵ Über die Gründe für die Unterschiede lassen sich mehr oder weniger plausible Vermutungen anstellen. Empirische Überprüfungen stehen jedoch aus.

²⁷⁶ Sofern nicht VereinsbetreuerInnen bzw. BehördenbetreuerInnen, sondern Verein oder Behörde als juristische Personen bestellt werden, ist eine Abrechnung von Vergütung und Aufwendungsersatz ausgeschlossen (§§ 1908 e, 1908 h BGB a.e.c.).

Im Jahr 2003 wurden bezogen auf die Bundesrepublik zu 70,49 % Ehrenamtliche eingesetzt. 22,41 % waren freiberufliche BetreuerInnen, 6,01 % VereinsbetreuerInnen und Vereine und 0,91 % BehördenbetreuerInnen und Behörden. Die beruflich geführten Betreuungen wurden zu 76,56 % von FreiberuflerInnen, darin 14,35 % AnwältInnen, zu 20,36 % von VereinsbetreuerInnen bzw. Vereinen und zu 3,08 % von BehördenbetreuerInnen bzw. Behörden übernommen (vgl. Deinert ebd.).²⁷⁷ Wie ersichtlich ist, unterscheidet sich die Verteilung der *beruflich geführten* Betreuungen trotz einiger Abweichungen dem Prinzip nach nicht vom Bundesdurchschnitt.

5.3 Grundgesamtheit und Befragung

Die für die vorliegende Untersuchung relevante Grundgesamtheit sind die in der Stadt Köln bzw. dem (identischen) Amtsgerichtsbezirk Köln beruflich tätigen BetreuerInnen. Da eine Totalerhebung angestrebt wurde, handelt es sich dabei gleichzeitig um die Bruttostichprobe.

Nach der Statistik der Betreuungsstelle waren zum Zeitpunkt der Erhebung (März/April 2004) in Köln 255 beruflich tätige BetreuerInnen registriert. 215 davon waren FreiberuflerInnen, 37 VereinsbetreuerInnen bei insgesamt 7 Betreuungsvereinen und 3 BehördenbetreuerInnen²⁷⁸ bei der Betreuungsstelle.²⁷⁹ Im Verlauf der Befragung stellte sich hinsichtlich der FreiberuflerInnen heraus, daß 13 Personen nur in der Liste registriert waren, aber noch nie seitens des Gerichts berücksichtigt worden waren und daher keine Betreuungen führten; 2 Personen wiesen mittlerweile ein anderes Tätigkeitsprofil auf. Ein Betreuer und eine Betreuerin teilten mit, sie seien nicht beruflich, sondern ehrenamtlich tätig. Die Grundgesamtheit und damit gleichzeitig der bereinigte Stichprobensatz beläuft sich damit auf 238 beruflich tätige BetreuerInnen.

²⁷⁷ Die Differenzierung, ob die Behörde als juristische Person oder eine Behördenbetreuerin oder ein Behördenbetreuer als natürliche Person bestellt wurde, wird bundesweit nicht vorgenommen. Gleiches gilt für Vereine bzw. VereinsbetreuerInnen. Die Unterscheidung ist für Vereine bzw. Behörden u.a. insofern von Bedeutung, als juristische Personen keinen Anspruch auf Vergütung haben. Vgl. dazu i.e. und zur Rangfolge der Bestellung §§ 1900 und 1908 iVm 1836 IV, 1835 V, 1836 V BGB.

²⁷⁸ Auf die Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen bei Vereinen und Behörde, die in Köln erhoben wird, wird im folgenden verzichtet, da es sich nur um ein Formalkriterium handelt, das für die Thematik nicht von Bedeutung ist. Auch ein als juristische Person bestellter Betreuer (z.B. ein rechtsfähiger Betreuungsverein) überträgt die Führung der Betreuung einem oder einer seiner MitarbeiterInnen (§ 1900 II 1 BGB). Die MitarbeiterInnen der Betreuungsstelle und der Betreuungsvereine wurden als BetreuerInnen befragt, gleich, in welcher Form ihnen die Führung der Betreuung übertragen wurde. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß dies keine wesentlichen Auswirkung auf die konkrete Betreuungsführung hat. Die Vorschriften des § 1901 BGB gelten ausnahmslos für alle BetreuerInnen.

²⁷⁹ Während hinsichtlich der Vereine und der Behörde nur auf die in Köln Ansässigen zurück gegriffen wurde, kann der Dienstsitz der FreiberuflerInnen auch in den Nachbarkommunen Kölns liegen. Wesentliches Kriterium war die Erfassung der FreiberuflerInnen in einer entsprechenden Liste der Betreuungsstelle und des Amtsgerichts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß FreiberuflerInnen, Vereine/VereinbetreuerInnen und Behörden/BehördenbetreuerInnen auch Betreuungen außerhalb der Stadtgrenzen Kölns führen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, daß für Betreuungen, die in Köln anhängig sind, VereinsbetreuerInnen und BehördenbetreuerInnen aus anderen Regionen tätig sind. Genaue Informationen dazu liegen nicht vor. Der Anteil dürfte jedoch so gering sein, daß eine diesbezügliche Ausdehnung der Befragung nicht zu rechtfertigen wäre, zumal damit andere empirische Probleme aufträten.

Im Verlauf der Befragung gaben 4 FreiberuflerInnen und 4 VereinsbetreuerInnen, letztere durch ihre Geschäftsführerin, an, an der Untersuchung aus Zeitgründen nicht teilnehmen zu können. 4 BetreuerInnen schickten einen unbearbeiteten Fragebogen mit dem Erinnerungsschreiben kommentarlos zurück. 139 BetreuerInnen antworteten nicht. Die Ausschöpfungsquote liegt damit bei 87 Fragebögen bzw. 36,56 % (vgl. Tabelle II-5-2). Die Frage, aus welchen Gründen sich insgesamt 147 Personen nicht an der Befragung beteiligt haben bzw. welche Merkmale diese aufweisen, ist nur unzureichend zu klären. Folgende Gründe sind denkbar:

Die Befragung wurde zeitlich parallel zu einem gesetzlichen Änderungsvorhaben durchgeführt, das für beruflich tätige BetreuerInnen gravierende finanzielle Auswirkungen haben kann. Obwohl in Anschreiben und Erinnerungsschreiben daher gerade thematisiert und erläutert wurde, daß die vorliegende Befragung in *keinem* Zusammenhang mit den explizit beabsichtigten Einsparungsbemühungen der Länder (vgl. Vormundschaftsgerichtstag 2003, 25) auf Kosten der beruflich tätigen BetreuerInnen steht, mag Mißtrauen bestanden haben. Dies könnte möglicherweise bedeuten, daß die Antwortverweigerer unter keinen Umständen eine Datenbasis für das Gesetzesvorhaben fördern oder liefern wollten.

Von der Gruppe der 37 VereinsbetreuerInnen beantworteten 14 (37,84 %) den Fragebogen. Die Betreuungsvereine stehen unter einem zweifachen Druck: Einerseits können sie sich mit den in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Pauschalen wegen zusätzlicher Verpflichtungen, wie Overheadkosten, tariflichen Bindungen etc., noch weit weniger gut finanzieren als FreiberuflerInnen. Darüber hinaus werden FreiberuflerInnen seitens der Vereine, die bis Ende 1991 traditionell das Feld der beruflichen Betreuungsführung besetzten, überwiegend als Konkurrenz betrachtet. Viele Betreuungsvereine sind daher real in ihrer Existenz bedroht. Mißtrauen könnte aufgrund des Fragenkomplexes, der sich nur an FreiberuflerInnen richtet, entstanden sein.

Beruflich tätige BetreuerInnen rechneten bis zum 30.6.2005 nach Tätigkeitszeit ab. Die Zeit, die für die Mitwirkung an der Untersuchung zu veranschlagen ist, kann nicht amortisiert werden. Dies mag manche freiberuflich tätige BetreuerInnen, aber auch angestellte BetreuerInnen, deren Verein auf die Refinanzierung durch abrechenbare Zeit angewiesen ist, von der Mitarbeit abgehalten haben. Ferner können bei dem betreuten Personenkreis laufend unvorhergesehene und unvorhersehbare Krisen auftreten, die zu sofortigem, teilweise auch zeitaufwendigem Handeln zwingen. Möglicherweise haben neben den BetreuerInnen, die explizit mitgeteilt haben, aus Zeitgründen nicht zu antworten, noch weitere BetreuerInnen andere zeitliche Prioritäten gesetzt.

Ein weiterer möglicher Grund könnte sich aus der (Aus-) Bildungs-Heterogenität der BetreuerInnen ergeben. Beispielsweise meldeten sich einzelne BetreuerInnen, die trotz erläuternder Anschreiben das Forschungsvorhaben nicht verstanden.

Einige BetreuerInnen teilten telefonisch mit, grundsätzlich keine Auskünfte über ihre Person²⁸⁰ geben zu wollen, obwohl Anonymität zugesichert wurde, und nahmen bereits Anstoß daran, daß ihre Adresse seitens der Betreuungsstelle der Stadt Köln heraus gegeben worden war.²⁸¹

Tabelle II-5-2: Grundgesamtheit

	abs.	%	Geschlecht			
			m	w	%	%
Bruttostichprobe	255	100,00	104	151	40,78	59,22
davon FreiberuflerInnen	215	84,31	95	120	44,19	55,81
davon VereinsbetreuerInnen/Verein	37	14,51	9	28	24,32	75,68
davon BehördenbetreuerInnen/Betreuungsstelle	3	1,18	0	3	0	100,00
führen keine Betreuungen	13					
anderes Tätigkeitsprofil	2					
ehrenamtlich tätig	2					
Stichprobenneutrale Ausfälle	17					
bereinigter Stichprobensatz	238	100,00	98	140	41,18	58,82
FreiberuflerInnen	198	83,19	89	109	44,95	55,05
VereinsbetreuerInnen/Verein	37	15,55	9	28	24,32	75,68
BehördenbetreuerInnen/Betreuungsstelle	3	1,26	0	3	0	100,00
unbearb. Fragebogen/Erinnerungsschreiben zurück	4	1,68				
keine Zeit	8	3,36				
Non-Response (Rest) 24.5.04	139	58,40				
Ausschöpfungsquote 24.5.2004	87	36,56	38	49	43,68	56,32

5.3.1 Merkmale der Grundgesamtheit

Bezogen auf die Grundgesamtheit sind folgende Merkmale bekannt:

²⁸⁰ Obwohl der Fragebogen natürlich "persönliche" Fragen beinhaltet, wurden die BetreuerInnen in ihrer beruflichen Funktion angeschrieben.

²⁸¹ Dies ist insofern unverständlich, als BetreuerInnen quasi "öffentliche Personen" sind. Ihr Name und ihre Adresse werden in Beschlüsse und Bestellungsurkunden der Gerichte aufgenommen. Sie sind bei allen nur denkbaren Behörden, insbesondere den Trägern von Sozialhilfe und Rehabilitation, und öffentlichen und privaten Institutionen (Versicherungen aller Art, Banken, Arbeitgebern etc.) in ihrer Funktion als gesetzliche VertreterInnen bekannt. Sie verfügen in der Regel über entsprechende Kopfbögen, mit denen sie operieren, stehen in Telefon- und Branchenverzeichnissen etc. Ein hoher Bekanntheitsgrad wirkt sich, sofern dieser nicht mit "Negativ-Schlagzeilen" erworben wird, wie in anderen Bereichen auch, eher günstig auf die "Auftragslage" aus.

Geschlecht

Die Mehrheit der BetreuerInnen ist mit 58,82 % weiblich. Am ausgeglichensten ist das Verhältnis der Geschlechter bei den FreiberuflerInnen, die zu 44,95 % männlich und zu 55,05 % weiblich sind. VereinsbetreuerInnen sind dagegen überwiegend weiblich (75,68 %). Bei der Betreuungsstelle der Stadt Köln sind als BetreuerInnen nur Frauen tätig.²⁸²

Berufliche Qualifikation

Nach der Statistik der Betreuungsstelle der Stadt Köln liegt folgende Berufsverteilung²⁸³ vor:

Tabelle II-5-3: Berufliche Qualifikation (Aufstellung der Betreuungsstelle der Stadt Köln)

	nur FreiberuflerInnen		alle beruflich tätigen BetreuerInnen	
	abs.	%	abs.	%
Berufe-/Studienabschlüsse				
Sozialarbeiter/-pädagogen	102	51,52	140	58,82
Rechtsanwälte	38	19,19	38	15,97
Psychologen	9	4,55	9	3,78
Kaufleute (Büro-, Versicherungs-, Außenhandels-, Industriekaufl.)	10	5,05	10	4,20
Pädagogen/Erzieher	12	6,06	12	5,04
Heilpraktiker/Therapeuten	6	3,03	6	2,52
Alten-u. Krankenpfleger, psychiatrische Krankenpfleger	8	4,04	8	3,36
Betriebs-/Verwaltungswirte	4	2,02	6	2,52
Verkäuferinnen, Sekretärinnen, Bürogehilfinnen	2	1,01	2	0,84
Berufssoldaten	1	0,51	1	0,42
Rechtspfleger	1	0,51	1	0,42
Ingenieure	1	0,51	1	0,42
Logopäden	1	0,51	1	0,42
Handwerker	1	0,51	1	0,42
Studenten	1	0,51	1	0,42
Sozialwissenschaftler	1	0,51	1	0,42
Insgesamt	198	100,04	238	99,99

²⁸² In Köln ist zu unterscheiden zwischen den MitarbeiterInnen der Betreuungsstelle, die keine Betreuungen führen, sondern übergreifende Aufgaben (sog. Querschnittsaufgaben) wahrnehmen, und BehördenbetreuerInnen, deren Tätigkeit darin besteht, Betreuungen zu führen. Die Struktur der Betreuungsbehörden ist äußerst heterogen. Eine Konstruktion wie in Köln ist nicht üblich. Bei einigen Betreuungsbehörden nehmen alle MitarbeiterInnen Querschnittsaufgaben wahr und führen parallel auch Betreuungen. Viele Betreuungsbehörden führen keine Betreuungen bzw. stehen nur sporadisch zur Übernahme von Betreuungen im "Eilfall", also per einstweiliger Anordnung in ihrer Garantenfunktion zur Verfügung. Bei nur drei BehördenbetreuerInnen ist die relative Bedeutung von 100 % Frauen für sich allein nicht aussagekräftig.

VereinsbetreuerInnen seien grundsätzlich SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen. Von den drei Behördenbetreuerinnen sei eine Sozialpädagogin, die beiden anderen seien Diplom-Verwaltungswirtinnen.

Wie sich im Rahmen der Untersuchung gezeigt hat, sind diese Auskünfte zur Qualifikation der beruflich tätigen BetreuerInnen zu differenzieren bzw. zu korrigieren (vgl. Kap. 6.1.2.2). Es ist insbesondere hervorzuheben, daß seitens der Betreuungsstelle der Stadt Köln jede Betreuerin bzw. jeder Betreuer nur einem Beruf zugeordnet wurde. Welche Zuordnungskriterien dabei gewählt wurden, ist nicht klar. Wie sich zeigen wird, weisen BetreuerInnen häufig mehrere Berufs-/Studienabschlüsse auf, die teilweise hinsichtlich des Bildungsniveaus und der "Nähe" zur Aufgabe gleich geordnet sind, z.B. kaufmännische Ausbildung und Krankenpflegeausbildung, so daß es auch nicht in allen Fällen möglich sein dürfte, sich am "höchsten" Abschluß hinsichtlich der Einordnung zu orientieren oder den Abschluß zu wählen, der der Aufgabe der Betreuungsführung am nächsten kommt. Darüber hinaus setzen manche angegebenen "Berufe" in der Regel grundständige Ausbildungs- oder Studienabschlüsse voraus, z.B. "Therapeuten".

Weitere Merkmale der Grundgesamtheit konnten seitens der Betreuungsstelle der Stadt Köln bei vertretbarem Aufwand nicht zur Verfügung gestellt werden.

5.3.2 Vergleich der Merkmale Geschlecht und Beruf mit vorliegenden Forschungsergebnissen

Geschlecht

Im Vergleich zu anderen Untersuchungen ist festzustellen, daß nur in der sehr frühen Untersuchung von Adler ein wesentlich anderes, nämlich nahezu umgekehrtes Verhältnis hinsichtlich des Geschlechts der beruflich tätigen BetreuerInnen vorliegt. Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, daß gerade hinsichtlich freiberuflicher Betreuungsführung Männer zu Beginn der breiter ins Gespräch gebrachten Möglichkeit, freiberuflich Betreuungen zu führen, offensiver vorgingen und sich die Selbständigkeit eher zutrauten. Dies würde Ergebnissen von Gründungsstudien entsprechen, nach denen Frauen sich zögerlicher (und auch anders) in eine berufliche Selbständigkeit begeben als Männer (vgl. Bonacker 2002, 11 ff). Dauerhaft scheinen sich die Unterschiede zu amortisieren,

²⁸³ Die Aufstellung beinhaltet die Kategorien der Statistik der Betreuungsstelle. Diese wurden weder stilistisch noch inhaltlich verändert. Die prozentualen Anteile wurden selbst berechnet. Die geringfügige Abweichung von jeweils 100 % gehen auf Rundungen bei geringen absoluten Zahlen zurück.

worauf auch das Geschlechterverhältnis bei der beruflichen Betreuung hindeutet. Vergleichsdaten in bezug auf das Geschlecht von VereinsbetreuerInnen und BehördenbetreuerInnen stehen nicht zur Verfügung.

Tabelle II-5-4: Geschlecht der beruflich tätigen BetreuerInnen im Vergleich verschiedener Erhebungen in %

Köln/BtS		Adler		IFB/BdB		Sellin/Engels		eigenes Ergebnis	
w	m	w	m	w	m	w	m	w	m
58,82	41,18	44,60	55,40	54,40	45,60	58,00	42,00	56,32	43,68

Insgesamt kann man sagen, daß in Köln der Anteil der Frauen, die Betreuungen führen, vergleichsweise hoch ist. Männer beteiligten sich jedoch relativ betrachtet etwas häufiger an der Befragung als Frauen (vgl. Kap. 6.1.1.2).

Berufliche Qualifikation

Hier zeigt sich das bereits angesprochene Problem der unterschiedlichen Kategorien je nach Untersuchung. Ein Vergleich mit den Ergebnissen von Adler (a.a.O., 220-223) ist nicht möglich, da dieser zunächst zwischen (Fach-) HochschulabsolventInnen und BetreuerInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung unterscheidet. Dies läßt sich bei der Berufsverteilung der Betreuungsstelle der Stadt Köln nicht nachvollziehen, da einige Bereiche diesbezüglich unklar zusammen gefaßt wurden, z.B. "Pädagogen/Erzieher"²⁸⁴ und "Heilpraktiker/Therapeuten".

Aus ähnlichen Gründen fällt ein Vergleich mit der Mitgliederbefragung des BdB (a.a.O., 27) schwer, da die Kategorien einerseits nicht identisch mit denen der Betreuungsstelle der Stadt Köln sind. Zusätzlich besteht das Problem, daß die Kategorien sich häufig überschneiden bzw. bestimmte Qualifikationen nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind und es sich bei manchen Kategorien nicht um berufliche Qualifikationen, sondern um Funktionen handelt (z.B. "Heimleiter" in der BdB-Befragung).

Bei Sellin/Engels (a.a.O., 100 f) werden, wie in der vorliegenden Untersuchung, Kategorien differenziert nach Studienabschluß bzw. Ausbildungsberuf gebildet. Da sich die gewählte Kategorisierung ebenfalls im ganzen mit anderen Studien nicht vergleichen läßt, ist es lediglich möglich, den Anteil der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen in den

verschiedenen Studien auszuweisen, da dieser Abschluß regelmäßig als einzelne Kategorie erhoben wurde und davon auszugehen ist, daß damit eine allgemein übereinstimmende Qualifikation auf Fachhochschulniveau²⁸⁵ gemeint ist.

Tabelle II-5-5: SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen unter den beruflich tätigen BetreuerInnen im Vergleich verschiedener Erhebungen in %

Köln/BtS	Adler	IFB/BdB	Sellin/Engels	eigenes Ergebnis
58,82	45,30	38,50	35,10	63,22

Im hohen Anteil von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen unterscheidet sich die Situation in Köln deutlich von den Vergleichsstudien.²⁸⁶ Ferner beteiligten sich diese überdurchschnittlich häufig an der Studie.

²⁸⁴ Hier bleibt z.B. unklar, ob unter "Pädagogen" auch Diplom-PädagogInnen, LehrerInnen etc. fallen, die über einen universitären Abschluß verfügen. "Erzieher" ist eindeutig ein Ausbildungsberuf, während z.B. HeilpädagogIn als Weiterbildung der Erzieherausbildung, als Fachhochschul-Studienabschluß und als universitärer Abschluß möglich ist.

²⁸⁵ Eingeschlossen sind eher seltene Abschlüsse an Berufsakademien.

²⁸⁶ Zu möglichen Gründen dafür vgl. Kap. 6.1.2.2.

6 Ergebnisse: Analyse und Interpretation

6.1 Soziodemographischer Hintergrund

6.1.1 Alter, Geschlecht, Familienstand und Zusammensetzung der Haushalte

6.1.1.1 Alter

Die Befragten sind durchschnittlich 43,84 Jahre alt (Median: 43). Die jüngste Person ist 23, die älteste 77. Das Alter der meisten BetreuerInnen liegt zwischen 41 und 50 Jahren (40,23 %) bzw. zwischen 31 und 40 Jahren (35,63 %). SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen sind mit 42,93 Jahren etwas jünger als der Durchschnitt der Befragten. Ergebnisse anderer Studien weisen ebenfalls auf ein relativ hohes Durchschnittsalter von BetreuerInnen hin: Der Altersdurchschnitt der Mitglieder des BdB (2003 c, 3, im folgenden IFB-Studie) liegt bei 45,20 Jahren. Adler (a.a.O., 219) ermittelte ein Durchschnittsalter von 42,30 Jahren. In allen Studien sind Männer im Durchschnitt geringfügig älter als Frauen.

Auch, wenn man berücksichtigt, daß die BetreuerInnen zum Zeitpunkt der Befragung bereits durchschnittlich 6 Jahre im Amt sind (vgl. Kap. 6.1.2.3), weist das relativ hohe Durchschnittsalter in allen Studien darauf hin, daß BerufsanfängerInnen selten in den Bereich der beruflichen Betreuungsführung strömen, worauf auch andere Ergebnisse, z.B. Aus-/Fort-/Weiterbildung (vgl. Kap. 6.1.2.2 und 6.1.2.3) hindeuten. Eine mögliche Erklärung dafür ist, daß es sich um einen vergleichsweise anspruchsvollen Bereich handelt: Das Tätigkeitsspektrum ist breit, die übertragene Verantwortung ist hoch; es besteht ein erhebliches Haftungsrisiko. Aus diesen Gründen nahmen die Berufsverbände "Menschenkenntnis bzw. praktische Lebens- oder Berufserfahrung" unter "personale Kompetenzen" in das Berufsbild auf (vgl. BdB 2003 b).

6.1.1.2 Geschlecht

Die befragten BetreuerInnen sind mit 56,32 % Frauen im Vergleich zu 43,68 % Männern zwar überwiegend weiblich.²⁸⁷ Betreuung ist jedoch kein "Frauenberuf", was auch durch die Ergebnisse der anderen Studien bestätigt wird. Damit unterscheidet sich die berufliche Betreuung von der Sozialen Arbeit, in der zu ca. 75 % Frauen²⁸⁸ beschäftigt sind, was als

²⁸⁷ Zum Vergleich mit anderen Studien vgl. Kap. 5.3.2.

²⁸⁸ Eine genaue statistische Größe über das Geschlechterverhältnis bei Beschäftigten in der Sozialen Arbeit liegt nicht vor, da keine genaue Trennung nach Berufen vorgenommen wird. Der Anteil der Frauen an SchülerInnen und StudentInnen an entsprechenden Berufsfachschulen, Fachhochschulen und Fachbereichen an Universitäten schwankt je nach Bereich zwischen 70 und 90 %. Je statushöher die konkrete berufliche Tätigkeit angesiedelt ist, desto eher steigt der prozentuale Anteil der

Professionalisierungshindernis gilt (vgl. Gildemeister 1996, 443). In der hiesigen Studie sind Frauen unter den befragten SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sogar leicht unterrepräsentiert. Mögliche Gründe für das ausgeglichene Geschlechterverhältnis bzw. die höhere Präsenz von Männern in der beruflichen Betreuung als in der Sozialen Arbeit werden damit zusammen hängen, daß mit der Betreuung weniger immer noch überwiegend Frauen zugeschriebene Aspekte des "Dienens" und der konkreten körpernahen Pflege, Versorgung und Erziehung, sondern eher des Managements von Diensten, auch des finanziellen Managements, des Tragens der Verantwortung etc. in Verbindung gebracht werden. Ferner besteht die Möglichkeit selbständiger Berufsausübung und damit die Option höherer Verdienste, als dies in Angestelltenverhältnissen gleichen Niveaus der Fall ist. Außerdem sind die Macht- und Einflußsphären in der Betreuung größer als in Sozialen Arbeit (vgl. Kap. 2.3).²⁸⁹

6.1.1.3 Familienstand und Zusammensetzung der Haushalte

Knapp 46 % der Befragten sind verheiratet. Ca. ein Drittel ist ledig.

Tabelle II-6-1: Familienstand

Familienstand	abs.	%
ledig	28	32,18
verheiratet	40	45,98
getrennt lebend	3	3,45
geschieden	14	16,09
verwitwet	1	1,15
eingetr. Leb.partn.	1	1,15
keine Angabe	0	0,00
insgesamt	87	100,00

In über der Hälfte der Haushalte der Befragten leben zwei Erwachsene, in immerhin gut einem Drittel lebt nur eine erwachsene Person (vgl. Tab. II-6-2). Der Unterschied zur IFB-Studie, die in 72,2 % der Haushalte zwei Erwachsene und in 24,8 eine erwachsene Person ausmacht (vgl. ebd., 14), ist möglicherweise durch den Einbezug ländlicher Gebiete zu erklären, während hier ein großstädtischer Bereich zugrunde liegt, in dem Single- und

Männer (vgl. Küster 2002, 818), d.h. das Sozialwesen wird zahlenmäßig insgesamt von Frauen dominiert. Der geringe Anteil der Männer findet sich in Leitungs- und anderen verantwortungsintensiven Positionen.

²⁸⁹ Vgl. grundlegend zum Geschlechterverhältnis in der Berufswelt, insbesondere hinsichtlich "traditioneller Frauenberufe" bzw. sozialer Berufe, zur gesellschaftlichen Relevanz, Reproduktion, Geschichte und Begründungen Rabe-Kleberg (1993). Der Thematik wird hier zwar kein gesonderter Raum gewidmet, jedoch ist zu verzeichnen, daß die Professionalisierungsbedingungen der Betreuung besser sind als die der Sozialen Arbeit, u.a., weil ein höherer Männeranteil, z.B. auch Anwälte, die zudem über einen höheren Berufsstatus verfügen, den Beruf ausüben einerseits, und, weil die Betreuung weniger mit weiblichen Stereotypen in Verbindung gebracht wird andererseits, was sich gegenseitig bedingt (vgl. dazu auch Kap. 7).

Alleinerziehenden-Haushalte allgemein häufiger anzutreffen sind.²⁹⁰ Überwiegend leben die Befragten ohne Kinder, in knapp einem Fünftel der Fälle leben jedoch zwei Kinder im Haushalt, in gut einem Zehntel der Fälle ein Kind (vgl. Tab. II-6-3). Wie im Ergebnis der IFB-Studie (vgl. ebd.), leben Männer etwas häufiger mit einer weiteren erwachsenen Person in einem Haushalt, und Frauen leben eher mit Kindern.

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen leben häufiger in Haushalten mit mindestens zwei Erwachsenen (1,81 Erwachsene) und in Haushalten mit Kindern (0,93 Kinder) als Angehörige anderer Berufsgruppen (1,56 Erwachsene bzw. 0,86 Kinder).

Tabelle II-6-2: Erwachsene im Haushalt

Erwachsene	abs.	%
1	30	34,48
2	47	54,02
3	2	2,30
4	3	3,45
>4	0	0,00
keine Angabe	5	5,75
insgesamt	87	100,00

Tabelle II-6-3: Kinder im Haushalt

Kinder	abs.	%
0	46	52,87
1	10	11,49
2	17	19,54
3	6	6,90
4	1	1,15
>4	2	2,30
keine Angabe	5	5,75
insgesamt	87	100,00

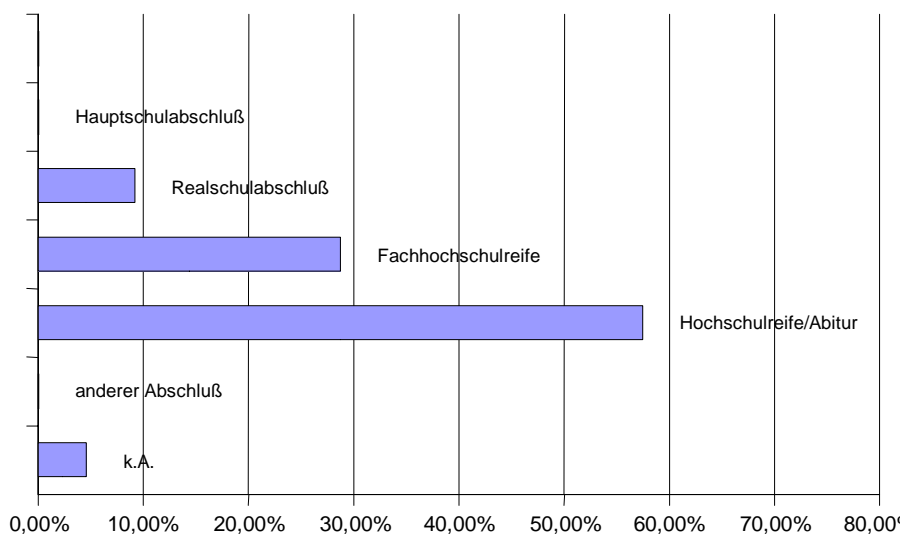
6.1.2 Bildung/Qualifikation

6.1.2.1 Allgemeinbildender Schulabschluß

Deutlich über die Hälfte der Befragten (57,47 %) hat das Abitur bzw. eine allgemeine Hochschulreife erworben. Knapp zwei Drittel (28,74 %) verfügen über Fachhochschulreife und 9,20 % haben eine Realschule ("mittlere Reife") abgeschlossen. Andere Abschlüsse wurden nicht genannt. Allerdings beantworteten 4 Personen (4,60 %) die Frage nicht.

²⁹⁰ Die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Stadt Köln lag am 31.12.2003 bei 1,93 Personen. In 47,95 % der Haushalte lebte nur eine Person (Einpersonenhaushalte). Der Anteil der Haushalte mit Kindern lag bei 18,83 % (vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln, www.stadt-koeln.de).

Grafik 1 Schulabschluss



Frauen haben deutlich häufiger eine allgemeine Hochschulreife erworben, während Männer häufiger mit "mittlerer Reife" oder Fachhochschulreife abschlossen (vgl. Tab.II-6-4). Faßt man die Abschlüsse, die zu einem Studium legitimieren, zusammen, haben Frauen zu 87,76 %, Männer zu 84,21 % eine solche Legitimation erworben.

Tabelle II-6-4: Allgemeinbildender Abschluß nach Geschlecht in %

	Frauen	Männer	insgesamt
"mittlere Reife"	6,12	13,16	9,20
FHS-Reife	22,45	36,84	28,74
HS-Reife/Abitur	65,31	47,37	57,47
keine Angabe	6,12	2,63	4,60
insgesamt	100,00	100,00	100,01

Es fällt auf, daß das Alter der Befragten mit dem allgemeinen Bildungsniveau in Verbindung steht: So sind Personen mit Realschulabschluß durchschnittlich 51,25 Jahre alt, während das Alter von Personen mit Fachhochschulreife im Durchschnitt 44,25 beträgt. AbiturientInnen sind mit durchschnittlich 42,25 Jahren am jüngsten.

Zu diesem Ergebnis kommt tendentiell auch die BdB-Mitgliederbefragung (a.a.O., 23). Hinsichtlich der allgemeinen Schulbildung weist die IFB-Studie jedoch eine größere Streuung (vgl. ebd., 24), z.B. BetreuerInnen mit Hauptschulabschluß, Abschluß einer polytechnischen Oberschule oder mit "anderem Schulabschluss", auf. Dies mag vor allem auf den Einbezug der östlichen Bundesländer zurück zu führen sein, in denen ein entsprechendes Rechtsinstitut vor der "Wende" nicht existierte und somit auch kein traditioneller Weg zur

Betreuung, wie es im Westen zumindest partiell mit Sozialer Arbeit, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft und ihren entsprechenden Abschlußvoraussetzungen der Fall ist. Als weitere Unterschiede sind festzuhalten: Der Anteil der Personen mit allgemeiner Hochschulreife und Legitimation zu einem Studium (Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife) ist sowohl im Ergebnis der IFB-Studie niedriger, nämlich 50,80 bzw. 77,80 % im Vergleich zu 57,47 bzw. 86,21 % in der hiesigen Studie. In der Adler-Studie liegen die Anteile bei 46,80 und 75,00 %. Das Geschlechterverhältnis ist in der IFB-Studie in jeder Hinsicht umgekehrt (vgl. ebd., 24).

Tabelle II-6-5: Hochschul-legitimierender Schulabschluß im Vergleich verschiedener Studien in %

	Adler	IFB	eigenes Erg.
FHS-Reife	28,20	27,00	28,74
HS-Reife/Abitur	46,80	50,80	57,47
Hochschul-legitimierender Abschluß	75,00	77,80	86,21

Differenziert man den Schulabschluß nach einem Studienabschluß in Sozialer Arbeit, ergibt sich, daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zu 51,79 % allgemeine Hochschulreife und zu 37,50 % Fachhochschulreife erworben haben. Personen anderer Berufsgruppen haben dagegen zu 66,67 % allgemeine Hochschulreife und zu 13,33 % Fachhochschulreife erreicht (vgl. Tab. II-6-6). Dies ist insofern erklärlich, als Fächer wie Jura und Geistes-/Sozialwissenschaften im Normalfall an einer Universität studiert werden und in aller Regel allgemeine Hochschulreife voraussetzen.

Tabelle II-6-6: Allgemeinbildender Abschluß nach Studienabschluß Soziale Arbeit in %

Studienabschluß in Sozialer Arbeit				
	nein	ja	keine Angabe	insgesamt
"mittlere Reife"	13,33	7,14	0,00	9,20
FHS-Reife	13,33	37,50	0,00	28,74
HS-Reife/Abitur	66,67	51,79	100,00	57,47
keine Angabe	6,67	3,57	0,00	4,60
insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,01

FreiberuflerInnen verfügen, wie aus Tabelle II-6-7 ersichtlich, überdurchschnittlich häufig über eine allgemeine Hochschulreife und leicht unterdurchschnittlich oft über niedrigere Schulabschlüsse.

Tabelle II-6-7: Allgemeinbildender Abschluß nach Art der Betreuungsführung in %

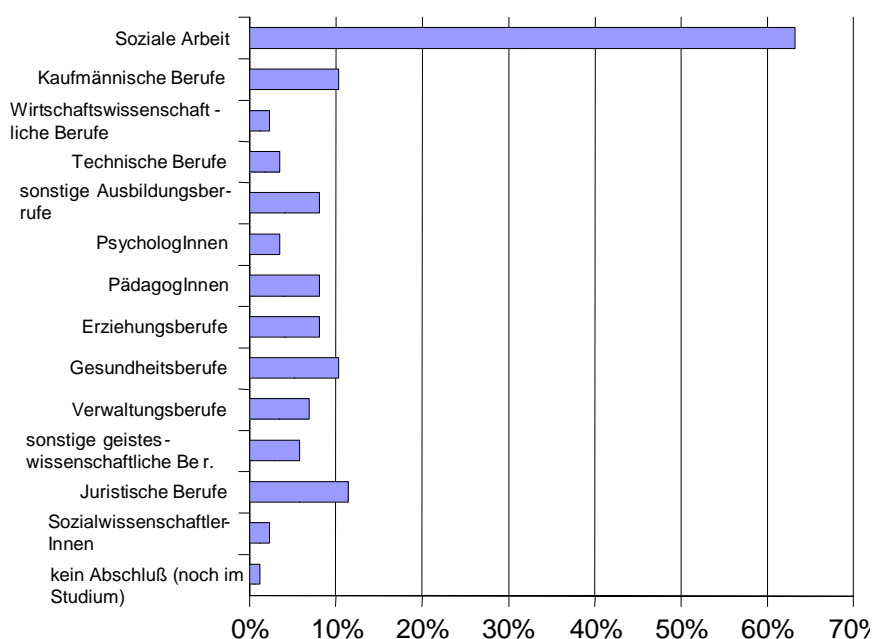
	freiberuflich	angestellt	insgesamt
"mittlere Reife"	8,33	13,33	9,20
FHS-Reife	26,39	40,00	28,74
HS-Reife/Abitur	61,11	40,00	57,47
keine Angabe	4,17	6,67	4,60
insgesamt	100,00	100,00	100,01

6.1.2.2 Ausbildungs-/Studienabschluß

Wie in anderen Untersuchungen, fand sich auch hier eine breite Streuung der Berufs- bzw. Studienabschlüsse. Der Grund dafür ist zunächst darin zu sehen, daß das Gesetz bislang keinen bestimmten Abschluß vorgibt, sondern lediglich auf das Kriterium der "Geeignetheit" abstellt und außerdem im Vergütungsrecht explizit Berufsgruppen *ohne* Abschluß, dies ist gar der gesetzliche Regelfall, und mit Ausbildungsabschluß ("Lehre") vorsieht.

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zeigen sich mit 63,22 % als die mit Abstand größte Berufsgruppe. Von den anderen Berufsgruppen kommen nur die juristischen, kaufmännischen und Gesundheitsberufe über 10 % hinaus. Verglichen mit Ergebnissen anderer Untersuchungen ist ein ähnliches Bild zu erkennen, jedoch hat der Anteil der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen in keiner bekannten Studie dieses Ausmaß. In der IFB-Studie gaben 38,5 % der Befragten an, SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zu sein (vgl. a.a.O., 26), bei Adler 45,3 % (vgl. a.a.O., 221), in der Studie von Sellin/Engels (a.a.O., 100) 35,1 %. Eine Differenzierung zwischen ost- und westdeutschen Ländern in der IFB-Studie (vgl. a.a.O., 29) erhöht den Anteil der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen im Westen auf ca. 42 %, während im Osten, wo entsprechende Traditionen, z.B. im Vereinswesen, als Studienabschluß und im Bereich der gesetzlichen Vertretung dieser Art überhaupt fehlen, ein noch geringerer Anteil als bei BetriebswirtInnen erreicht wird.

Grafik 2 Ausbildungs-/Studienabschlüsse(MFN)



Der besonders hohe Anteil in der hiesigen Studie könnte einerseits auf die großstädtische Situation zurück zu führen sein. Vergleichende Studien anderer Großstädte oder, ggf. im Gegensatz dazu, ländlichen oder gemischten Gebieten fehlen. Köln verfügt über zwei Fachhochschulen für Sozialwesen.²⁹¹ Darüber hinaus sind, wie die Tabellen II-6-8 a und b zeigen, fast alle befragten VereinsbetreuerInnen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen²⁹². Dies deckt sich in etwa mit dem Ergebnis der Sellin/Engels-Studie (a.a.O., 102). VereinsbetreuerInnen sind dort zu 81,6 % mit einem Abschluß in Sozialarbeit/ Sozialpädagogik ausgewiesen. Unter den FreiberuflerInnen der hiesigen Studie sind leicht überdurchschnittlich viele Befragte vertreten, die keinen Abschluß in Sozialer Arbeit aufweisen (vgl. Tab. II-6-8 a).

²⁹¹ Darüber hinaus kann man sagen, daß dem Bereich in Köln im Studium der Sozialen Arbeit besondere Bedeutung beigemessen wurde. So forschte man an der Katholischen Fachhochschule bereits zu Zeiten der Rechtsreform in diesem Bereich (vgl. Oberloskamp u.a. 1992) und richtete den ersten Aufbaustudiengang in Form einer Weiterbildung für SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen in Deutschland als zusätzliche Qualifikation zum Betreuer bzw. zur Betreuerin ein. Die federführende Professorin Oberloskamp wechselte sodann an die staatliche Fachhochschule, wo sie an dem Qualifikationsprofil weiter arbeitete und einen entsprechenden Masterstudiengang etablierte.

²⁹² In absoluten Zahlen haben 12 von den 14 antwortenden VereinbetreuerInnen einen Abschluß in Sozialer Arbeit; dieses Ergebnis widerspricht der Aussage der Betreuungsstelle, *alle* VereinsbetreuerInnen seien SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen. In der Non-Response-Gruppe könnten sich weitere VereinbetreuerInnen mit anderem Abschluß befinden.

Tabelle II-6-8 a: Form der Betreuungsführung nach Abschluß in Sozialer Arbeit in %

Abschluß in Sozialer Arbeit				
	nein	ja	keine Angabe	insgesamt
Verein	6,67	21,43	0,00	16,09
Behörde	3,33	0,00	0,00	1,15
freiberuflich	90,00	78,57	100,00	82,76
insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00

Tabelle II-6-8 b: Form der Betreuungsführung nach Abschluß in Sozialer Arbeit in %

Abschluß in Sozialer Arbeit				
	nein	ja	keine Angabe	insgesamt
Verein	14,29	85,71	0,00	100,00
Behörde	100,00	0,00	0,00	100,00
freiberuflich	37,50	61,11	1,39	100,00
insgesamt	34,48	64,37	1,15	100,00

Entsprechend dem Anteil des Abschlusses in Sozialer Arbeit arbeitet die überwiegende Mehrzahl der Befragten (67,82 %) auf der Basis eines Fachhochschul- bzw. eines Analogabschlusses²⁹³, knapp ein Drittel hat ein Universitätsstudium absolviert. Im Rahmen der IFB-Studie (vgl. a.a.O., 24) gaben 51,2 % der Befragten an, über einen Fachhochschulabschluß zu verfügen, 24,9 % verfügten über einen Universitätsabschluß. Im Ergebnis der Sellin/Engels-Studie (a.a.O., 101) verfügen 73 % der beruflich tätigen BetreuerInnen über ein abgeschlossenes Studium, in den westlichen Bundesländern trifft dies sogar auf 81 %, in den östlichen Ländern dagegen nur auf 40 % zu. Daß in der zeitlich um fast 5 Jahre früheren Adler-Studie (vgl. a.a.O., 220) nur 65,6 % ein Studium abgeschlossen hatten, wobei FH- und Universitätsstudiengänge zusammen gefaßt wurden, unterstützt mit dem hier vorliegenden Ergebnis die Interpretation, der Beruf des Betreuers bzw. der Betreuerin qualifiziere und etabliere sich mit fortschreitender Zeit auf Hochschulniveau (vgl. IFB-Studie, a.a.O., 25). Dies legt auch der Vergleich des allgemeinbildenden Niveaus der hiesigen Untersuchung mit den Ergebnissen des IFB und der Adler-Studie nahe (vgl. Tab. II-6-9).

²⁹³ Als analog werden hier Abschlüsse an Berufsakademien sowie sog. "grad.-Abschlüsse", die an den Höheren Fachschulen als Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen erworben wurden, eingeordnet.

Tabelle II-6-9: Bildungsgrad (MFN)

	abs.	%
FH, BA, grad.	59	67,82
Uni	25	28,74
Ausbildungsberuf	33	37,93
Promotion	1	1,15
Studium ohne Abschluß	8	9,20
Ausbildungsberuf ohne Abschluß	3	3,45
lfd. Promotion	2	2,30
keine Angabe	0	0,00
insgesamt (n=87)	131	150,59

Während ca. zwei Drittel einen Ausbildungs- bzw. Studienabschluß²⁹⁴ erworben haben, kann immerhin ein Viertel der Befragten zwei Abschlüsse vorweisen. Über 12 % verfügen sogar über drei und mehr Abschlüsse.

Tabelle II-6-10: Anzahl der Ausbildungs-/Studienabschlüsse

	abs.	%
kein Abschluß	1	1,15
1 Abschluß	52	59,77
2 Abschlüsse	23	26,44
3 und mehr Abschlüsse	11	12,64
insgesamt	87	100,00

Die Anzahl der Abschlüsse wurde in anderen Studien nicht erhoben. Da keine Vergleichszahlen für einzelne Berufsgruppen vorliegen, kann das Faktum von Mehrfachabschlüssen nur sehr vorsichtig interpretiert werden: Bei dem durchschnittlich relativ hohen Alter der Befragten ist es wahrscheinlicher, daß diese mehrere Ausbildungen bzw. Studiengänge absolviert haben als bei sehr jungen Berufstätigen. Zum anderen ist ein Studium in Sozialer Arbeit attraktiv für "Quereinstiege" und "Aufstiege" aus bestimmten Ausbildungsberufen, die keine allgemeine Hochschulreife erfordern.²⁹⁵ Allerdings können mehrere Abschlüsse, insbesondere, wenn diese in verschiedenen Bereichen erworben wurden, auch darauf hin deuten, daß sich in die Betreuungsführung Menschen mit breiterem beruflichen Spektrum begeben, was im beruflichen Alltag, der in der Betreuung eine enorme Bandbreite von unterschiedlichsten Gebieten ausmachen kann, sehr von Nutzen ist.

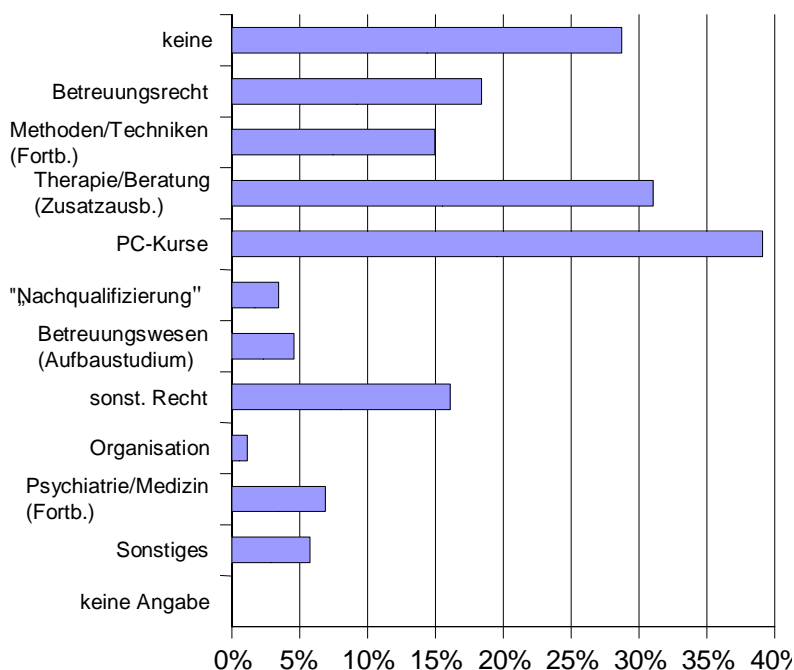
²⁹⁴ Dies betrifft nur grundständige Abschlüsse. Weiterbildungsabschlüsse werden gesondert berücksichtigt.

²⁹⁵ Fachhochschulen nehmen in der Regel jährlich eine Quote von "QuereinsteigerInnen" an, die beispielsweise die "mittlere Reife" plus ErzieherInnen Ausbildung plus eine bestimmte Anzahl von Jahren Berufserfahrung aufweisen.

6.1.2.3 Zusatzqualifikationen

Während 25 Befragte (28,74 %) angaben, bislang keine zertifizierten²⁹⁶ Zusatzqualifikationen erworben zu haben, haben immerhin über 70 % der Befragten -teils auch mehrere- Fort- und Weiterbildungen absolviert (vgl. Grafik 3). Im Vordergrund stehen dabei PC-Kurse, was zumindest teilweise auf Einführungen in Abrechnungssoftware und laufend benötigte Office-Programme zurück zu führen sein dürfte, sowie die Bereiche Recht, Beratung, Therapie und Methoden und Techniken, z.B. Gesprächsführung u.ä. Die sog. "Nachqualifizierung", die zu einer höheren Vergütungsgruppe für BetreuerInnen ohne nutzbaren Abschluß oder mit nutzbarem Ausbildungsabschluß führen kann, hat mit 3,45 % bzw. drei Personen nur geringes Gewicht. Im Ergebnis der IFB-Studie (a.a.O., 35) traten "Nachqualifizierungen" entsprechend dem geringeren Anteil an HochschulabsolventInnen in einem für die Betreuung nutzbaren Fach, die nach dem höchsten Vergütungssatz abrechnen, häufiger, nämlich in 21,5 % der Fälle auf. Zertifizierte Fort- und Weiterbildungen wurden darüber hinaus in den Studien von Adler und dem IFB nicht erhoben.

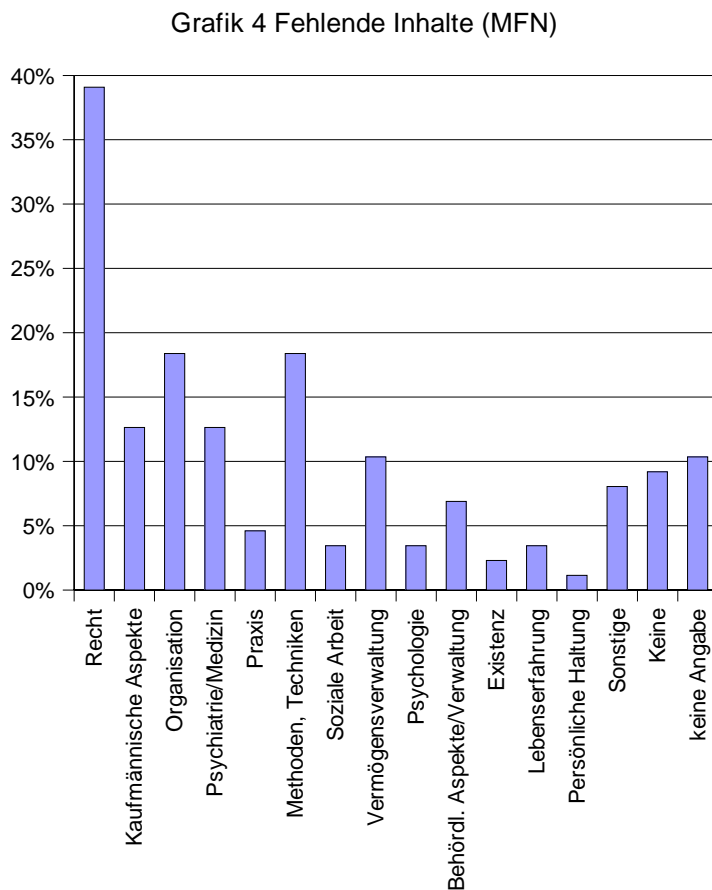
Grafik 3 Zusatzqualifikationen (MFN)



²⁹⁶ Um den Begriff Zusatzqualifikation näher zu fassen und um zu vermeiden, daß seitens der Befragten z.B. das Selbststudium von Büchern, informelle Beratung und Information, Internetrecherchen etc. einbezogen wurden, wurde explizit nur nach *zertifizierten* Qualifikationen gefragt, womit immer noch offen bleibt, wie zeit- bzw. inhaltsintensiv eine Fort- bzw. Weiterbildung war. Ein gewisser Anhaltspunkt wird mit der Differenzierung zwischen Zusatzausbildung, Aufbaustudium und Fortbildung

Im Zusammenhang mit Zusatzqualifikationen ist die Angabe der in der vorliegenden Berufsqualifikation der Befragten fehlenden Inhalte wichtig. Auf diese Frage antworteten 67 BetreuerInnen (135 Antworten). 8 Personen (9,20 %) aus verschiedenen der vertretenen Berufsgruppen gaben an, in ihrer Ausbildung bzw. ihrem Studium hätten keinerlei Inhalte zur Betreuungsführung gefehlt.

Grafik 4 veranschaulicht das Spektrum der Antworten.

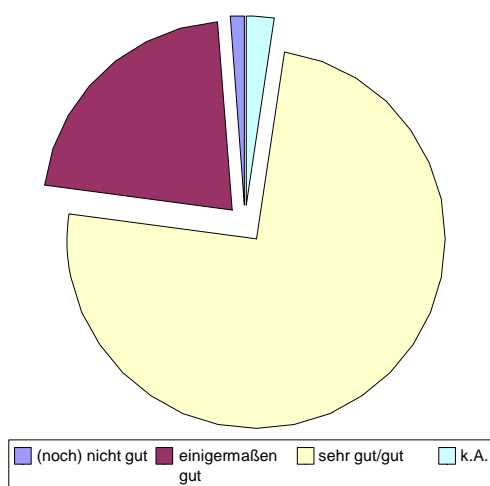


In der Adler-Studie (vgl. a.a.O., 266), in der eine Einschätzung über Fortbildungsbedarf abgefragt wurde, wurde ebenfalls Recht ("Rechtsfragen") am häufigsten, nämlich von 27 % der Befragten, thematisiert, im Anschluß daran -auch ähnlich- "psychiatrische Diagnosen und Medikamentenkunde" (18,4 %).

erreicht; der Begriff "Nachqualifizierung" meint das Ergebnis der sog. "Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern" gem. § 2 BVormVG (ab 1.7.2005 § 11 VBVG) und entsprechender Landesgesetzgebung.

Die Angabe fehlender Inhalte und die inhaltliche Ausrichtung der Fort- und Weiterbildung sind zwar nur begrenzt vergleichbar. Als Übereinstimmungen²⁹⁷, die darauf schließen lassen, daß durch Fort-/Weiterbildung Versuche unternommen wurden, selbst festgestellte Defizite auszugleichen, lassen sich jedoch möglicherweise die Bereiche Recht, Medizin/Psychiatrie sowie Methoden, Techniken fassen. Die überwiegend positive Selbsteinschätzung der Qualifikation der befragten BetreuerInnen (vgl. Grafik 5) läßt ebenfalls darauf schließen, daß vorhandene Defizite nachträglich durch Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen worden sind.

Grafik 5 Selbsteinschätzung der Qualifikation



74,71 % der Befragten schätzen ihre berufliche Qualifikation als BetreuerIn als gut bis sehr gut und weitere 21,84 % immer noch als einigermaßen gut ein. Nur eine Person (1,15 %) räumte ein, (noch) nicht so gut qualifiziert zu sein.²⁹⁸

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen waren von ihrer guten bis sehr guten Qualifikation leicht überdurchschnittlich oft überzeugt.²⁹⁹ Ob es sich um angestellte oder freiberuflich tätige

²⁹⁷ Beide Fragen wurden offen gestellt, um eine Abbildung des Spektrums zu erzielen. Auf vorhandene Kategorien anderer Studien konnte man nicht zurück greifen. Obwohl sich in der Nachkategorisierung Übereinstimmungen zeigten, konnten jedoch nicht die gleichen Kategorien aus den Antworten gebildet werden.

²⁹⁸ Allerdings muß man bei dieser Frage trotz Anonymität eine gewisse Verzerrung einkalkulieren, da die befragten BetreuerInnen sicherlich nur ungern zugeben würden, schlecht qualifiziert zu sein. Zwei Personen (2,30 %) beantworteten die Frage nicht.

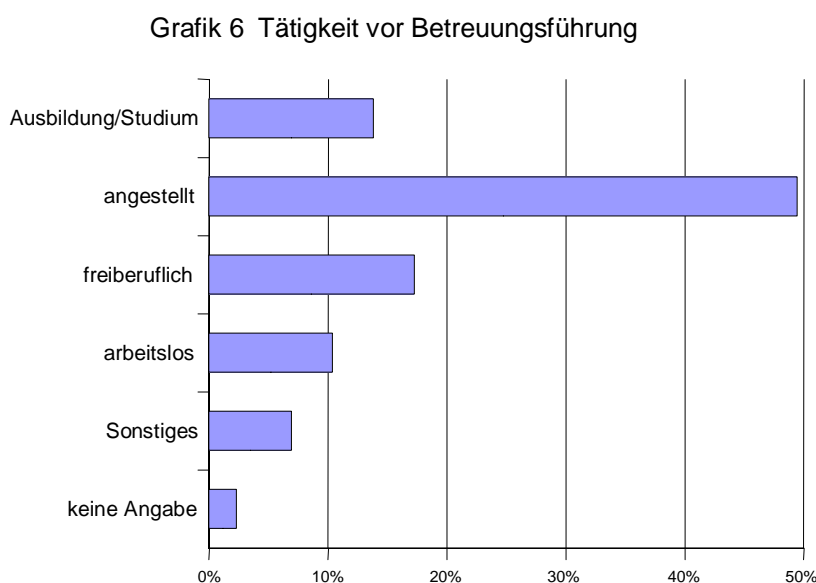
²⁹⁹ Sofern sinnvoll und möglich, wurde das chi-quadrat-basierte Zusammenhangsmaß Cramer's V verwendet. Die Berechnung von Cramer's V ergibt eine Maßzahl für die Stärke eines Zusammenhangs, die Werte zwischen 0 und 1 annehmen kann. Voraussetzung ist die Berechnung von chi-quadrat (Abweichung von der statistischen Gleichverteilung). Cramer's V kann bei Nominalskalen im Gegensatz zum phi-Koeffizienten auch verwendet werden, wenn es sich um größere als 2 x 2-Tabellen handelt (vgl. Benninghaus 2002, 104-121). In der Literatur wird eine Zuordnung des berechneten Werts zur Stärke des Zusammenhangs in der Regel vermieden. Als "Faustregel" gilt zwar, daß Werte zwischen 0,1 und 0,3 einen schwachen Zusammenhang, zwischen 0,4 und 0,5 einen moderaten Zusammenhang und Werte größer als 0,5 einen starken Zusammenhang angeben (vgl. www.uni-stuttgart.de/bwt/dateien/Statistik%20Skript.pdf, 25.8.2005). Es wird jedoch empfohlen, diese Regel nicht starr anzuwenden, sondern sich bei der Interpretation der Werte an inhaltlichen Aspekten, an sonstigen flankierenden Ergebnissen und an der Frage, welchen Gebrauch man von einem ggf. gefundenen Zusammenhang machen will, zu orientieren (vgl. Diehl/Kohr 1999, 161). Cramer's V nimmt bzgl. der o.g. Aussage den Wert 0,19 an. Dies kann als schwacher

BetreuerInnen handelt, spielt für die Selbsteinschätzung der Qualifikation keine Rolle. Im Ergebnis der Adler-Studie (a.a.O., 226) hielten sich 72,3 % der Befragten für optimal qualifiziert, wobei diese Beurteilung bei "Sozialpädagogen" ebenfalls am stärksten ausfiel.

Für die Selbsteinschätzung der Qualifikation kann neben Schulbildung, Berufsausbildung/ Studium und Fort-/Weiterbildung die Berufserfahrung von Bedeutung sein.

74,71 % der Befragten sind länger als 3 Jahre, 58,62 % länger als 5 Jahre und immerhin noch 22,99 % 10 Jahre und länger³⁰⁰ als BetreuerInnen tätig. Nur 4 BetreuerInnen (4,60 %) begannen mit der Betreuungsführung im Jahr 2003. Durchschnittlich nahmen die Befragten ihre Betreuungstätigkeit ca. 6 Jahre vor dem Zeitpunkt der Befragung auf (arithm. Mittel: 1997,3; Median: 1997,5).

Grafik 6 zeigt die Tätigkeit der Befragten unmittelbar vor dem Eintritt in die berufliche Betreuungsführung.



Während 13,79 % der Befragten direkt nach ihrem Studium bzw. ihrer Berufsausbildung als BetreuerInnen tätig wurden, war ein großer Teil der Befragten (67,82 %) bereits vor Beginn der Betreuungsführung, überwiegend angestellt, teils freiberuflich, in als betreuungs-affin

Zusammenhang gelten. In der hiesigen Studie mit einer vergleichsweise geringen Zahl von Befragten ist es teils nicht möglich, statistische Zusammenhangsmaße zu verwenden, insbesondere, wenn es sich um Variablen mit vielen Ausprägungen handelt, da die Werte in den einzelnen Feldern der Kreuztabellen zu gering oder gar 0 sind.

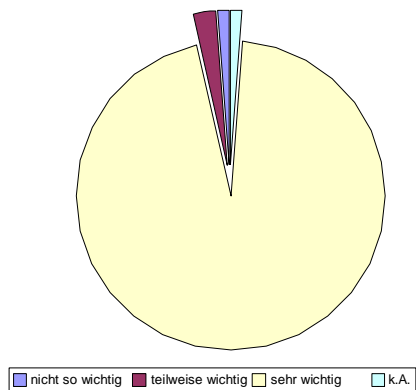
³⁰⁰ 10 Personen begannen ihre Tätigkeit als BetreuerInnen 1992; von diesen gaben -ungefragt- 4 BetreuerInnen an, bereits vor 1992 in diesem Bereich, d.h. im Bereich der Vormundschaften und Pflugschaften für Volljährige, gearbeitet zu haben.

geltenden Bereichen³⁰¹, vor allem im Sozialwesen (52,87 %), aber auch im Gesundheits- und Rechtswesen (6,90 % bzw. 8,05 %) tätig, konnte also zumindest teilweise auf entsprechende Erfahrungen zurück greifen. Die Berufserfahrung wird möglicherweise zur guten Selbsteinschätzung der BetreuerInnen beitragen. Eine ähnliche Ausrichtung weisen die Ergebnisse der IFB-Studie (vgl. a.a.O., 31) auf, wobei die Streuung, wie bereits bei oben behandelten Fragen, breiter ist. Die größte Gruppe der Befragten, nämlich 34,0 % war vor ihrer Erstbestellung als BetreuerIn im Sozialwesen tätig, weitere 11,5 % im Gesundheitswesen und 14,6 % im "sonstigen Dienstleistungssektor"; 8,5 % waren "Freiberufler/Selbständige(r)", wobei die Branche nicht erfragt wurde. Ein ähnlich hoher Anteil, nämlich 11,2 %, ging aus der Arbeitslosigkeit in die berufliche Betreuung. In der hiesigen Studie waren dies 10,34 %. Vergleicht man die Ergebnisse mit der frühen Adler-Studie (vgl. a.a.O., 224), läßt sich feststellen, daß dort deutlich mehr Befragte direkt nach Abschluß ihres Studiums bzw. ihrer Berufsausbildung als BetreuerInnen tätig wurden, nämlich 15,5 %, und der Anteil derjenigen, die in der Betreuungsführung offenbar einen Ausweg aus der Arbeitslosigkeit sehen (14,7 %), etwas höher ist. Letztere kamen überwiegend aus den östlichen Bundesländern. 34,9 % der BetreuerInnen waren -ähnlich dem Ergebnis der IFB-Studie- unmittelbar vor der Betreuungsführung im Sozialwesen tätig.

Als weitere, bislang nicht gelehrt, kaum beschriebene und nicht erforschte Qualifikationsbasis wird hier neben "Fachwissen", üblicherweise gelehrtem "Methodenwissen" und in der Praxis erworbenem "Verfahrenswissen" sog. "berufsspezifisches Umgangswissen" betrachtet. Damit ist ein Wissen gemeint, mit Hilfe dessen man Situationen und Individuen sicher einschätzen und entsprechend agieren kann und das sich aus verschiedenen Wissens- und Kompetenzbereichen, wie Intuition, Lebens- und Berufserfahrung etc. zusammensetzt.

³⁰¹ Inwiefern Berufe aus der Privatwirtschaft als Erfahrungsgrundlage für die Betreuungswesen dienen, ist nicht eindeutig zu beantworten. Zutreffen wird dies sicher auf kaufmännische Bereiche.

Grafik 7 "Berufsspezifisches Umgangswissen"



Nahezu alle befragten BetreuerInnen (95,40 %) stufen ein solches Wissen als sehr wichtig für eine gute Betreuungsführung ein. Auf die Frage, wie man dieses Wissen erwerben bzw. entwickeln könne, setzten 91,95 % auf Erfahrung, gute Praxisanleitung und entsprechendes Vorbild.

Tabelle II-6-11: Erwerb/Entwicklung "berufsspezifischen Umgangswissens" (MFN)

	abs.	%
Das kann man nicht lernen; das ist Intuition	16	18,39
Man lernt das durch Erfahrung/gute Praxisanleitung/Vorbild	80	91,95
Wie gut man in dieser Hinsicht ist/wird, hängt vom eigenen Entwicklungsstand ab	49	56,32
Es ist hilfreich, wenn man selbst viele Probleme zu bewältigen hat/hatte	17	19,54
Wichtig ist, daß man aus der gleichen Region (z.B. Rheinland/Köln) kommt	4	4,60
Sonstiges	25	28,74
keine Angabe	1	1,15
insgesamt (n=86)	191	219,54

Unter der Kategorie "Sonstiges" wurden insbesondere "Methodenausbildung" (10 Nennungen) und "Selbstreflexion" (8 Nennungen) aufgeführt.

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind eher der Meinung, daß man solches Wissen erwerben bzw. entwickeln kann, Frauen denken dies eher als Männer; diese sind dagegen eher als Frauen der Meinung, Erfahrung, gute Praxisanleitung und Vorbild führten zu solchem Wissen. FreiberuflerInnen meinen eher als Angestellte, wie weit man in dieser Hinsicht komme, hänge vom persönlichen Entwicklungsstand ab.

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen meinen eher, daß eigene Probleme nicht bei der Entwicklung dieses Wissens helfen.³⁰² Dies ist ein ungewöhnliches Ergebnis. Zu erwarteten wäre gewesen, daß gerade SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen im Hinblick auf Empathie, die durch die Möglichkeit des Rückgriffs auf eigenes Erleben eher gestärkt wird, einer solchen Aussage deutlicher zustimmen. Daher muß ein an sozialer Erwünschtheit

³⁰² Cramer's V zwischen 0,24 und 0,27.

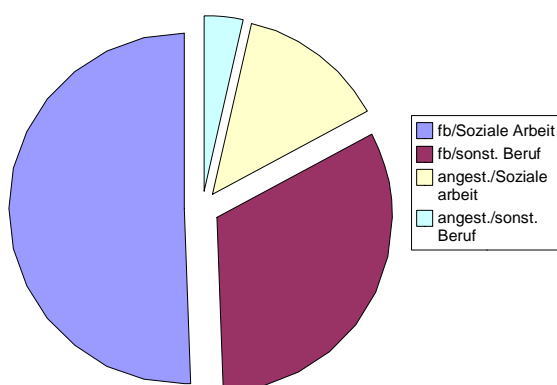
orientiertes Antwortverhalten in Betracht gezogen werden: SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen sehen sich mit dem sog. "Helfersyndrom" in Verbindung gebracht, das negativ besetzt ist und als "unprofessionell" gilt. Ein Helfersyndrom tritt um so eher auf, als HelferInnen ihren Beruf ergreifen, um eigene Probleme zu lösen (vgl. z.B. Schmidtbauer 1983). Die befragten SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen versuchen möglicherweise eine solche "Unprofessionalität" durch ihre Antwort zurück zu weisen, während andere Berufsgruppen mit dieser Thematik in ihrer Ausbildung nicht oder weniger konfrontiert werden und daher unbelastet von entsprechender Bewertung zu antworten in der Lage sind.

6.1.3 Berufsausübung/Betreuungsführung

6.1.3.1 Tätigkeitsrahmen und Arbeitsvolumen

72 (82,76 %) BetreuerInnen arbeiten freiberuflich, 15 (17,24 %) sind angestellt, davon 1 (1,15 %) bei der Betreuungsstelle der Stadt Köln und 14 (16,09 %) bei Betreuungsvereinen. Das Verhältnis entspricht in etwa der Verteilung der bereinigten Stichprobe (FreiberuflerInnen: 83,19 %; VereinsbetreuerInnen/Vereine: 15,55 %; BehördenbetreuerInnen/Behörde: 1,26 %).

Grafik 8 Beruf/Tätigkeitsrahmen



Gut die Hälfte der Befragten (50,57 %) sind SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen und freiberuflich tätig, ca. ein Drittel (32,18 %) sind FreiberuflerInnen mit einem anderen Abschluß. 13,79 % sind angestellte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, 3,34 % sind Angestellte mit einem anderen Abschluß.

Der überwiegende Anteil der Befragten (60 Personen bzw. 68,97 %) arbeitet in der Dimension einer Vollzeitstelle, 26 BetreuerInnen (29,89 %) arbeiten Teilzeit.³⁰³ Eine Person (1,15 %) beantwortete die Frage nicht. FreiberuflerInnen sind leicht überdurchschnittlich vollzeit-berufstätig. Dies trifft auch auf SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen zu³⁰⁴. Frauen üben erwartungsgemäß häufiger eine Teilzeit-Berufstätigkeit aus als Männer³⁰⁵ (vgl. Tab. II-6-12). Die Teilzeitbeschäftigung liegt zwischen 10 und 32 Stunden pro Woche, im arithm. Mittel bei 22,72 (Median: 21,75). Bei Adler (a.a.O., 242) waren 60,2 % der Befragten mit vollzeitlichem Stundenumfang tätig; nach Geschlecht wurde nicht differenziert.³⁰⁶

Tabelle II-6-12: Arbeitsvolumen nach Geschlecht in %

	Teilzeit	Vollzeit	keine Angabe	insgesamt
Frauen	73,08	48,33	100,00	56,32
Männer	26,92	51,67	0,00	43,68
insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00

6.1.3.2 Betreuungsvolumen/"Fallzahlen"

Insgesamt führen die Befragten 2101 Betreuungen, durchschnittlich also 24,72 Betreuungen pro Person (Median: 25)³⁰⁷, im Minimum 4, im Maximum 65³⁰⁸. Ca. ein Drittel führt zwischen 21 und 30, ein weiteres gutes Fünftel der Befragten zwischen 31 und 40 Betreuungen.³⁰⁹ Die durchschnittliche Zahl der Betreuungen, die von einer Person beruflich geführt werden, entspricht dem Ergebnis der IFB-Studie (vgl. a.a.O., 56) für die Jahre 2001 und 2002, sowie der ermittelten Fallzahl bei Sellin/Engels (a.a.O., 66). Bei Adler (a.a.O., 253) lag die durchschnittliche Fallzahl bei 23 Betreuungen. In der IFB-Studie und bei Adler wird nach ost- und westdeutschen Ländern differenziert und festgestellt, daß die Fallzahlen im Osten deutlich höher sind als im Westen; daher liegt die Fallzahl in Köln im Vergleich eher hoch. Wie in der IFB-Studie (ebd.) ermittelt, führten die Männer unter den Befragten der hiesigen Studie ebenfalls geringfügig mehr Betreuungen als die Frauen.

³⁰³ Bei "Vollzeit" geht man üblicherweise von 38,5 Stunden/Woche aus. Teilzeit bedeutet demnach, daß die Arbeitsstunden unter 38,5 Stunden/Woche liegen. Es ist möglich, daß FreiberuflerInnen, die angeben, "Vollzeit" zu arbeiten, mit einer höheren Stundenzahl als 38,5 pro Woche tätig sind. Dies ist auch aus der Adler-Studie (a.a.O., 243) und aus der IFB-Studie (a.a.O., 48) ersichtlich. Diese Differenzierungen wurden hier nicht erhoben. "Vollzeit" bzw. "Teilzeit" bezieht sich hier nicht auf das Führen von Betreuungen, sondern auf die berufliche Tätigkeit insgesamt (vgl. auch Kap. 6.2.1.5: "zusätzliche Tätigkeiten").

³⁰⁴ Der Zusammenhang ist schwach: Cremer's V=0,17 bzw. 0,16.

³⁰⁵ Cramer's V=0,25. Daß der Zusammenhang nicht stärker ausfällt, liegt möglicherweise daran, daß BetreuerInnen überwiegend ohne Kinder leben (vgl. Kap. 6.1.1.3). In der Regel wird Teilzeitarbeit bei Frauen mit zusätzlicher Reproduktionsarbeit erklärt.

³⁰⁶ Die IFB-Studie (a.a.O., 45) fragte nach haupt- bzw. nebenberuflicher Tätigkeit; die Ergebnisse sind nicht vergleichbar.

³⁰⁷ N=85, 2 Personen beantworteten die Frage nicht.

³⁰⁸ 63 bzw. 65 Betreuungen führten eine Behördenbetreuerin und ein Freiberufler. Vier Betreuungen führten ein Rechtsanwalt und ebenfalls ein Freiberufler.

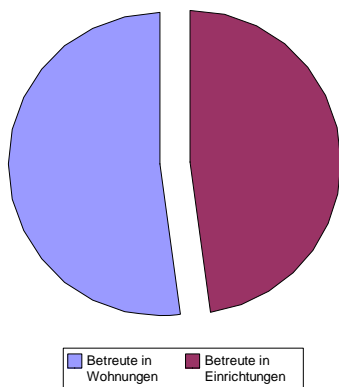
³⁰⁹ Die gelinde Häufung, die bei 11-15 Betreuungen zu beobachten ist, ist wohl auf die gesetzliche Vorschrift zurück zu führen, daß berufliche Betreuung und damit ein unbezweifelbarer Vergütungsanspruch in der Regel dann vorliegt, wenn mehr als 10 Betreuungen geführt werden (§ 1836 I BGB, ab 1.7.2005 § 1 VBVG). Auf eine solche Fallzahl werden BetreuerInnen achten, die nicht vollzeitberufstätig sind oder noch anderen Tätigkeiten nachgehen, aber ihren Vergütungsanspruch nicht zur Disposition

Tabelle II-6-13: Anzahl der geführten Betreuungen

Anzahl der Betreuungen	BetreuerInnen	
	abs.	%
1-5	3	3,53
6-10	8	9,41
11-15	14	16,47
16-20	8	9,41
21-30	28	32,94
31-40	19	22,35
41-50	2	2,35
51-60	1	1,18
>60	2	2,35
insgesamt	85	99,99

52,12 % der betreuten Personen leben in Wohnungen, 48,88 % in Einrichtungen. Wesentliche Zusammenhänge zwischen dem Beruf der BetreuerInnen sowie freiberuflicher bzw. angestellter Betreuungsführung und der Wohnform der betreuten Personen sind nicht zu erkennen.

Grafik 9 Betreute Personen: Wohnform



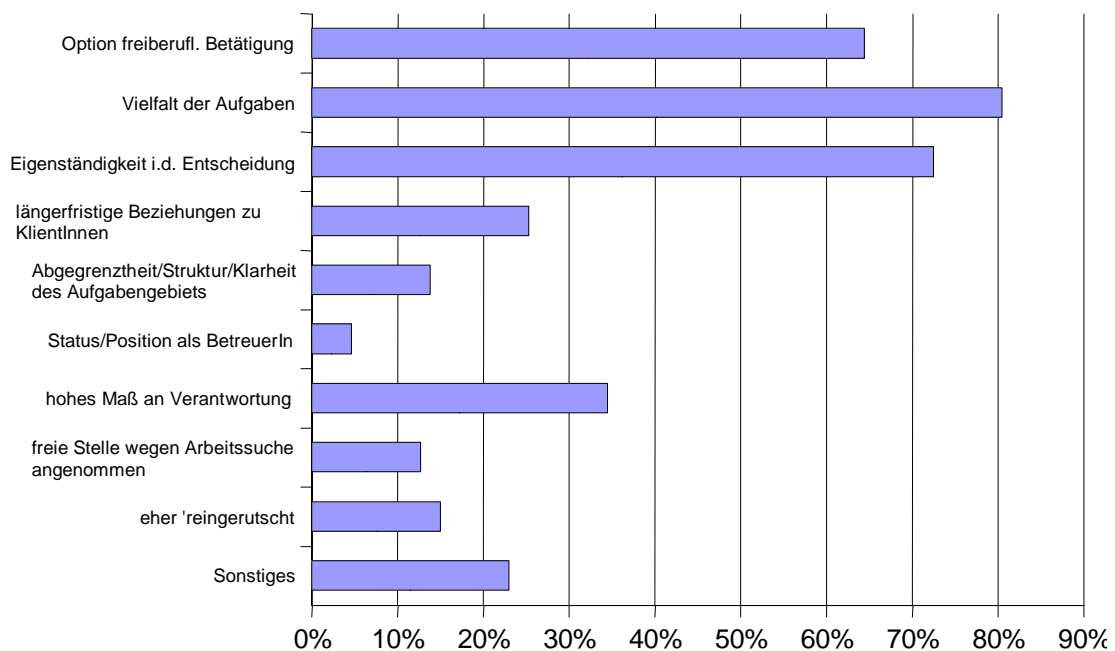
6.1.3.3 Motivation

Nach ihrer Motivation, gerade den Bereich der Betreuungsführung als Tätigkeitsfeld zu wählen, gefragt, antworteten über 70 BetreuerInnen (80,46 %), die Vielfalt der Aufgaben sei für sie ein ausschlaggebender Grund gewesen. Häufig genannt wurden auch die Aspekte der Eigenständigkeit in der Entscheidung (63 Befragte bzw. 72,41 %) und der möglichen

stellen wollen. Bei RechtsanwältInnen und Vereins- und BehördenbetreuerInnen wird die Rechtsnorm nicht angewandt. Diese führen Betreuungen immer im Rahmen ihrer Berufsausübung, d.h. beruflich.

freiberuflichen Tätigkeit (56 Befragte bzw. 64,37 %). Demgegenüber spielte offenbar der Status als BetreuerIn nur eine untergeordnete Rolle. Immerhin 24 Personen (27,58 %) gaben an, eher zufällig in den Bereich geraten zu sein (Annahme einer freien Stelle bzw. "eher 'reingerutscht"). Unter den Angaben zu sonstigen Gründen finden sich vor allem drei Motive wieder: "gute Verdienstmöglichkeiten", "Menschen helfen wollen" und "das bisherige Ehrenamt als Beruf ausüben wollen".

Grafik 10 Ausschlaggebende Gründe, den Bereich der Betreuungsführung zu wählen (MFN)



Verglichen mit den Studien von Adler (a.a.O., 230-233) und der IFB-Studie (a.a.O., 40-44) kann man eine grundsätzliche Übereinstimmung dahingehend feststellen, daß der Grund freiberuflich tätig zu sein bzw. autonom oder selbständig zu sein, sehr wesentlich ist. In den Vergleichsstudien wurde dieser Grund am häufigsten genannt, bei Adler von 42,7 %, in der IFB-Studie von ca. 35 % der Befragten. Sog. "soziale Motive" (IFB-Studie) bzw. "altruistische Motive" (Adler) werden in den Vergleichsstudien viel häufiger als in der hiesigen Befragung, nämlich in beiden von ca. 17 % der Befragten, genannt. "Vielseitigkeit" und "Verantwortung" spielen im Ergebnis der IFB-Studie nur eine untergeordnete Rolle (um 10 % bzw. 4,5 %). Die Unterschiede sind möglicherweise u.a. regional zu erklären. Die hiesige Studie wurde in einer westdeutschen Großstadt mit, wie bereits erwähnt, langer Tradition, vorhandenen Fachhochschulen für Sozialwesen und entsprechender Infrastruktur, durchgeführt. Die IFB-Studie identifiziert für die westlichen Bundesländer sog. "pull"-Motive, "die einen Beruf so

attraktiv erscheinen lassen, dass potentielle Interessenten in ihn 'hineingezogen' werden" (ebd., 43), wogegen im Osten eher "push"-Motive eine Rolle spielen. Nach dem hiesigen Ergebnis scheinen die "pull"-Motive in einer westdeutschen Großstadt noch deutlicher wirksam zu werden.

Differenziert man die in der vorliegenden Studie am häufigsten genannten Gründe, stellt man folgende, wenn auch meist schwache Zusammenhänge fest: Frauen geben den Grund "längerfristige Beziehungen zu KlientInnen" öfter an als Männer³¹⁰, für Männer ist die "Option, sich freiberuflich zu betätigen", etwas wichtiger als für Frauen³¹¹. Dagegen unterscheiden sich SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen von anderen Berufsgruppen in dieser Hinsicht nicht. FreiberuflerInnen gaben diesen Grund jedoch überdurchschnittlich oft an.³¹² Die "Eigenständigkeit in der Entscheidung" schätzen offenbar andere Berufe etwas deutlicher als SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen.³¹³

6.2 Etablierung der Betreuung als Beruf

6.2.1 Differenzierung der Arbeitsorganisation und Differenzierung des Tätigkeitsbereichs

Aspekte der Differenzierung der Arbeitsorganisation können als Indikatoren hinsichtlich der Frage dienen, inwieweit sich ein Beruf etabliert hat bzw. in Etablierung begriffen ist. Wesentliche Aspekte in diesem Sinne sind beispielsweise die räumliche und personelle Arbeitsorganisation, die "Auslagerung" und Delegation von Tätigkeiten, das Tätigkeitsspektrum, die Möglichkeit bzw. Bereitschaft auszubilden oder zumindest am Ausbildungssystem mit zu wirken (Bereitstellung von Praktikums- und Hospitanzplätzen) und die Berufsbezeichnung.

6.2.1.1 Äußerer Tätigkeitsrahmen

Der Bedeutung des äußeren Tätigkeitsrahmens für die Etablierung der gesetzlichen Betreuung als Beruf liegen einige Annahmen zugrunde: So deutet ein externes Büro, im besonderen Maße, wenn dieses als Bürogemeinschaft oder Kanzlei organisiert ist, auf eine

³¹⁰ Cramer's $V=0,24$.

³¹¹ Cramer's $V=0,17$.

³¹² Cramer's $V=0,49$ (moderater Zusammenhang). Dies ist jedoch nicht überraschend, da eben freiberufliche Betreuungsführung gewählt wurde; es erstaunt vielmehr, daß der Zusammenhang nicht stärker ausfällt.

³¹³ Cramer's $V=0,28$.

längerfristig konzipierte Tätigkeit hin, da eine stärkere Bindung eingegangen wird, als wenn Betreuungen von der eigenen Wohnung aus geführt werden. Eine solide Finanzkalkulation ist wahrscheinlicher. BetreuerInnen, die ein externes Büro betreiben, werden auch eher Betreuungen der gesamten Bandbreite übernehmen und ihre Tätigkeit nicht z.B. auf HeimbewohnerInnen beschränken. BetreuerInnen, die nicht ständig allein im Büro sind, werden eher auch Betreuungen für "unberechenbare" KlientInnen übernehmen. In Bürogemeinschaften sind ferner Vertretungsregelungen³¹⁴ sehr viel einfacher zu realisieren. Nicht zu unterschätzen ist auch die Außenwirkung von Bürogemeinschaften bei den Betreuungsstellen und Gerichten, die ein Interesse an Beständigkeit und einer Vertretungsregelung im Verhinderungsfall der eigentlichen Betreuungsperson haben müssen.³¹⁵ In modernen Gesellschaften ist die -auch räumliche- Trennung von Arbeit und Freizeit bzw. Arbeit und Privatleben der Normalfall. Zwar ist dieses Konzept in der Zweiten Moderne zumindest in Differenzierung begriffen; daß die im folgenden abgebildete Situation der gesetzlichen Betreuung ein Beispiel für diese neuere Entwicklung ist, ist jedoch unwahrscheinlich. Die Rückführung der Trennung von Arbeit und Privatleben betrifft nämlich grundsätzlich überwiegend Angestelltenverhältnisse bzw. das sog. "Normalarbeitsverhältnis" (vgl. Kap. 1.1.1). Wie in Grafik 11 dargestellt, ist der größte Teil der befragten freiberuflich tätigen BetreuerInnen³¹⁶, nämlich 62,50 %, in der eigenen Privatwohnung³¹⁷ tätig. Gut ein Fünftel (20,83 %) übt die Betreuungstätigkeit in einer Bürogemeinschaft oder in einem Kanzleibetrieb mit einem oder mehreren gleichberechtigten PartnerInnen³¹⁸ aus. Nur 8,33 % der Befragten arbeiten alleine in einem externen Büro.

³¹⁴ S. dazu i.e. weiter unten.

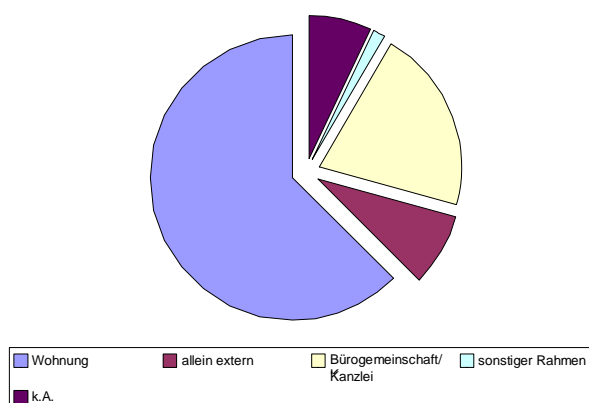
³¹⁵ Zwar sollte es dabei vorrangig um Beständigkeit und Zuverlässigkeit im Hinblick auf die betreuten Personen gehen. Ein wesentlicher Faktor wird jedoch auch der Arbeitsanfall für die Behörden, insbesondere die Gerichte sein, sofern die Betreuungsverhältnisse häufig wechseln.

³¹⁶ Diese Frage wurde, wie Fragen nach der Vertretung, nach der Beschäftigung von Hilfskräften, der Mitwirkung im Ausbildungssystem, der Auslagerung von Bereichen (z.B. Steuererklärung) u.ä., nur FreiberuflerInnen gestellt. Vereins- und BehördenbetreuerInnen stehen nicht vor diesen Entscheidungen, da diese Aspekte durch die Institution vorgegeben werden und meist selbstverständlich sind.

³¹⁷ Damit ist noch keine Aussage darüber getroffen, ob in der Wohnung ein eigener Büroraum zur Verfügung steht. Diese Frage wurde wegen der zu erwartenden Verzerrung durch das Phänomen der sozialen Erwünschtheit nicht gestellt: Es ist nicht davon auszugehen, daß Befragte offen zugeben, z.B. im Wohnzimmer Betreuungen zu führen.

³¹⁸ Durchschnittlich arbeiten in einer Bürogemeinschaft oder Kanzlei 2,67 gleichberechtigte PartnerInnen zusammen (Median: 2, Minimum: 2, Maximum: 4).

Grafik 11 Tätigkeitsrahmen



Betrachtet man die Vergleichsstudien im zeitlichen Verlauf der Datenerhebung, kann man vorsichtig interpretieren, daß eine Entwicklung zur extern angesiedelten Bürogemeinschaft bzw. Kanzlei zu verzeichnen ist: In der frühen Adler-Studie (a.a.O., 242) gaben lediglich 15,3 % der Befragten an, in einer Bürogemeinschaft tätig zu sein, das Ergebnis der IFB-Studie (a.a.O., 114-116) lautete auf 17,8 %, nur auf die westlichen Bundesländer bezogen auf 19,1 %. Entgegen dem Ergebnis der IFB-Studie (ebd.) wird die externe Bürogemeinschaft in der hiesigen Befragung überdurchschnittlich oft von Frauen bevorzugt. Differenziert nach dem Berufsabschluß zeigt sich, daß SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen seltener in Bürogemeinschaften und externen Einzelbüros tätig sind als andere Berufsgruppen. Bezogen auf letztere fallen erwartungsgemäß insbesondere JuristInnen ins Gewicht, die überdurchschnittlich oft ein externes Büro bzw. eine Kanzlei alleine oder mit anderen betreiben.

6.2.1.2 Vertretung

In bezug auf die Vertretung im Fall von Krankheit, Urlaub und sonstiger Abwesenheit liegen folgende Annahmen zugrunde: Eine bestehende Vertretungsregelung suggeriert vorrangig die durchgängige und lückenlose Ausführung der Tätigkeit und damit *Verlässlichkeit*³¹⁹. Im Betreuungswesen unterscheidet sich die Vertretung von Vertretungsregelungen in Organisationen, z.B. Behörden oder Unternehmen, und auch von ÄrztInnen und anderen FreiberuflerInnen durch die persönliche Bestellung einer natürlichen Person als BetreuerIn für eine einzelne betreute Person zur *gesetzlichen Vertretung*. Ist die Betreuungsperson im Fall einer zu treffenden Entscheidung nicht erreichbar, kann ohne explizite

³¹⁹ Daß dies nicht immer der Fall ist und Vertretungen in der Regel ohnehin nur Notfallvertretungen sind, ist diesbezüglich von untergeordnetem Interesse. Es geht vielmehr um die formale Konstruktion und um das Faktum, im Streitfall jemanden zur Verantwortung ziehen zu können.

Vertretungsregelung im Prinzip nur das Gericht selbst "erforderliche Maßregeln" treffen.³²⁰ Nach herrschender Meinung ist es z.B. nicht möglich, via Vollmacht einer anderen Betreuungsperson den gesamten Aufgabenkreis³²¹ zu übertragen (vgl. Bienwald 1999, 239). Die stärkste und effektivste Vertretungsregelung im Betreuungsrecht ist die Bestellung einer weiteren Betreuungsperson als Ersatzbetreuer oder Ersatzbetreuerin, teils auch "weitere BetreuerIn im Verhinderungsfall" genannt, durch das Gericht. Eine solche Regelung wird das Gericht am ehesten treffen, wenn es davon ausgehen kann, daß BetreuerIn und ErsatzbetreuerIn längerfristig in dem Bereich der gesetzlichen Betreuung tätig sind und ein gewisser Austausch hinsichtlich der übertragenen Betreuungen erwartet werden kann. Am unkompliziertesten ist dies durch die Vertretung innerhalb einer bestehenden Bürogemeinschaft³²² möglich. Bedenkt man, daß im Rahmen der Betreuung Entscheidungen mit massiven, oft irreversiblen Auswirkungen auf das Leben der betreuten Person zu treffen sind, erscheint die gute Kenntnis auch der geführten Ersatzbetreuungen, die in einer Bürogemeinschaft durch laufenden unkompliziert zu organisierenden Austausch³²³ zu erlangen ist, als Entscheidungsbasis unabdingbar. Nicht zu verkennen ist auch die Außenwirkung einer im Beschluß bzw. der Bestellung explizit getroffenen und gesiegelten Vertretungsregelung als Legitimation, z.B. bei Banken, Behörden, ÄrztInnen etc.; diese gewährleistet die größte Rechtssicherheit.

68,06 % der befragten BetreuerInnen haben eine ständige Vertretung, weitere 19,44 % wählen ihre Vertretung nach Bedarf, aber immerhin noch 12,50 % haben keine Vertretungsregelung getroffen. Während AnwältInnen ihre Vertretung überdurchschnittlich oft nach Bedarf wählen, haben SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen überdurchschnittlich häufig eine ständige Vertretung. Letzteres trifft auch auf Frauen zu. Deutlich überdurchschnittlich oft haben erwartungsgemäß die BetreuerInnen, die in ihren eigenen vier Wänden tätig sind, keine Vertretung. Im Rahmen der IFB-Studie (a.a.O., 97) gaben sogar 27,3 % der Befragten an, keine Vertretungsregelung getroffen zu haben, was als "alarmierend" bezeichnet wird.³²⁴ Dem ist nicht nur aus der Perspektive einer gewollten Berufsentwicklung, sondern insbesondere auch in bezug auf die betreuten Personen, die partiell ohne kompetente AnsprechpartnerInnen sind, beizupflichten.

³²⁰ §§ 1908 iVm 1846 BGB. Die Vorschrift muß mit großem Vorbehalt betrachtet werden. Die *Institution Gericht*, nicht eine natürliche Person, entscheidet in diesem Fall über eine Maßnahme für eine betreute Person. In der Regel muß man davon ausgehen, daß dem Gericht die Kenntnis dessen fehlt, was individuell der Fall ist; darüber hinaus fehlt dem Gericht der Sachverstand, den es ansonsten eben durch den Einsatz von Sachverständigen ersetzt (z.B. Sachverständigenutachten von ÄrztInnen, teils SozialarbeiterInnen und der Betreuungsbehörde als sachverständiger Behörde hinsichtlich der Frage der Einrichtung einer Betreuung). Daher wird von der genannten Vorschrift nur selten Gebrauch gemacht. Dennoch gaben in der Adler-Studie (a.a.O., 244) 12,4 % der Befragten an, "sich durch ein Vormundschaftsgericht vertreten" zu lassen.

³²¹ Bejaht wird dagegen die Bevollmächtigung in einzeln genannten, hinreichend konkreten Bereichen, z.B. Vollmacht zur Entscheidung über eine bestimmte medizinische Maßnahme, Vollmacht über die Verfügung über ein Girokonto zur Begleichung von Heimkosten u.ä. (vgl. Bienwald, a.a.O.).

³²² S. dazu i.e. oben.

³²³ S. dazu i.e. weiter unten.

³²⁴ Wegen der Verwendung sehr unterschiedlicher Kategorien zur Vertretungsregelung sind die hiesigen Ergebnisse ansonsten nicht mit denen der beiden anderen Studien vergleichbar.

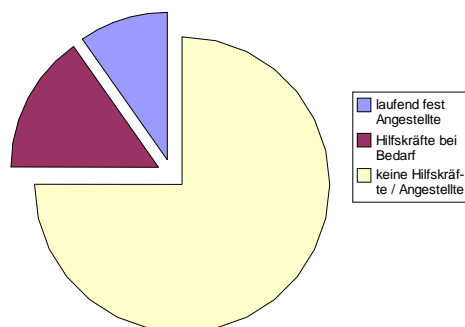
6.2.1.3 Angestellte/Hilfskräfte

Die Übertragung von bestimmten Aufgaben auf Angestellte eröffnet die Option der Expansion. Darüber hinaus zeigt die Abgabe bestimmter Tätigkeiten an Hilfskräfte, daß ein Bereich über eine vertikale Differenzierung, z.B. nach verantwortungsvolleren und eher ausführenden Einzeltätigkeiten verfügt. Beides sind typische Bestandteile funktional differenzierter Arbeitsorganisation.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Möglichkeit, betreuerische Aufgaben an Hilfskräfte oder Angestellte zu delegieren, durch das Prinzip der persönlichen Bestellung als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter sehr eingeschränkt ist.³²⁵ Zwar könnten Verwaltungsaufgaben u.ä. delegiert werden, abrechenbar war aber zum Zeitpunkt der Befragung nach allgemeiner Auffassung nur die persönlich seitens des Betreuers oder der Betreuerin erbrachte Leistung.³²⁶

Drei Viertel der befragten BetreuerInnen erledigen dementsprechend alle beruflichen Aufgaben selbst, nur 9,72 % beschäftigen laufend Angestellte, dies sind relativ mehr Männer als Frauen und häufiger JuristInnen als andere Berufsgruppen. 15,28 % übergeben verschiedene Aufgaben bei Bedarf einer Hilfskraft.

Grafik 12 Angestellte/Hilfskräfte



³²⁵ Vgl. auch die Ausführung zur Vertretungsregelung.

³²⁶ Stellte ein Betreuer z.B. Hilfskräfte ein, die Buchungsarbeiten erledigten, Anträge vorbereiteten u.ä., und arbeitete selbst in dieser Zeit an anderen Sachen, konnte die Abrechnung aller letztlich zusammengefaßten Tätigkeiten zu "25-Stunden-Tagen" führen. Derartige Abrechnungen wurden als Betrug geahndet. Das Amtsgericht Köln ließ z.B. nach Auftreten entsprechender Vorfälle BetreuerInnen in allen Anträgen auf Abrechnung der Vergütung bis zum 30.6.2005 versichern, daß der in dem Vergütungsantrag angemeldete Zeitaufwand ausschließlich solche Tätigkeiten betreffe, die von der Betreuerin oder dem Betreuer selbst erbracht wurden. Ab dem 1.7.2005 gilt ein pauschaliertes Abrechnungssystem, das den BetreuerInnen zu vergütende Stunden unabhängig vom erbrachten Zeitaufwand zubilligt. Ein Betreuer kann aber dennoch nicht uneingeschränkt Bereiche delegieren. So ist es z.B. nicht möglich, gleichrangig qualifizierte Angestellte einzustellen, die den "Außendienst", z.B. die Besuche bei betreuten Personen oder die Gespräche über wichtige Angelegenheiten mit ihnen übernehmen. Der Betreuer hat sich als persönlich über eine Sache Entscheidender auch persönlich ein Bild zu verschaffen und muß wichtige Angelegenheiten selbst mit der betreuten Person besprechen. Damit sind der Expansion von Betreuungsbüros oder Kanzleien derzeit enge Grenzen gesetzt, die nur um den Preis der Aufgabe des Prinzips der persönlichen Betreuung verschoben werden können.

Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis kam die IFB-Studie (a.a.O., 117-199): 73,5 % der selbständigen BetreuerInnen beschäftigten keine weiteren Personen; Männer beschäftigten häufiger weitere Personen als Frauen. Darüber hinaus erledigte man im Osten öfter die Aufgaben allein als im Westen. In der zeitlich früheren Adler-Studie (a.a.O., 242) gaben nur 15,3 % der FreiberuflerInnen an, Personal zu beschäftigen.

Offenbar werden jedoch Bereiche ausgelagert, sofern dies nicht die konkrete Betreuungsführung betrifft: Während sich ein gutes Drittel (33,33 %) der FreiberuflerInnen noch selbst um die eigene Steuererklärung kümmert, lassen 62,50 % diese von einem Steuerberater fertigen. Weitere 4,17 % bedienen sich dazu einer sonstigen Person.

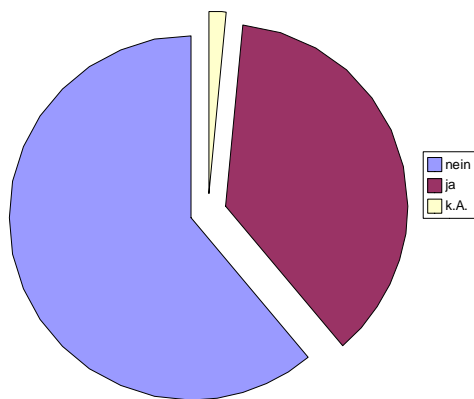
6.2.1.4 Ausbildung/Praktikum/Hospitanz

Etablierte Berufe zeichnen sich u.a. dadurch aus, daß sie an der Ausbildung ihres Nachwuchses mitwirken. Üblicherweise ist dies in entsprechenden Regelwerken fixiert. Freie Berufe bilden daneben oft noch Hilfsberufe für das eigene Fach aus. Die Ausbildung für den Bereich der gesetzlichen Betreuung ist bislang heterogen (vgl. Kap. 3.3). Eine spezifische verpflichtende Ausbildungsordnung existiert nicht. Die Mitwirkung an der Ausbildung neuer BetreuerInnen ist daher bislang überwiegend individuell zu klären.

Immerhin 37,50 % der FreiberuflerInnen, und zwar jeweils leicht überdurchschnittlich häufig SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, JuristInnen und Männer, gaben an, an der Ausbildung mitzuwirken³²⁷, sei es in Form eines Ausbildungsplatzes oder durch Bereitstellung eines Praktikums- oder Hospitanzplatzes.

³²⁷ In der Befragung wurde zwischen der Beteiligung an der Ausbildung von BetreuerInnen, Hilfsberufen (z.B. bei AnwältInnen) oder JuristInnen (Referendariat) nicht differenziert. Das "Berufsanererkennungsjahr" und sog. "Praxissemester" an Fachhochschulen für Sozialwesen können mittlerweile bei freiberuflich tätigen BetreuerInnen absolviert werden.

Grafik 13 Mitwirkung an der Ausbildung



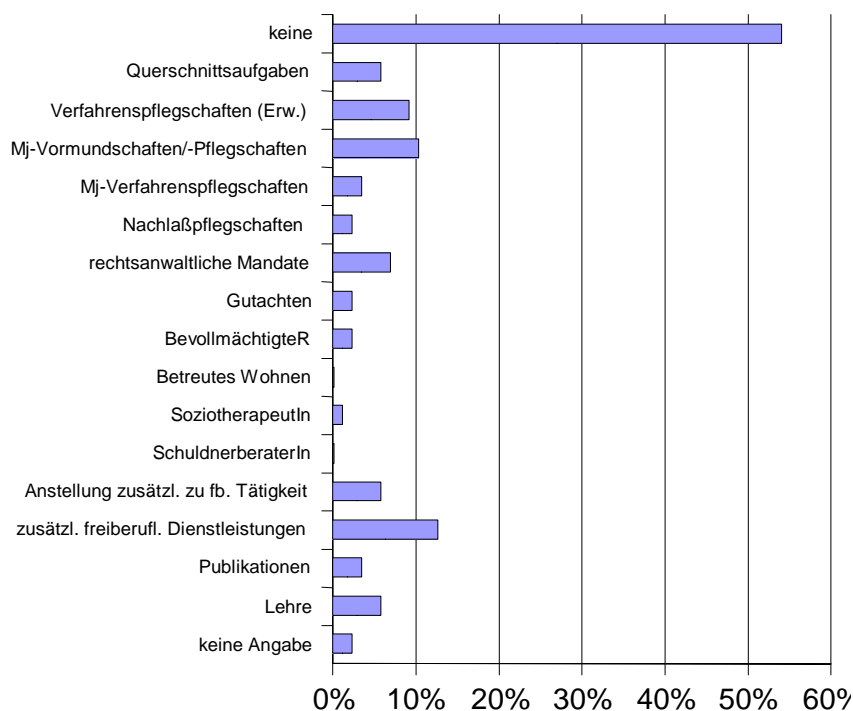
6.2.1.5 Tätigkeitsbereiche zusätzlich zur Betreuungsführung³²⁸

Erfolgreich etablierte Berufe verfügen zwar über eine klare Berufsschneidung (vgl. Kap. 3.1), die ihnen im Idealfall eine Monopolstellung sichert und Konkurrenz fern hält. Ist aber der Tätigkeitsbereich zu kleinräumig, läuft er Gefahr, von anderen Bereichen integriert zu werden. Es muß daher das Bestreben eines Berufs sein, ein starkes Monopol in einem gewissen Spektrum von ähnlichen bzw. verwandten Gebieten zu besetzen. Das Prinzip der persönlichen Bestellung von BetreuerInnen steht dem nicht entgegen. Und in der Tat kann man verschiedene wesensverwandte Bereiche angeben, durch die die Tätigkeit der gesetzlichen Vertretung Erwachsener im Einzelfall anzureichern wäre und die bereits in der Ausbildung zu einem "Berufsbündel" zusammen zu fassen wären. Dazu zählen definitiv die gesetzliche Vertretung Minderjähriger, Verfahrenspflegschaften für Minderjährige und Volljährige, möglicherweise auch Nachlaßpflegschaften und einige Bereiche Sozialer Arbeit, die Einzelaspekte der Betreuung zum Inhalt haben, etwa Mediation, Case Management, Betreutes Wohnen, Schuldnerberatung u.ä. Des weiteren wäre darüber nachzudenken, ob nicht andere "eingriffsnah" agierende Gebiete, z.B. die Bewährungshilfe, die derzeit noch nicht freiberuflich möglich sind, langfristig zu diesem Bündel gehören könnten. Über den genannten berufssoziologischen Aspekt hinaus ist ein weiterer Gesichtspunkt zu beachten: Bedingt durch strukturelle Veränderungen (vgl. i.e. Kap. 1), die zu einem Abbau von bislang üblichen sicheren Festanstellungen u.a. auch bei Trägern der Sozialen Arbeit führen, ist es für viele FreiberuflerInnen erforderlich, ihre berufliche Selbständigkeit aus verschiedenen Bereichen zu "patchen", um ein ausreichendes Einkommen zu erwirtschaften. Dies mag ebenfalls für manche junge AnwältInnen der Grund sein, in größerem Maße Betreuungen, Verfahrenspflegschaften und Nachlaßpflegschaften zu führen, obwohl diese mit Mandaten

³²⁸ Die Fragen zu den Kap. 6.2.1.5 und 6.2.1.6 richteten sich an FreiberuflerInnen und Angestellte.

hinsichtlich der Vergütung kaum vergleichbar sind.³²⁹ Allerdings ist bei der ja schon praktizierten Zusammenstellung der beruflichen Selbständigkeit aus unterschiedlichen Bereichen zu beachten, daß die Qualifikations- und Erfahrungsbasis dazu entsprechend breiter sein muß, d.h. es ist nahe liegend, daß eine Person, die wechselnd auf verschiedenen Gebieten tätig ist, sowohl in Sachfragen als auch in sog. "Softskills" besonders kompetent sein muß, vor allem, solange kein Ausbildungs- bzw. Studiengang, der auf die möglichen verschiedenen Bereiche explizit vorbereitet, als verpflichtend etabliert ist. Es ist daher, insbesondere, wenn Freiberuflichkeit als Alternative zur Arbeitslosigkeit gewählt wird, derzeit nicht auszuschließen, daß ein Teil der FreiberuflerInnen sich gerade deshalb in weiteren Tätigkeitsbereichen umtut, weil er in einem Bereich aus Gründen mangelnder Qualifikation und/oder Kompetenz nicht Fuß fassen kann.³³⁰

Grafik 14 Tätigkeiten zusätzlich zur Betreuungsführung (MFN)



Tatsächlich gaben 47 oder 54,02 % der befragten BetreuerInnen an, "nur" Betreuungen zu führen; in der IFB-Studie (a.a.O., 64 f) waren dies 40,4 %, bei Adler (a.a.O., 241) 91,2 % der FreiberuflerInnen. Zwar ist ein direkter Vergleich der drei Studien zu dieser Frage nicht

³²⁹ Zur steigenden Arbeitslosigkeit im Anwaltsberuf vgl. http://www.abis.iab.de/bisds/data/seite_813_BO_a.htm, 2.8.2005.

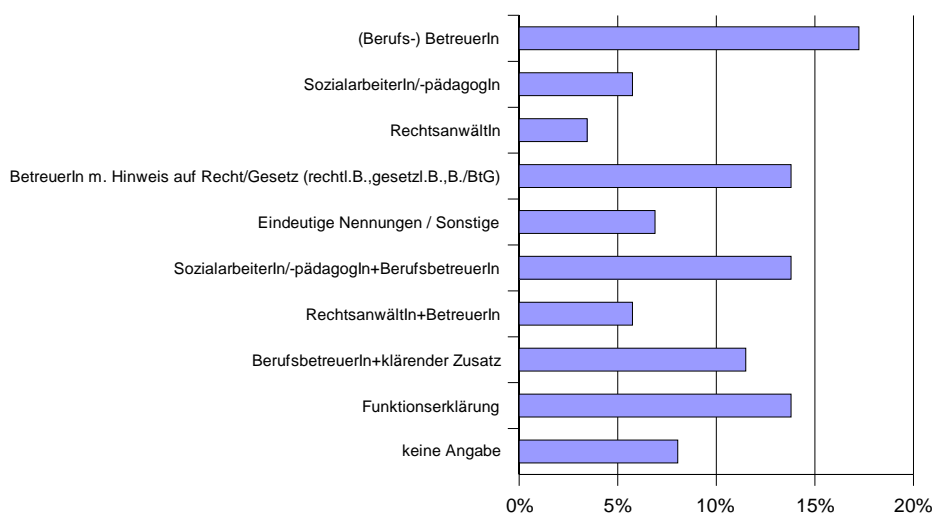
³³⁰ Dieses Problem ist vorrangig durch eine Ausbildungsordnung mit entsprechender Zertifizierung zu lösen. Ein Studiengang, der den hiesigen Bereich betrifft, wurde, wie unter Kap. 3.3 ausgeführt, z.B. an der Fachhochschule Köln aufgenommen (vgl.

möglich, weil verschiedene Kategorien gewählt wurden. Es ist jedoch insgesamt ersichtlich, daß bislang Tätigkeitsbündel nicht sehr häufig sind und teilweise nicht allen BetreuerInnen offen stehen. So können rechtsanwaltliche Mandate eben nur von AnwältInnen übernommen werden. Sog. Querschnittsaufgaben sind eine Pflicht der VereinsbetreuerInnen; FreiberuflerInnen stoßen hier auf Finanzierungsschwierigkeiten. Bzgl. der freien Bevollmächtigung steht teilweise noch das Rechtsberatungsgesetz entgegen, sofern es sich um nichtanwaltliche BetreuerInnen handelt. Manche Bereiche, wie Schuldnerberatung, Betreutes Wohnen und Soziotherapie, sind noch nicht oder erst seit kurzem in Freiberuflichkeit möglich oder noch nicht etabliert.

6.2.1.6 Berufsbezeichnung

Ein weiterer wesentlicher Anhaltspunkt für die Etablierung eines Berufs ist eine eindeutige Bezeichnung, unter der ein Beruf firmiert.

Grafik 15 Berufsbezeichnung



Wie aus Grafik 15 ersichtlich, kann von einer eindeutigen Berufsbezeichnung keine Rede sein. Zwar entfallen die häufigsten Nennungen auf (Berufs-) Betreuerin, jedoch wird diese Bezeichnung nicht einmal von einem Fünftel der Befragten (17,24 %) verwendet. Hinsichtlich der Heterogenität der Berufsbezeichnung sind verschiedene Ursachen denkbar: Es ist -wie bereits dargestellt- keine eigene Ausbildung, die mit einem bestimmten eindeutig

bezeichneten Abschluß endet, vorhanden. Daher verwenden manche BetreuerInnen die Bezeichnung ihres Grundberufs. Dies trifft besonders auf RechtsanwältInnen, denen üblicherweise eine starke und traditionsreiche Berufsidentität zugeschrieben wird, zu. RechtsanwältInnen genießen darüber hinaus einen höheren Berufsstatus als BetreuerInnen. Daher ist nicht zu erwarten, daß sie sich "nur" (Berufs-) BetreuerIn nennen.³³¹ SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen verwenden ebenfalls teilweise die Bezeichnung ihres Berufsabschlusses. Bezeichnungen wie Kaufmann, Krankenschwester o.ä. kamen dagegen nicht vor. Auf dieses Phänomen trifft man auch in den Vergleichsstudien.³³² Man kann daraus schließen, daß RechtsanwältInnen und SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen ihren Berufsabschluß durchaus mit dem betreuenden Auftrag in Verbindung bringen und auch davon ausgehen, daß ihre KooperationspartnerInnen, ggf. auch betreute Personen, dies tun, während Angehörige anderer Berufsgruppen von einem solchen Verständnis nicht ausgehen. So verwenden Angehörige anderer Berufsgruppen eher die Bezeichnung (Berufs-) BetreuerIn oder wählen Kombinationsbezeichnungen. Plastisch wird dies auch in der IFB-Studie (a.a.O., 95), in deren Ergebnis sich eine breite Streuung der Grundberufe insbesondere im Osten zeigt; im Osten ist auch die Bezeichnung "BerufsbetreuerIn" mit 63,5 % im Gegensatz zu 49,1 % im Westen am häufigsten zu finden. Es ist auch daran zu denken, daß sich SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen trotz aller Rede von mangelnder Berufsidentität und Semiprofession durchaus mit ihrem Beruf, der ebenfalls traditionsreich ist, stark identifizieren und daß sie in der Öffentlichkeit als Beruf zur Regelung von Problemen (psychisch) kranker, behinderter und in irgendeiner Weise verhaltensauffälliger Personen gesehen werden. Die im hiesigen Ergebnis und in den Vergleichsstudien anzutreffenden *erklärenden* Bezeichnungen deuten einerseits darauf hin, daß der Begriff BetreuerIn nicht eindeutig ist, was bereits Gegenstand von Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren war (vgl. BT-Drs. 11/4528, 55). Wahrscheinlich ist, daß man versucht, sich durch Zusätze von BetreuerInnen anderer Art, denen andere Aufgaben zugeschrieben werden, abzugrenzen.³³³ Andererseits scheinen bei den Befragten Zweifel darüber zu bestehen, ob der Begriff (Berufs-) BetreuerIn allseits verstanden wird und bekannt ist.³³⁴ Auffällig ist, daß nur eine angestellte Betreuerin die alleinige Bezeichnung (Berufs-) Betreuerin verwendet. Dies weist darauf hin, daß sich die im Gesetz nur teilweise abgebildete, aber seitens vieler Gerichte verwendete Unterscheidung zwischen VereinsbetreuerInnen, BehördenbetreuerInnen und eben BerufsbetreuerInnen -letztere

³³¹ Kein Rechtsanwalt und keine Rechtsanwältin nennt sich "nur" (Berufs-) BetreuerIn. Aber immerhin 5 RechtsanwältInnen von insgesamt 9 bezeichnen sich als RechtsanwältIn *und* BetreuerIn.

³³² Dem wird jedoch dort kein Raum gewidmet.

³³³ Dazu gehören z.B. BetreuerInnen des ambulanten Betreuten Wohnens, der Flexiblen Jugendhilfe, die auch über die Volljährigkeit hinaus tätig ist, BetreuerInnen in stationären und teilstationären Einrichtungen, von ambulanten Hospizdiensten etc. Diese übernehmen regelmäßig konkrete persönliche Hilfen (z.B. gemeinsames Einkaufen, Transportdienste, Besuche nur zum Erzählen und Kaffeetrinken u.ä.), die seitens gesetzlicher Vertreter nicht zu amortisieren sind. Daher liegt es im Interesse der als gesetzliche VertreterInnen bestellten BetreuerInnen, ihren Auftrag nach außen klar zu machen, um falschen Erwartungen entgegen zu wirken.

Formulierung findet sich nicht im BGB, sondern wird in Beschlüssen zur Feststellung des Vergütungsanspruchs eingefügt- durchsetzt.³³⁵

6.2.2 Selbstkontrolle des Berufs und der Berufsausübenden

Die Übertragung oder Überlassung wesentlicher Bereiche der Kontrolle eines Berufs an die Berufsausübenden selbst bzw. ihre entsprechenden Berufsorganisationen gilt als eindeutiges Merkmal dafür, daß es sich bei dem Beruf um eine Profession und einen freien Beruf handelt (vgl. Kap. 3.1). Selbstkontrollbereiche dieser Art sind im Betreuungswesen bislang nicht vorhanden, werden aber mindestens von den Berufsverbänden favorisiert und sind teilweise in Entwicklung begriffen. Im folgenden geht es um die Frage, inwiefern beruflich tätige BetreuerInnen sich bereits auf eine solche Entwicklung eingestellt haben und inwieweit sie sich überhaupt mit berufs- und standespolitischen Fragen befassen.

6.2.2.1 Mitgliedschaft in Berufsverbänden und Fachorganisationen

61 der befragten BetreuerInnen (70,11 %) sind Mitglied einer oder mehrerer Berufsorganisationen, während immerhin 26 (29,89 %) offenbar ohne eine solche Mitgliedschaft auskommen. Männer sind darunter leicht, Angestellte deutlicher³³⁶ überrepräsentiert. Die häufigste Nennung entfällt auf die Mitgliedschaft im BdB, der als größter Berufsverband alle beruflich tätigen BetreuerInnen vertritt. Angestellte BetreuerInnen sind eher selten Mitglied im BdB.³³⁷ Unter der Kategorie "Sonstige" wurde vor allem die Mitgliedschaft in regionalen Berufsorganisationen³³⁸, ferner im Vormundschaftsgerichtstag e.V. (VGT)³³⁹ angegeben. Da im Rahmen der IFB-Studie (a.a.O., 199) nur BdB-Mitglieder befragt wurden, ist ein Vergleich hier nicht sinnvoll; knapp ein Viertel der befragten BdB-Mitglieder gab an, noch weiteren Berufsorganisationen anzugehören.³⁴⁰ Die Adler-Studie (a.a.O., 262) wurde durchgeführt zu einem Zeitpunkt, als sich die Berufsverbände gerade erst konstituierten. In der Einstellung der BetreuerInnen zur Interessenvertretung dominierte Unsicherheit. Die Frage nach sonstigen Mitgliedschaften wurde nicht gestellt.

³³⁴ Das zeigt sich zum Beispiel an Formulierungen wie "Betreuerin, das, was früher Vormund war" u.ä. Eine befragte Person gab gar als Berufsbezeichnung einfach "Vormund" an.

³³⁵ Diesen Sprachgebrauch findet man bei Adler (a.a.O.), der mit "Berufsbetreuern" nur FreiberuflerInnen meint. Im Gegensatz dazu verwendet die IFB-Studie, wie der auftraggebende Berufsverband BdB, "Berufsbetreuer" für alle BetreuerInnen, die beruflich Betreuungen führen.

³³⁶ Cramer's $V=0,5$ (moderater Zusammenhang).

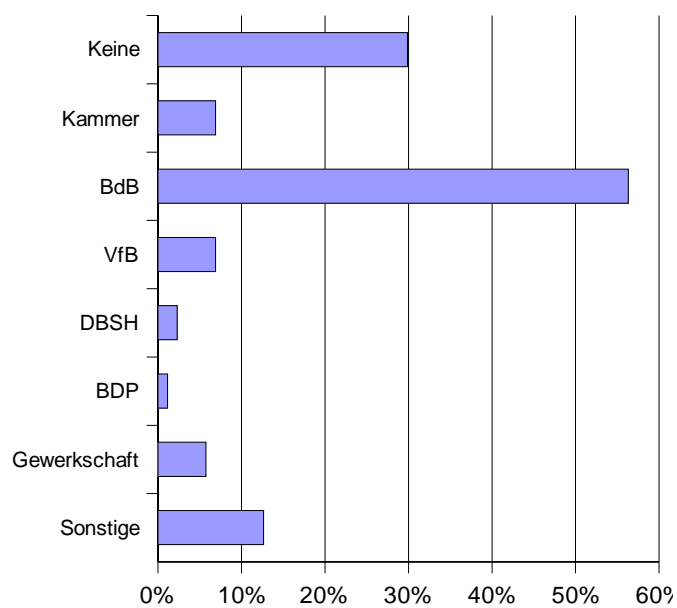
³³⁷ Cramer's $V=0,46$ (moderater Zusammenhang).

³³⁸ Z.B. Kölner Verein der Berufsbetreuerinnen und -betreuer (KVB&B).

³³⁹ Der VGT ist mit dem Betreuungswesen im ganzen befaßt; es handelt sich aber nicht um eine Berufsorganisation.

³⁴⁰ Dabei wurde auch der VGT genannt.

Grafik 16 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen (MFN)



6.2.2.2 Einstellung zur Einführung einer Berufsordnung/eines Standesgerichts, berufsethischer Richtlinien und eines Berufsregisters

Berufsordnung/Standesgericht

Die Einschätzung der FreiberuflerInnen zur Frage der Einführung einer Berufsordnung und eines Standesgerichts für BetreuerInnen ergibt sich aus Tabelle II-6-14.

Tabelle II-6-14: Einstellungen zu Berufsordnung und Standesgericht (MFN)

	abs.	%
sind überflüssig, weil es das Vormundschaftsgericht als Kontrollinstanz gibt	22	30,56
sind überflüssig, weil es Strafgerichte gibt	14	19,44
sind notwendig für die Außenwirkung/den Berufsstatus/Image des Berufs	43	59,72
sind notwendig zum Schutz aller BetreuerInnen vor Verleumdung/Rufschädigung	39	54,17
man sollte die Wahl haben, ob man dem beitreten will	38	52,78
sind notwendig, um Fehlverhalten vorzubeugen bzw. dieses zu ahnden	34	47,22
das ist aus dem 19. Jh.; heute verschwinden Scharlatane von selbst vom Markt	9	12,50
sind nicht notwendig; schafft nur Bürokratie	17	23,61
das ist gut; ein Beruf kontrolliert sich selbst am effektivsten	40	55,56
alle freiberuflichen BetreuerInnen sollten BO/SG unterworfen sein	32	44,44
auch angestellte BetreuerInnen sollten BO/SG unterworfen sein	37	51,39
solche Bestrebungen sind übertrieben; es gibt nur selten echt schlechte Arbeit	10	13,89
sind unsinnig; wer betrügen will, schafft das mit und ohne BO/SG	21	29,17
sind nur sinnvoll, wenn die Regelungen wirklich streng sind	18	25,00
das bringt nichts: eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus	4	5,56
keine Angabe	5	6,94
insgesamt (n=67)	378	525,01

Unzweifelhaft erfahren Aussagen, die das Image und den Schutz des Berufs und der Berufsausübenden betreffen, viel Zustimmung. Dabei sind SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen leicht überrepräsentiert. Eine eindeutige Befürwortung derartiger berufspolitischer Maßnahmen kann man daraus jedoch nicht ableiten. Vielmehr scheint Skepsis darüber zu bestehen, ob solche Maßnahmen sinnvoll sind: So meinen fast zwei Drittel der Befragten, wer betrügen wolle, schaffe dies mit und ohne Berufsordnung; ein Viertel meint, Berufsordnung und Standesgericht seien nur sinnvoll, wenn die Regelungen wirklich streng seien. Auch meinen ähnlich viele FreiberuflerInnen, alle BetreuerInnen sollten diesen Maßnahmen unterworfen sein einerseits, und man sollte die Wahl haben, ob man beitreten wolle, andererseits. Insgesamt ist aus dem Ergebnis der Wunsch nach beruflicher und berufspolitischer Sicherheit und einem entsprechenden Status bei gleichzeitigem Zweifel, ob Berufsordnung und Standesgericht zur Erfüllung dieses Wunsches taugen, interpretierbar.

Berufsethische Richtlinien

Im Gegensatz dazu besteht sehr deutliche Zustimmung zur Einführung verbindlicher berufsethischer Richtlinien. Diese werden nicht nur überwiegend als berufspolitisch notwendig erachtet. Es wird ihnen auch ein hoher Stellenwert für das eigene berufliche Handeln und die eigene Orientierung zugewiesen. Hinsichtlich der Differenzierung zwischen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen und Angehörigen anderer Berufsgruppen fällt auf, daß erstere, wie bei der Frage nach der Berufsordnung, überdurchschnittlich oft den

Berufsstatus bzw. die Außenwirkung und das Image mit einer solchen Regelung in Verbindung bringen.³⁴¹ Darüber hinaus sind sie häufiger der Meinung, ein Kodex sei notwendig, weil man viel Macht habe und viel Verantwortung trage.³⁴²

Tabelle II-6-15: Einführung verbindlicher berufsethischer Richtlinien (MFN)

	abs.	%
hilfreich für das berufliche Handeln/für die eigene Orientierung	52	72,22
notwendig für die Außenwirkung/den Berufsstatus/das Image des Berufs	46	63,89
ein gemeinsamer Kodex ist gar nicht möglich, weil jedeR BetreuerIn eigene Prinzipien und Werte hat	6	8,33
das ist überflüssig, weil die Berufsgruppen, die in der Betreuung tätig sind, in der Regel schon entsprechende ausformulierte ethische Richtlinien haben	1	1,39
das ist überflüssig: wer nicht ethischen Prinzipien folgt, macht diese Arbeit gar nicht	0	0,00
ich richte mich schon nach einem Kodex	6	8,33
nicht notwendig; Fehlverhalten fällt auf die Dauer auf und hat Konsequenzen	9	12,50
unbedingt notwendig, weil man viel Macht hat und viel Verantwortung trägt	18	25,00
Sonstiges	5	6,94
keine Angabe	2	2,78
insgesamt (n=70)	143	198,60

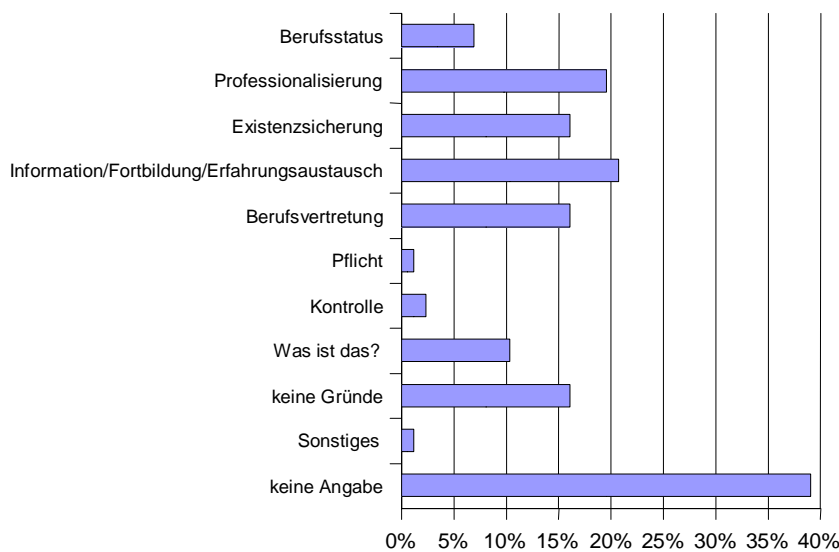
Berufsregister

Auf die Bitte, drei Gründe zu nennen, die dazu bewegen könnten, einem Berufsregister beizutreten, antworteten 34 BetreuerInnen (39,08 %) nicht; weitere 14 (16,09 %) gaben an, dazu gebe es keine Gründe; 9 BetreuerInnen (10,34 %) fragten explizit, was ein Berufsregister sei.

³⁴¹ Cramer's V=0,26.

³⁴² Cramer's V=0,24.

Grafik 17 Beitritt zu einem Berufsregister wegen ... (MFN)



Hinsichtlich der genannten Gründe ist festzuhalten, daß das Antwortbündel Information/Fortbildung/Erfahrungsaustausch, das am häufigsten genannt wurde, nicht Sinn und Bestandteil eines Berufsregisters ist und daß ein wesentlicher Aspekt eines Berufsregisters, nämlich die fortlaufende Kontrollfunktion bzgl. derjenigen, die den Beruf ausüben, nur von 2 BetreuerInnen genannt wurde. Der Sinn dieser Kontrolle ist vor allem eine Garantie bestimmter Standards und die Schließung des Berufs vor "Scharlatanerie". Dies haben möglicherweise die BetreuerInnen im Auge, die Existenzsicherung, Professionalisierung, einen besseren Berufsstatus und eine entsprechende Vertretung des Berufs nach außen erwarten. Hier sind erneut SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen leicht überrepräsentiert. Insgesamt legt das Antwortverhalten jedoch nahe, daß kaum jemand über den Sinn und Zweck eines Berufsregisters informiert ist. Dies wirft ein neues Licht auf die doch weit verbreitete Mitgliedschaft in den Berufsverbänden (vgl. Kap. 6.2.2.1), insbesondere im BdB, in dessen Veröffentlichungen "BdB aspekte" und "BdB argumente" die Konstruktion eines Berufsregisters mehrfach dargestellt und diskutiert wurde. Möglicherweise werden Berufsverbände weniger aus berufspolitischen Gründen oder Interesse an der Berufsentwicklung, sondern überwiegend aus finanziellen Gründen³⁴³ frequentiert.³⁴⁴ Dies würde auch erklären, daß offensichtlich Unwissenheit über Selbstkontrollverfahren von Berufen überhaupt herrscht, wie das teilweise sehr inkonsistente

³⁴³ Dies sind etwa konkurrenzlos günstige Versicherungen und Software, Vergünstigungen bei Tagungen u.ä.

³⁴⁴ Diese Einschätzung steht auf den ersten Blick im Widerspruch zum Ergebnis der IFB-Studie (a.a.O., 200), in der die "Motive für die Mitgliedschaft im BdB", genauer gesagt, die Motive für den *Eintritt* in den BdB, konkret abgefragt wurden. 77,7 % der Befragten gaben dort an, die (berufs-) politische Interessenvertretung sei ein Motiv für die Mitgliedschaft; 71,5 % traten aus Gründen der fachlichen Interessenvertretung dem BdB bei. Immerhin 45,2 % gaben explizit an, wegen der angebotenen Versicherungen in den BdB eingetreten zu sein. Die Kategorien waren vorgegeben. Es muß, da die Studie im Auftrag des BdB erstellt wurde, ein Antwortverhalten nach dem Phänomen der sozialen Erwünschtheit in Erwägung gezogen werden. Andererseits kann man die oben getroffene Schlußfolgerung aufgrund der Ergebnisse der IFB-Studie durchaus auch

Antwortverhalten nahe legt. Denn berufsethische Richtlinien sind üblicherweise *Bestandteil* einer Berufsordnung, und ihre Verletzung wird durch ein Standesgericht *neben* zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen geahndet.³⁴⁵

Zurück kommend auf die Ausgangsfrage des Kapitels kann man sagen, daß die befragten beruflich tätigen BetreuerInnen die berufspolitischen Bestrebungen seitens der Berufsverbände und auch seitens einiger FachhochschullehrerInnen (vgl. Crefeld a.a.O. etc.) bislang kaum nachvollziehen. Es bestehen offensichtlich Informationsdefizite hinsichtlich des Entwicklungsstandes wie der Selbstkontrollverfahren überhaupt.

Daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen häufiger als Angehörige anderer Berufsgruppen die o.g. Selbstkontrollaspekte mit dem Berufsstatus, dem Berufsimago, der Außenwirkung des Berufs u.ä. in Verbindung bringen, könnte darauf hindeuten, daß sie sich eher mit diesen Fragen beschäftigen. Dies könnte damit zusammen hängen, daß sie als Angehörige eines Berufs mit einem dauerhaften Identitätsproblem überhaupt sensibel für diese Aspekte sind; möglicherweise versprechen sie sich auch eine Klärung oder Aufwertung ihrer Berufsidentität bzw. ihres Berufsstatus'.

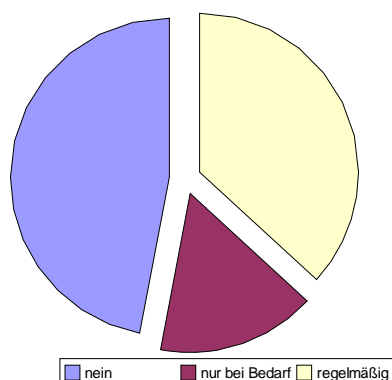
6.2.2.3 Supervision und kollegiale Beratung

Gut die Hälfte der befragten BetreuerInnen (52,87 %) nimmt Supervision in Anspruch, 16,09 % von diesen allerdings offensichtlich nicht in institutionalisierter Form, sondern abhängig von einem konkreten Supervisionsbedarf.

relativieren: Um aus (berufs-) politischen Gründen einem Berufsverband beizutreten, muß man von diesen nichts verstehen und sich auch nicht unbedingt für sie interessieren.

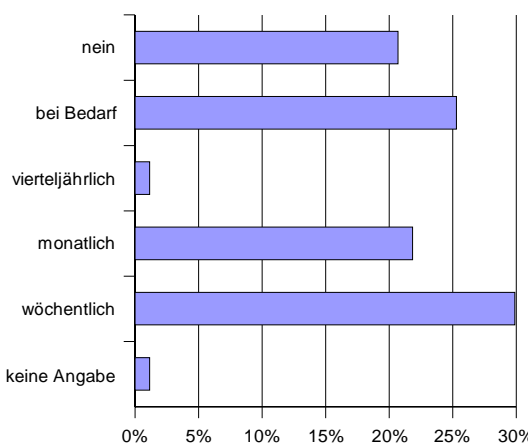
³⁴⁵ In diesem Zusammenhang fragt sich im übrigen auch, was unter dem Terminus "berufsethische Richtlinien" verstanden wird. Nur 6 BetreuerInnen gaben an, sich bereits nach eine Kodex zu richten, von denen wiederum nur 4 den "Kodex" benannten, nämlich "mit den Betreuten so umzugehen, als handele es sich um die eigene Oma", "hoher Anspruch an mich selbst", "nach christlichem Menschenbild". Nur eine Person, eine Sozialarbeiterin, gab an, sich nach einem für ihren Beruf formulierten Kodex, dem DBSH-Kodex, zu richten. Ein Betreuer gab unter "Sonstiges" zu der Frage an, berufsethische Richtlinien seien falsch, "da sozialarbeiterische Grundsätze oft kontraproduktiv sind" (sic!). Bei all dem ist zu bedenken, daß für verschiedene Berufe Kodices vorliegen, z.B. für RechtsanwältInnen (Berufsordnung in der Fassung vom 1.11.2004, www.brak.de/seiten/pdf/Berufsregeln/BORASStand1.11.04.pdf, 7.8.2005), SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen (Berufsethische Richtlinien des DBSH, www.dbsch.de), PsychologInnen (Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (zugleich Berufsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.), www.bdp-verband.org/bdp/verband/ethik.shtml) etc., die offenbar unbekannt oder nicht präsent sind.

Grafik 18 Supervision



Kollegiale Beratung scheint dagegen weiter verbreitet zu sein. Insgesamt 78,16 % der Befragten gab an, in bestimmten Abständen systematische kollegiale Beratung, z.B. in Form von Fallbesprechungen, zu praktizieren.

Grafik 19 Kollegiale Beratung



Differenziert nach Geschlecht zeigt sich, daß Frauen häufiger sowohl (institutionalisierte) Supervision als auch kollegiale Beratung beanspruchen.³⁴⁶ Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang zwischen dem Beruf und der Frequentierung derartiger Angebote.³⁴⁷ SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen geben überdurchschnittlich oft an, sich regelmäßig in Supervision zu begeben; dies trifft auch auf Sozial- und GeisteswissenschaftlerInnen zu, während sich weder für JuristInnen noch für Angehörige von Verwaltungs- und sonstigen Berufen eine turnusmäßige supervisorische Einbindung dokumentieren läßt. Kollegiale

³⁴⁶ Cramer's V=0,20.

Beratung nehmen dagegen Angehörige aller Berufsgruppen wahr, jedoch SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen überdurchschnittlich häufig.³⁴⁸ Der deutlichste Zusammenhang besteht zwischen der Form der Betreuungsführung und der Inanspruchnahme von Supervision.³⁴⁹ Während fast alle angestellten BetreuerInnen in einem bestimmten Turnus Supervision wahrnehmen, ist dies bei FreiberuflerInnen eher selten der Fall. Bzgl. kollegialer Beratung besteht dagegen ein geringerer Unterschied.³⁵⁰ Das Ergebnis der IFB-Studie (a.a.O., 76-80) hinsichtlich der Supervision fällt tendentiell ganz ähnlich aus.³⁵¹

Das Antwortverhalten der hier Befragten zu diesen beiden Aspekten der beruflichen Selbstevaluation und Selbstreflexion gibt der Vermutung eines durch soziale Erwünschtheit beeinflussten Ergebnisses Nahrung. Supervision ist in sozialen Berufen positiv besetzt. Sofern man eben vertreten kann, eine Frage danach mit "ja" oder eingeschränktem "ja" (bei Bedarf) zu beantworten oder zumindest etwas "in der Art", nämlich kollegiale Beratung, zu bejahen, wird man dies tun. Offenbar wird turnusmäßig geregelte Supervision überwiegend in Anspruch genommen, wenn diese institutionalisiert und bezahlt wird, wie es bei Angestellten in Betreuungsvereinen, in der Regel SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen, üblich ist.

Insgesamt muß angesichts der betreuenden Tätigkeit, die u.a. schwerwiegende Entscheidungen für das Leben anderer beinhaltet, und des Klientels, das regelmäßig psychisch krank oder körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, bedenklich stimmen, daß über ein Fünftel (21,84 %) der befragten BetreuerInnen überhaupt keine Form des Selbstkorrektivs pflegt und fast die Hälfte (47,13 %) nicht an Supervision teilnimmt. Für JuristInnen und Angehörige von Verwaltungsberufen erscheinen die Fragen gar kaum aufgeworfen (vgl. Kap. 7).

³⁴⁷ Cramer's $V=0,37$.

³⁴⁸ Cramer's $V=0,23$.

³⁴⁹ Cramer's $V=0,47$ (moderater Zusammenhang).

³⁵⁰ Cramer's $V=0,17$.

³⁵¹ Die IFB-Studie (a.a.O., 80-87) geht hinsichtlich der kollegialen Beratung von anderen Voraussetzungen aus. So fällt dort unter diesen Begriff auch Austausch im Rahmen von Fortbildungen u.ä. Diese Veranstaltungen werden aber im hiesigen Kontext unter Fortbildung gefaßt. Hier meint kollegiale Beratung eine Form von selbst organisierter, aber in einem gewissen Rahmen stattfindender Selbstreflexion, die überwiegend die Arbeit zum Gegenstand hat, z.B. Fallbesprechungen. Die Ergebnisse sind daher nicht vergleichbar. In der Adler-Studie (a.a.O.) wurden Aussagen zu selbstreflexiven Elementen nicht explizit erhoben.

6.2.2.4 Fort- und Weiterbildung

Die freiberuflich tätigen BetreuerInnen haben sich im Jahr 2003 im Durchschnitt an 5 Tagen fort- oder weiter gebildet (Median: 2).³⁵² Immerhin ein knappes Drittel hat keine derartigen Veranstaltungen oder Tagungen besucht. Am häufigsten wurden zwischen 1 und 5 Tagen in Fort- und Weiterbildung investiert. Überwiegend handelte es sich um Tagungen des Betreuungswesens, z.B. die Teilnahme an Vormundschaftsgerichtstagen oder an Tagungen der Berufsverbände und Veranstaltungen zu rechtlichen und medizinisch-psychiatrischen Themen sowie um längerfristige Weiterbildungen.

Im Ergebnis der IFB-Studie (a.a.O., 36) ergibt sich ein etwas höherer Durchschnitt hinsichtlich der Fortbildungstage in den Jahren 2001 (9,6 Tage) und 2002 (7,4 Tage). In der früheren Adler-Studie (a.a.O., 260) gaben die FreiberuflerInnen durchschnittlich 9,7 Fortbildungstage an.³⁵³

Tabelle II-6-16: Fort- und Weiterbildungstage im Jahr 2003³⁵⁴

Tage	abs.	%
0	21	29,17
1-5	33	45,83
6-10	7	9,72
11-15	2	2,78
16-20	1	1,39
>20	5	6,94
keine Angabe	3	4,17
insgesamt	72	100,00

6.3 Soziale Arbeit

Es ist eine historische Verbindung zwischen Sozialer Arbeit und Betreuung vorhanden, die bis zur Rechtsreform 1992 vor allem von den Betreuungsvereinen, und zwar denen der traditionellen Träger der Freien Wohlfahrtspflege, weiter geführt wurde (vgl. Kap. 2, insbesondere Kap. 2.2). Die folgenden Fragen dienen als Indikator dafür, inwiefern diese Verbindung noch besteht bzw. auf die freiberufliche Betreuungsführung ausgedehnt wurde.

³⁵² Standardabweichung: 8,26, Minimum: 0, Maximum: 47.

³⁵³ Der Vergleich mit den anderen Studien wird hier nicht weitergeführt. Die IFB-Studie bezieht auch Vereins- und BehördenbetreuerInnen mit ein. Mit dem vorliegenden Ergebnis werden keine Differenzierungen nach Geschlecht, Beruf etc. vorgenommen. Die Standardabweichung ist jeweils sehr hoch, so daß die Aussagekraft der vermeintlichen Zusammenhänge eher gering ist. Auch in der IFB-Studie (a.a.O., 36-37) wird darauf hingewiesen, daß z.B. BetreuerInnen, die an einer Nachqualifizierung teilnehmen und sich daher in einer Sondersituation befinden, viel mehr Fort-/Weiterbildungstage aufzuweisen haben.

³⁵⁴ Die Frage wurde nur FreiberuflerInnen gestellt, da man, wie bereits oben bzgl. anderer Komplexe erläutert, davon ausgehen kann, daß Fort- und Weiterbildung bei Angestellten durch die Institution zumindest teilweise geregelt und vorgegeben sind. Dies betrifft auch die noch im folgenden (vgl. Kap. 6.4.1) zu beschreibenden Aspekte der Inanspruchnahme von Urlaub sowie Wochenend- und Feiertagsarbeit.

Vorab ist als wesentlich festzuhalten, daß die befragten BetreuerInnen trotz der zum Zeitpunkt der Befragung politisch brisanten und von Existenzangst geprägten Situation angaben, knapp 10 %³⁵⁵ ihrer geführten Betreuungen aufheben lassen und an entsprechende Soziale Dienste, die auf informeller Basis die gleiche Unterstützung leisten, abgeben könnten, sofern diese Dienste (noch) vorhanden wären.³⁵⁶

Tabelle II-6-17: Abgabe von Betreuungen an Soziale Dienste

Betreute Personen	BetreuerInnen	
	abs.	%
0	51	58,62
1-5	22	25,29
6-10	8	9,20
11-15	2	2,30
16-20	1	1,15
>20	0	0,00
keine Angabe	3	3,44
insgesamt	87	100,00

6.3.1 Betreute Personen

Einige im Rahmen der Befragung erhobene Aspekte hinsichtlich der betreuten Personen dienen als Indikator dafür, ob es sich um KlientInnen der Sozialen Arbeit handelt. Letztere richtet sich an Menschen, denen es an Ressourcen verschiedener Art fehlt oder die Ressourcen nicht ohne Hilfe nutzen können (vgl. Kap. 2.3). Wie beschrieben, bezog sich das Vormundschafts- und PflEGschaftsrecht mit seinen umfangreichen Vermögensvorschriften auf die liberale Vorstellung des BGB vom unmündigen, aber vermögenden Bürger. Bereits in der Studie von Oberloskamp u.a. (a.a.O.) wurde jedoch nachgewiesen, daß ein großer Teil der -damals noch- Mündel und PflEGlinge vermögenslos war und geringes Einkommen hatte.

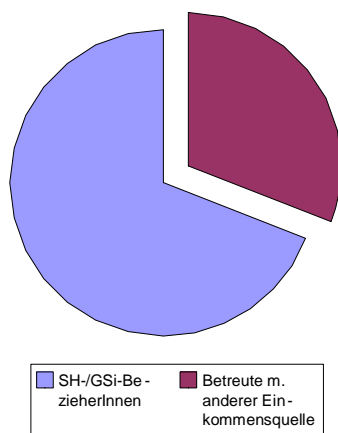
³⁵⁵ Angaben zu dieser Frage machten 84 von 87 BetreuerInnen betreffend 2045 betreute Personen.

³⁵⁶ Es ist zu vermuten, daß die Zahl der Betreuungen, die abgegeben werden könnten, in Wirklichkeit viel höher liegt: Die Beantwortung dieser Frage ist für die BetreuerInnen angesichts der existenzbedrohenden Sparbemühungen der Länder sehr heikel. Die Tatsache, daß manche BetreuerInnen jedoch angeben, zwischen 11 und 20 Betreuungen abgeben zu können, und eine hohe Standardabweichung sprechen dafür, daß manche BetreuerInnen im Prinzip die Aussage zu diesem Thema mit der Antwort "0 Abzugebende" verweigern. Man müßte ansonsten zugrunde legen, daß sich die Zusammensetzung der betreuten Personen je Betreuer oder Betreuerin extrem unterscheidet, wovon bei beruflich tätigen BetreuerInnen aber nicht auszugehen ist (vgl. auch IFB-Studie a.a.O., 61: 91,1 % der Befragten betreuen Menschen mit einer Psychose, 90,0 % solche mit Demenz, 86,6 % Menschen, die an den Folgen von Alkoholismus leiden, 83,3 % Menschen mit einer geistigen Behinderung etc.). Gegen eine sehr unterschiedliche Zusammensetzung der Betreuungen spricht auch das Ergebnis auf die Frage nach der Wohnform der betreuten Personen. Diese leben relativ ausgeglichen sowohl in Wohnungen als auch in Heimen. Die Differenzen zwischen Angehörigen verschiedener Berufsgruppen, zwischen FreiberuflerInnen und Angestellten, zwischen SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen und denen, die nicht über diesen Abschluß verfügen, und zwischen Frauen und Männern sind sehr gering.

6.3.1.1 Einkommen und Vermögen der betreuten Personen

80 BetreuerInnen machten in der hiesigen Untersuchung Angaben zu Einkommensquellen der von ihnen betreuten Personen. Die Angaben beziehen sich auf 1975 betreute Personen. Von diesen beziehen 1367 (69,22 %) Leistungen nach dem BSHG oder dem Grundsicherungsgesetz (GSiG).³⁵⁷ 608 betreute Personen (30,78 %) haben eine andere Einkommensquelle.

Grafik 20 Betreute Personen, die Sozialhilfe oder Grundsicherung beziehen



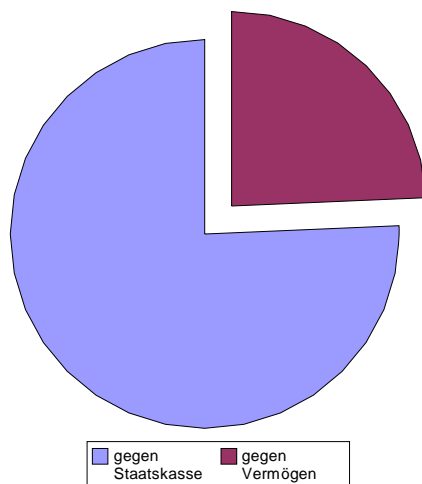
Unter denjenigen, die nicht von Sozialhilfe oder Grundsicherung abhängig sind, sind darüber hinaus einige, die von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Renten und/oder Erwerbseinkommen in so geringer Höhe leben, daß sie sich damit teils nur geringfügig oder gar nicht oberhalb des Existenzminimums bewegen. Dies zeigen die Angaben zur Frage, inwiefern gegen die Staatskasse abgerechnet wird:³⁵⁸ Bei drei Vierteln der betreuten Personen (75,66 %) ist dies der Fall.³⁵⁹

³⁵⁷ Das BSHG und das Grundsicherungsgesetz wurden im Rahmen der Hartz IV-Reform ersetzt. Betroffene Menschen fallen ab dem 1.1.2005 unter die Regelwerke SGB II und SGB XII.

³⁵⁸ Auf die Frage, wieviele Betreuungen gegen die Staatskasse abgerechnet werden, antworteten 80 BetreuerInnen. 7 machten dazu keine Angabe. Die Aussagen beziehen sich auf 1927 betreute Personen.

³⁵⁹ Die Feststellung der Mittellosigkeit einer betreuten Person, die die Erstattung der Aufwendungen und Vergütung aus der Staatskasse rechtfertigt (§§ 1908 iVm 1836 a, 1836 d BGB), richtet sich im wesentlichen nach den Vorschriften der Hilfe in besonderen Lebenslagen des BSHG (§ 1836 c BGB). Zwar ist dies seit dem 1.1.2005 bzw. 1.7.2005 in anderen Gesetzen geregelt. Dem Grundsatz nach ändert dies jedoch die Verhältnisse nicht.

Grafik 21 Abrechnung



Dementsprechend verfügt der ganz überwiegende Anteil der betreuten Personen nicht über größeres Vermögen.³⁶⁰ Nur 10,60 % besitzen über 25.000 €³⁶¹

Tabelle II-6-18: Vermögen der betreuten Personen

Vermögen	Betreute Personen	
	abs.	%
unter 25.000	1813	89,40
> 25.000	85	4,19
> 50.000	39	1,92
> 100.000	52	2,56
> 250.000	39	1,92
Betreute Personen insgesamt	2028	99,99

6.3.1.2 Bewährung, Forensik, Sicherungsverwahrung

Die Frage, ob die BetreuerInnen in nennenswertem Umfang Personen betreuen oder betreut haben, die unter Bewährung standen oder forensisch untergebracht sind oder waren, dient ebenfalls als Indikator dafür, ob betreute Personen Klientel der Sozialen Arbeit, und zwar hier, einer sehr "eingriffsnahen" Sozialen Arbeit sind. Wie in Kap. 2.3 dargestellt, bestehen bei diesen "eingriffsnahen" Bereichen Sozialer Arbeit deutliche Ähnlichkeiten mit der Betreuung.

³⁶⁰ Auf die Frage nach dem Vermögen der von ihnen betreuten Personen antworteten 81 BetreuerInnen. 6 machten dazu keine Angabe.

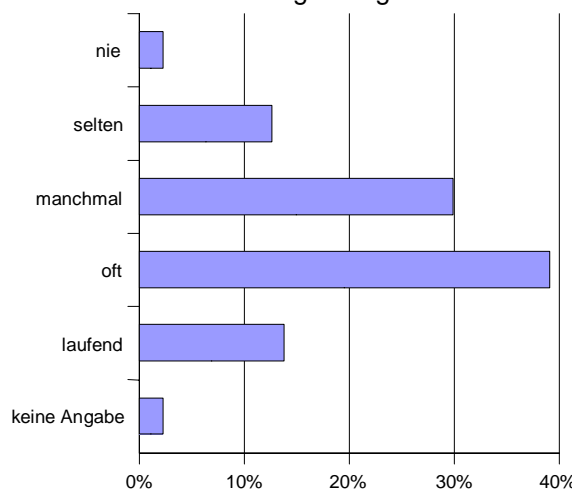
³⁶¹ Allerdings sind auch Schulden nicht sehr verbreitet: 1475 von 2031 betreuten Personen oder 72,62 % haben keine Schulden, bei weiteren 237 (11,67 %) liegen die Verbindlichkeiten unter 1000 €, 171 betreute Personen (8,42 %) haben Schulden zwischen 1000 und 5000 €, bei 68 betreuten Personen (3,35 %) liegen die Schulden zwischen 5001 und 10.000 €, bei 58 (2,86 %) zwischen 10.001 und 50.000 €, bei 9 (0,44 %) zwischen 50.001 und 100.000 € und bei 13 betreuten Personen (0,64 %) über 100.000 €. Auf die Frage nach den Schulden der von ihnen betreuten Personen antworteten 74 BetreuerInnen. 13 machten dazu keine Angabe.

Hier läßt sich feststellen, daß zwar Menschen betreut werden, bei denen diese Aspekte eine Rolle spielen oder spielten, ihre Anzahl ist jedoch gering: 4,15 % der betreuten Personen stehen oder standen unter Bewährung, 2,43 % sind oder waren forensisch oder in Sicherungsverwahrung untergebracht.³⁶²

6.3.1.3 Verwendung "sanfter Kontrolltechniken"

Ein weiterer Aspekt, der als Indikator für eine Verbindung der Betreuung mit "eingriffsnahen" Bereichen Sozialer Arbeit dienen kann, ist die Verwendung sog. "sanfter Kontrolltechniken" (vgl. Kap. 2.3.3) seitens der BetreuerInnen. Eine dieser Kontrolltechniken besteht beispielsweise im Verhandeln und Vermitteln, wenn einer betreuten Person ernsthafte Schwierigkeiten, z.B. bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, drohen. 72 oder 82,76 % der befragten BetreuerInnen gaben an, in ihrer Position manchmal, oft oder laufend über solche Möglichkeiten zu verfügen und durch ihren Einsatz die Situation einer betreuten Person günstig beeinflussen zu können.

Grafik 22 Einfluß bei Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten



³⁶² Angaben zu diesen Fragen machten jeweils 82 von 87 BetreuerInnen. Die relativen Angaben beziehen sich auf 2026 (Bewährung) bzw. 2020 (Forensik, Sicherungsverwahrung) betreute Personen. Es ist schwierig, diese Ergebnisse in Bezug zu allgemeinen statistischen Angaben zu setzen. Der Schwerpunkt der Frage bezieht sich darauf, ob BetreuerInnen überhaupt mit Klientel zu tun haben, das -aus der allgemeinen Strafverfolgung heraus fallend- in einem nicht unerheblichem Maß von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen betreut wird. Die Angaben der BetreuerInnen beziehen sich daher nicht auf ein bestimmtes Jahr oder auf den Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung. Lt. Statistischem Bundesamt sind in Deutschland derzeit -ohne Untersuchungshäftlinge- in etwa 63.000 volljährige Menschen als Strafgefangene inhaftiert (vgl. www.destatis.de/daten1/stba/html/basis/d/recht/rechts6.php; 2002: 59.903, 2003: 61.772, 2004: 62.919). Von diesen befinden sich um 300 in Sicherungsverwahrung. Im Maßregelvollzug (Forensik) befanden sich im Jahr 2004 ca. 6400 Volljährige (1999: ca. 4500) (vgl. www.forensik.de/laender.html, 7.8.2005). Die Zahlen derer, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, steigen seit Jahren kontinuierlich an, obwohl die Anzahl der entsprechenden schweren Straftaten eher sinkt. Die Zunahme wird überwiegend auf längere Verweildauern und weniger Entlassungen zurück geführt (vgl. ebd.).

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sehen diese Möglichkeit überdurchschnittlich häufig gegenüber Angehörigen anderer Berufe. Frauen meinen dies seltener als Männer. FreiberuflerInnen sind überdurchschnittlich häufig der Meinung, sie hätten oft Einfluß in dieser Hinsicht, Angestellte gaben eher an, man habe diese Möglichkeiten manchmal.

Während sich diese Frage vor allem auf die Möglichkeit der Intervention nach außen bezieht, geht es im folgenden um "sanfte Kontrolltechniken" in der Kommunikation mit der betreuten Person selbst. Das Antwortverhalten zeigt deutlich, daß im Vorfeld der Übernahme einer Problematik durch die öffentliche Macht (Ordnungsmacht, Strafmacht) operiert wird. Knapp 90 % der BetreuerInnen haben von ihnen betreuten Personen bereits einen Hinweis der Art gegeben, daß ihr Geld von der Betreuungsperson eingeteilt werde bzw. der betreuten Person in jedem Fall die Sache abgenommen werde, sofern sie nicht selbst mit der Geldeinteilung zurande komme. Über 70 % haben bereits einen Klinikaufenthalt in den Raum gestellt, sofern die betreute Person ihre Medikamente nicht freiwillig nehme, sich ihre Depotspritze nicht geben lasse etc. Auch die weiteren Items wurden von jeweils mindestens einem Drittel der BetreuerInnen bejaht.³⁶³

Tabelle II-6-19: "Sanfte Kontrolltechniken": "Welche der folgenden Mitteilungen haben Sie schon 'mal -so oder ähnlich- gegenüber von Ihnen betreuten Personen verwendet?" (MFN)

	abs.	%
wenn Sie weiter schwarz fahren/klauern/Verträge abschließen, die Sie nicht bezahlen können, werden Sie irgendwann 'mal angezeigt	50	57,47
was Sie machen, ist Betrug; da können Sie auch 'mal Probleme kriegen	33	37,93
wenn Sie mit Ihrem Geld nicht über den Monat kommen, muß ich das für Sie einteilen/muß eine andere Lösung gefunden werden	77	88,51
wenn Sie mir von diesen Jobs/diesem Geld erzählen, bin ich verpflichtet, das dem Sozialamt/Grundsicherungsamt/Arbeitsamt mitzuteilen	40	45,98
wenn Sie so weiter machen, landen Sie irgendwann in der Forensik/in Sicherungsverwahrung/im Knast	29	33,33
wenn Sie Ihre Medikamente nicht nehmen/Ihr Depot nicht abholen/nicht zum Arzt gehen, landen Sie irgendwann in der Klinik/muß ich Sie irgendwann in die Klinik bringen	62	71,26
wenn Sie sich hier weiter nicht an die Hausordnung halten/sich weiter so verhalten, ist die Wohnung/der Heimplatz irgendwann weg/müssen Sie ins Obdach	42	48,28
wenn Sie laufend ohne Krankmeldung fehlen, fliegen Sie da irgendwann 'mal 'raus; dann haben Sie deutlich weniger Geld	32	36,78
keine Angabe	3	3,35
insgesamt (n=84)	365	419,54

³⁶³ Im Prinzip besagen alle Aussagen dasselbe, nämlich eine Intervention im Vorfeld öffentlicher Machtübernahme. Fast alle BetreuerInnen wenden dieses Mittel an. Dabei ist es unerheblich, ob sie alle diese Aussagen jemals verwendet haben. Häufungen bei bestimmten Aussagen deuten eher darauf hin, wie oft ein bestimmter Bereich zum Problem wird. Aus methodischer Sicht wurden diverse Aussagen zum gleichen Thema gewählt, um das Phänomen der Erwünschtheit eines Antwortverhaltens zu zerstreuen. Dazu dient auch der Vorspann zur eigentlichen Frage (vgl. Anhang 3). Wie sich im weiteren Verlauf zeigen wird, antworten BetreuerInnen, konkret auf die Intervention angesprochen, z.B. "In meiner Betreuungsführung arbeite ich sozial disziplinierend", eher verneinend. Dies liegt möglicherweise u.a. daran, daß in der Fachöffentlichkeit die gesellschaftliche Funktion der Betreuung unzureichend transportiert wird. Vielmehr wird ein Gegensatz zwischen altem Entmündigungs- und Vormundschaftsrecht und neuem, modernem, persönlichkeitsrechtsförderndem Betreuungsrecht aufgebaut. Für BetreuerInnen ist es daher schwierig, solchen eher dem alten Recht zugeschriebenen Aussagen direkt zuzustimmen (vgl. dazu i.e. Kap. 2.3).

Differenziert nach dem Berufsabschluß zeigt sich, daß SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen fast alle o.g. Aussagen überdurchschnittlich häufig, JuristInnen dagegen fast durchgängig unterdurchschnittlich oft verwenden.³⁶⁴ Die Zusammenhänge sind jedoch schwach; dies trifft auch auf Differenzierungen nach dem Geschlecht oder nach dem Merkmal, ob jemand angestellt oder freiberuflich tätig ist, zu.³⁶⁵ Fast alle BetreuerInnen intervenieren im Prinzip auf diese Weise.

6.3.1.4 Ist Betreuung Soziale Arbeit?

Die Einschätzung der befragten BetreuerInnen, ob und inwiefern es sich bei der Betreuung um Soziale Arbeit handelt, wurde anhand von drei Zugangsweisen überprüft. Einmal wurde die Frage direkt gestellt. Zum zweiten wurden die BetreuerInnen gebeten, ihre Art der Betreuungsführung bestimmten Adjektiven zuzuordnen. Diese Batterie (Frage 50) wurde fast unverändert von Staub-Bernasconi (1995, 106), einer Theoretikerin der Sozialen Arbeit, übernommen, die mit diesen Adjektiven die Tätigkeit von SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen charakterisiert.³⁶⁶ Drittens sollten die Befragten allgemeine Aussagen zur Betreuungsführung beurteilen (Frage 52). Es handelt sich dabei um Kriterien von Heiner (1998, 157), die ebenfalls als Theoretikerin Sozialer Arbeit gilt. Die Kriterien dienen bei Heiner zur Einschätzung der Frage, ob sozialarbeiterisches Handeln vorliegt. Ferner deuten die Antworten auf die Items 3, 4, 6, 7 und 8 (vgl. Grafik 26) darauf hin, inwiefern wesentliche Aspekte des "professionellen Handlungstyps" seitens der Befragten nachvollzogen werden (vgl. Kap. 3.1.2.2). Die Aussagen wurden für den hiesigen Zweck sinnvoll zu Einzelsätzen zusammen gestellt und auf die Betreuung bzw. die betreuten Personen zugeschnitten.

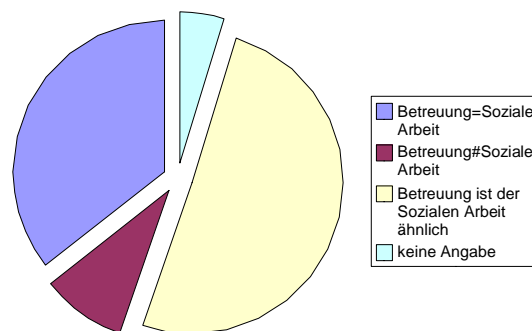
Ca. die Hälfte (50,57 %) der befragten BetreuerInnen gab an, Betreuung sei zwar der Sozialen Arbeit ähnlich, unterscheide sich aber von ihr in bestimmter Hinsicht (vgl. Grafik 23). 8 BetreuerInnen (9,20 %) waren der Meinung, Betreuung sei etwas ganz anderes als Soziale Arbeit, nämlich "Interessenvertretung" (4 BetreuerInnen bzw. 4,60 %) oder "gesetzliche Vertretung" (3 BetreuerInnen bzw. 3,45 %). Eine Person machte keine Angabe dazu, was Betreuung ansonsten sei. 31 BetreuerInnen (35,63 %) setzten Betreuung im Prinzip mit Sozialer Arbeit gleich. Sie sei ein Bereich wie es andere in der Sozialen Arbeit auch gebe.

³⁶⁴ Ausnahme bei SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen: "wenn Sie sich hier nicht an die Hausordnung halten ..."; Ausnahme bei JuristInnen: "was Sie machen, ist Betrug; ...".

³⁶⁵ Angestellte sind bei mehreren Items leicht überrepräsentiert. Männer erklären geringfügig häufiger, sie übernehmen die Geldeinteilung (Cramer's $V=0,18$). Frauen teilen etwas öfter mit, sie informierten die Behörden bei "schwarzen" Einnahmen (Cramer's $V=0,22$) und bei einer Kündigung der Arbeit habe man weniger Geld (Cramer's $V=0,16$).

³⁶⁶ Lediglich der Begriff "leitend" wurde nicht in die Frage aufgenommen, um dem Zweifelsfall, ob es sich um das Leiten z.B. eines Dienstes, wovon bei Staub-Bernasconi auszugehen ist, oder das "Leiten" einer Person handelt, zuvor zu kommen. Das

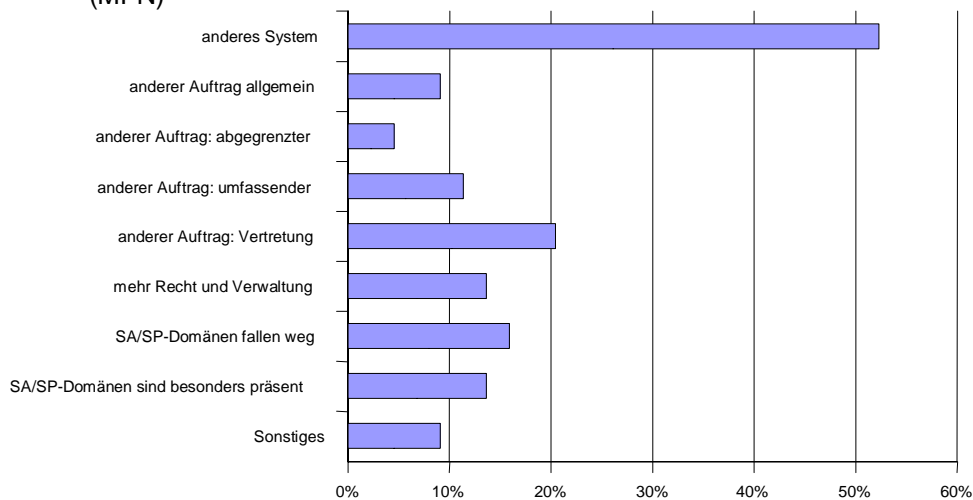
Grafik 23 Ist Betreuung Soziale Arbeit?



Wie aus Grafik 24 ersichtlich ist, gehen die Auffassungen, inwiefern sich Soziale Arbeit und Betreuung unterscheiden, teilweise bis zum Gegensätzlichen³⁶⁷ auseinander. Deutlich wird in jedem Fall, daß die meisten BetreuerInnen, die der Meinung sind, Soziale Arbeit sei der Betreuung zwar ähnlich, aber dennoch von ihr verschieden, die Betreuung als ein anderes System und mit einem anderen Auftrag sehen. Insofern scheinen diejenigen, die Betreuung für etwas ganz anderes halten, nur eine graduell unterschiedliche Auffassung dazu zu vertreten.

Leiten eines Dienstes kommt in der Betreuungsführung im engeren Sinne insofern nicht als Arbeitsweise vor, weil BetreuerInnen jeweils für eine Person bestellt werden. Das Leiten z.B. eines Betreuungsvereins war hier nicht Thema.
³⁶⁷ Die konträren Sichtweisen, wie sich Betreuung von der Sozialen Arbeit unterscheidet, spiegeln sowohl das heterogene Verständnis hinsichtlich der Sozialen Arbeit als auch der Betreuung wider. So wird von einer Sozialpädagogin, um nur in dieser Berufsgruppe zu bleiben, angegeben, man habe in der Betreuung mehr "Beziehungsarbeit" zu tun, eine andere meint, die "Beziehungsarbeit" falle nahezu weg. Eine weitere meint, man habe eine größere Nähe zum "sozialen Netz" der betreuten Person; demgegenüber ist eine andere der Auffassung, "persönliche/soziale Dinge finden oftmals nur wenig Raum". Teilweise kommen gegensätzliche Aussagen auch durch die besondere Betonung eines bestimmten Bezugspunktes zustande: So meint eine Sozialarbeiterin, der Auftrag sei eingegrenzter ("sehr klar definierte Aufgaben/Aufgabenkreis"), eine andere ist der Auffassung, der Auftrag sei umfassender ("ganzheitlich im Sinne themenübergreifender Aufgabenkreise"). Beide Auffassungen sind faktisch richtig. Sowohl die Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen als auch die Angehörigen anderer Berufsgruppen neigen hinsichtlich der Sozialen Arbeit bzw. ihres Gegenstandes und Auftrags zu eingeschränkten Sichtweisen. Diese sind möglicherweise auf individuelle Vorstellungen oder Erfahrungen zurück zu führen und entbehren des -durchaus vorhandenen- Wissens über die Soziale Arbeit.

Grafik 24 Betreuung ist der Sozialen Arbeit zwar ähnlich, unterscheidet sich aber ... (MFN)



Bei der Differenzierung nach Berufsgruppen ergeben sich schwache bis moderate Zusammenhänge: SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sind häufiger als Angehörige anderer Berufsgruppen der Meinung, Betreuung sei ein Bereich Sozialer Arbeit oder der Sozialen Arbeit zumindest ähnlich,³⁶⁸ während die Auffassung, Betreuung sei etwas ganz anderes als Soziale Arbeit, mit einer Ausnahme nur von Angehörigen anderer Berufsgruppen vertreten wird.³⁶⁹ Ferner meinen Angestellte häufiger, Betreuung sei ein Bereich Sozialer Arbeit; FreiberuflerInnen meinen dagegen öfter, es bestehe bloß eine Ähnlichkeit.³⁷⁰ Männer sind darüber hinaus etwas häufiger der Meinung, Betreuung sei ein Bereich Sozialer Arbeit, als Frauen.³⁷¹

Grafik 25 zeigt, inwiefern sich die befragten BetreuerInnen der Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit bedienen.³⁷²

³⁶⁸ Cramer's $V=0,16$ bzw. $0,18$.

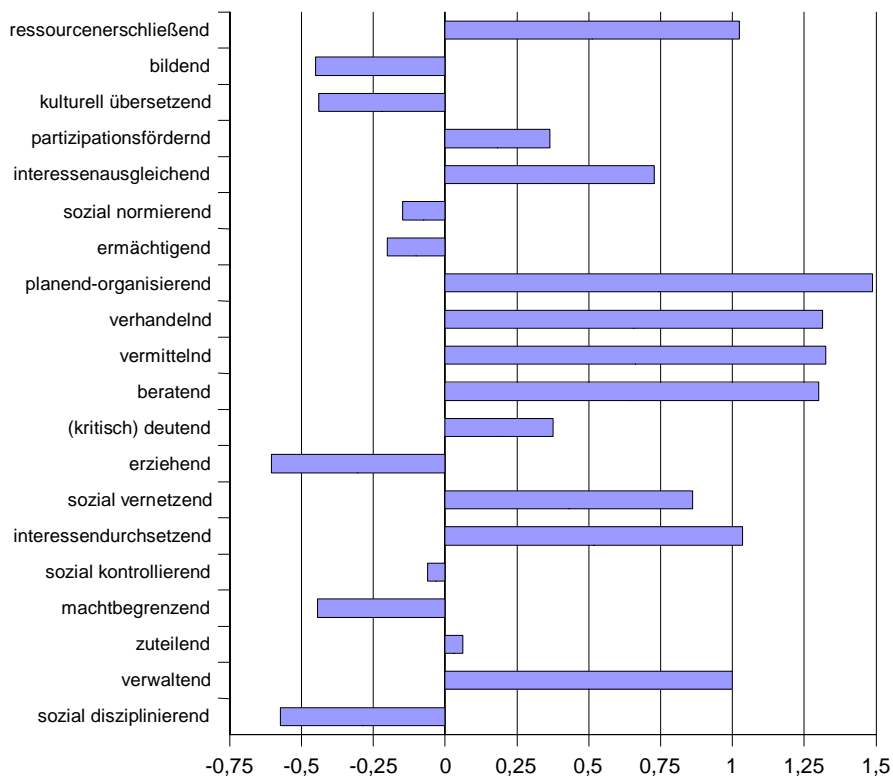
³⁶⁹ Cramer's $V=0,36$.

³⁷⁰ Cramer's $V=0,23$ bzw. $0,16$. Angestellte BetreuerInnen sind überwiegend SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen bei Vereinen. Ein bestehender Zusammenhang wundert daher nicht, sondern wäre eher deutlicher ausgeprägt zu vermuten gewesen, insbesondere, weil die Vereine traditionell die Betreuungsführung als einen Bereich unter anderen innerhalb ihres Angebots Sozialer Dienste organisiert haben. Dies hat, wie in Kap. 2.2 dargelegt, u.a. historische Gründe.

³⁷¹ Cramer's $V=0,17$.

³⁷² Vollständige Angaben zu dieser Frage liegen von 66 BetreuerInnen vor. 4 BetreuerInnen beantworteten die Frage nicht. 17 Befragte äußerten sich nicht zu allen Items.

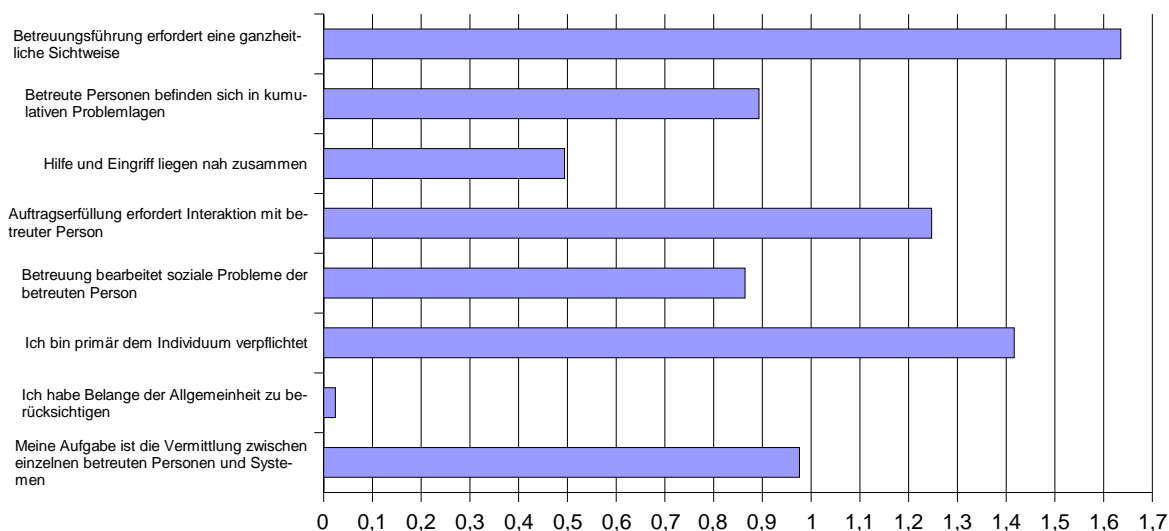
Grafik 25 Arbeitsweisen



Einige Arbeitsweisen werden offenbar sehr deutlich mit der Betreuungsführung in Verbindung gebracht:³⁷³ BetreuerInnen arbeiten ganz überwiegend planend-organisierend, vermittelnd, verhandelnd, beratend, interessendurchsetzend, ressourcenerschließend und verwaltend. Weniger deutlich, aber ebenfalls zugestimmt werden interessenausgleichenden, partizipationsfördernden und (kritisch) deutenden Arbeitsweisen. Andere Adjektive werden in bezug auf die Betreuungsführung, wenn auch weniger intensiv, abgelehnt. Während man davon ausgehen kann, daß Begriffe wie bildend, machtbegrenzend und kulturell übersetzend von den Befragten mit dem Betreuungswesen nicht recht in Verbindung gebracht werden können, sind erziehende und sozial disziplinierende Arbeitsweisen in der Fachöffentlichkeit verbrämt. Man muß daher einen Effekt der sozialen Erwünschtheit des Antwortverhaltens vermuten, um so mehr, als sozial disziplinierenden Aussagen und Aussagen mit Erziehungscharakter an anderer Stelle teilweise von der ganz überwiegenden Mehrheit der Befragten zugestimmt wird (vgl. Tab. II-6-19). Dies betrifft auch das Adjektiv "zuteilend", das kaum Beachtung erfährt. Nicht nur finanzielle Mittel werden zuteilend, auch Ressourcenerschließung, Interessendurchsetzung, Förderung der Partizipation etc. haben zuteilenden Charakter, z.B. die Chancen im Leben betreffend. BetreuerInnen haben diesbezüglich viele Möglichkeiten und Macht, die im übrigen nicht gänzlich kontrollierbar ist

(vgl. Kap. 2.3.3). Die Art und Weise, in der das Betreuungsrecht, einseitig auf Wünsche, Wohl und Rechte des Individuums ausgerichtet und die gesellschaftliche Funktion der Betreuung außer acht lassend, in der Fachöffentlichkeit transportiert wird, führt hier zu einem kognitiven Spagat der befragten BetreuerInnen (vgl. Peters/Cremer-Schäfer a.a.O, 22).

Grafik 26 Einordnung betreuerischen Handelns



Ein ähnlich unsicheres Ergebnis ergibt sich bei der Frage der Einordnung betreuerischen Handelns (vgl. Grafik 26, Tab. II-6-20) (an Heiner angelehnter Kriterienkatalog): Zwar ist die Mehrzahl der Befragten (78,16 %) der Meinung, betreute Personen seien von kumulativen Problemlagen betroffen³⁷⁴; daß die Betreuung jedoch zur Bearbeitung sozialer Probleme diene, wird seltener bejaht (64,37 %). Offenbar fast gänzlich unumstritten ist, daß Betreuungsführung eine "ganzheitliche" Sichtweise erfordert. Diese bezieht sich auf die betreute Person und schließt insofern systemische Perspektiven im Sinne des Umfeldes der betreuten Person ein, jedoch nicht die Gesellschaft im allgemeinen. Belangen der Allgemeinheit meinen im Rahmen der Betreuungsführung nur 28,74 % der Befragten Rechnung tragen zu sollen. Demgegenüber sind 82,76 % der BetreuerInnen der Ansicht, man sei primär dem Individuum verpflichtet. JuristInnen unterscheiden sich als Angehörige eines traditionellen freien Berufs gegen die Erwartung geringfügig von anderen Berufen in der Form, daß sie sich zwar leicht überdurchschnittlich dem Individuum verpflichtet sehen; kein Jurist und keine Juristin meint jedoch, Belange der Allgemeinheit berücksichtigen zu müssen. SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen fühlen sich sowohl der Allgemeinheit als

³⁷³ Als zustimmende Antworten wurden die gewertet, die auf die Frage "in meiner Betreuungsführung arbeite ich ... (Adjektiv) "oft" oder "immer" geantwortet haben.

auch dem Individuum im Vergleich zu anderen Berufsgruppen leicht unterdurchschnittlich verpflichtet. FreiberuflerInnen stimmen beiden Aussagen etwas häufiger als Angestellte zu. Die Aufgabe der Vermittlung zwischen Individuum und System wird überwiegend nachvollzogen. 72,41 % der Befragten stimmten dem zu. Eine noch deutlichere Zustimmung ruft der Aspekt der Interaktion mit der betreuten Person hervor. Daß diese zur Erfüllung der betreuerischen Aufgabe erforderlich ist, meinen 87,36 % der befragten BetreuerInnen. Weniger als die Hälfte (45,98 %) der befragten BetreuerInnen ist der Auffassung, daß Hilfe und Eingriff bei der Betreuungsführung nah zusammen liegen, obwohl dies in faktischen Aussagen (vgl. Tab. II-6-19) überwiegend bejaht wurde. Hier ist an eine Aversion gegen den Begriff "Eingriff" und erneut an das Phänomen der sozialen Erwünschtheit zu denken. Bei der Differenzierung nach Berufsgruppen und zwischen Angestellten und FreiberuflerInnen sind kaum Unterschiede erkennbar.

Bei der Differenzierung nach dem Geschlecht ist jedoch fest zu halten, daß Frauen insbesondere überdurchschnittlich häufig der Meinung sind, man habe zwischen betreuten Personen und verschiedenen Systemen zu vermitteln. Auch meinen sie eher, Interaktion mit der betreuten Person sei unverzichtbar.³⁷⁵

Tabelle II-6-20: Einordnung betreuerischen Handelns

	eher nein	eher ja	k.A.	eher nein	eher ja	k.A.
	abs.			%		
Betreuungsführung erfordert eine ganzheitliche Sichtweise	3	82	2	3,45	94,25	2,30
Betreute Personen befinden sich in kumulativen Problemlagen	16	68	3	18,39	78,16	3,45
Hilfe und Eingriff liegen nah zusammen	43	40	4	49,43	45,98	4,60
Auftragserfüllung erfordert Interaktion mit betreuter Person	9	76	2	10,34	87,36	2,30
Betreuung bearbeitet soziale Probleme der betreuten Person	25	56	6	28,74	64,37	6,90
Ich bin primär dem Individuum verpflichtet	12	72	3	13,79	82,76	3,45
Ich habe Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen	59	25	3	67,82	28,74	3,45
Meine Aufgabe ist die Vermittlung zwischen einzelnen betreuten Personen und Systemen	20	63	4	22,99	72,41	4,60

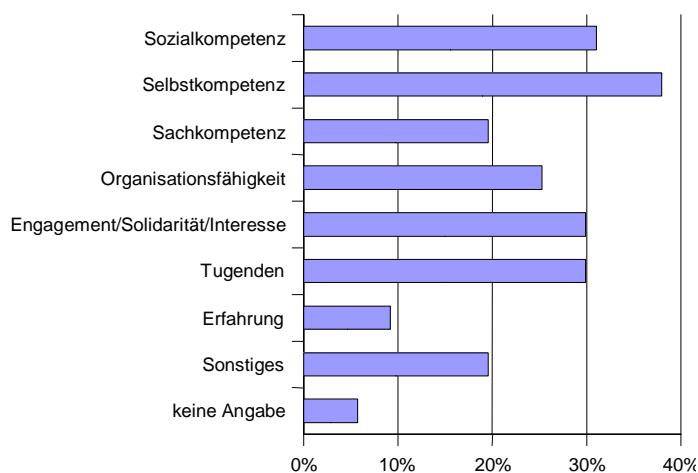
6.3.1.5 Unverzichtbare Eigenschaften von BetreuerInnen

Einen weiteren Hinweis darauf, ob und inwiefern Betreuung und Soziale Arbeit in Zusammenhang stehen, liefert die Einschätzung der Befragten hinsichtlich unverzichtbarer Eigenschaften von BetreuerInnen. Dazu wurden die Befragten gebeten, in Form von Freitext drei wesentliche persönliche Eigenschaften anzugeben, ohne die sie keinesfalls als BetreuerInnen zurecht kämen. Diese Frage beantworteten 82 BetreuerInnen mit 176 Nennungen. Überwiegend wurde dabei der Begriff "persönliche Eigenschaft"

³⁷⁴ Als Zustimmung wurden bei der gesamten Frage die Ausprägungen "trifft immer zu" und "trifft in der Regel zu" zusammen gefaßt.

gleichbedeutend mit "Fähigkeit" aufgefaßt. Die Antworten wurden nachkategorisiert und entsprachen teilweise den Inhalten der Begriffe Sozial-, Selbst- und Sachkompetenz³⁷⁶, deren Erwerb typischerweise als Ziel eines Studiums in Sozialer Arbeit angegeben wird.³⁷⁷ Wie aus Grafik 27 ersichtlich ist, konnte das Antwortspektrum in diesen Kategorien jedoch nicht vollständig abgebildet werden. Eine Grenzziehung wurde in der hier zugrunde liegenden Kategorisierung auch dann vorgenommen, wenn Begriffe nicht der Fachterminologie entsprachen bzw. dieser nicht zweifelsfrei zuzuordnen waren. Es wurden daher weitere Kategorien gebildet.

Grafik 27 Unverzichtbare Eigenschaften (MFN)



³⁷⁵ Cramer's V=0,29 bzw. 0,16.

³⁷⁶ Konkrete Nennungen: Fachkenntnisse, professionelle Sachkenntnis, wirtschaftliches Denken, rechtliches Wissen, Wissen, Kenntnisse über Krankheitsbilder/Verläufe, sozialarbeiterisches, therapeutisches, rechtliches, verwaltungsrechtliches Wissen, psychologisches und rechtliches Wissen, rechtliches Grundwissen, Fachwissen, Rechtskenntnisse, rechtlicher Rahmen, Sachkenntnis, soziales Wissen, Kompetenz, gute verwaltungstechnische und sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse. Aspekte der Sachkompetenz sind an sich nicht umstandslos als persönliche Eigenschaften zu bezeichnen. Zu den persönlichen Eigenschaften könnte beispielsweise die Fähigkeit gezählt werden, Fachkenntnisse zu erwerben oder zu aktualisieren, nicht jedoch deren Vorhandensein. Es ist zu vermuten, daß weit mehr als 20 % (vgl. Grafik 27) der befragten BetreuerInnen der Meinung sind, Sachkompetenz sei unverzichtbar, dieselbe jedoch nicht mit der Frage nach persönlichen Eigenschaften in Verbindung bringen.

³⁷⁷ Vgl. z.B. Studienordnung der Katholischen Fachhochschule NW v. 24.9.2001, S.4; die drei Kompetenzbereiche werden dort als "Schlüsselqualifikationen" bezeichnet. Tatsächlich ist es nicht ganz eindeutig, welche Einzelfähigkeiten unter die jeweiligen Kompetenzbereiche fallen. So werden beispielsweise bei Löcherbach (2002, 218) hinsichtlich Sozialkompetenz teilweise andere Einordnungen vorgenommen als in der zitierten Studienordnung. Auch fächert Löcherbach die Kompetenzbereiche weiter auf, nämlich in "berufliches Selbstverständnis", "Sach- und Systemkompetenz", "Methoden- und Verfahrenskompetenz", "Soziale Kompetenz" und "Selbstkompetenz". Wellhöfer (2004, 4 f) teilt Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit in die Bereiche "Fachkompetenz", "Selbstkompetenz" und "Sozialkompetenz", "wobei allerdings starke Überschneidungen bestehen, ... Die spezifische Betrachtung der Methodenkompetenz -sie wird häufig gesondert aufgeführt- erscheint mir überflüssig, da sie in allen drei Bereichen erforderlich ist und dort integriert werden sollte" (ebd., 5). Die Drei- oder Mehrteilung in Kompetenzbereiche kann man auch noch auf anderer Ebene kritisieren: So könnte man auch argumentieren, daß Sozialkompetenz im Beruf Soziale Arbeit Bestandteil von Sach- bzw. Fachkompetenz ist, da beispielsweise Kommunikation in Form verschiedener Gesprächsführungstechniken als Fach gelehrt und gelernt wird. Zwar wird in anderen Berufen ebenfalls kommuniziert bzw. gesprochen, jedoch ist der Erwerb entsprechender Techniken nicht in diesem Maße oder gar nicht Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums.

Von 37,93 % der Befragten wurden Eigenschaften, die unter den Begriff Selbstkompetenz³⁷⁸ zu fassen sind, als unverzichtbar erachtet, gefolgt von Eigenschaften aus dem Bereich der Sozialkompetenz³⁷⁹ (31,03 %). Immerhin jeweils knapp 30 % der Befragten gaben Eigenschaften aus dem Bereich Engagement, Solidarität mit betreuten Personen und Interesse an ihnen als Mensch³⁸⁰ sowie allgemeine Tugenden³⁸¹ an. Unter die Kategorie "Sonstiges" wurden einzeln genannte Eigenschaften gefaßt, die überwiegend mit Sozialer Arbeit und Betreuung als Beruf nicht in Verbindung gebracht werden.³⁸² Knapp 20 % der Befragten hielten solche Eigenschaften für unverzichtbar. Ca. ein Viertel der befragten BetreuerInnen hielt Organisationsfähigkeit³⁸³ für wesentlich. Differenziert man nach dem Berufsabschluß, ergeben sich nur sehr schwache Zusammenhänge: So geben SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen geringfügig häufiger als Angehörige anderer Berufsgruppen Begriffe aus dem Bereich von Sozial- und Selbstkompetenz, aber auch allgemeine Tugenden an. Aus dem Ergebnis ist aber nicht ableitbar, daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen sich durch ihre Ausbildungsgrundlage deutlich hinsichtlich der als unverzichtbar erachteten Eigenschaften von Angehörigen anderer Berufsgruppen unterscheiden.

Die genannten Eigenschaften beinhalten jedoch die in der Sozialen Arbeit als Standard definierten Kompetenzen und gehen teilweise über das verschriftlichte Spektrum hinaus.³⁸⁴ Insgesamt stützt das Ergebnis daher die Auffassung einer von Crefeld u.a. vertretenen Strömung im Betreuungswesen, die der gesetzlichen Betreuung das Instrumentarium der Handlungskompetenz Sozialer Arbeit zugrunde legt (vgl. Kap. 2.1). Und dies wird offenbar

³⁷⁸ Konkrete Nennungen: (Selbst-) Kritikfähigkeit, selbstkritisches Hinterfragen, Rechtfertigungs- und Überprüfbarkeitsbereitschaft, Selbstbewußtsein, Introspektionsfähigkeit, Intuition, Authentizität, Klarheit, Abgrenzung/Abgrenzungsfähigkeit, sich abgrenzen können, (hohe/psychische) Belastbarkeit/Verantwortung *tragen* können, emotionale Stabilität/Frustrationstoleranz/emotionale Ausgeglichenheit, Entscheidungsfähigkeit/Entscheidungsfreude/Mut zu Entscheidungen, Fähigkeit, Freundschaften/Partnerschaften zum Ausgleich zu pflegen, "Abschalten" im privaten Bereich (Kontrolle des Einsatzes der eigenen Person), Offenheit, Fähigkeit zum reflexiven Handeln, persönliche Kompetenz

³⁷⁹ Konkrete Nennungen: Einfühlungsvermögen, Empathie (für Klienten), Wahrnehmen der individuellen Lebenszusammenhänge des Betreuten, ganzheitliche Sichtweise, ganzheitliches Denken und Handeln, den Menschen mit seinen Problemen ernst nehmen können, Sensibilität, Zuhören können, soziale Kompetenz, Dialogfähigkeit (auch im Konflikt), Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Verlässlichkeit/Verbindlichkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Begleitung, Kontaktfreudigkeit, Vertrauen schaffend, auf Menschen eingehen können, Konsequenz, Kontakt-/Beziehungskompetenzen, Vernetzungdenken, Ausgewogenheit in Nähe und Distanz/therapeutische Distanz/Wahrung der notwendigen professionellen Distanz, Diplomatie ("Fingerspitzengefühl" im Umgang mit Behörden/Gericht), Kooperationsbereitschaft, Verhandlungsgeschick

³⁸⁰ Konkrete Nennungen: Engagement, Eigeninitiative, Durchsetzungsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Hartnäckigkeit, ausdauernd, Hilfsbereitschaft, hilfsbereit, Sinn für kuriose Persönlichkeiten, Einsatzbereitschaft, Interesse am Gegenüber, Interesse an den betroffenen Menschen, Interesse am Menschen, langer Atem im Kampf mit dem Gericht, Sympathie und Loyalität zum Betreuten, Akzeptanz des Wertesystems des Betreuten, positive Einstellung Betreuten gegenüber, Toleranz für andere Lebenskonzepte

³⁸¹ Konkrete Nennungen: Geduld, Verantwortungsbewußtsein/Verantwortungsgefühl, hohes Verantwortungsgefühl, Toleranz/Akzeptanz (allg.) (Personen so nehmen, wie sie sind/...), Disziplin, Ehrlichkeit, Gelassenheit (im positiven Sinne), Gradlinigkeit, Zielorientiertheit, Freundlichkeit

³⁸² Konkrete Nennungen: Humor, Abenteuerlust, Neugier, Ideenreichtum, Optimismus/positive Sicht der Dinge, Schlagfertigkeit, Kreativität, Ruhe, Menschenwürde anerkennend, Menschlichkeit, Liebe, Gefühl, Sicht für das Wesentliche, Menschenliebe

³⁸³ Konkrete Nennungen: (gutes) Organisationstalent, gut strukturiert/gute Planung, Ordnungssinn, Organisation, selbständig arbeiten können, Struktur, Fähigkeit zum Organisieren, Organisationswissen i.S. von Organisieren können

³⁸⁴ Allerdings ist dies nicht unbedingt ein Indiz dafür, daß zum Führen von Betreuungen persönliche Eigenschaften erforderlich sind, die über die in der Sozialen Arbeit hinaus gehen. Die Frage ist eher, welche Begriffe zur Umschreibung der Eigenschaften oder Fähigkeiten in die Fachsprache aufgenommen wurden. Begriffe wie Geduld, Menschlichkeit, (Menschen-) Liebe, Ehrlichkeit, Humor usw. spielen auch in der Sozialen Arbeit eine wesentliche Rolle, sind aber als "vorberuflich" zu klassifizieren und werden mitunter mit einem positiv verstandenen ehrenamtlichen Dilettantismus in Verbindung gebracht.

von den Befragten in hohem Maße nachvollzogen, gleichgültig, welchem Grundberuf sie angehören.

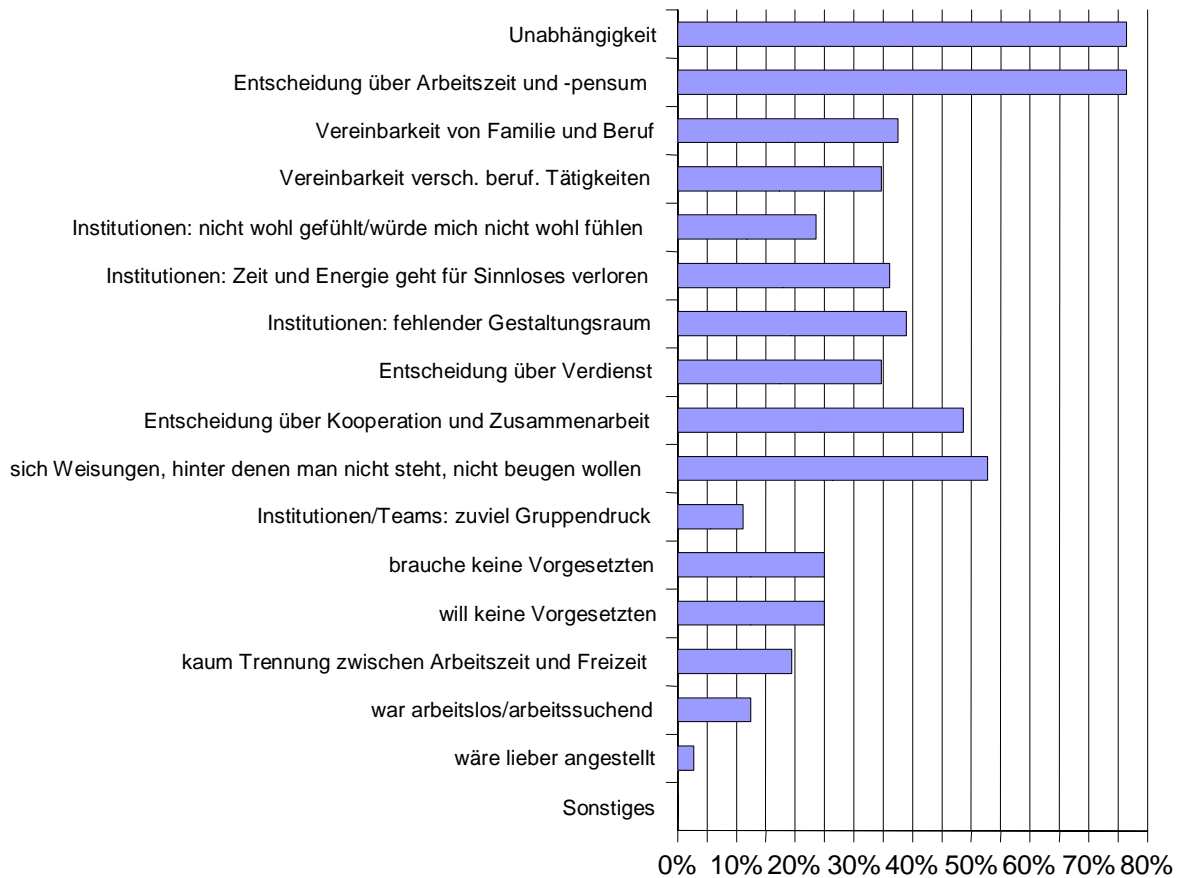
6.4 FreiberuflerInnen

Nach einigen Einschätzungen wurden nur FreiberuflerInnen gefragt, da entsprechende Aspekte angestellte BetreuerInnen nicht oder nur peripher betreffen. Dabei ist von Interesse, inwiefern Kriterien eines freien Berufs erfüllt bzw. nachvollzogen werden und ob sich ein Profil freiberuflich tätiger BetreuerInnen abzeichnet. Auch hier stellt sich in bezug auf die Gesamthematik die Frage, ob und inwiefern sich SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen von Angehörigen anderer Berufsgruppen unterscheiden. Die Ergebnisse werden in ein Verhältnis zu anderen Studien gesetzt, sofern vergleichbare Gesichtspunkte vorliegen und dies sinnvoll erscheint.

6.4.1 Motivation und Einstellung zur freiberuflichen Tätigkeit

Auf die Frage nach den Gründen, freiberuflich zu arbeiten, antworteten alle FreiberuflerInnen. Wie sich aus Grafik 28 ergibt, sind für den überwiegenden Teil der Befragten (jeweils 76,39 %) Unabhängigkeit und die eigene Entscheidung über die Arbeitszeit und das Arbeitspensum ausschlaggebend für die Freiberuflichkeit. Ca. die Hälfte der Befragten gibt an, selbst über Kooperation und Zusammenarbeit mit KollegInnen entscheiden und sich Weisungen, hinter denen man nicht steht, nicht beugen zu wollen (48,61 % bzw. 52,78 %). Weitere wesentliche Gründe bestehen in der Abkehr von institutioneller Enge und Schwerfälligkeit sowie in der Möglichkeit, im Rahmen der Freiberuflichkeit Familie und Beruf und verschiedene berufliche Tätigkeiten zu vereinbaren. Jeweils ein Viertel der Befragten gibt an, keine Vorgesetzten zu brauchen bzw. haben zu wollen. Freiberuflichkeit ist offenbar nur für wenige der hier Befragten ein Ausweg aus der Arbeitslosigkeit oder eine Notlösung: Nur 2 FreiberuflerInnen (2,27 %) äußerten, lieber angestellt zu sein; 9 (12,50 %) waren arbeitslos oder arbeitssuchend.

Grafik 28 Ausschlaggebende Gründe, freiberuflich zu arbeiten (MFN)

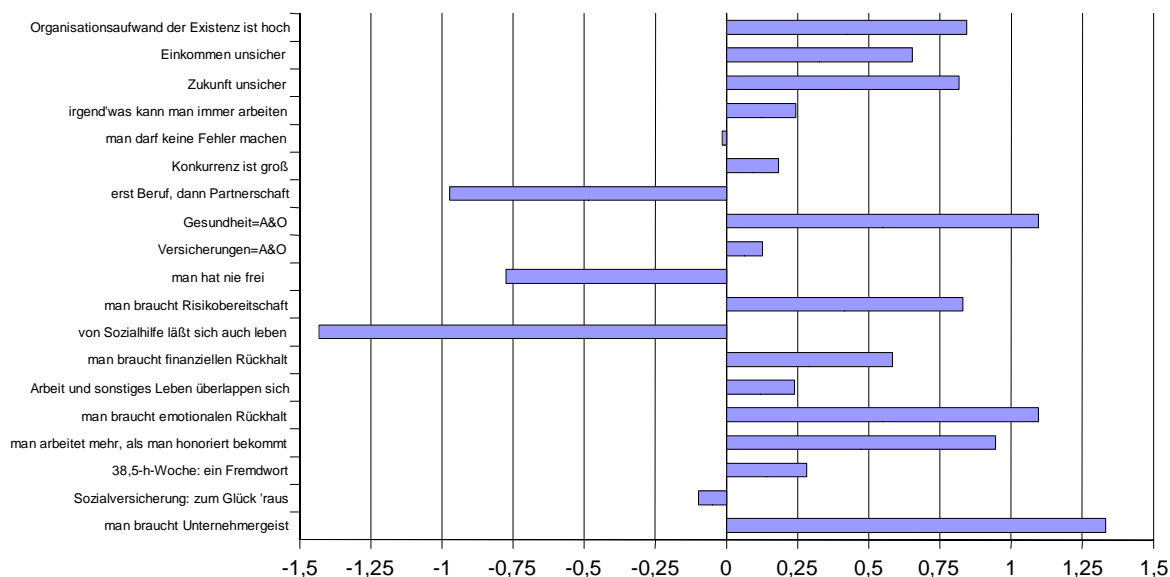


Insgesamt legt das Ergebnis nahe, daß die Befragten ganz überwiegend FreiberuflerInnen aus eigener Überzeugung und auf eigenen Wunsch sind, ohne daß jedoch die Risiken der Selbständigkeit und Nachteile gegenüber einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis übersehen werden (vgl. Grafik 29).

So wird der Organisationsaufwand der eigenen Existenz durchaus als hoch eingestuft. Der Ausstieg aus dem System der staatlichen Sozialversicherung wird recht kritisch gesehen. Die FreiberuflerInnen geben auch überwiegend an, mehr zu arbeiten, als sie honoriert bekommen. Einkommen und Zukunft werden eher als unsicher wahrgenommen, und man geht durchaus von Konkurrenz aus. Gegen eine undifferenzierte Sorglosigkeit spricht auch, daß man nur in geringem Maße davon ausgeht, man könne immer "irgend'was" arbeiten. Ein Leben auf Sozialhilfeniveau wird am stärksten abgelehnt. Fehlerlosigkeit erscheint aber dennoch nicht als absolute Maxime. Auch arbeiten die Befragten zwar eher mehr als Angestellte im Regelfall; es würden offenbar jedoch nur wenige der Befragten die eigene Partnerschaft der Arbeit unterordnen; und die Aussage, man habe nie frei, erfährt überwiegend Ablehnung. Vielmehr geht die geringere Sicherheit mit mehr Freiheit und

Flexibilität, aber auch mit einer höheren Verantwortung für sich und andere einher. Als wichtige Ressourcen werden noch vor finanziellem Rückhalt Unternehmergeist, die eigene Gesundheit, emotionaler Rückhalt und Risikobereitschaft genannt.³⁸⁵

Grafik 29 Positionen zur freiberuflichen Tätigkeit



Der realistischen Auffassung der Selbständigkeit entspricht auch, daß knapp 90 % der Befragten³⁸⁶ Vergütung und Auslagen unter Umständen auch gegen betreute Personen betreiben würden oder dies schon getan haben. Dies wird offensichtlich von dem Engagement für die betreuten Personen, das sich im vorherigen Kapitel darstellt, getrennt, wie dies in anderen freien Berufen auch der Fall ist.

³⁸⁵ Es ist nicht ausgeschlossen, daß Antworten auf einige Items unter dem Eindruck der zum Zeitpunkt der Befragung schwebenden und als negativ für die BetreuerInnen erwarteten Vergütungsreform extremer ausgefallen sind als dies unter sicheren Bedingungen der Fall gewesen wäre. Dies betrifft z.B. die Frage nach der Zukunft und dem Einkommen. Ferner ist es möglich, daß Items mit appellatorischem bzw. berufspolitischem Hintergrund beantwortet wurden, z.B. die Fragen nach einem Leben unter Sozialhilfebedingungen sowie nach der Auffassung darüber, ob man über die Honorierung hinaus arbeitet: Die Vergütung der BetreuerInnen lag zum Zeitpunkt der Befragung im Regelfall bei maximal €31,00 pro Stunde für HochschulabsolventInnen. Im Vergleich zu anderen akademischen freien Berufen und angesichts der übertragenen Verantwortung ist dies gering. Es könnte sein, daß BetreuerInnen mit ihrem Antwortverhalten darauf aufmerksam machen wollen. Des weiteren ist zu vermuten, daß bei einigen Items das Phänomen der sozialen Erwünschtheit eine Rolle spielt: So würde die starke Zustimmung zur Aussage, man ordne die Partnerschaft dem Beruf unter, zumindest in Sozialarbeiterkreisen negativ bewertet (Helfersyndrom, Fehlen professioneller Distanz und Abgrenzungsfähigkeit u.ä.).

³⁸⁶ Diese Frage wurde allen beruflich tätigen BetreuerInnen gestellt.

Tabelle II-6-21: Beitreiben von Vergütung und Auslagen: "Haben Sie schon 'mal Vergütung und/oder Auslagen gegen eine von Ihnen betreute Person Beitreiben müssen bzw. würden Sie dies tun?"

	abs.	%
auf keinen Fall	0	0,00
ich würde das möglichst vermeiden; ich habe kein gutes Gefühl dabei	9	10,35
ich würde es von der betreuten Person abhängig machen	14	16,09
ich würde es von Höhe der Summe abhängig machen	9	10,35
auf jeden Fall	37	42,53
ja, schon gemacht	16	18,39
keine Angabe	2	2,30
insgesamt	87	100,01

6.4.2 Unterscheidung von angestellten BetreuerInnen

55 von 72 befragten FreiberuflerInnen (76,39 %) gaben an, sich in ihrer Berufsausübung und Berufsauffassung wesentlich von ihren angestellten KollegInnen zu unterscheiden; knapp ein Fünftel verneinte dies.³⁸⁷ Immerhin 16,67 % der BetreuerInnen meinten, inhaltlich anders³⁸⁸ zu arbeiten; zusätzlich gingen 11,11 % von einer höheren Präsenz bzw. mehr Präsenz³⁸⁹ aus (vgl. Grafik 30). Dies wird präzisiert durch die Ergebnisse auf die Fragen nach Abend- und Nacht- sowie Wochenend- und Feiertagsarbeit (vgl. Tab. II-6-22). Während angestellte BetreuerInnen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses in der Regel montags bis freitags tagsüber arbeiten, waren die befragten FreiberuflerInnen im Jahr 2003 zu 84,73 % an durchschnittlich 19,94 Wochenend- und Feiertagen und zu 73,67 % an durchschnittlich 19,70 Tagen spät abends oder nachts tätig.³⁹⁰ Wesentliche Unterschiede zwischen Angehörigen verschiedener Berufsgruppen bestehen diesbezüglich nicht. Selbst, wenn angenommen werden kann, daß zu diesen Zeiten nicht nur Betreuungsangelegenheiten, sondern beispielsweise auch Buchhaltung, Ablage, Abrechnung u.ä. geregelt werden, deutet das Ergebnis darauf in, daß FreiberuflerInnen in Akutsituationen flexibler erreichbar sind und hinsichtlich der betreuten Personen auch bedürfnisbezogener arbeiten können. Es besteht darüber hinaus ein finanzieller Anreiz, eine Aufgabe auch außerhalb der normalen Dienstzeiten zu übernehmen, da entsprechendes Agieren das Einkommen erhöht.³⁹¹ Dies ist

³⁸⁷ Drei FreiberuflerInnen (4,17 %) beantworteten die Frage nicht.

³⁸⁸ Konkrete Nennungen: fachlich distanzierter, engagierter, mehr Eigeninitiative, totaler Überblick über alle Betreuten, kein Ausnutzen von Einwilligungsvorbehalten, keine übergreifenden Aufgaben, Mitleid, gründlicher und enger am Betreuten in der Arbeit/öfter vor Ort bei Betreutem, kreativer, mehr Professionalität wird gefordert, mehr Einsatz, individuelle Betreuung

³⁸⁹ Konkrete Nennungen: arbeiten immer, wenn nötig, jederzeitige Erreichbarkeit, lasse Griffel nicht fallen, kann schneller handeln, ständig erreichbar, über "normale" Bürozeiten hinaus erreichbar, Zeit für Aufgabe ohne Uhr

³⁹⁰ Der jeweils vom arithm Mittel abweichende Median von 8,5 bzw. 7 sowie hohe Standardabweichungen von 15,99 bzw. 26,99 spiegeln das Spektrum, aber auch die Freiheit der FreiberuflerInnen wider.

³⁹¹ Seit dem 1.7.2005 werden Betreuungen pauschaliert vergütet, d.h. die Vergütung ist nicht davon abhängig, was konkret getan oder wieviel Zeit faktisch aufgewendet wurde. FreiberuflerInnen können ihr Einkommen im Gegensatz zu Angestellten jedoch immer noch individuell erhöhen, indem sie mehr Betreuungen übernehmen.

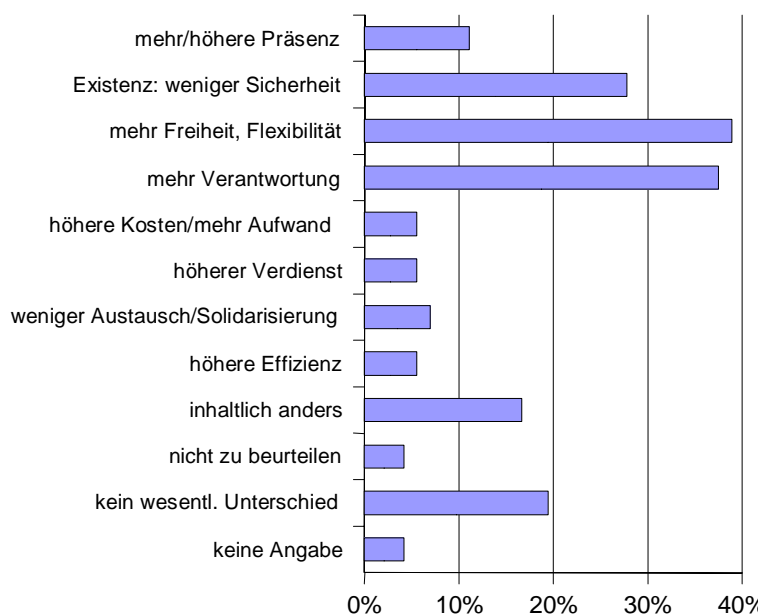
bei Angestellten mit geregelten Gehältern, abgesehen von eventuellen (Spät-, Nacht-, Sonntags-, Feiertags-) Zuschlägen, nicht der Fall.

Tabelle II-6-22: Arbeit an Wochenenden, Feiertagen, spät abends und nachts im Jahr 2003

Tage	Wochenenden, Feiertage	
	abs.	%
0	11	15,27
1-5	16	22,22
6-10	16	22,22
11-15	4	5,56
16-20	3	4,17
21-30	10	13,89
31-40	3	4,17
41-50	5	6,94
>50	2	2,78
keine Angabe	2	2,78
insgesamt	72	100,00

Tage	spät abends, nachts	
	abs.	%
0	19	26,39
1-5	13	18,05
6-10	4	5,56
11-20	10	13,89
21-30	8	11,11
31-40	2	2,78
41-80	7	9,72
81-100	3	4,17
>100	1	1,39
keine Angabe	5	6,94
insgesamt	72	100,00

Grafik 30 Unterscheidung von angestellten BetreuerInnen (MFN)



Auch bei der Frage danach, inwiefern sich die freiberuflich tätigen von den angestellten BetreuerInnen unterscheiden, wird erneut deutlich, daß sowohl die Freiräume, die mit der Selbständigkeit verbunden sind, als auch die Kehrseiten, vor allem geringere Sicherheit, ein höheres Maß an Verantwortung etc., nachvollzogen und wahrgenommen werden.

Durchschnittlich haben die befragten FreiberuflerInnen im Jahr 2003 21,79 Tage und damit um die 6-8 Tage weniger Urlaub als Angestellten im Regelfall zur Verfügung steht,

genommen.³⁹² Wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, zwischen Teilzeit- und Vollzeittätigen und zwischen Männern und Frauen ergaben sich nicht. 12 FreiberuflerInnen (16,67 %) räumten sich Urlaub von mehr als 30 Tagen im Jahr ein. Verglichen mit dem Ergebnis der IFB-Studie³⁹³ (a.a.O., 53), das sich auf die Jahre 2001 und 2002 bezieht, nehmen die hier Befragten durchschnittlich drei bis vier Urlaubstage mehr. Adler (a.a.O., 244) ermittelte bei FreiberuflerInnen durchschnittlich 18,6 Tage im Jahr 1994. In beiden Studien wird jedoch berichtet, daß BetreuerInnen aus den östlichen Bundesländern ca. 3 Tage weniger Urlaub nahmen. Daher unterscheidet sich das hiesige Ergebnis nur geringfügig von den beiden anderen.

Tabelle II-2-23: Urlaub im Jahr 2003

Urlaubstage	abs.	%
0	3	4,17
1-10	12	16,67
11-20	22	30,55
21-30	21	29,17
31-40	9	12,50
41-50	3	4,17
>50	0	0,00
keine Angabe	2	2,77
insgesamt	72	100,00

6.5 Überlegungen zur Vergütungsreform

Die Reform der Vergütung und des Auslagenersatzes, die sich zum Zeitpunkt der Befragung im Gesetzgebungsverfahren befand und mit dem 1.7.2005 in Kraft getreten ist, sieht eine pauschalierte Inklusivvergütung mit feststehenden Stundenansätzen unabhängig von dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand bei Beibehaltung aller Pflichten und der Haftung der beruflich tätigen BetreuerInnen vor.³⁹⁴ Die Stundenansätze wurden auf der Basis der Untersuchung von Sellin/Engels (a.a.O.) aus Durchschnittswerten, allerdings nicht am arithm. Mittel, sondern am Median orientiert, ermittelt.³⁹⁵ Je nach Anzahl und

³⁹² Median: 20, Standardabweichung: 11,83; Minimum: 0, Maximum: 50.

³⁹³ Offenbar wurde nicht zwischen angestellten BetreuerInnen, die üblicherweise einen festgelegten, meist sogar tarifvertraglich geregelten Urlaubsanspruch haben, und FreiberuflerInnen getrennt.

³⁹⁴ §§ 4, 5 VBVG: Für BetreuerInnen mit für die Führung der Betreuung nutzbaren besonderen Kenntnissen, die in einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einer äquivalenten Ausbildung erworben wurden -hier überwiegend der Fall- € 44,00 incl. Auslagen und Umsatzsteuer. Die Stundenansätze gliedern sich nach drei Kriterien, nämlich 1. der Frage, ob eine betreute Person mittellos ist oder die Kosten der Betreuung selbst tragen kann bzw. muß, 2. der Wohnsituation (Heim oder sonstige Wohnsituation) und 3. der Dauer der Betreuung. Die höchsten Stundenansätze ergeben sich bei neuen Betreuungen, wenn die betreuten Personen nicht in einem Heim leben und "SelbstzahlerInnen" sind, die niedrigsten bei Betreuungen ab dem 13. Betreuungsmonat, wenn die betreuten Personen in einem Heim leben und mittellos sind. In einem letztgenannten Fall beträgt der Ansatz 2 Stunden im Monat, in einem Fall der erstgenannten Konstellation 8,5 Stunden im Monat.

³⁹⁵ Die Entscheidung, nicht den arithm. Mittelwert, sondern den Median zugrunde zu legen, kann durchaus kritisiert werden, denn gerade sog. "Ausreißer", die im Median abgemildert sind, bestimmen nicht selten die betreuereische Praxis, die sehr individuell auszurichten ist und unter gewissen Bedingungen zu sehr zeitaufwendigem Handeln zwingt. Betreut beispielsweise

Zusammensetzung der Betreuungen eines Betreuers oder einer Betreuerin kann es unter dem neuen Vergütungssystem zu gravierenden Umsatzeinbußen kommen. Das Risiko ist zu mindern durch hohe Betreuungszahlen und ein "günstiges Mischverhältnis" der betreuten Personen.

Gut die Hälfte der Befragten gab angesichts der zum Zeitpunkt der Befragung geplanten Neuregelungen an, versuchen zu wollen, mehr Betreuungen als bisher zu führen. Dies steht in einem komplexen Verhältnis zu den im Vergleich dazu wenigen BetreuerInnen, die explizit die Einstellung von Hilfskräften planen: Der Aufwand weiterer Betreuungen muß seitens der BetreuerInnen bewältigt werden. Zwar sind Aufgaben der Betreuung nur begrenzt delegierbar. Will man jedoch das Primat der "persönlichen Betreuung", bei dem es sich immerhin um eine gesetzliche Vorgabe handelt und das unzweifelhaft damit einher geht, daß in regelmäßigen Abständen und nicht nur jährlich oder halbjährlich *persönlicher Kontakt* mit den betreuten Personen stattfindet, nicht aufgeben, ist es möglicherweise unumgänglich, gewisse Tätigkeiten, z.B. Kontenbuchung, Ablage, Vorbereitung von Anträgen, reines Schreiben u.ä., abzugeben. Bedenkt man, daß auch unter den Bedingungen des bisherigen Vergütungssystems nur wenige BetreuerInnen und überdurchschnittlich häufig AnwältInnen, bei denen die Beschäftigung von ausführenden Angestellten der Regelfall ist, Hilfskräfte beschäftigen (vgl. Kap. 6.2.1.3), fragt sich, ob und ggf. warum die BetreuerInnen eine Vorstellung "ganzheitlicher" Tätigkeit konträr auch zu ökonomischen Sinnhaftigkeiten oder gar Notwendigkeiten und konträr zu üblichen Verberuflichungsprozessen sowohl bezogen auf die konkrete Aufgabenerfüllung als auch in bezug auf die Größe und Komplexität der beruflichen Existenz offenbar nicht aufgeben wollen, womit auch die Frage nach der "besten" Art der Betreuungsführung aufgeworfen ist.³⁹⁶ Knapp 60 % der Befragten stellten allerdings Überlegungen hinsichtlich der Ausweitung des Tätigkeitsfeldes bei Beibehaltung der Betreuungsführung alleine oder mit anderen an, eine Planung, die aus theoretischer Sicht, sofern es sich nicht um beliebige, sondern angrenzende oder ähnliche Bereiche³⁹⁷ handelt, der Etablierung der beruflichen Betreuung, ihrer Verberuflichung und Professionalisierung durchaus dienlich wäre (vgl. Kap. 3.3.1), jedoch zum Zeitpunkt der Befragung noch kaum

eine Betreuerin schwerpunktmäßig psychisch kranke Menschen, die nicht in einem Heim leben und die immer wieder zeitintensiv zwangsweise auf einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden müssen, konnte sie im Rahmen der bisherigen Vergütungsregelung, die sich an der real aufgewendeten Zeit orientierte, mit vergleichsweise wenigen Betreuungen ein ausreichendes Einkommen erwirtschaften; nach der neuen Vergütungsregelung betreut sie möglicherweise fast nur "Ausreißer" und wird ihren Lebensunterhalt nicht mit der gleichen Anzahl an Betreuungen sichern können. Die Annahme, daß Betreuungen auf Dauer immer weniger zeitaufwendig werden, ist teils völlig unzutreffend. Um diese Einkommensrisiken abzufangen, wird seitens der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz erarbeitet hat, auf höhere Fallzahlen und "Mischkalkulationen" verwiesen. Ferner wird eine bestimmte Fluktuation an Betreuungen bei BetreuerInnen voraus gesetzt -die BetreuerInnen übernehmen jährlich eine gewisse Anzahl neuer Betreuungen, für die höhere Stundenansätze vorgesehen seien als bei langjährig bestehenden Betreuungen-, die ebenfalls als realitätsfern kritisiert wurde (vgl. allgemein und kritisch z.B. Thar 2003, M1-M2, Rosenow 2003, 203-207).

³⁹⁶ Vgl. dazu auch Kap. 8.

³⁹⁷ Konkret genannt wurden: Verfahrenspflegschaften, Nachlaßpflegschaften, Betreutes Wohnen, Soziotherapie, Psychotherapie, Personalberatung, Ausweitung rechtsanwaltlicher Mandate, Gründungen gänzlich neuer Existenzen (z.B. Senioren-Wohngemeinschaft), Dozententätigkeit. Teilweise wurden ganz andere Bereiche in die Überlegungen einbezogen (z.B. "zweites artfremdes Standbein").

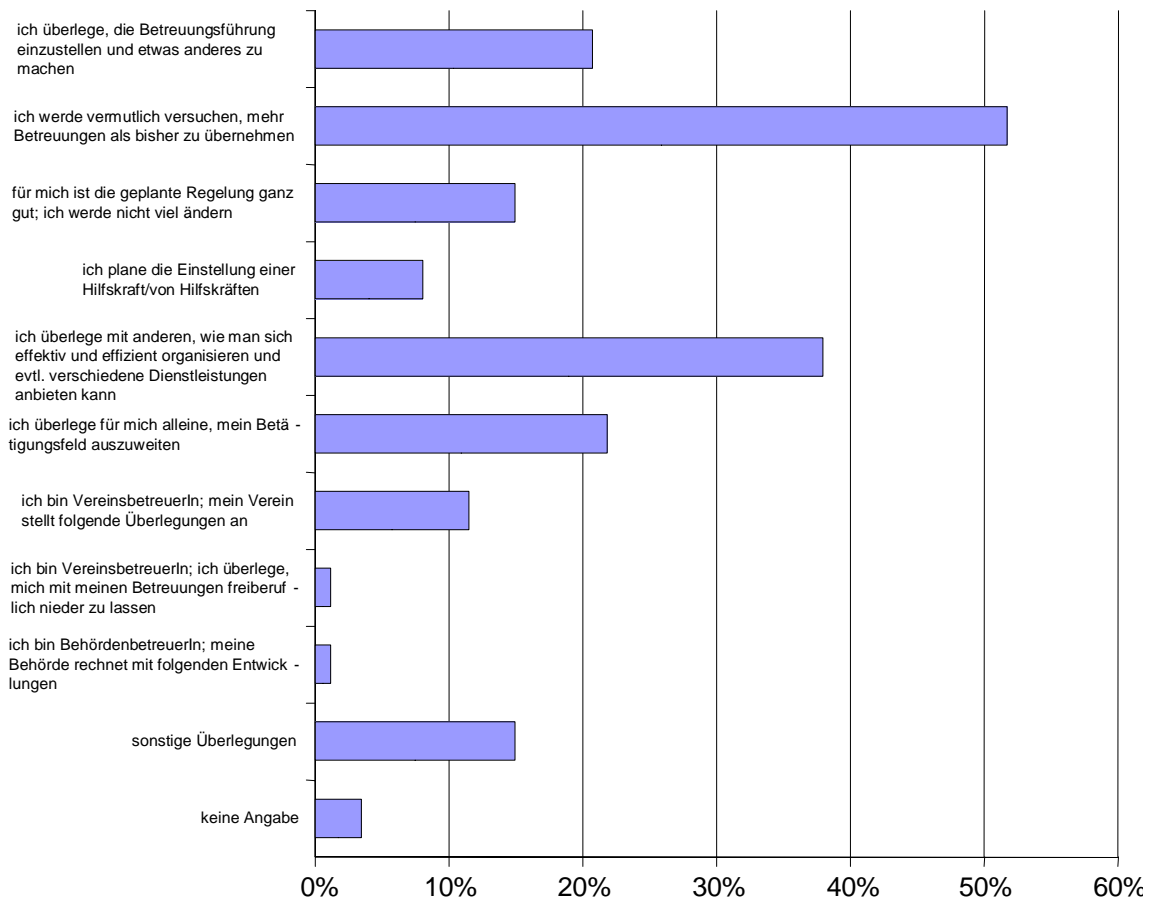
realisiert wurde (vgl. Grafik 14). VereinsbetreuerInnen gaben teils an, der Verein überlege zu schließen; teils gehe die Vorstellung dahin, daß man die "Fallzahlen" erhöhe und die Organisation verbessere. Rationalisierung im Sinne gestraffter Organisation war neben Unentschlossenheit auch die dominierenden Vorstellungen von denjenigen, die "sonstige Überlegungen" anstellten.

Nicht alle befragten BetreuerInnen sahen die Neuregelung als Problem: Knapp 15 % der Befragten gaben an, die Neuregelung sei ganz gut und es bedürfe nicht der gravierenden Änderung. Dabei handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um BetreuerInnen, die eben bereits über ein für das neue Vergütungssystem "günstiges Mischverhältnis" verfügen. Man sollte auch nicht verkennen, daß das neue System für beruflich tätige BetreuerInnen einen Anreiz schafft, viele Betreuungen mit wenig Aufwand zu führen.³⁹⁸ Die Kritik geht dahin, daß damit die "persönliche Betreuung" faktisch abgeschafft werde und man sich zurück zur anonymen Fallverwaltung der Vormundschafts- und Pflegschaftsverhältnisse wende (vgl. Rosenow a.a.O.). Es wurde keine "Fallobergrenze" in das neue Gesetz aufgenommen. Als einziges Instrument der Gegensteuerung im Gesetz erscheinen Vorschriften über die Angabe von "Fallzahlen" seitens der BetreuerInnen.³⁹⁹ Die Vorschriften enthalten keinerlei Rechtsfolgen. Ob eine "Fallzahl" von 64, wie sie eine befragte Person angab, als "hoch", "zu hoch" oder zukünftig "durchschnittlich" eingeordnet wird, hängt von einzelnen RichterInnen und Betreuungsstellen ab und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Schwächere Korrektive sind die weiter bestehenden Berichts- und Rechnungslegungspflichten der BetreuerInnen sowie das "Damoklesschwert" der Haftung bei Pflichtverletzung, wodurch BetreuerInnen sich in ihren "Fallzahlen" möglicherweise selbst beschränken werden und unseriöse ("schlechte") Betreuungsführung auffallen könnte.

³⁹⁸ So befürchtet z.B. Förter-Vondey, der Vorsitzende des Berufsverbandes BdB (2004, 9): "Höhere Stundensätze und eine Pauschalierung könnten als Einladung zum leichten Geldverdienen verstanden werden. Die Qualität der Betreuungsarbeit droht sich zu verschlechtern, was letztlich negative Auswirkungen auf das Berufsimago hat."

³⁹⁹ § 1897 VIII BGB, § 10 VBVG.

Grafik 31 Überlegungen zur Vergütungsreform (MFN)



7 Zusammenfassung in bezug auf die Forschungsfragen

Nachfolgend werden wesentliche Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf die Forschungsfragen (vgl. Kap. 4.1) zusammenfassend zu Thesen verdichtet und unter Bezugnahme auf die zugrunde gelegten theoretischen Perspektiven bewertet.

THESE 1

Nach über einem Jahrzehnt freiberuflicher Betreuungsführung ist diese faktisch als Bereich beruflicher Selbständigkeit vorhanden, hat sich aber paradoxerweise dennoch nicht als ein solcher etabliert.

Berufliche Betreuung wird ganz überwiegend in Selbständigkeit erbracht. Die Befragten sind zu knapp 83 % freiberuflich tätig, was in etwa der Grundgesamtheit entspricht. Auch aus dem statistischen Vergleich über mehrere Jahre läßt sich ersehen, daß freiberufliche Betreuungsführung kontinuierlich zunimmt. In ca. 77 % der Fälle, in denen die Betreuung in berufliche Hände geht, wurden im Jahr 2003 bundesweit FreiberuflerInnen bestellt. In Köln waren Ende 2003 in 77,78 % der beruflich geführten Betreuungen freiberuflich tätige BetreuerInnen eingesetzt. Die FreiberuflerInnen verfügen über ein realistisches Bild hinsichtlich der Chancen und Freiheiten der Selbständigkeit allgemein, aber auch über die Flexibilität freiberuflicher Betreuungsführung zum Vorteil der betreuten Personen in inhaltlicher Hinsicht. Sie verkennen jedoch auch nicht Risiken und Nachteile im Vergleich zu Angestellten, insbesondere die eigene Existenz betreffend. Die selbständigen Existenzen scheinen durchaus längerfristig angelegt. Durchschnittlich sind die BetreuerInnen ca. 6 Jahre tätig. Ferner trägt die freiberufliche Betreuungsführung einige typische Züge selbständiger Tätigkeit. So ist es für viele Befragte offenbar üblich, ihre Arbeitszeit flexibel zu handhaben; z.B. arbeiten sie auch abends, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen. Sie gönnen sich überwiegend weniger Urlaub, als dies in Angestelltenverhältnissen die Regel ist, arbeiten oft mehr, als sie honoriert bekommen, und mehr als bei einer "vollen Stelle" erwartet wird, d.h. sie investieren in ihre Selbständigkeit. Offenbar wird Selbständigkeit bewußt gewählt; nur wenige BetreuerInnen sehen darin "nur" eine Alternative zur Arbeitslosigkeit. Die Option der Selbständigkeit ist auch den angestellten BetreuerInnen deutlich präsent.

Um von einer *Etablierung* zu sprechen, fehlt es jedoch an Einheitlichkeit und grundlegenden Verbindlichkeiten, die nach innen und außen wirken. Zwar ist es ein Merkmal selbständiger Berufsausübung, daß die Gegebenheiten individuell geregelt werden können. Die Verhältnisse der freiberuflichen Betreuungsführung sind jedoch extrem heterogen gestaltet

und fast bis zur Beliebigkeit gestaltbar, wodurch Eindrücke des Dilettantismus genährt werden. Teilweise kann größere Einheitlichkeit durch allgemeinverbindliche gesetzliche Vorschriften hergestellt werden. Wichtig ist z.B. in diesem Zusammenhang die Festlegung einer eindeutigen Berufsbezeichnung. Wesentlich ist auch die offizielle Regelung verbindlicher Ausbildungswege; die geregelte Einbindung der freiberuflich tätigen BetreuerInnen in die berufliche Sozialisation des Nachwuchses würde zur Etablierung der beruflichen Betreuung beitragen. Gäbe es eine Pflicht zur Sicherstellung der Vertretung im Verhinderungsfall, was u.a. auch für die betreuten Personen sehr zur Klarheit beitrüge, würde dies wahrscheinlich die Anzahl der Bürogemeinschaften erhöhen und die derzeit noch von knapp zwei Dritteln betriebene Betreuungsführung "von zuhause aus" reduzieren.⁴⁰⁰ Die Unverbindlichkeiten hängen eng mit der Verberuflichung und Professionalisierung der Betreuung zusammen (vgl. These 5). Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesse in einer Gesellschaft sind, wie in Kap. 3.1 dargestellt, komplex. Sie sind von verschiedenen Aspekten abhängig, die sich gegenseitig beeinflussen, also Rückwirkungen und Interdependenzen aufweisen. Die noch mangelnde Etablierung im Sinne eines in der Öffentlichkeit anerkannten und bekannten Bereichs beruflicher Selbständigkeit krankt daher vor allem an der *Etablierung der Betreuung als Beruf*. Dabei ist nicht zu verkennen, daß der bisher erreichte faktische Stand der Selbständigkeit auch auf die Berufsentwicklung wirkt. Faktisch haben sich eben bestimmte BetreuerInnen, die bestimmten Grundberufen angehören, freiberuflich nieder gelassen, stehen zur Betreuungsführung zur Verfügung und beeinflussen auch mit der jeweils vorliegenden Auffassung des Grundberufs und entsprechenden Schwerpunktsetzungen in der Berufsausübung die berufspolitische und gesetzgeberische Diskussion.

THESE 2

BetreuerInnen sind in der Regel lebens- und berufserfahren. Sie verfügen überwiegend über ein relativ hohes und vielseitiges Qualifikationsniveau und über ein dementsprechendes Selbstbewußtsein.

Wie bereits in anderen Studien läßt sich auch hier feststellen, daß offenbar kaum BerufsanfängerInnen in den Bereich der Betreuungsführung streben. Das Durchschnittsalter ist mit gut 43 Jahren relativ hoch. Die Befragten sind betreuungserfahren -fast 75 % sind mindestens 3 Jahre als BetreuerIn tätig, durchschnittlich sind die Befragten ca. 6 Jahre im Amt- und berufserfahren. Knapp 68 % der Befragten war vor Beginn der Betreuungstätigkeit

⁴⁰⁰ Das Phänomen der Betreuungsführung "von zu Hause aus", im hiesigen Ergebnis von über 60 % der BetreuerInnen praktiziert, kann, je nach dem, wie es gestaltet ist, zu bizarren Erlebnissen führen, z.B. dazu, daß zu üblichen Bürozeiten Kleinkinder ans Telefon gehen; man trifft teils auf "Familiananrufbeantworter", wobei man sich schwertut, datenschutzrelevante Mitteilungen zu hinterlassen u.ä.

bereits in Bereichen tätig, die als der Betreuung ähnlich und nützlich für die Betreuungsführung gelten. Im Vergleich zu anderen Studien lassen sich sowohl hinsichtlich des allgemeinbildenden Abschlusses als auch hinsichtlich der beruflichen Qualifikation größere Anteile auf hohem Niveau feststellen: Über 86 % der Befragten verfügen über einen hochschul-legitimierenden Schulabschluß, knapp 68 % haben einen Fachhochschul- oder einen analogen Abschluß, knapp 29 % einen Universitätsabschluß erworben. Dem relativ hohen Lebensalter der Befragten entspricht, daß um 40 % der Befragten mehr als einen Berufs- bzw. Studienabschluß und über 70 % verschiedene zertifizierte Zusatzqualifikationen vorweisen können.⁴⁰¹ Die Vermutung liegt nahe, daß durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen zumindest teilweise Gebiete abgedeckt werden, die einerseits in den Studienfächern und Berufsausbildungen zu wenig oder keinen Raum hatten, und andererseits individuell erkannte Ausbildungsdefizite behoben werden. Gut 70 % der FreiberuflerInnen besuchten im Jahr 2003 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (durchschnittlich 5 Tage), obwohl keine Pflicht dazu gesetzlich oder seitens der Berufsverbände verankert ist. Die Befragten halten sich zu fast 75 % für gut oder sehr gut qualifiziert, strahlen also ein gewisses Selbstbewußtsein hinsichtlich ihrer Tätigkeit aus. Insgesamt stützt das hiesige Ergebnis die Aussage, daß sich die berufliche Betreuung auf Dauer auf akademischem Niveau, allerdings nicht auf Universitäts-, sondern eher auf Fachhochschulniveau stabilisiert, obwohl dies aus ministerieller Sicht nicht angestrebt wird, sondern sogar verhindert werden soll. Deutlich wird allerdings auch: Viele Wege führen zu qualifiziert ausgeübter beruflicher Betreuung. Da keine verbindlichen Qualifikationswege festgelegt sind, suchen sich die Befragten offenbar das "Handwerkszeug" individuell zusammen (vgl. These 5).

THESE 3

SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen lassen sich nicht eindeutig als homogene Gruppe unter den BetreuerInnen identifizieren.

Man kann einige Aspekte benennen, hinsichtlich derer SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen von BetreuerInnen unterschieden werden können, die einem anderen Grundberuf angehören: Sie sind etwa ein Jahr jünger als der Durchschnitt und halten sich

⁴⁰¹ Hier steht im Raum, wie diese Ergebnisse allgemein zu bewerten sind. Die Anzahl der Berufs-/Studienabschlüsse, also die Frage nach Mehrfachqualifikationen, wurde in den Vergleichsstudien nicht erhoben. Es könnten Zusammenhänge mit dem Alter, dem Phänomen Fachhochschule (Quereinstieg nach Berufsausbildung ohne Abitur möglich) und mit der Studienrichtung Soziale Arbeit, auch eine Kombination dieser Faktoren, eine Rolle spielen. Lohnend könnte ein Vergleich mit SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen des hiesigen Durchschnittsalters sein. Mögliche Hypothesen zur Frage, wie solche Qualifikationsverläufe entstehen könnten, wären beispielsweise: •Soziale Arbeit wird als Aufstiegsprojekt von Menschen mit Ausbildungsberuf und ohne Abitur (insbesondere Männer aus gänzlich anderen Bereichen mit Zivildiensterfahrung in einer Sozialen Einrichtung; Frauen mit Abschluß als Erzieherin, Krankenschwester o.ä.) gewählt. •Soziale Arbeit wird von Sinnsuchenden und Menschen mit eigenen gravierenden sozialen Problemen gewählt, die im Rahmen von Weiterqualifikation weitere Suchbewegungen und Selbstheilungsversuche anschließen.

etwas häufiger für gut oder sehr gut qualifiziert. Sie verwenden zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit eher die Bezeichnung ihres Grundberufs, was jedoch auch bei AnwältInnen der Fall ist. Sie denken eher, daß man "berufsspezifisches Umgangswissen" erlernen bzw. erwerben kann und daß eigene Probleme dabei nicht von Vorteil sind. Sie sind ferner etwas überdurchschnittlich häufig vollzeitberufstätig und wenden, wie allerdings auch Sozial- und GeisteswissenschaftlerInnen, häufiger selbstreflexive Methoden an. Im Hinblick auf verschiedene Selbstkontrollinstrumente des Berufs erscheinen sie eher an Fragen des Berufsimages und des Berufsstatus' interessiert und sind auch überrepräsentiert, wenn es um Kontrolle von Macht geht.

Die Zusammenhänge zwischen den Variablen sind jedoch in der Regel als schwach, maximal moderat einzuordnen. Was die hiesige Untersuchung angeht, treten die SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen nicht als homogene Gruppe unter den BetreuerInnen auf, denn die meisten Fragen betreffend unterscheiden sie sich nicht als Gruppe von Angehörigen anderer Grundberufe. Ferner ist zu bedenken, daß manche Zusammenhänge durch die sehr hohe Präsenz der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen in Angestelltenverhältnissen zustande kommen. Dies betrifft beispielsweise die Institutionalisierung von Supervision.

Das Ergebnis läßt verschiedene interpretative Schlüsse zu:

So stützt es die These, die Betreuung entwickle sich zu einem *eigenen* Beruf, der aktuell den Mechanismen der Berufsschneidung in Form von Längsspaltung unterworfen ist. Angehörige verschiedener Grundberufe begeben sich in den Bereich der Betreuung, wo eine Neukombination von Bestandteilen der Grundberufe bzw. die Anreicherung der Grundberufe um bislang fremde Bereiche stattfinden, oder -auf die Soziale Arbeit bezogen- eine Abspaltung eines Teilbereichs, nämlich des Bereichs "eingriffsnaher Sozialer Arbeit" sich zu einem neuen Profil verdichtet und zum Beruf wird, wie im Konzept des Master-Studiengangs "Sozial-Anwalt/Sozial-Anwältin".

Andererseits verweisen die wenn auch meist schwachen Zusammenhänge, die die SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen betreffen, eben doch auf Ähnlichkeiten innerhalb des Grundberufs und lassen darüber hinaus vermuten, daß solche Ähnlichkeiten auch bei anderen Berufsgruppen, z.B. den RechtsanwältInnen, bestehen könnten. Dies widerspricht auch nicht unbedingt der vorgenannten These, denn es ist möglich, daß sich innerhalb eines Berufs "Sozial-Anwalt/Sozial-Anwältin" oder "BetreuerIn" wiederum Spezialisierungen bilden. Das steht durchaus im Einklang mit dem komplexen Betreuungswesen, in dem verschiedenste Konstellationen und Aufgaben auftreten. Auch derzeit scheint es schon so zu sein, daß z.B. Betreuungen mit komplizierter Rechtsmaterie, z.B. Verwaltung von Immobilien

oder insolventen Firmen etc., eher an AnwältInnen vergeben werden, während Betreuungen, in denen schwierige soziale Verhältnisse oder klassische Psychosen eine dominante Rolle spielen, eher bei SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen angesiedelt sind, ohne daß dies irgendwo gesetzlich geregelt wäre.⁴⁰² Es ist zu konzedieren, daß die hiesige Untersuchung in der konzipierten Form nicht geeignet ist, die *Feinheiten* der eventuell unterschiedlichen Betreuungsführung und Prioritätensetzung im Hinblick auf vorgefundenen Berufsgruppen heraus zu arbeiten. Es handelt sich dabei eher um "innere" Aspekte und Aspekte auf einer konkreten Handlungsebene, denen aller Voraussicht nach auch berufssozialisatorisch geprägte Wertesysteme und Einstellungen zugrunde liegen, die den Einsatz eines qualitativen Analyseinstruments sinnvoll erscheinen lassen (vgl. Kap. 8). Dies legt auch die folgende These 4 nahe: Es sind eher SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, die Ähnlichkeiten zwischen Betreuung und Sozialer Arbeit sehen oder Betreuung als Bereich Sozialer Arbeit klassifizieren. Außerdem ist, bezogen auf die hier sich darstellenden Zusammenhänge, die Anzahl der Befragten, insbesondere aus den Berufen neben der Sozialen Arbeit, zu gering, so daß sich ggf. vorhandene Unterschiede nicht so scharf konturieren. Kurz: Die o.g. These 3 führt nicht zur Aufgabe der Hypothese. Diese konnte mit dem hiesigen Befragungsergebnis aber nicht in jeder Hinsicht schlüssig nachgewiesen werden.

THESE 4

Betreuung wird überwiegend als ein von Sozialer Arbeit zu unterscheidender Bereich gesehen, in dem jedoch ähnliche Interaktionsmodi wie in der Sozialen Arbeit verwendet werden.

Betreuung läßt sich aus der Sicht der Befragten nicht umstandslos als Bereich Sozialer Arbeit bezeichnen. Während über 50 % der Meinung sind, Betreuung sei der Sozialen Arbeit ähnlich, aber in bestimmter Hinsicht von ihr verschieden, geben fast 10 % an, es handele sich um etwas ganz anderes. Indes zeigen die Aussagen dazu, inwiefern denn ein Unterschied bestehe, daß die beiden Auffassungen nur graduell voneinander abweichen, denn überwiegend wird argumentiert, Betreuung sei ein "anderes System" und habe einen "anderen Auftrag". Die Ähnlichkeiten von Betreuung und Sozialer Arbeit werden offenbar eher von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen gesehen als von Angehörigen anderer

⁴⁰² Dies wird plausibel wegen des Grundsatzes, nach dem das Gericht einen *geeigneten* Betreuer bzw. eine *geeignete* Betreuerin auswählen und bestellen muß. Die Vergabe von Betreuungen wurde jedoch bislang nicht empirisch erforscht. Relativierend ist einzuwenden, daß auch SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen Betreuungen führen, in denen Grundbesitz, Immobilienverwaltung sowie komplizierte Rechtsmaterien auch mit Auslandsberührungen u.ä. eine Rolle spielen. Es besteht ja die Möglichkeit, Spezialisten hinzuzuziehen, sofern dazu finanzielle Mittel vorhanden sind. Außerdem ist von *allen* BetreuerInnen zu erwarten, daß sie sich in die anstehende Materie einarbeiten. Häufig ist bei Einrichtung der Betreuung seitens des Gerichts die gesamte Dimension der Aufgaben noch gar nicht zu überblicken, sodaß eine aus der Sicht des Gerichts *geeignete* Betreuungsperson nur auf der Basis bereits vorhandener Informationen ausgewählt werden kann.

Berufsgruppen.⁴⁰³ Auch läßt sich feststellen, daß unter den ca. 35 % der Befragten, die meinen, Betreuung sei ein Bereich Sozialer Arbeit, wie es andere auch gebe, SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen überrepräsentiert sind, wobei Angestellte, und das heißt hier: SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen bei Vereinen, eine besondere Rolle spielen. Das Ergebnis entspricht durchaus der unter Kap. 2.2 dargestellten traditionellen Verbindung der beiden Bereiche, zeigt aber auch, daß die Mehrzahl der Befragten, insbesondere die freiberuflich tätigen BetreuerInnen, den grundlegend anderen Charakter der Betreuung, der in der Möglichkeit der Anwendung von Zwang und im Vertretungshandeln besteht, deutlich wahrnehmen, was sich eben in Aussagen wie "anderes System" und "anderer Auftrag" dokumentiert.

Fast ausnahmslos verwenden die Befragten Interaktionsmodi der "sanften Kontrolle", die für die Soziale Arbeit, insbesondere für ihre "eingriffsnahen" Bereiche, typisch sind, und zwar sowohl im Verhältnis zu den betreuten Personen als auch in Außenbeziehungen. Im Verhältnis zu den betreuten Personen haben die meisten Betreuungspersonen bereits Vorschläge und Hinweise erteilt, die für den Fall der mangelnden Befolgung mit ernststen Konsequenzen, auch solchen des Zwangs, in Verbindung gebracht wurden. Im Verhältnis zu anderen Stellen setzt ein Großteil der Befragten auf verhandelnde und vermittelnde Interaktion, um beispielsweise die Situation von betreuten Personen, die öffentlich auffallen, günstig zu beeinflussen. Hier fällt auf, daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen offenbar ein größeres Vertrauen in das Funktionieren und den Erfolg solcher Verfahrensweisen setzen.

Das Ergebnis stützt insgesamt die Sinnhaftigkeit des Bestrebens bestimmter EinzelvertreterInnen und Gruppierungen der Fachöffentlichkeit des Betreuungswesens, Zugriff auf die Soziale Arbeit, vor allem auf ihre Handlungsmethoden, zu nehmen, verweist jedoch auch auf die Probleme, die damit verbunden sind (vgl. These 6).

⁴⁰³ Es drängt sich hier eine Frage hinsichtlich der Urteilsbildung auf: Man kann davon ausgehen, daß auch Angehörige anderer Berufsgruppen über Vorstellungen darüber verfügen, was Soziale Arbeit sei; diese werden jedoch noch viel weiter differieren als die Vorstellungen der Sozialen Arbeit über sich selbst (vgl. Kap. 2.1.2) und sich darüber hinaus im Bereich von Alltagstheorien bewegen. Wie konkret diese Vorstellungen sind und wovon sie handeln, wird u.a. davon abhängig sein, inwieweit jemand bereits mit der Sozialen Arbeit in Kontakt gekommen ist, welche Erfahrungen er gemacht hat etc. Diese Aspekte lassen sich hier nicht fassen. Ferner können natürlich auch SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen differierende Auffassungen hinsichtlich dessen haben, was Soziale Arbeit sei.

THESE 5

Die Betreuung befindet sich seit ihrer Entstehung in einem rapiden Prozeß der Verberuflichung mit höherem Professionalisierungspotential als dies in der Sozialen Arbeit der Fall ist.

Während es sich bei der Sozialen Arbeit um einen traditionellen und etablierten Beruf handelt, ist die Verberuflichung der Betreuung noch im Fluß. Das eklatanteste Zeichen dafür ist die nicht vorhandene Berufsbezeichnung in der Betreuung, während die Bezeichnungen SozialarbeiterIn und SozialpädagogIn in der Allgemeinheit bekannt und öffentlich anerkannt sind. Wie bereits in Kapitel 3.3.1 dargestellt, sind wesentliche Anzeichen für den Verberuflichungsprozeß der Betreuung zu beobachten, die durch die Befragung bestätigt wurden. Es findet eine Berufsschneidung statt; daß kein Grundberuf alle erforderlichen Qualifikationsinhalte aufweist, ist nicht nur theoretisch nachweisbar und anhand von Curriculum-Entwicklungen nachzuvollziehen, sondern schlägt sich in den Aussagen der Befragten zu "fehlenden Inhalten" im bestehenden Beruf im Hinblick auf die Betreuungsführung und in Aussagen zu Fort- und Weiterbildungsinhalten nieder. Es sind Berufsorganisationen entstanden, die in hohem Maße frequentiert werden. Die derzeit tätigen BetreuerInnen sind zwar bis auf wenige Ausnahmen (sog. Nachqualifizierung zur Betreuungsführung, systematische Zusatzqualifikation "Betreuung") auf der Basis ihres Grundberufs tätig und kümmern sich selbst um die Aufarbeitung erkannter Defizite. Es ist jedoch nur eine Frage der Zeit, wann sich teils schon bestehende und teils in Entwicklung begriffene Konzeptionen als geeignete Abschlüsse (z.B. "Sozial-Anwalt" u.ä.) durchsetzen werden. Daß möglicherweise verschiedene Wege zu einem solchen, dann als Qualifikationsbasis anerkannten Abschluß führen, tut der Verberuflichung keinen Abbruch.⁴⁰⁴

Obwohl sich die Betreuung nicht als (klassische) Profession bzw. als vollprofessionalisierter Beruf darstellen läßt, ist die Wahrscheinlichkeit einer zügigeren und weitergehenden Professionalisierung als in der Sozialen Arbeit gegeben: Wie der Vergleich unterschiedlicher Studien zeigt, ist das Qualifikationsniveau und das allgemeine Bildungsniveau vor allem im Bereich der westlichen Bundesländer eher hoch, wie auch aus den hiesigen Ergebnissen ersichtlich; es ist im Verlauf der Zeit gestiegen und scheint sich mindestens auf Fachhochschulniveau einzupendeln. Es gibt zwar BetreuerInnen mit Ausbildungsabschluß, hinsichtlich der Professionalisierungschancen ist jedoch hervorzuheben, daß der Bereich gesetzlicher Vertretung und Verfahrensvertretung zur Domäne von AnwältInnen gehört, die in nicht unerheblichem Maße eben diese Vertretungen übernehmen und auch Betreuungen

⁴⁰⁴ Der Beruf des Steuerberaters sieht z.B. auch kein grundlegendes und einzig gültiges Studium "Steuerberater" vor. Vielmehr kann der Beruf über Ausbildungsabschluß (z.B. Steuerfachgehilfe) plus Berufserfahrung plus Weiterqualifikation oder über Studium (z.B. Betriebswirtschaftslehre) plus Weiterqualifikation ergriffen werden.

für sehr vermögende Menschen führen. Dies gibt der Betreuung einen gewissen Schutz davor, mit dem Klientel nur unterer sozialer Schichten identifiziert zu werden. Ferner ist die Betreuung im Verhältnis zur Sozialen Arbeit ein Feld gesteigerter Verantwortung im Grundrechtsbereich, die seitens des Gerichts *direkt* auf die Betreuungsperson übertragen wird und aus der diese haftet.

Hinderlich für die Professionalisierung der Sozialen Arbeit sind auch "Ehrenamtcharakter", d.h. die Schwierigkeit, Kompetenzansprüche und Expertenerfordernis in der Öffentlichkeit durchzusetzen, ein hoher Frauenanteil, starke Abhängigkeit von staatlicher Steuerung (z.B. der Sozialgesetzgebung) und direkte Einbindung in bürokratische Organisationen (z.B. Anstellung bei staatlichen oder im Auftrag öffentlich-rechtlicher Stellen tätigen Arbeitgebern) (vgl. Gildemeister a.a.O., 443). Diese Aspekte spielen bei der Betreuung eine viel geringere Rolle als in der Sozialen Arbeit: Zwar werden bundesdurchschnittlich um die 70 % der Betreuungen ehrenamtlich, vor allem von Familienangehörigen, geführt. Es besteht aber kein Zweifel, daß es Betreuungen gibt, die nur beruflich geführt werden können, was sich auch in der Institutionalisierung eines Vergütungsgesetzes niederschlägt. Diese Betreuungen heben sich eben durch ihre Komplexität deutlich ab von der Weiterführung der Angelegenheiten von Verwandten, bei denen das Erfordernis der Einrichtung einer Betreuung sich vorrangig daraus ergibt, daß jemand für den allgemeinen Rechtsverkehr gültige Unterschriften leisten muß. Betreuungen für beispielsweise psychisch kranke Menschen würden auch bei ausreichender Anzahl ehrenamtlich tätiger BetreuerInnen nicht an diese übergeben, da diese nicht "*geeignet*" sind, und gehen auch bei vorhandenen Verwandten in der Regel in berufliche Hände. Außerdem scheint das Verhältnis von Ehrenamt zu Beruf in der Betreuung in Großstädten wie Köln, empirisch bekannt auch für die Stadtstaaten, eher zu 50 % zu 50 % zu tendieren. Betreuung ist im Gegensatz zur Sozialen Arbeit auch *kein "Frauenberuf"*. Das Geschlechterverhältnis ist trotz der hohen Präsenz von SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen nahezu ausgeglichen. Als wesentlich ist schließlich der hohe Anteil von Selbständigen in der beruflichen Betreuung, von den Befragten knapp 83 %, in Köln und im Bundesdurchschnitt um 77 % der (neu) eingerichteten Betreuungen, zu sehen. Aber auch bei angestellten persönlich bestellten Vereins- und BehördenbetreuerInnen liegt die Verantwortung bei der einzelnen Betreuungsperson, die damit im Rahmen des Auftrags unabhängig ist. In die Betreuungsführung kann nur bei Pflichtwidrigkeiten und nur seitens des Gerichts, nicht von seiten Vorgesetzter eingegriffen werden. Darüber hinaus kann die Betreuung an sich nicht so leicht durch gesetzliche Änderungen und fiskalisch bedingte Entscheidungen in ihrer Substanz beeinflusst werden, da das Instrument gesellschaftlich hoch relevant und vom Prinzip her nicht abschaffbar ist.

Auf die Heterogenität der Grundberufe und die hohe Anzahl von Selbständigen wird zurück zu führen sein, daß sich die Berufsverbände zügig gründen und es im Gegensatz zum Berufsverband DBSH zu hohem Zulauf bringen konnten. In Folge agieren die Berufsverbände in Richtung Professionalisierung und sind längst unübersehbare Größen im Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozeß, indem sie berufspolitische Forderungen artikulieren, Instrumente entwickeln etc.

Während sich die Professionalisierung und Akademisierung für eine Sichtweise der Betreuung als freiem Beruf zwar günstig auswirkt, aber, wie am Beispiel nichtakademischer freier Berufe wie Hebamme zu sehen, nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Kap. 3.1.3), ist die Anerkennung der Betreuung als Beruf diesbezüglich eine wesentliche Prämisse (vgl. Kap. 3.3.3). Insofern ergibt sich auch aus dieser Perspektive aus dem Befragungsergebnis der Appell an die Betreuung, zumindest die Verberuflichung voran zu treiben.

THESE 6

Der unvollständige und einseitige Transport der Betreuung in der Fachöffentlichkeit als individuelle Hilfe bei Außerachtlassen ihrer gesamtgesellschaftlich relevanten Funktion löst bei BetreuerInnen Dissonanzprobleme aus und behindert die Professionalisierung der Betreuung.

Die bereits in den theoretischen Rahmenkapiteln 2.3.2 und 2.3.3 als einseitig und problematisch diskutierte Sichtweise der Betreuung als individuelle Hilfe wirft für die Befragten offenbar Konflikte auf. Die BetreuerInnen erleben im beruflichen Alltag eine auch in der Sozialen Arbeit bekannte doppelte Mandantierung und reagieren adäquat, indem sie sowohl in der Kommunikation nach "außen", als auch in bezug auf die betreuten Personen mit "sanften Kontrolltechniken" operieren. SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen wenden solche Interaktionsmodi häufiger an und halten sie auch eher für erfolgversprechend, was darauf schließen läßt, daß sie zu ihrem methodischen Repertoire gehören. Obwohl also auf operativer Ebene fast vollständige Einigkeit hinsichtlich funktionaler Aufgaben der Betreuung besteht, ist es offensichtlich kaum möglich, diese zu benennen bzw. entsprechend zu bezeichnen. So werden Arbeitsweisen, die kontrollierende Implikationen beinhalten (erziehend, sozial disziplinierend, sozial kontrollierend, sozial normierend etc.) ganz überwiegend abgelehnt, während eher auf freiwilliger Kooperation und Unterstützung basierenden Begrifflichkeiten und Arbeitsweisen, die nicht mit Zwang oder Druck in Verbindung gebracht werden, durchweg deutlich zugestimmt wird. Bereits bei Peters/Cremer-Schäfer (a.a.O.) wird für Bereiche "eingriffsnaher" Sozialer Arbeit darauf

hingewiesen, daß die "kognitive Dissonanz" in bezug auf das Helferverständnis durch Interaktionsmodi, die nicht direkt Zwang in den Raum stellen, wie etwa Straf- und Ordnungsorgane, sondern den Zwangsaspekt quasi "verkleiden", aufgelöst wird bzw. dies zumindest versucht wird. Durch eine explizite Zustimmung zu Zwang und Druck beinhaltenden Arbeitsweisen würde jedoch die Dissonanz offen aufgeworfen. Ähnlich ist der Gegensatz in der Frage, wem man verpflichtet ist, aufzufassen. Die Befragten geben ganz überwiegend an, sich dem Individuum verpflichtet zu fühlen; kaum jemand meint, der Allgemeinheit verpflichtet zu sein, obwohl tatsächlich ebenso im Sinne der Allgemeinheit und der öffentlichen Ordnung agiert wird. Andererseits wird die Vermittlungsposition als Betreuer oder Betreuerin deutlich gesehen und bejaht, die eben nicht nur Unterstützung des Individuums, sondern auch Inklusion bzw. Vermeidung von Exklusion und Verminderung von Exklusionsrisiken sowie Anpassung an die systemdeterminierten Inklusionsvoraussetzungen beinhaltet.

Die Professionalisierung der Betreuung wird durch die Vermeidung der expliziten Betonung *beider* Aspekte der Betreuung, nämlich der Hilfe für das Individuum einerseits und der gesellschaftlichen Funktion andererseits, behindert. Kontroll- und Ordnungsaspekte wirken gewissermaßen "wild" und können so nicht aufgegriffen und beispielsweise berufsethischer und methodischer Reflexion, Kritik und Entwicklung zugeführt werden. Gildemeister (a.a.O., 444) verweist darauf, daß auch in anderen Professionen prinzipiell im Kern nicht aufhebbare Paradoxien bestehen, diese aber besser kanalisiert werden können. So sind etwa ÄrztInnen für die Gesundheit des Individuums zuständig wie für die Gesundheit der Allgemeinheit. Letzterer Aspekt wird jedoch nicht geleugnet und hat anerkannte strukturelle Orte z.B. im Seuchengesetz und in der Existenz von Gesundheitsämtern. Nicht der vermeintliche Widerspruch ist also Professionalisierungsbremse, sondern Aspekte des Berufs, die ein unkontrolliertes, aber aktives Schattendasein führen und dadurch nicht faßbar und bearbeitbar sind. Unbewußte und unkanalisierte Paradoxien, wie sie auch für die Soziale Arbeit typisch sind, führen in der Berufsausübung zu einem "Plausibilitätsverlust ursprünglicher Orientierungen" (ebd., 445), die letztlich ein "Burning-out-Syndrom" hervorrufen können. Dieses ist Zeichen dafür, daß auf individueller Ebene die Berufsidentität nicht vollständig entwickelt und auf Berufsebene die für Professionen "zentrale Balance zwischen Engagement und Distanzierung" nicht gelungen ist (vgl. ebd.). Supervision, d.h. systematische Reflexion der eigenen Berufstätigkeit, die u.a. "Ausbrennen" verhindern soll, hat in der Sozialen Arbeit ihren Ursprung und hat sich in keinem anderen Beruf in diesem Maße durchgesetzt. Dies verweist nach Gildemeister gerade auf das Professionalisierungsproblem. Die Soziale Arbeit hat sich im Laufe ihrer Entwicklung von den historischen Wurzeln und der theoretischen Fundierung ihrer kontrollierenden Aspekte

nahezu abgekoppelt. Diese tauchen in Curricula allenfalls unter "Geschichte Sozialer Arbeit" auf. Auf Theorie- und Forschungsebene finden Diskurse über die Thematik in den Sozialwissenschaften, kaum je aber innerhalb der Sozialen Arbeit selbst statt. Die Betreuung ist gut beraten, gerade hinsichtlich dieser kontrollierenden Aspekte sowohl historische Verortung zu suchen, als auch für eine vollständige Aufnahme ihrer Aufgaben und Funktionen in entsprechende Curricula und "Leitlinien" zu sorgen und diese der Forschung zugänglich zu machen.

THESE 7

Die Reflexion der befragten BetreuerInnen hinsichtlich der Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesse und -instrumente der Betreuung ist unausgeprägt.

Nur wenige Befragte beschäftigen sich offenbar mit Fragen der Verberuflichung und Professionalisierung der Betreuung, und das Wissen über entsprechende Instrumente und Verfahren ist gering. Zwar sind um 70 % der Befragten Mitglied in einer oder mehreren Berufsorganisationen, wobei der Berufsverband BdB den größten Zulauf hat. Über die beruflichen Selbstkontrollelemente, die dieser gerade federführend konzipiert und institutionalisiert, scheinen aber die Befragten kaum informiert, obwohl über diese in den Organen des Berufsverbandes⁴⁰⁵ fortlaufend berichtet wird und der Verband für diese Elemente offensiv wirbt sowie basisdemokratische Beschlußverfahren pflegt. Bedeutsames Beispiel für das weit verbreitete Unwissen gerade hinsichtlich der Selbstkontrollelemente ist die überwiegende Ahnungslosigkeit bzgl. des sich in Entwicklung befindenden Berufsregisters. Dieses wird, sofern es überhaupt bekannt ist, vor allem mit Möglichkeiten des Erfahrungsaustauschs in Verbindung gebracht, obwohl es sich um ein Qualitätssicherung- und Kontrollelement handelt. Ferner ist inkonsistentes Antwortverhalten zu beobachten: So wird nicht erkannt, daß berufsethische Richtlinien üblicherweise Bestandteil einer Berufsordnung sind; und es besteht bei vielen BetreuerInnen offenbar keine Klarheit über die Möglichkeiten und Unterschiede zivilrechtlicher, strafrechtlicher und standesrechtlicher Sanktionierung von Fehlverhalten. Frappierend ist in diesem Zusammenhang, daß sich Angehörige vollprofessionalisierter Berufe, z.B. AnwältInnen, die über eine Berufsordnung und berufsethische Richtlinien bereits verfügen, in ihrem Antwortverhalten diesbezüglich nicht von den Angehörigen anderer Berufsgruppen unterscheiden, so daß sich die Frage stellt, inwiefern ihnen überhaupt die Richtlinien bekannt sind. Kein Anwalt gibt z.B. an, sich nach dem für ihn gültigen Code zu richten. Dies betrifft im

⁴⁰⁵ Neben der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift "BdB aspekte" besteht die Buchreihe "BdB argumente", in der u.a. die seitens des BdB in Auftrag gegebenen Studien veröffentlicht und an Mitglieder kostenlos oder zu geringem Preis abgegeben wurden. Ferner steht eine häufig aktualisierte homepage zur Verfügung.

übrigen auch SozialarbeiterInnen, die ebenfalls nicht oder kaum auf für ihren Beruf bestehende deutsche oder internationale Codes verweisen. Hinsichtlich der Fragen zu Selbstkontrollelementen fällt allgemein auf, daß die Befragten mit ihrer Implementierung vor allem ein besseres Image und einen besseren Berufsstatus nach außen sowie einen Schutz vor Rufschädigung u.ä. verbinden. Dies läßt darauf schließen, daß dieses Image als defizitär und verbesserungswürdig wahrgenommen wird. Darüber hinaus wird insbesondere ein berufsethischer Code als hilfreich für das eigene berufliche Handeln und die eigene Orientierung erachtet. Insgesamt skeptisch wird offenbar der Sinn einer Berufsordnung bzw. eines Standesgerichts eingeordnet. Dabei ist nicht sicher zu sagen, ob dies auf entsprechenden Erfahrungen der Nutzlosigkeit solcher Instrumente basiert. In der Tat ist die Implementierung der genannten Instrumente zwar Bestandteil von Professionalisierungsprozessen, aber aus aktueller professionstheoretischer Perspektive und ferner auch im Rahmen europäischer Harmonisierungsprozesse eher historisch zu diskutieren (vgl. Kap. 3.1.2). Selbst, wenn eine Reflexion dieser Aspekte aus dem Antwortverhalten nicht ableitbar ist, so ist es doch wahrscheinlich, daß die Erfahrung, daß derartige Instrumente versagen und das System eines "Entweder-Oder" im Fluß ist (vgl. Kap. 1.1.1), auf operativer Ebene die Einstellungen der Befragten bestimmt. Bzgl. der Mitgliedschaft in Berufsorganisationen fällt ebenfalls auf, daß der Begriff "Berufsorganisation" offenbar zumindest teilweise mit Unkenntnis belegt ist, denn es werden Vereine, z.B. der VGT, als Freitext aufgeführt, die nicht zu den Berufsorganisationen zu zählen sind. Die hohe Frequentierung des BdB bei gleichzeitig geringem Wissens über die Verberuflichung, Professionalisierung und deren Instrumente läßt sich möglicherweise unter dem Stichwort der Delegation von Verantwortung einordnen: Man überläßt dem Berufsverband die Interessenvertretung der beruflichen Betreuung und muß insofern selbst nicht unbedingt viel davon verstehen. Darüber hinaus nutzt man den Service, z.B. Versicherungen, Informationen über Rechtsprechung etc., des Berufsverbandes und billigt diesem auch insofern Kompetenz zu. Dem entspricht, daß angestellte BetreuerInnen, d.h. hier vor allem SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen der Vereine, weitaus seltener Mitglied von Berufsorganisationen sind als FreiberuflerInnen, obwohl gerade der BdB offen für alle beruflich tätigen BetreuerInnen ist. VereinsbetreuerInnen stehen jedoch verschiedene Identifikations- und Orientierungsangebote, insbesondere am Grundberuf SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn und mit dem Verein bzw. Verband und dessen Werteprofil, zur Verfügung. Auch spielen für VereinsbetreuerInnen die Serviceaspekte keine so große Rolle, da sie selbstverständlich versichert sind und Informations- und Fachfragen in der Regel über entsprechende Referate der Spitzenverbände abgedeckt werden.

THESE 8

Betreuung wird heute als Mittel Sozialer Arbeit eingesetzt. Die Dimension dessen liegt in einem Graubereich.

Nach Mitteilung der Befragten könnten knapp 10 % der von ihnen betreuten Personen auch von einem Sozialen Dienst unterstützt werden, ohne daß ein formelles Betreuungsverhältnis bestünde, wenn diese Dienste (noch) zur Verfügung stünden. Die Angabe bezieht sich auf 2045 betreute Personen, von denen um 200 keine Betreuung bräuchten. Auf alle Betreuungen in Köln Ende 2003 angewendet, bedeutete dies, daß über 1000 Menschen in der Stadt einen Betreuer oder eine Betreuerin haben, obwohl "mildere" Mittel der Unterstützung denkbar wären. Es stellt sich daher, neben den Kosten, die damit in den Justizhaushalt verschoben werden, die Frage nach dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich im Betreuungsrecht als Erforderlichkeitsgrundsatz konkretisiert. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bindet die gesamte Staatsgewalt und besagt, daß der Staat nur in geringstmöglichem Maße in Grundrechte eingreifen darf. Zwar ist die Einrichtung einer Betreuung *faktisch* das geeignete, erforderliche und "mildeste" Mittel, wenn informelle Dienste nicht zur Verfügung stehen. Jedoch scheinen hier Zusammenstreichen, ungenügende Verteilung oder Verfügbarkeit von informellen Sozialen Diensten, also Phänomene, die in keinem Zusammenhang mit den betreuten Personen an sich stehen, unmittelbar zu einer schärferen Reaktionsweise der Gesellschaft, die schwerwiegende Grundrechtseingriffe beinhalten kann, zu führen. Die angegebene Anzahl abzugebender Betreuungen weist eine enorme Streuung zwischen 0 und 20 bei einer durchschnittlichen "Fallzahl" von knapp 25 auf. Ferner ist darauf zu verweisen, daß wahrscheinlich einige BetreuerInnen nur deshalb angaben, gar keine Betreuungen aufheben lassen und an informelle Dienste abgeben zu können, weil die belastende Vergütungsreform zum Zeitpunkt der Befragung im Raum stand. Von daher sollte man hinsichtlich dieser Frage von einem größeren Graubereich ausgehen. Die Versorgung mit informellen Sozialen Diensten und die Möglichkeit, diese zu erreichen, wird in einer Großstadt wie Köln noch vergleichsweise gut sein. So betrachtet könnte die Situation im ländlichen und kleinstädtischen Raum noch viel brisanter sein (vgl. Kap. 8).

THESE 9

Hervorstechend unterscheidet sich die Situation in Köln im Vergleich zu anderen Untersuchungsergebnissen durch den ungewöhnlich hohen Anteil der SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen unter den BetreuerInnen. Dies betrifft nicht nur die Gruppe derjenigen, die sich an der Studie beteiligten, sondern auch die Grundgesamtheit.

Es ist, wie unter Kap. 5.1.1 ausgeführt, weder intendiert noch möglich, auf der Basis der Untersuchungsergebnisse Aussagen über *alle* BetreuerInnen zu treffen. Von daher kann ohnehin nur von "Kölner Verhältnissen" gesprochen werden. Im Vergleich mit Ergebnissen anderer Studien ist jedoch auf einige Besonderheiten in Köln hinzuweisen:

Der Anteil der SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen liegt bezogen auf die Befragten bei 63,22 %, bezogen auf die Grundgesamtheit bei 58,82 %. Es wurde als mögliche Begründung diesbezüglich bereits auf die Situation in Köln -zwei Fachhochschulen, an denen Soziale Arbeit studiert werden kann, Forschungsaktivitäten während der Rechtsreform (vgl. Oberloskamp u.a. a.a.O.) und frühe Konzeption und Durchführung eines zertifizierten Weiterbildungsangebots für SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen als BetreuerInnen hingewiesen. Es wäre allerdings zu überprüfen, ob nicht andere westdeutsche Großstädte eine ähnliche Struktur hinsichtlich der Grundberufe aufweisen, denn die bisherigen Forschungsergebnisse, die zum Vergleich herangezogen werden können, differenzieren maximal zwischen ost- und westdeutschen Ländern, nicht zwischen (groß-) städtischen und ländlichen Gebieten, Städten mit und ohne Fachhochschulen für Sozialwesen und zwischen Bundesländern und Regionen. Die Unsicherheit, ob eine Abweichung des hiesigen Ergebnisses von den verwendeten Vergleichstudien ein Spezifikum in Köln ist oder auch in anderen, eventuell ähnlich strukturierten Gebieten auftritt, betrifft auch die folgenden Bereiche, bzgl. derer die Situation vom Bundesdurchschnitt bzw. westdeutschen Durchschnitt abweicht:

Auffällig viele BetreuerInnen verfügen über einen Schulabschluß, der zu einem Studium berechtigt; auch die Anzahl derjenigen, die faktisch einen Hochschulabschluß vorweisen können, ist überdurchschnittlich hoch. Die durchschnittliche "Fallzahl" liegt für westdeutsche Verhältnisse vergleichsweise hoch. Fast 53 % der BetreuerInnen war vor Beginn der Betreuungsführung in der Sozialen Arbeit tätig; knapp 68 % kommen aus als betreuungsaffin geltenden Bereichen. Die Anzahl der von FreiberuflerInnen geführten Betreuungen liegt, obwohl eine reiche Vereinslandschaft vorhanden ist, zumindest oberhalb des Bundesdurchschnitts bei Neuansetzungen, wiewohl die Verteilung der beruflich geführten Betreuungen an sich im Prinzip das Verhältnis in der Bundesrepublik abbildet. Klarheiten diesbezüglich sind durch weitergehende Forschung zu erwarten (vgl. Kap. 8).

THESE 10

In Köln sind aufgrund der Reform des Vergütungssystems weder "chaotische Zustände" noch "Versorgungsengpässe" zu erwarten. Es ist für die Betreuungsstelle der Stadt Köln kein vom Verhalten der beruflich tätigen BetreuerInnen ausgehender außergewöhnlicher Planungs-, Regie- und Koordinationsbedarf zu erwarten.

Über 50 % der BetreuerInnen gaben an, versuchen zu wollen, mehr Betreuungen als bisher zu übernehmen. Gut ein Fünftel der BetreuerInnen trug sich dem gegenüber mit Gedanken, die Betreuungsführung einzustellen. Von VereinsbetreuerInnen wurde vereinzelt auch angegeben, der Verein überlege zu schließen. Aufgrund dessen könnte es zumindest in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten der Reform des Vergütungssystems zu einigen Betreuerwechseln kommen. Davon ist aber -neben den betreuten Personen, die sich möglicherweise ungewollt an eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer gewöhnen müssen- vor allem das Gericht betroffen, das Anhörungen durchführen und die Betreuerwechsel beschließen muß.⁴⁰⁶ Den abgebenden BetreuerInnen stehen offenbar genügend BetreuerInnen entgegen, die die Betreuungen übernehmen können, so daß von der Garantenfunktion der Behörde wohl kaum Gebrauch gemacht werden muß. Von eventuellen Ausweitungen des Tätigkeitsspektrums der BetreuerInnen dürfte die Betreuungsstelle nicht betroffen sein. Nach den vorliegenden Ergebnissen ist zu vermuten, daß die Ausweitung des Tätigkeitsspektrums überwiegend erwogen wird, sofern mit der betreuerischen Tätigkeit kein ausreichendes Einkommen (mehr) zu erwirtschaften ist. Eine Verantwortung der Betreuungsstelle, der in Zukunft wohl mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, und zwar sowohl in ihrer allgemeinen Regiefunktion im Betreuungswesen als auch in ihrer Funktion als Unterstützungsinstanz des Gerichts, ist ggf. die Überwachung und Regulierung der "Fallzahlen", um zu verhindern, daß anonyme Betreuungsverhältnisse wie zu Zeiten des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts entstehen.

⁴⁰⁶ Dies kann sich für andere Betreuungsstellen durchaus anders darstellen. In Köln wird die Betreuungsstelle offenbar vergleichsweise selten seitens des Gerichts um einen Betreuervorschlag gebeten. Das Gericht wählt häufig selbst die BetreuerInnen aus. Andere Gerichte wenden sich jedoch bei jedem Betreuerwechsel um einen Vorschlag oder um Stellungnahme an die Behörde, und diese muß dem im Rahmen ihrer Pflicht zur Unterstützung des Gerichts auch nachkommen.

8 Forschungsbedarf

Sowohl der Bereich der Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit allgemein als auch das Feld der beruflichen Betreuung als selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit sind grundsätzlich ein wahres Eldorado für Forschungswillige, allein aus dem Grund, daß bislang kaum Forschung betrieben wurde.

Die hier bearbeiteten Aspekte werfen einige Fragen für Anschlußforschung auf:

- Vorab ist festzuhalten, daß eine bundesweite und bundeseinheitliche Basisdokumentation zur Betreuung betreffend die verschiedenen AkteuerInnen im Betreuungswesen, z.B. Gerichte, Vereine, freiberuflich tätige BetreuerInnen, Betreuungsbehörden, betreute Personen etc., sowie betreffend die Verfahren, Aufgabenkreise etc., als Grundlage für die Befragung sehr gewinnbringend gewesen wäre und auch weitere Forschungsvorhaben begünstigen würde. Z.B. wären dadurch bestimmte hier ermittelte Besonderheiten (vgl. Thesen 8 und 9) möglicherweise von vorne herein besser einzuordnen.
- Wichtig, da die Betreuung sich extrem heterogen darstellt, wären vergleichende Projekte zur Situation in (Groß-) Städten und ländlichen Gebieten sowie überhaupt mehr regionale Forschung und Ost-West-Forschung, wie die seitens der IFB-Studie identifizierten push- bzw. pull-Motive im Hinblick auf das Ergreifen der Betreuungstätigkeit nahe legen.
- Im Hinblick auf Typenbildung wäre es sinnvoll, SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen aus ausgewählten Bereichen, etwa "eingriffsnahen" Bereichen wie Bewährungshilfe, Jugendhilfe (ASD) und Betreuung im Vergleich zu Bildungsbereich, Sozialdienst im Altenheim und offenen Beratungsstellen, hinsichtlich ihrer Berufsauffassung, konkreter Handlungsvollzüge, Methoden und Techniken sowie Wert- und Normvorstellungen zu befragen.
- Im Anschluß an die Dissertation von Engel (a.a.O.) wäre detailliertere Forschung hinsichtlich selbständiger SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, beispielsweise zu Persönlichkeitsmerkmalen und Eigenschaften, strukturellem und soziodemographischem Hintergrund zur Beantwortung der Frage, welches Profil diese bereits identifizierten, eventuell zu erweiternden Typen aufweisen, weiter zu führen.

- Um Unterschiede in der Betreuungsführung bei Angehörigen verschiedener Grundberufe zu ermitteln und eventuell auch sicherere Aussagen dazu zu erhalten, ob es sich bei SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen um eine homogene Gruppe innerhalb aller beruflich tätigen BetreuerInnen handelt, sollte man gleich große Mengen und eine größere Anzahl von Angehörigen verschiedener Grundberufe befragen. Zur Identifizierung von Unterschieden in der konkreten Betreuungsführung wäre die Anwendung qualitativer Methoden sinnvoll.
- Interessant erscheint auch die Frage, wie SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen als BetreuerInnen oder in sonstigen Feldern ihre selbständige Existenz gestalten und welche Motive dem zugrunde liegen. Ergebnis der Befragung ist, daß bislang die Existenzen vergleichsweise geringe Komplexität, d.h. wenig Angestellte und Hilfskräfte, wenig Delegation etc., aufweisen. Dem könnte zwar zugrunde liegen, daß der finanzielle Verfügungsrahmen dies erzwingt. Möglicherweise spielen jedoch ganz andere Gründe eine Rolle, z.B. daß SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen das vermeintliche "Ganzheitlichkeitsdogma" bis in die Gestaltung der eigenen Existenz transportieren und die "ganzheitliche", nur durch sie selbst erbrachte Tätigkeit für die beste Art der Bearbeitung ihres Auftrags halten. Ein weiterer Ansatz wäre, daß sie sich schwer tun, sich eine Position als "Chefin" selbst zuzumessen.
- Im Hinblick auf den "professionellen Handlungstyp", zu dem sowohl Soziale Arbeit als auch Betreuung zu zählen sind, wären die Ansätze von Böhle u.a. (2005, 95-122) fortzuführen: Woraus speist sich konkretes berufliches Handeln? Worauf basieren letztlich Entscheidungen? Inwiefern ist Beratung eine Kunst und somit nicht vollständig lehrbar? D.h.: muß man als SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn trotz aller Professionalisierungsprozesse der zurück liegenden Jahrzehnte, wie Salomon (vgl. 1914, 308) noch ganz ohne Rückgriff auf Forschungsergebnisse meinte, auch ein Stück weit geboren sein? Und haben insofern die gelehrten Methoden und Techniken auch den Sinn, für die Berufsangehörigen "Krücken" zu sein, die eigentlich nicht "von sich aus" wissen, wie etwas zu tun ist und denen es an Passion mangelt?

8. Welche zertifizierten Zusatzqualifikationen für das Betreuungswesen haben Sie erworben (Mehrfachnennungen möglich)?

keine

Weiterbildungsstudiengang: _____

„Nachqualifizierung“: _____

sonstige Weiterbildung/en: _____

9. Welche sonstigen zertifizierten Zusatzqualifikationen haben Sie erworben, die nicht direkt auf das Betreuungswesen bezogen, aber für die Tätigkeit nützlich oder wichtig sind (z.B. PC-Kurse, therapeut. Zusatzausbildungen u.a.)?

keine

10. Wie schätzen Sie selbst Ihre berufliche Qualifikation als BetreuerIn ein?

ich bin sehr gut/gut qualifiziert

ich bin einigermaßen gut qualifiziert

ich fühle mich (noch) nicht gut qualifiziert

11. Wer in der Praxis tätig ist, weiß, dass es neben „Fachwissen“ (z.B. Recht), „Methodenwissen“ (z.B. Gesprächsführung) und „Verfahrenswissen“ (z.B. Bearbeitungsverlauf eines Sozialhilfeantrags) einen weiteren Wissenskomplex gibt, der kaum gelehrt werden kann und der der Wissenschaft nur schwer zugänglich ist. Man könnte diesen Komplex als „berufsspezifisches Umgangswissen“ bezeichnen (z.B. Wie rede ich am besten mit Herrn X.?, Wie regele ich am besten eine schwierige Situation bei Frau Y.?). Wie wichtig ist diese Art Wissen aus Ihrer Sicht für eine gute Betreuungsführung?

sehr wichtig

teilweise wichtig

nicht so wichtig

12. Wie wird diese Art Wissen aus Ihrer Sicht erworben/entwickelt (Mehrfachnennungen möglich)?

das kann man nicht lernen; das ist Intuition

man lernt das durch Erfahrung/gute Praxisanleitung/Vorbild

wie gut man in dieser Hinsicht ist/wird, hängt vom eigenen Entwicklungszustand ab

es ist hilfreich, wenn man selbst viele Probleme zu bewältigen hat/hatte

wichtig ist, dass man aus der gleichen Region (z.B. Rheinland/Köln) kommt

sonstiges _____

C. Berufsausübung/Organisation

13. Geben Sie bitte das Jahr an, seit dem Sie beruflich Betreuungen führen: _____

14. In welcher Form führen Sie aktuell Betreuungen?

angestellt bei einem Verein

angestellt/beamtet bei einer Behörde

freiberuflich

sonstige Form _____

15. In welchem Bereich waren Sie unmittelbar vor der beruflichen Betreuungsführung tätig?

- ich bin unmittelbar nach meinem Berufs-/Studienabschluss in diesen Bereich gegangen
- angestellt bei _____ als _____
- freiberuflich mit Schwerpunkt _____
- ich war arbeitslos
- sonstiges _____

16. Was waren ausschlaggebende Gründe für Sie, gerade den Bereich der Betreuungsführung zu wählen (Mehrfachnennungen möglich)?

- die Option, sich freiberuflich zu betätigen
- die Aufgaben sind sehr vielfältig; die Tätigkeit wird nicht langweilig
- die Eigenständigkeit in der Entscheidung
- die Möglichkeit, längerfristige Beziehungen zu einzelnen KlientInnen zu gestalten
- die formale Abgegrenztheit/Struktur/Klarheit des Aufgabengebiets (Aufgabenkreis)
- der Status/die Position, die man als BetreuerIn hat
- das hohe Maß an Verantwortung
- es gab da eine freie Stelle; ich war auf Arbeitssuche
- ich bin da eher `reingerutscht
- sonstige Gründe _____

17. Ich arbeite derzeit

- Vollzeit
- Teilzeit: durchschnittliche Wochenstundenzahl _____

18. Welche beruflichen Tätigkeiten üben Sie zusätzlich zur Betreuungsführung aus (Mehrfachnennungen möglich)?

- keine
- ich nehme Querschnittsaufgaben im Betreuungswesen wahr
- ich führe Verfahrenspflegschaften für Erwachsene
- ich führe Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige
- ich führe Verfahrenspflegschaften für Minderjährige
- ich führe Nachlasspflegschaften
- ich übernehme rechtsanwaltliche Mandate in den Bereichen _____

- ich erstatte Gutachten in Verfahren im Bereich gesetzlicher Vertretung
- ich bin als Bevollmächtigter tätig
- ich bin als BetreuerIn des Betreuten Wohnens tätig
- ich bin als SoziotherapeutIn (SGB V) tätig
- ich bin als SchuldnerberaterIn tätig
- ich bin zusätzlich zur freiberuflichen Betreuungsführung angestellt bei _____ Bereich _____ mit _____ h/W

- ich erbringe freiberuflich zusätzlich Dienstleistungen in den Bereichen _____

- ich publiziere zu Themen _____

- ich lehre an _____ Bereich _____

- sonstige Tätigkeiten _____

19. Nehmen Sie regelmäßig Supervision in Anspruch?

- nein ja, alle ____ Wochen nur bei Bedarf

20. Nehmen Sie systematisch kollegiale Beratung, z.B. in Form von Fallbesprechungen, in Anspruch?

- nein wöchentlich monatlich vierteljährlich nur bei Bedarf

21. Sind Sie Mitglied einer oder mehrerer Berufsorganisationen (Mehrfachnennungen möglich)?

- nein Kammer
 BdB VfB
 DBSH BDP
 Gewerkschaft: welche? _____
 sonstige _____

22. Nennen Sie bitte drei Gründe, die Sie bewegen könnten, einem Berufsregister beizutreten.

1. _____
2. _____
3. _____

Die Fragen 23 bis 37 betreffen nur FreiberuflerInnen. Als Vereins-/BehördenbetreuerInnen fahren Sie bitte mit Frage 38 fort.

23. In welchem Rahmen üben Sie Ihre Tätigkeit aus?

- ich arbeite, wo ich wohne
 ich arbeite alleine in einem externen Büro
 ich arbeite in einer Bürogemeinschaft/Kanzlei mit insgesamt ____ gleichberechtigten PartnerInnen (incl. meiner Person)
 sonstiger Rahmen _____

24. Wie werden Sie vertreten?

- ich habe eine ständige Vertretung
 ich wähle meine Vertretung nach Bedarf
 ich habe (noch) keine Vertretung

25. Machen Sie alle beruflich anfallenden Tätigkeiten selbst?

- ja
 nein; ich beschäftige stundenweise bei Bedarf eine Hilfskraft/Hilfskräfte
 nein; ich habe laufend eineN fest AngestellteN/fest Angestellte

26. Kann man sich bei Ihnen ausbilden lassen oder Praktika absolvieren?

- ja nein

27. Im Jahr 2003 habe ich mir ____ Tage Urlaub genommen.

28. Im Jahr 2003 habe ich mich an ____ Tagen fort-/weiter gebildet/Tagungen besucht, und zwar

29. Was sind ausschlaggebende Gründe für Sie, freiberuflich zu arbeiten (Mehrfachnennungen möglich)?

- ich möchte unabhängig sein
- ich möchte selbst entscheiden, wieviel und wann ich arbeite
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vereinbarkeit verschiedener beruflicher Tätigkeitsbereiche
- in Institutionen habe ich mich nicht wohl gefühlt/würde ich mich nicht wohl fühlen
- in Institutionen geht zuviel Zeit und Energie für Sinnloses verloren
- in Institutionen habe ich nicht genug Gestaltungsspielraum
- ich möchte selbst entscheiden, wieviel ich verdiene
- ich möchte selbst entscheiden, mit wem ich zusammen arbeite/kooperiere
- ich möchte mich Weisungen, hinter denen ich nicht stehe, nicht beugen
- in Institutionen/Teams herrscht mir zuviel Gruppendruck
- ich brauche keine Vorgesetzten
- ich will keine Vorgesetzten
- ich trenne nicht so strikt zwischen Arbeitszeit und Freizeit
- ich war arbeitslos/arbeitssuchend
- ich wäre lieber angestellt
- sonstige Gründe, nämlich _____

30. Im Jahr 2003 war ich an _____ Wochenend-/Feiertagen tätig.

31. Im Jahr 2003 war ich _____ mal spät abends/nachts tätig.

32. Wer kümmert sich um Ihre Steuererklärung?

- ich selbst
- SteuerberaterIn
- sonstiger _____

33. Sollte man Ihrer Meinung nach für sich werben bzw. seine eigene Kompetenz im Vergleich zu anderen heraus stellen (dürfen), und falls ja, auf welche Weise?

- nein
- ja, nämlich _____

34. Bitte beurteilen Sie folgende Aussagen zu einer Berufsordnung (BO)/einem Standesgericht (SG) für BetreuerInnen.

	finde ich auch	finde ich nicht
sind überflüssig, weil es das Vormundschaftsgericht als Kontrollinstanz gibt		
sind überflüssig, weil es Strafgerichte gibt		
sind notwendig für die Außenwirkung/den Berufsstatus/das Image des Berufs		
sind notwendig zum Schutz aller BetreuerInnen vor Verleumdung/Rufschädigung		
man sollte die Wahl haben, ob man dem beitreten will		
sind notwendig, um Fehlverhalten vorzubeugen bzw. dieses zu ahnden		
das ist aus dem 19. Jh.; heute verschwinden Scharlatane von selbst vom Markt		
sind nicht notwendig; schafft nur Bürokratie		
das ist gut; ein Beruf kontrolliert sich selbst am effektivsten		
alle freiberuflichen BetreuerInnen sollten BO/SG unterworfen sein		
auch angestellte BetreuerInnen sollten BO/SG unterworfen sein		
solche Bestrebungen sind übertrieben; es gibt nur selten echt schlechte Arbeit		
sind unsinnig; wer betrügen will, schafft das mit und ohne BO/SG		
sind nur sinnvoll, wenn die Regelungen wirklich streng sind		
das bringt nichts: eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus		

35. Was halten Sie von der Einführung **verbindlicher** berufsethischer Richtlinien für BetreuerInnen (Mehrfachnennungen möglich)?

- hilfreich für das berufliche Handeln/für die eigene Orientierung
- notwendig für die Außenwirkung/den Berufsstatus/das Image des Berufs
- ein gemeinsamer Kodex ist gar nicht möglich, weil jedeR BetreuerIn eigene Prinzipien und Werte hat
- das ist überflüssig, weil die Berufsgruppen, die in der Betreuung tätig sind, in der Regel schon entsprechende ausformulierte ethische Richtlinien haben
- das ist überflüssig: wer nicht ethischen Prinzipien folgt, macht diese Arbeit gar nicht
- ich richte mich schon nach einem Kodex, nämlich _____
- nicht notwendig; Fehlverhalten fällt auf die Dauer auf und hat Konsequenzen
- unbedingt notwendig, weil man viel Macht hat und viel Verantwortung trägt
- sonstiges, nämlich _____

36. Bitte nennen Sie drei wesentliche Aspekte, in denen Sie sich aus Ihrer Sicht hinsichtlich Ihrer Berufsausübung und Berufsauffassung als FreiberuflerIn von **angestellten** BetreuerInnen unterscheiden?

1. _____
 2. _____
 3. _____
- ich unterscheide mich nicht wesentlich

37. Markieren Sie bitte Ihre eigene Position zu folgenden Aussagen in Bezug auf Ihre freiberufliche Tätigkeit.

	finde ich auch	finde ich eher auch	finde ich teilweise	finde ich eher nicht	finde ich nicht
Der Organisationsaufwand der Existenz ist hoch.					
Man weiß nie, wieviel man auf Dauer verdient.					
Die Zukunft ist unsicher.					
Man kann immer irgend`was arbeiten, um seine Existenz zu sichern.					
Man darf keine Fehler machen.					
Die Konkurrenz ist groß.					
Erst der Beruf, dann die Partnerschaft.					
Gesundheit ist das A&O.					
Gute Versicherungen sind das A&O.					
Man hat nie frei.					
Man braucht Risikobereitschaft.					
Von Sozialhilfe lässt sich auch leben.					
Man braucht finanziellen Rückhalt.					
Arbeit und sonstiges Leben überlappen sich.					
Man braucht emotionalen Rückhalt.					
Man arbeitet mehr als man honoriert bekommt.					
38,5-Stunden-Woche: ein Fremdwort.					
Man kann froh sein, dass man mit der staatlichen Sozialversicherung kaum noch `was zu tun hat.					
Man braucht Unternehmergeist.					

38. Wie bezeichnen Sie sich üblicherweise, wenn Sie nach Ihrem Beruf gefragt werden?

D. Betreuungsführung

39. Wieviele Betreuungen führen Sie insgesamt aktuell? _____

davon leben in Privatwohnungen _____

davon leben in Einrichtungen _____

40. Betreuungen werden ja auch eingerichtet, weil die Zeitkapazität Sozialer Dienste für die Unterstützung nicht ausreicht oder weil in den letzten Jahren verschiedene Sozialdienste aus finanziellen Gründen geschlossen oder reduziert wurden. Wieviele Betreuungen könnten Sie aus Ihrer Sicht auch an solche Dienste abgeben, wenn die Möglichkeit bestünde?

keine

41. Wieviele der von Ihnen betreuten Personen beziehen Leistungen nach dem BSHG oder nach dem GSIG (auch ergänzend/nur für bestimmte Teilbereiche, z.B. Kosten einer WfbM)? _____

42. Bei wievielen der von Ihnen betreuten Personen beläuft sich das Gesamtvermögen auf **mehr als**

Anzahl der Personen	€
	25.000
	50.000
	100.000
	250.000

43. Wieviele der von Ihnen betreuten Personen sind verschuldet mit

Anzahl der Personen	€
	unter 1.000
	1.000- 5.000
	5001- 10.000
	10.001- 50.000
	50.001-100.000
	über 100.000

44. Bei wievielen der von Ihnen geführten Betreuungen stellen Sie Ihre Vergütungsanträge gegen die Staatskasse? _____

45. Haben Sie schon `mal Vergütung und/oder Auslagen gegen eine von Ihnen betreute Person betreiben müssen?

ja

nein

46. Falls **nein**, würden Sie dies unter gegebenen Umständen tun?

auf jeden Fall

auf keinen Fall

ich würde es von der betreuten Person abhängig machen

ich würde es von der Höhe der Summe abhängig machen. Beitreiben würde ich ab _____ €

ich würde das möglichst vermeiden; ich habe kein gutes Gefühl dabei

47. Wieviele der von Ihnen betreuten Personen waren oder sind forensisch oder in Sicherungsverwahrung untergebracht? _____

48. Wieviele der von Ihnen betreuten Personen standen oder stehen unter Bewährung? _____

49. Schätzen Sie bitte ein, wie häufig Sie in Ihrer Position die Möglichkeit hatten/haben, die Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten der von Ihnen betreuten Personen durch Verhandeln oder Vermitteln zu verhindern oder günstig zu beeinflussen.

- laufend; das gehört zum Tagesgeschäft
- oft
- manchmal
- selten
- nie; solche Möglichkeiten hat man als BetreuerIn überhaupt nicht

50. In meiner Betreuungsführung arbeite ich

	immer	oft	manchmal	selten	nie
ressourcenerschließend					
bildend					
kulturell übersetzend					
partizipationsfördernd					
interessenausgleichend					
sozial normierend					
ermächtigend					
planend-organisierend					
verhandelnd					
vermittelnd					
beratend					
(kritisch) deutend					
erziehend					
sozial vernetzend					
interessendurchsetzend					
sozial kontrollierend					
machtbegrenzend					
zuteilend					
verwaltend					
sozial disziplinierend					
sonstiges, nämlich:					
sonstiges, nämlich:					

51. BetreuerInnen wirken auf das Verhalten der von Ihnen betreuten Personen ein, z.B. indem Sie alltagsnah Konsequenzen verdeutlichen, Sachverhalte erklären u.ä. Welche der folgenden Mitteilungen haben Sie schon `mal –so oder ähnlich- gegenüber von Ihnen betreuten Personen verwendet (Mehrfachnennungen möglich)?

- wenn Sie weiter schwarz fahren/klaunen/Verträge abschließen, die Sie nicht bezahlen können, werden Sie irgendwann `mal angezeigt
- was Sie machen, ist Betrug; da können Sie auch `mal Probleme kriegen
- wenn Sie mit Ihrem Geld nicht über den Monat kommen, muss ich das für Sie einteilen/muss eine andere Lösung gefunden werden
- wenn Sie mir von diesen Jobs/diesem Geld erzählen, bin ich verpflichtet, das dem Sozialamt/Grundsicherungsamt/Arbeitsamt mitzuteilen
- wenn Sie so weiter machen, landen Sie irgendwann in der Forensik/in Sicherungsverwahrung/im Knast
- wenn Sie Ihre Medikamente nicht nehmen/Ihr Depot nicht abholen/nicht zum Arzt gehen, landen Sie irgendwann in der Klinik/muss ich Sie irgendwann in die Klinik bringen
- wenn Sie sich hier weiter nicht an die Hausordnung halten/sich weiter so verhalten, ist die Wohnung/der Heimplatz irgendwann weg/müssen Sie ins Obdach
- wenn Sie laufend ohne Krankmeldung fehlen, fliegen Sie da irgendwann `mal `raus; dann haben Sie deutlich weniger Geld

52. Beurteilen Sie bitte folgende Aussagen.

	trifft immer zu	trifft i.d.R. zu	trifft manchmal zu	trifft selten zu	trifft nie zu
Betreuungsführung erfordert eine ganzheitliche Sichtweise					
Betreute Personen befinden sich in kumulativen Problemlagen					
Hilfe und Eingriff liegen nah zusammen					
Die Auftragserfüllung erfordert die Interaktion mit der betreuten Person					
Betreuung bearbeitet soziale Probleme der betreuten Person.					
Ich bin primär dem Individuum verpflichtet.					
Ich habe bei meinem Handeln die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen.					
Meine Aufgabe ist es, zwischen einzelnen betreuten Personen und Systemen (z.B. Gesundheitssystem) zu vermitteln.					

53. Betreuung wird von manchen ExpertInnen in die Nähe der Sozialen Arbeit gerückt. Das wird von anderen ExpertInnen kritisiert. Wie sehen Sie das?

- Betreuung ist ein Bereich Sozialer Arbeit, wie es andere gibt, z.B. ASD oder SPFH
- Betreuung ist etwas ganz anderes als Soziale Arbeit, nämlich _____

- Betreuung ist zwar der Sozialen Arbeit ähnlich, unterscheidet sich aber wie folgt:

54. Nennen Sie drei wesentliche persönliche Eigenschaften, ohne die Sie keinesfalls als BetreuerIn zurecht kämen.

1. _____
2. _____
3. _____

55. Eine letzte Frage zur aktuellen Diskussion: Welche Überlegungen stellen Sie hinsichtlich der Bestrebungen zur Pauschalisierung von Vergütung und Auslagenersatz an (Mehrfachnennungen möglich)?

- ich überlege, die Betreuungsführung einzustellen und etwas anderes zu machen
- ich werde vermutlich versuchen, mehr Betreuungen als bisher zu übernehmen
- für mich ist die geplante Regelung ganz gut; ich werde nicht viel ändern
- ich plane die Einstellung einer Hilfskraft/von Hilfskräften
- ich überlege mit anderen, wie man sich effektiv und effizient organisieren und evtl. verschiedene Dienstleistungen anbieten kann
- ich überlege für mich alleine, mein Betätigungsfeld auszuweiten, nämlich _____

- ich bin Vereinsbetreuerin; mein Verein stellt folgende Überlegungen an:

- ich bin Vereinsbetreuerin; ich überlege, mich mit meinen Betreuungen freiberuflich nieder zu lassen
- ich bin Behördenbetreuerin; meine Behörde rechnet mit folgenden Entwicklungen:

sonstige Überlegungen _____

56. Möchten Sie noch etwas mitteilen oder auf etwas wichtiges aufmerksam machen, z.B. was aus Ihrer Sicht in diesem Fragebogen gefehlt hat, nicht genügend berücksichtigt wurde oder überflüssig war? Sie können hier auch die Gesamthematik kritisch kommentieren und weiterführende Anregungen und Fragen formulieren. Verwenden Sie ggf. dafür auch die Rückseite.

Anne Klüser

Merkensstr. 2a
50825 Köln
T 0221/9851315
F 0221/9851321
anne.klueser@ngi.de

8.3.2004

Professionsprofil von BetreuerInnen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

anliegend erhalten Sie einen Fragebogen, anhand dessen verschiedene Aspekte des Profils beruflich tätiger BetreuerInnen empirisch untersucht werden. Die Studie ist wesentlicher Bestandteil eines Dissertationsprojekts an der Universität Essen zu diesem Thema.

Befragt werden alle im Februar 2004 bei der Betreuungsstelle der Stadt Köln bekannten beruflich tätigen BetreuerInnen, gleich welchen Ursprungsberufs und unabhängig davon, ob sie angestellt oder freiberuflich tätig sind. Es sind daher auch detaillierte Informationen über die Situation in Köln zu erwarten, die sich wahrscheinlich vom Bundesdurchschnitt deutlich unterscheidet.

Bitte beantworten Sie die Fragen und schicken Sie den Fragebogen möglichst sofort, spätestens jedoch binnen drei Wochen, in dem beigefügten Freiumschlag an mich zurück.

Mir ist natürlich bewusst, dass manch' eineR durchaus wichtigeres oder dringenderes zu tun haben wird, als an einem Forschungsprojekt teilzunehmen. Um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen, ist jedoch eine solide Datenbasis erforderlich. Ich kann deshalb nur sehr um die **Beteiligung aller** bitten. Außerdem gibt es zum Professionsprofil von BetreuerInnen bislang kaum gesichertes Wissen. Und vielleicht motiviert Sie ja die Aussicht, etwas über Ihren eigenen Berufsstand zu erfahren.

Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie etwa 30 Minuten.

Zu bestimmten Themen, insbesondere, wenn es um persönliche Einstellungen oder Einschätzungen geht, die Erläuterungen oder Ausführungen verlangen, kann man durch Ankreuzen nicht viel heraus finden. Es sind daher ergänzend mündliche Interviews zu einigen Aspekten geplant. Sofern Sie zu einem solchen –natürlich geschützten- Gespräch grundsätzlich bereit sind, bitte ich darum, mir dies gesondert, am besten per eMail, mitzuteilen, damit ich mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann. Die Daten aus den Fragebögen werden unter strenger Beachtung des Datenschutzes völlig anonym ausgewertet und lassen keine Rückschlüsse auf Ihre Person und Adresse zu.

Sie haben die Möglichkeit, zeitnah eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Studie zu bekommen. Bitte schicken Sie mir bei Interesse daran ebenfalls eine gesonderte eMail.

Für Ihre Mithilfe bedanke ich mich herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

Anne Klüser

Anne Klüser

Merkensstr. 2a
50825 Köln
T 0221/9851315
F 0221/9851321
anne.klueser@ngi.de

20.3.2004

Fragebogen zum Dissertationsprojekt „Professionsprofil von BetreuerInnen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe KollegInnen,

vor ca. zwei Wochen haben Sie einen Fragebogen bekommen, anhand dessen einige Aspekte des Professionsprofils beruflich tätiger BetreuerInnen empirisch geklärt werden sollen.

Erfreulicherweise haben bislang schon eine ganze Reihe von Ihnen den Fragebogen beantwortet. Um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen, ist dies jedoch noch zu wenig. Deshalb möchte ich hiermit erneut darum bitten, sich an der Studie zu beteiligen.

Inzwischen haben mich einige von Ihnen gefragt, woher ich Ihre Adresse habe; mitunter ist auch vermutet worden, die Befragung habe mit den Pauschalierungs- bzw. Sparabsichten der Länder zu tun. Sofern solche Irritationen dazu geführt haben, daß Sie den Fragebogen noch nicht ausgefüllt und zurück gesandt haben, kann ich Ihre Bedenken vielleicht zerstreuen:

Seitens der Betreuungsstelle der Stadt Köln sind mir lediglich die Adressen der freiberuflich tätigen BetreuerInnen und der Betreuungsvereine zur Verfügung gestellt worden. Ich bin nicht im Besitz weiterer personenbezogener Daten. Auch wird die Adressenliste nicht von mir gespeichert. Die Betreuungsstelle ist an der Befragung zwar nicht beteiligt; sie ist jedoch als Kooperationspartnerin im Vorfeld umfassend informiert worden.

Die Befragung selbst dient keinerlei politisch motivierten Zwecken und ist auch von niemandem aus diesen Gründen beauftragt. In meiner Dissertation befasse ich mich mit dem Professionsprofil von beruflich tätigen BetreuerInnen aus **berufssoziologischer** Perspektive. Ich beschäftige mich bereits seit 1990 mit Betreuung als Beruf und führe selbst seit 1995 Betreuungen: daher mein persönliches Interesse an der Thematik.

Sollten Ihrerseits noch andere Bedenken bestehen, lassen sich diese möglicherweise in einem persönlichen Gespräch ausräumen. Bitte nehmen Sie daher ggf. gerne zu mir Kontakt auf.

In der Hoffnung, noch viele von Ihnen zur Beteiligung an der Befragung motiviert oder vielleicht auch nur an den Fragebogen in Ihrer Ablage erinnert zu haben, bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen!

Anne Klüser

Grundauszählung

Frage 1

Alter	abs.	%
bis 30	4	4,60
31-40	31	35,63
41-50	35	40,23
51-60	14	16,09
61-70	1	1,15
>70	1	1,15
k.A.	1	1,15
	87	100,00

Frage 2

Geschlecht	abs.	%
weiblich	49	56,32
männlich	38	43,68
k.A.	0	0,00
	87	100,00

Frage 3

Familienstand	abs.	%
ledig	28	32,18
verheiratet	40	45,98
getrennt lebend	3	3,45
geschieden	14	16,09
verwitwet	1	1,15
eingetr. Leb.partn.	1	1,15
k.A.	0	0,00
	87	100,00

Frage 4

Erwachsene	abs.	%
0	0	0,00
1	30	34,48
2	47	54,02
3	2	2,30
4	3	3,45
>4	0	0,00
k.A.	5	5,75
	87	100,00

Kinder	abs.	%
0	46	52,87
1	10	11,49
2	17	19,54
3	6	6,90
4	1	1,15
>4	2	2,30
k.A.	5	5,75
	87	100,00

Frage 5

Schulabschluß	abs.	%
kein Schulabschluß	0	0,00
Hauptschulabschluß	0	0,00
Realschulabschluß	8	9,20
Fachhochschulreife	25	28,74
Hochschulreife/Abitur	50	57,47
anderer Abschluß	0	0,00
k.A.	4	4,60
	87	100,01 ⁴⁰⁷

Frage 6

Bildungsgrad (MFN)	abs.	%
kein Abschluß	1	1,15
noch in Berufsausbildung	0	0,00
noch im Studium	6	6,90
abgeschl. Berufsausbildung	29	33,33
abgeschl. FH-Studium	53	60,92
abgeschl. Universitätsstudium	24	27,59
Promotion	1	1,15
sonst. Abschlüsse	3	3,45
angebrochenes Studium	5	5,75
abgebrochene Berufsausbildung	2	2,30
	124	142,54

Ausbildungs-/Studienabschlüsse (MFN)	abs.	%
Soziale Arbeit	55	63,22
kaufmännische Berufe	9	10,34
wirtschaftswissenschaftliche Berufe	2	2,30
technische Berufe	3	3,45
sonstige Ausbildungsberufe	7	8,05
PsychologInnen	3	3,45
PädagogInnen	7	8,05
Erziehungsberufe	7	8,05
Gesundheitsberufe	9	10,34
Verwaltungsberufe	6	6,90
sonstige geisteswissenschaftliche Berufe	5	5,75
juristische Berufe	10	11,49
SozialwissenschaftlerInnen	2	2,30
kein Abschluß (noch im Studium)	1	1,15
	126	144,84

⁴⁰⁷ Es können geringfügige Rundungsprobleme auftreten.

Abschlußarten (MFN)	abs.	%
FH, BA, grad.	59	67,82
Uni	25	28,74
Beruf	33	37,93
Promotion	1	1,15
Studium ohne Abschluß	8	9,20
Beruf ohne Abschluß	3	3,45
lfd. Promotion	2	2,30
k.A.	0	0,00
	131	150,59

Anzahl der Abschlüsse	abs.	%
kein Abschluß	1	1,15
1 Abschluß	52	59,77
2 Abschlüsse	23	26,44
3 und mehr Abschlüsse	11	12,64
	87	100,00

Abschluß in Sozialer Arbeit	abs.	%
ja ⁴⁰⁸	56	64,37
nein	30	34,48
k.A.	1	1,15
	87	100,00

Frage 7

Fehlende Inhalte (MFN)	abs.	%
Recht	34	39,08
kaufmännische Aspekte	11	12,64
Organisation	16	18,39
Psychiatrie/Medizin	11	12,64
Praxis	4	4,60
Methoden, Techniken	16	18,39
Soziale Arbeit	3	3,45
Vermögensverwaltung	9	10,34
Psychologie	3	3,45
behördliche Aspekte/Verwaltung	6	6,90
Existenz	2	2,30
Lebenserfahrung	3	3,45
persönliche Haltung	1	1,15
sonstige	7	8,05
keine	8	9,20
k.A.	9	10,34
	143	164,37

⁴⁰⁸ Incl. 1 Person mit Sozialpädagogik-Abschluß an einer Universität (Diplom-Pädagogin). Diese wurde in der o.a. Berechnung (Ausbildungs-Studienabschlüsse) unter "PädagogInnen" gefaßt.

Frage 8/9⁴⁰⁹

Zertifizierte Zusatzqualifikationen (MFN)	abs.	%
keine	25	28,74
Betreuungsrecht	16	18,39
Methoden/Techniken (Fortb.)	13	14,94
Therapie/Beratung (Zusatzausb.)	27	31,03
PC-Kurse	34	39,08
"Nachqualifizierung"	3	3,45
Betreuungswesen (Aufbaustudium)	4	4,60
sonst. Recht	14	16,09
Organisation	1	1,15
Psychiatrie/Medizin	6	6,90
sonstiges	5	5,75
k.A.	0	0,00
	148	170,12

Frage 10

Einschätzung der Qualifikation	abs.	%
(noch) nicht gut	1	1,15
einigermaßen gut	19	21,84
sehr gut/gut	65	74,71
k.A.	2	2,30
	87	100,00

Frage 11

"berufsspez. Umgangswissen"	abs.	%
nicht so wichtig	1	1,15
teilweise wichtig	2	2,30
sehr wichtig	83	95,40
k.A.	1	1,15
	87	100,00

Frage 12

Erwerb "berufsspez. Umgangswissens" (MFN)	abs.	%
Intuition	16	18,39
Erfahrung/Praxisanleitung/Vorbild	80	91,95
eigener Entwicklungsstand	49	56,32
eigene Probleme	17	19,54
gleiche Region	4	4,60
sonstiges	25	28,74
k.A.	1	1,15
	192	220,69

⁴⁰⁹ Aus den Antworten der Befragten ergab sich, daß diese nicht scharf zwischen Zusatzqualifikationen für das Betreuungswesen und solchen, die nicht direkt auf das Betreuungswesen bezogen sind, unterschieden. In der Tat kann eine Abgrenzung schwierig sein und hängt u.a. von der Berufsauffassung ab. Bei der Konstruktion des Fragebogens wurden unter Frage 8 Weiterbildungsstudiengänge, die nicht mit einem höheren Abschluß enden, -derartige Studiengänge würden in Frage 6 erfaßt-, sog. "Nachqualifizierungs"-Weiterbildungen nach Landesrecht und ähnliche Weiterbildungen, z.B. in der Art der von mir selbst mit einem Juristen zusammen jährlich angebotenen Veranstaltung "Das Betreuungswesen in der Praxis der Sozialen Arbeit", die sich über drei Wochenenden erstreckt und zertifiziert wird, gedacht. Unter Frage 9 wurde die Angabe von für das Betreuungswesen zwar nützlichen, aber nicht direkt auf dieses bezogenen Zusatzqualifikationen erwartet, wie therapeutische Zusatzausbildungen (Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Sozialtherapie, Suchttherapie), beraterische Zusatzausbildungen, Ausbildungen in Supervision u.ä., aber auch Zusatzausbildungen etwa in Bilanzierung, "europäischer Computerführerschein" etc. Da die Trennung so offenbar nicht nachvollzogen werden konnte, wurden die beiden Fragen in der Auswertung zusammen gefaßt; ein gewisser Informationsverlust mußte hingenommen werden.

Sonstiger Erwerb "berufsspez. Umgangswissens" (Sonstiges) (MFN)	abs.	%
Selbstreflexion	8	9,20
Wissenserwerb	5	5,75
Methodenausbildung	10	11,49
Erfahrung	5	5,75
sonstiges	6	6,90
	34	39,09

Frage 13

Beginn der BetreuerInnen-tätigkeit	abs.	%
1992	10	11,49
1994	10	11,49
1996	16	18,39
1998	15	17,24
2000	14	16,09
2002	17	19,54
2004	4	4,60
k.A.	1	1,15
	87	99,99

Frage 14

Form der Betreuungsführung	abs.	%
Verein	14	16,09
Behörde	1	1,15
freiberuflich	72	82,76
sonstige Form	0	0,00
k.A.	0	0,00
	87	100,00

Form der Betreuungsführung	abs.	%
freiberuflich	72	82,76
angestellt	15	17,24
	87	100,00

Form der Betreuungsführung/Soziale Arbeit	abs.	%
freiberuflich/Soziale Arbeit	44	50,57
freiberuflich/anderer Abschluß	28	32,18
angestellt/Soziale Arbeit	12	13,79
angestellt/anderer Abschluß	3	3,45
	87	99,99

Frage 15

Tätigkeit unmittelbar vor Betreuungsführung	abs.	%
Ausbildung/Studium	12	13,79
angestellt	43	49,43
freiberuflich	15	17,24
arbeitslos	9	10,34
sonstiges	6	6,90
k.A.	2	2,30
	87	100,00

angestellt: wo?	abs.	%
Sozialwesen	36	83,72
Gesundheitswesen	2	4,65
freie Wirtschaft	2	4,65
Rechtswesen	3	6,98
	43	100,00

freiberuflich mit Schwerpunkt ... (MFN)	abs.	%
Sozialwesen	10	66,67
Gesundheitswesen	4	26,67
freie Wirtschaft	2	13,33
Rechtswesen	4	26,67
sonstiges	1	6,67
	21	140,01

Frage 16

Ausschlaggebende Gründe für Betreuungsführung (MFN)	abs.	%
Option freiberuflicher Betätigung	56	64,37
Vielfalt	70	80,46
Eigenständigkeit in der Entscheidung	63	72,41
längerfristige Beziehungen zu KlientInnen	22	25,29
Abgegrenztheit/Struktur/Klarheit des Aufgabengebiets	12	13,79
Status/Position als BetreuerIn	4	4,60
Verantwortung	30	34,48
freie Stelle/Arbeitssuche	11	12,64
Freierutscht	13	14,94
sonstiges	20	22,99
	301	345,97

Frage 17

Tätigkeitsvolumen	abs.	%
Teilzeit	26	29,89
Vollzeit	60	68,97
k.A.	1	1,15
	87	100,01

Frage 18

Berufliche Tätigkeiten zusätzlich zur Betreuungsführung (MFN)	abs.	%
keine	47	54,02
Querschnittsaufgaben	5	5,75
Verfahrenspflegschaften für Erwachsene	8	9,20
Vormundschaften/Pflegschaften für Minderjährige	9	10,34
Verfahrenspflegschaften für Minderjährige	3	3,45
Nachlaßpflegschaften	2	2,30
rechtsanwaltliche Mandate	6	6,90
Gutachten	2	2,30
Bevollmächtigter	2	2,30
Betreutes Wohnen	0	0,00
SoziotherapeutIn	1	1,15
SchuldnerberaterIn	0	0,00
Anstellung zusätzl. zur freiberuflichen Tätigkeit	5	5,75
zusätzliche freiberufliche Dienstleistungen	11	12,64
Publikationen	3	3,45
Lehre	5	5,75
sonstige Tätigkeiten	0	0,00
k.A.	2	2,30
	111	127,60

Frage 19

Supervision	abs.	%
nein	41	47,13
bei Bedarf	14	16,09
regelmäßig	32	36,78
k.A.	0	0,00
	87	100,00

Frage 20

Kollegiale Beratung	abs.	%
nein	18	20,69
bei Bedarf	22	25,29
vierteljährlich	1	1,15
monatlich	19	21,84
wöchentlich	26	29,89
k.A.	1	1,15
	87	100,01

Kollegiale Beratung überhaupt	abs.	%
ja	68	78,16
nein	18	20,69
k.A.	1	1,15
	87	100,00

Frage 21

Mitgliedschaft in Berufsorganisationen (MFN)	abs.	%
keine	26	29,89
Kammer	6	6,90
BdB	49	56,32
VfB	6	6,90
DBSH	2	2,30
BDP	1	1,15
Gewerkschaft	5	5,75
sonstige	11	12,64
	106	121,85
Mitgliedschaft überhaupt		
ja	61	70,11
nein	26	29,89
	87	100,00

Frage 22

Berufsregister: Gründe (MFN)	abs.	%
Berufsstatus	6	6,90
Professionalisierung	17	19,54
Existenzsicherung	14	16,09
Information/Fortbildung/Erfahrungsaustausch	18	20,69
Berufsvertretung	14	16,09
Pflicht	1	1,15
Kontrolle	2	2,30
Was ist das?	9	10,34
keine Gründe	14	16,09
sonstiges	1	1,15
k.A.	34	39,08
	130	149,42

Berufsregister	abs.	%
Gründe genannt	29	33,33
keine Gründe genannt	24	27,59
k.A.	34	39,08
	87	100,00

Frage 23 FB⁴¹⁰

Tätigkeitsrahmen	abs.	%
Privatwohnung	45	62,50
allein extern	6	8,33
Bürogemeinschaft/Kanzlei	15	20,83
sonstiger Rahmen	1	1,39
k.A.	5	6,94
	72	99,99

⁴¹⁰ FB: Frage, die nur FreiberuflerInnen gestellt wurde.

Frage 24 FB

Vertretung	abs.	%
keine	9	12,50
nach Bedarf	14	19,44
ständige Vertretung	49	68,06
k.A.	0	0,00
	72	100,00

Frage 25 FB

Hilfskräfte/Angestellte	abs.	%
laufend fest Angestellte	7	9,72
Hilfskräfte bei Bedarf	11	15,28
keine Hilfskräfte/Angestellte	54	75,00
k.A.	0	0,00
	72	100,00

Frage 26 FB

Ausbildung/Praktikum	abs.	%
nein	44	61,11
ja	27	37,50
k.A.	1	1,39
	72	100,00

Frage 27 FB

Urlaub: Tage in 2003	abs.	%
0	3	4,17
1-10	12	16,67
11-20	22	30,56
21-30	21	29,17
31-40	9	12,50
41-50	3	4,17
>50	0	0,00
k.A.	2	2,78
	72	100,02

Frage 28 FB

Fort-/Weiterbildung: Tage in 2003	abs.	%
0	21	29,17
1-5	33	45,83
6-10	7	9,72
11-15	2	2,78
16-20	1	1,39
>20	5	6,94
k.A.	3	4,17
	72	100,00

Frage 29 FB

Ausschlaggebende Gründe, freiberuflich zu arbeiten (MFN)	abs.	%
Unabhängigkeit	55	76,39
Entscheidung über Zeit und Pensum	55	76,39
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	27	37,50
Vereinbarkeit verschiedener beruflicher Tätigkeiten	25	34,72
Institutionen: nicht wohl gefühlt/würde mich nicht wohl fühlen	17	23,61
Institutionen: Zeit-/Energieverlust für Sinnloses	26	36,11
Institutionen: fehlender Gestaltungsraum	28	38,89
Entscheidung über Verdienst	25	34,72
Entscheidung über Kooperation und Zusammenarbeit	35	48,61
unerwünschten Weisungen nicht beugen wollen	38	52,78
Institutionen/Teams: zuviel Gruppendruck	8	11,11
brauche keine Vorgesetzten	18	25,00
will keine Vorgesetzten	18	25,00
keine strikte Trennung zwischen Arbeit und Freizeit	14	19,44
war arbeitslos/arbeitssuchend	9	12,50
wäre lieber angestellt	2	2,78
sonstiges	0	0,00
k.A.	0	0,00
	400	555,55

Frage 30 FB

Wochenend-/Feiertagsarbeit: Tage in 2003	abs.	%
0	11	15,28
1-5	16	22,22
6-10	16	22,22
11-15	4	5,56
16-20	3	4,17
21-30	10	13,89
31-40	3	4,17
41-50	5	6,94
>50	2	2,78
k.A.	2	2,78
	72	100,01

Frage 31 FB

Spät-/Nachtarbeit: Tage in 2003	abs.	%
0	19	26,39
1-5	13	18,06
6-10	4	5,56
11-20	10	13,89
21-30	8	11,11
31-40	2	2,78
41-80	7	9,72
81-100	3	4,17
>100	1	1,39
k.A.	5	6,94
	72	100,01

Frage 32 FB

Steuererklärung: wer?	abs.	%
selbst	24	33,33
SteuerberaterIn	45	62,50
SonstigeR	3	4,17
k.A.	0	0,00
	72	100,00

Frage 33 FB

Werbung/Darstellung der eigenen Kompetenz im Vergleich	abs.	%
nein	27	37,50
ja	36	50,00
k.A.	9	12,50
	72	100,00

"Werbe"-Mittel (MFN)	abs.	%
Medien	10	13,89
überzeugende Arbeit	5	6,94
Ansprache	8	11,11
Vergleichsbasis schaffen	11	15,28
ohne Vorschlag	6	8,33
	40	55,55

Frage 34 FB

Berufsordnung/Standesgericht: finde ich auch (MFN)	abs.	%
überflüssig: Vormundschaftsgericht kontrolliert	22	30,56
überflüssig: Strafgerichte kontrollieren	14	19,44
notwendig: Außenwirkung/Berufsstatus/Image	43	59,72
notwendig zum Schutz aller	39	54,17
man sollte die Wahl haben beizutreten	38	52,78
notwendig: Fehlverhalten vorbeugen/ahnden	34	47,22
veraltet/aus dem 19. Jh., heute verschwinden Scharlatane von selbst vom Markt	9	12,50
nicht notwendig: schafft nur Bürokratie	17	23,61
gut: ein Beruf kontrolliert sich selbst am effektivsten	40	55,56
alle FreiberuflerInnen sollte dem unterworfen sein	32	44,44
alle BerufsbetreuerInnen sollten dem unterworfen sein	37	51,39
übertrieben: es gibt nur selten schlechte Arbeit	10	13,89
unsinnig: Betrügen ist mit und ohne BO/SG möglich	21	29,17
nur sinnvoll, wenn Regelungen wirklich streng sind	18	25,00
bringt nichts: eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus	4	5,56
k.A.	5	6,94
	383	531,95

Frage 35 FB

Berufsethische Richtlinien (MFN)	abs.	%
hilfreich für berufliches Handeln und Orientierung	52	72,22
notwendig: Außenwirkung/Berufsstatus/Image	46	63,89
unmöglich: jedeR hat eigene Prinzipien und Werte	6	8,33
überflüssig: jede Berufsgruppe hat ethische Richtlinien	1	1,39
überflüssig: wer nicht ethischen Prinzipien folgt, macht diese Arbeit nicht	0	0,00
bereits Ausrichtung nach Kodex	6	8,33
nicht notwendig: Fehlverhalten fällt auf	9	12,50
unbedingt notwendig: Macht und Verantwortung	18	25,00
sonstiges	5	6,94
k.A.	2	2,78
	145	201,38

Frage 36 FB

Unterscheidung von angestellten BetreuerInnen (MFN)	abs.	%
mehr/höhere Präsenz	8	11,11
Existenz: weniger Sicherheit	20	27,78
mehr Freiheit, Flexibilität	28	38,89
mehr Verantwortung	27	37,50
höhere Kosten/mehr Aufwand	4	5,56
höherer Verdienst	4	5,56
weniger Austausch/Solidarisierung	5	6,94
höhere Effizienz	4	5,56
inhaltlich anders	12	16,67
nicht zu beurteilen	3	4,17
kein wesentlicher Unterschied	14	19,44
k.A.	3	4,17
	132	183,35

Frage 37 FB

Positionen zur freiberuflichen Tätigkeit (MFN)	Mittelwert	Standardabweichung	n
Organisationsaufwand der Existenz ist hoch	0,85	1,21	71
Einkommen unsicher	0,65	1,38	72
Zukunft unsicher	0,82	1,26	71
irgend'was kann man immer arbeiten	0,24	1,32	70
man darf keine Fehler machen	-0,01	1,35	72
Konkurrenz ist groß	0,18	1,28	71
erst Beruf, dann Partnerschaft	-0,97	1,21	72
Gesundheit=A&O	1,1	1,32	72
Versicherungen=A&O	0,13	1,13	71
man hat nie frei	-0,77	1,26	71
man braucht Risikobereitschaft	0,83	1,23	71
von Sozialhilfe läßt sich auch leben	-1,43	1,07	72
man braucht finanziellen Rückhalt	0,58	1,23	72
Arbeit und sonstiges Leben überlappen sich	0,24	1,18	71
man braucht emotionalen Rückhalt	1,1	1,14	72
man arbeitet mehr, als man honoriert bekommt	0,94	1,24	72
38,5-h-Woche: ein Fremdwort	0,28	1,52	71
Sozialversicherung: zum Glück 'raus	-0,1	1,45	72
man braucht Unternehmergeist	1,33	1,01	72
vollständige Angaben			62
k.A.			0

Frage 38

Berufsbezeichnung: eindeutige Nennungen	abs.	%
(Berufs-) BetreuerIn	15	17,24
SozialarbeiterIn/-pädagogIn	5	5,75
RechtsanwältIn	3	3,45
	23	26,44

Berufsbezeichnung: eindeutige Nennungen mit Zusatz	abs.	%
BetreuerIn mit Hinweis auf Recht/Gesetz (rechtl. B., gesetzl. B., B./BtG)	12	13,79

Berufsbezeichnung: eindeutige Nennungen: sonstige	abs.	%
Eindeutige Nennungen/sonstige	6	6,90

Berufsbezeichnung: Doppelnennungen	abs.	%
SozialarbeiterIn/-pädagogIn+(Berufs-) BetreuerIn	12	13,79
RechtsanwältIn+(Berufs-) BetreuerIn	5	5,75
(Berufs-) BetreuerIn+klärender Zusatz	10	11,49
	27	31,03

Berufsbezeichnung: Tätigkeit	abs.	%
Funktionserklärung	12	13,79

Berufsbezeichnung: keine Angabe	abs.	%
k.A.	7	8,05
	87	100,00

Frage 39

Betreute Personen	BetreuerInnen abs.	BetreuerInnen %
1-5	3	3,45
6-10	8	9,20
11-15	14	16,09
16-20	8	9,20
21-30	28	32,18
31-40	19	21,84
41-50	2	2,30
51-60	1	1,15
>60	2	2,30
k.A.	2	2,30
	87	100,01
Betreute Personen insg.	2101	100,00
Betreute Personen pro BetreuerIn	24,72	

Betreute Personen in Wohnungen	BetreuerInnen abs.	BetreuerInnen %
1-5	20	22,99
6-10	17	19,54
11-15	18	20,69
16-20	18	20,69
21-30	9	10,34
31-40	3	3,45
41-50	0	0,00
51-60	0	0,00
>60	0	0,00
k.A.	2	2,30
	87	100,00
Betreute Personen in Wohnungen insg.	1095	52,12

Betreute Personen in Einrichtungen	BetreuerInnen abs.	BetreuerInnen %
1-5	16	18,39
6-10	20	22,99
11-15	25	28,74
16-20	15	17,24
21-30	8	9,20
31-40	0	0,00
41-50	0	0,00
51-60	0	0,00
>60	0	0,00
k.A.	3	3,45
	87	100,01
Betreute Personen in Einrichtungen insg.	1006	47,88

Frage 40

An Soziale Dienste abzugebende Betreute	BetreuerInnen abs.	BetreuerInnen %
0	51	58,62
1-5	22	25,29
6-10	8	9,20
11-15	2	2,30
16-20	1	1,15
21-30	0	0,00
31-40	0	0,00
41-50	0	0,00
>50	0	0,00
k.A.	3	3,45
	87	100,01

Betreute von BetreuerInnen, die Angaben dazu machen, ob sie Betreute abgeben könnten (k.A.: 3)		
	abs.	%
"Abzugebende"	187	9,1
Betreuung erforderlich	1858	90,9
Betreute Personen insg.	2045	100,00

Frage 41

Betreute Personen, die SH u./o. GSi beziehen	BetreuerInnen abs.	BetreuerInnen %
0-5	7	8,05
6-10	15	17,24
11-15	15	17,24
16-20	17	19,54
21-30	18	20,69
31-40	6	6,90
41-50	2	2,30
51-60	0	0,0
>60	0	0,0
k.A.	7	8,05
	87	100,01

Betreute von BetreuerInnen, die Angaben dazu machen, ob die Betreuten SH u./o. GSi beziehen (k.A.: 7)		
	abs.	%
SH-/GSi-BezieherInnen	1367	69,22
Betreute mit anderer Einkommensquelle	608	30,78
Betreute Personen insg.	1975	100,00

Frage 42

Betreute von BetreuerInnen, die Angaben zum Vermögen ihrer Betreuten machen (k.A.: 6)		
€	abs.	%
kein Vermögen	1813	89,40
> 25000	85	4,19
> 50000	39	1,92
> 100000	52	2,56
> 250000	39	1,92
Betreute Personen insg.	2028	99,99

Frage 43

Betreute von BetreuerInnen, die Angaben zu Schulden ihrer Betreuten machen (k.A.: 13)		
€	abs.	%
keine Schulden	1475	72,62
unter 1.000	237	11,67
1.000 – 5.000	171	8,42
5.001 – 10.000	68	3,35
10.001 – 50.000	58	2,86
50.001 – 100.000	9	0,44
über 100.000	13	0,64
Betreute Personen insg.	2031	100,00

Frage44

Betreute von BetreuerInnen, die Angaben dazu machen, ob sie gegen die Staatskasse abrechnen (k.A.: 7)		
	abs.	%
Mittellose	1458	75,66
Bemittelte	469	24,34
Betreute Personen insg.	1927	100,00

Frage 45

Vergütung/Auslagen gegen betreute Person beigetrieben		
	abs.	%
nein	70	80,46
ja	16	18,39
k.A.	1	1,15
	87	100,00

Frage 45/46⁴¹¹

	abs.	%
Beitreiben von Vergütung/Auslagen gegen betreute Personen		
auf keinen Fall	0	0,00
möglichst vermeiden	9	10,34
von Person abhängig	14	16,09
von Höhe abhängig	9	10,34
auf jeden Fall	37	42,53
ja, schon geschehen	16	18,39
k.A.	2	2,30
	87	99,99

Frage 47

Betreute von BetreuerInnen, die Angaben zu forensischer Unterbringung und Unterbringung in Sicherungsverwahrung machen (k.A.: 5)		
	abs.	%
Betreute in Forensik/Sicherungsverwahrung	49	2,43
andere Betreute	1971	97,57
Betreute Personen insg.	2020	100,00

Frage 48

Betreute von BetreuerInnen, die Angaben dazu machen, ob Betreute unter Bewährung stehen/standen (k.A.: 5)		
	abs.	%
Betreute unter Bewährung	84	4,15
andere Betreute	1942	95,85
Betreute Personen insg.	2026	100,00

Frage 49

	abs.	%
Einfluß auf Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten		
nie	2	2,30
selten	11	12,64
manchmal	26	29,89
oft	34	39,08
laufend	12	13,79
k.A.	2	2,30
	87	100,00

⁴¹¹ Die Fragen 45 und 46 wurden in der Auswertung zusammen gefaßt.

Frage 50

Arbeitsweise	Mittelwert	Standardabweichung	n
ressourcenerschließend	1,02	1,13	83
bildend	-0,45	0,94	82
kulturell übersetzend	-0,44	0,97	82
partizipationsfördernd	0,37	1,09	82
interessenausgleichend	0,73	0,94	81
sozial normierend	-0,15	1,12	81
ermächtigend	-0,2	1,12	75
planend-organisierend	1,49	0,72	82
verhandelnd	1,31	0,64	83
vermittelnd	1,33	0,59	83
beratend	1,3	0,87	83
(kritisch) deutend	0,38	0,99	80
erziehend	-0,6	1,01	81
sozial vernetzend	0,86	0,88	80
interessendurchsetzend	1,04	0,78	82
sozial kontrollierend	-0,06	1,05	81
machtbegrenzend	-0,44	0,93	79
zuteilend	0,06	1,06	81
verwaltend	1	0,98	83
sozial disziplinierend	-0,57	1,13	82
vollständige Angaben			66
k.A.			4

Frage 51

Mitteilungen "sanften Kontrollierens": Zustimmung (MFN)	abs.	%
wenn Sie weiter schwarz fahren/klauen/Verträge abschließen, die Sie nicht bezahlen können, werden Sie irgendwann 'mal angezeigt	50	57,47
was Sie machen, ist Betrug; da können Sie auch 'mal Probleme kriegen	33	37,93
wenn Sie mit Ihrem Geld nicht über den Monat kommen, muß ich das für Sie einteilen/muß eine andere Lösung gefunden werden	77	88,51
wenn Sie mir von diesen Jobs/diesem Geld erzählen, bin ich verpflichtet, das dem Sozialamt/Grundsicherungsamt/Arbeitsamt mitzuteilen	40	45,98
wenn Sie so weiter machen, landen Sie irgendwann in der Forensik/in Sicherungsverwahrung/im Knast	29	33,33
wenn Sie Ihre Medikamente nicht nehmen/Ihr Depot nicht abholen/nicht zum Arzt gehen, landen Sie irgendwann in der Klinik/muß ich Sie irgendwann in die Klinik bringen	62	71,26
wenn Sie sich hier weiter nicht an die Hausordnung halten/sich weiter so verhalten, ist die Wohnung/der Heimplatz irgendwann weg/müssen Sie ins Obdach	42	48,28
wenn Sie laufend ohne Krankmeldung fehlen, fliegen Sie da irgendwann 'mal 'raus; dann haben Sie deutlich weniger Geld	32	36,78
k.A.	3	3,35
	368	422,89

Frage 52⁴¹²

	abs.	abs.	abs.	%	%	%
Einordnung betreuerischen Handelns	eher nein	eher ja	k.A.	eher nein	eher ja	k.A.
Betreuungsführung erfordert eine ganzheitliche Sichtweise	3	82	2	3,45	94,25	2,30
betreute Personen befinden sich in kumulativen Problemlagen	16	68	3	18,39	78,16	3,45
Hilfe und Eingriff liegen nah zusammen	43	40	4	49,43	45,98	4,60
Auftragserfüllung erfordert Interaktion mit betreuter Person	9	76	2	10,34	87,36	2,30
Betreuung bearbeitet soziale Probleme der betreuten Person	25	56	6	28,74	64,37	6,90
ich bin primär dem Individuum verpflichtet	12	72	3	13,79	82,76	3,45
ich habe Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen	59	25	3	67,82	28,74	3,45
Vermitteln zwischen einzelnen betreuten Personen und Systemen	20	63	4	22,99	72,41	4,60
	187	482	27	214,95	554,65	31,05

⁴¹² Die Ausprägungen wurden aus Gründen der Verdichtung zusammen gefaßt. Als "eher ja" wurden "trifft immer zu" und "trifft i.d.R. zu" gewertet.

Frage 53

Ist Betreuung Soziale Arbeit?	abs.	%
Betreuung=Soziale Arbeit	31	35,63
Betreuung#Soziale Arbeit	8	9,20
Betreuung~Soziale Arbeit	44	50,57
k.A.	4	4,60
	87	100,00

Betreuung#Soziale Arbeit, sondern ...	abs.	%
gesetzl. Vertretung	3	3,45
Interessenvertretung	4	4,60
k.A.	1	1,15
	8	9,20

Betreuung~Soziale Arbeit, unterscheidet sich aber ... (MFN)	abs.	%
anderes System	23	26,44
anderer Auftrag allgemein	4	4,60
anderer Auftrag: abgegrenzter	2	2,30
anderer Auftrag: umfassender	5	5,75
anderer Auftrag: Vertretung	9	10,34
mehr Recht und Verwaltung	6	6,90
SA/SP-Domänen fallen weg	7	8,05
SA/SP-Domänen besonders präsent	6	6,90
sonstiges	4	4,60
k.A.	0	0,00
	66	75,88

Frage 54

Wesentliche persönliche Eigenschaften (MFN)	abs.	%
Sozialkompetenz	27	31,03
Selbstkompetenz	33	37,93
Sachkompetenz	17	19,54
Organisationsfähigkeit	22	25,29
Engagement/Solidarität mit Betreuten	26	29,89
Sekundärtugenden/Charaktereigenschaften	26	29,89
Erfahrung	8	9,20
sonstiges	17	19,54
k.A.	5	5,75
	181	208,06

Frage 55

Überlegungen zur Vergütungsreform (MFN)	abs.	%
ich überlege, die Betreuungsführung einzustellen und etwas anderes zu machen	18	20,69
ich werde vermutlich versuchen, mehr Betreuungen als bisher zu übernehmen	45	51,72
für mich ist die geplante Regelung ganz gut; ich werde nicht viel ändern	13	14,94
ich plane die Einstellung einer Hilfskraft/von Hilfskräften	7	8,05
ich überlege mit anderen, wie man sich effektiv und effizient organisieren und evtl. verschiedene Dienstleistungen anbieten kann	33	37,93
ich überlege für mich alleine, mein Betätigungsfeld auszuweiten	19	21,84
ich bin VereinsbetreuerIn; mein Verein stellt folgende Überlegungen an	10	11,49
ich bin VereinsbetreuerIn; ich überlege, mich mit meinen Betreuungen freiberuflich nieder zu lassen	1	1,15
ich bin BehördenbetreuerIn; meine Behörde rechnet mit folgenden Entwicklungen	1	1,15
sonstige Überlegungen	13	14,94
k.A.	3	3,45
	163	187,35

Frage 56

FB-Nr.	Mitteilungen: Freitext Zitate
2	Pauschalen/Pauschalierung wird der als BetreuerIn zu leistenden Arbeit in keinsten Weise gerecht; insbesondere auch vor dem Haftungsrisiko; auf das kaum eingegangen wird. Rechtsanwälte erhalten i.d. Regel stets schwierige Betreuungen (z.B. Firmenfortführung, Verwaltung mehrerer Mietobjekte). Für 31 €/h ist dies nicht zu leisten! In der freien Wirtschaft arbeitet für diesen Stundenlohn bei entsprechender Arbeit NIEMAND!
7	Es fehlt jede rechtstatsächliche Forschung zum volkswirtschaftlichen Nutzen – Kosten der Betreuung.
8	Ich habe normalerweise auch anderes zu tun, als Fragebögen auszufüllen, aber ich möchte somit meine lobende Anerkennung zeigen, daß man sich 'mal wissenschaftlich mit diesem Bereich beschäftigt, ohne Einspar-Hintergedanken oder Sensationslust (wie bei JuMiKo oder Funk/TV). Mir ist nur etwas mulmig bei dem Gedanken an die Ergebnisse – ich hoffe, daß nicht nur die "schwarzen Schafe" unter uns den Fragebogen ausfüllen – das würde ein schiefes Bild ergeben.
12	Neben der von Ihnen thematisierten Mitarbeit/Mitgliedschaft in Berufsverbänden ist es bei angestellten Betreuern m.E. häufig so, daß ein Teil der Arbeitszeit für die Mitarbeit in Gremien: z.B. Fachverbänden, Vereinsvorständen, Arbeitsgemeinschaften nach § 4 LBTG, Querschnitt-AGs und PSAGs etc. eingesetzt wird.
17	Fragen betreffend Fortbildung sollten ausführlicher sein, z.B. Frage nach Interessenschwerpunkten betr. Fortbildungen, Angebot von Fortbildungen, Netzwerk für Betreuer auf privater Ebene.
23	Es fehlt eine detaillierte Erklärung, worum es eigentlich geht und was mit den Daten passiert.
36	Die Sichtweise einer BO ist unzureichend und zu destruktiv. BO ist Orientierung und Stützung, nicht der große Hammer, der fällt, wenn man 'was falsch macht. Bringen Sie mehr Menschlichkeit hinein. Betreuung ist soziale Arbeit, das ist jedoch nicht gleichbedeutend mit händchenhaltendem pädagogischen Gefasel!!! In der Anlage finden Sie eine empirische Arbeit aus meiner Diplomarbeit. Diese richtete sich an die Betreuungsstellen in NRW.
40	Einige Fragen sind zu unklar ausgedrückt.
41	Frage 34 versagt als Meßinstrument, da z.B. in unserem Büro z.T. die Items bewertet wurden, unabhängig vom logischen Gesamtzusammenhang, bzw. nur im Kontext zum Gesamtzusammenhang. Für die Auswertung wäre es vielleicht eine Lösung, die Befragten danach zu unterscheiden, ob sie „logisch“ oder „widersprüchlich“ geantwortet haben.
46	Die gesellschaftliche Akzeptanz von Betreuern müßte politisch eingefordert werden. Die Medien berichten in der Regel negativ über unsere Arbeit.
49	Durch die Pauschalierung geht die Beziehungsebene zum Klient verloren, da vorrangig Verwaltung ist, die ökonomische Notwendigkeit ... jedoch ... [nicht lesbar].
54	Ich bin zu einem persönlichen Interview bereit.
64	Ich habe deutlich länger als 30 Minuten benötigt. Der Fragebogen diente mir aber auch als persönliche Reflexion, insofern hat sich die investierte Zeit auch für mich gelohnt.
68	Die Rolle der Richter und Rechtspfleger fehlt: deren Macht und Möglichkeiten; die Frage der Kontrolle von Gerichten vor Betreuung; die Frage, wer wird eingesetzt auf welchem Hintergrund (RA/SA/EA); Abhängigkeiten, bei dem das Angebot der Betreuung größer ist als die Nachfrage der Gerichte ... [nicht lesbar].
70	Wenn Sie Interesse an einem persönlichen Gespräch haben, bin ich dazu bereit.
72	Berufsordnung/Standgericht halte ich theoretisch für nützliches Konstrukt, in der Realität lehne ich es ab. Es sollten andere Instrumente für Qualitätsstandard und Qualitätssicherung gefunden/entwickelt werden.
73	Die Führung der Betreuungen ist für mich der Berufsausklang nach 35 Jahren Arbeit im sozialen Feld.
81	Ich wünsche mir mehr lösungsorientierte Ansätze, sowohl bei Behörden einschl. Gericht, Kliniken, Institutionen und BetreuerInnen, d.h. vor allem die strukturellen Voraussetzungen dafür – Teamwork auf den Einzelfall bezogen. Und bei der Pauschalierung vor allem auch die Berücksichtigung der Krankheitsbilder der Betreuten, da diese den zeitlichen und qualitativen Aufwand bestimmen.
84	Die Ergebnisse Ihrer Untersuchung sollten den Befragten mitgeteilt werden.

Abkürzungsverzeichnis

a.e.c.	argumentum ex contrario
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst (in der Regel) des Jugendamtes
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAT	Bundesangestellten-Tarif
BdB	Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.
BDP	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
BFB	Bundesverband der Freien Berufe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht"
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BtÄndG	Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz)
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BtG	Betreuungsgesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
BVormVG	Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern (Berufsvormündervergütungsgesetz)
DBSH	Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V.
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
DZA	Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V.
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGV	Vertrag der Europäischen Gemeinschaften
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FED	Familien entlastender Dienst (in der Regel) der Lebenshilfe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FH	Fachhochschule
Flex	Flexible Jugendhilfe
Fn	Fußnote
GATS	General Agreement on Trade in Services
GSiG	Grundsicherungsgesetz
IFB	Institut für Freie Berufe Nürnberg
IFSW	International Federation of Social Workers
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
k.A.	keine Angabe
KDA	Kuratorium Deutsche Altershilfe
KFV	Katholischer Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KVB&B	Kölner Verein der Berufsbetreuerinnen und -betreuer
LBtG NRW	Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz NRW)
MFN	Mehrfachnennung
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
R&P	Recht und Psychiatrie
RFV	Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht
RGr	Reichsgrundsätze zur RFV
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SBS/ASPAS	Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen
SKM	Sozialdienst katholischer Männer
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
UN	United Nations
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
VfB	Verband freiberuflicher BetreuerInnen e.V.
VGT	Vormundschaftsgerichtstag e.V.
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Verzeichnis der Tabellen

Nr.	Bezeichnung	Seite
II-5-1	Berufliche Betreuungsführung in Köln am 31.12.2003	106
II-5-2	Grundgesamtheit	109
II-5-3	Berufliche Qualifikation (Aufstellung der Betreuungsstelle der Stadt Köln)	110
II-5-4	Geschlecht der beruflich tätigen BetreuerInnen im Vergleich verschiedener Erhebungen in %	112
II-5-5	SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen unter den beruflich tätigen BetreuerInnen im Vergleich verschiedener Erhebungen in %	113
II-6-1	Familienstand	115
II-6-2	Erwachsene im Haushalt	116
II-6-3	Kinder im Haushalt	116
II-6-4	Allgemeinbildenden Abschluß nach Geschlecht in %	117
II-6-5	Hochschul-legitimierender Schulabschluß im Vergleich verschiedener Studien in %	118
II-6-6	Allgemeinbildender Abschluß nach Studienabschluß Soziale Arbeit in %	118
II-6-7	Allgemeinbildender Abschluß nach Art der Betreuungsführung in %	119
II-6-8 a	Form der Betreuungsführung nach Abschluß in Sozialer Arbeit in %	121
II-6-8 b	Form der Betreuungsführung nach Abschluß in Sozialer Arbeit in %	121
II-6-9	Bildungsgrad (MFN)	122
II-6-10	Anzahl der Ausbildungs-/Studienabschlüsse	122
II-6-11	Erwerb/Entwicklung "berufsspezifischen Umgangswissens" (MFN)	128
II-6-12	Arbeitsvolumen nach Geschlecht in %	130
II-6-13	Anzahl der geführten Betreuungen	131
II-6-14	Einstellungen zu Berufsordnung und Standesgericht (MFN)	145
II-6-15	Einführung verbindlicher berufsethischer Richtlinien (MFN)	146
II-6-16	Fort- und Weiterbildungstage im Jahr 2003	151
II-6-17	Abgabe von Betreuungen an Soziale Dienste	152
II-6-18	Vermögen der betreuten Personen	154
II-6-19	"Sanfte Kontrolltechniken" (MFN)	156
II-6-20	Einordnung betreuerischen Handelns	162
II-6-21	Beitreiben von Vergütung und Auslagen	168
II-6-22	Arbeit an Wochenenden, Feiertagen, spät abends und nachts im Jahr 2003	169
II-6-23	Urlaub im Jahr 2003	170

Verzeichnis der Grafiken

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Schulabschluß	117
2	Ausbildungs-/Studienabschlüsse (MFN)	120
3	Zusatzqualifikationen (MFN)	123
4	Fehlende Inhalte (MFN)	124
5	Selbsteinschätzung der Qualifikation	125
6	Tätigkeit vor Betreuungsführung	126
7	"Berufsspezifisches Umgangswissen"	128
8	Beruf/Tätigkeitsrahmen	129
9	Betreute Personen: Wohnform	131
10	Ausschlaggebende Gründe, den Bereich der Betreuungsführung zu wählen (MFN)	132
11	Tätigkeitsrahmen	135
12	Angestellte/Hilfskräfte	137
13	Mitwirkung an der Ausbildung	139
14	Tätigkeiten zusätzlich zur Betreuungsführung (MFN)	140
15	Berufsbezeichnung	141
16	Mitgliedschaft in Berufsorganisationen (MFN)	144
17	Beitritt zu einem Berufsregister wegen ... (MFN)	147
18	Supervision	149
19	Kollegiale Beratung	149
20	Betreute Personen, die Sozialhilfe oder Grundsicherung beziehen	153
21	Abrechnung	154
22	Einfluß bei Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	155
23	Ist Betreuung Soziale Arbeit?	158
24	Betreuung ist der Sozialen Arbeit zwar ähnlich, unterscheidet sich aber... (MFN)	159
25	Arbeitsweisen	160
26	Einordnung betreuerischen Handelns	161
27	Unverzichtbare Eigenschaften (MFN)	163
28	Ausschlaggebende Gründe, freiberuflich zu arbeiten (MFN)	166
29	Positionen zur freiberuflichen Tätigkeit	167
30	Unterscheidung von angestellten BetreuerInnen (MFN)	169
31	Überlegungen zur Vergütungsreform (MFN)	173

Literaturverzeichnis

- Adler, R.:** Berufsbetreuer als freier Beruf, Nürnberg 1998
- Adler, R.:** Grundzüge für ein Qualitätskonzept der beruflichen Betreuung Erwachsener, in: Verbandszeitung des BdB e.V., H. 36, 10/2001, 5-14
- Adler, R. (Hrsg.):** Qualitätssicherung in der Betreuung, Köln 2003
- Amthor, R.Ch.:** Die Geschichte der Berufsausbildung in der Sozialen Arbeit, Weinheim, München 2003
- Anheier, H.K. u.a. (Hrsg.):** Der Dritte Sektor in Deutschland, 2., durchges. Aufl., Berlin 1998
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V. (Hrsg.):** Europäisierung des Sozialen – Herausforderung und Reglementierung der Wohlfahrtsverbände durch die europäische Integration, Dokumentation, Köln 2002
- Arlt, I.v.:** Grundlagen der Fürsorge, Wien 1921
- Baecker, D.:** Das Handwerk des Unternehmers, in: Baecker, D.: Organisation als System, Frankfurt a.M. 1999, 330-377
- BAG Berufsordnung/Ethik:** Berufsordnung der Berufsbetreuer/-innen, in: Verbandszeitung des BdB e.V., H. 26, 8/2000, 11-14
- Bahle, Th./Pfennig, A.:** Angebotsstrukturen und Trägerstrukturen sozialer Dienste im westeuropäischen Vergleich, Frankfurt a.M. 2001
- Banner, G.:** Von der Behörde zum Dienstleistungsunternehmen, in: VOP 1/1991, 6 ff.
- Banse, U.:** Vorwort, in: bt-info 1/96, 3
- Bardmann, Th.M.:** Wenn aus Arbeit Abfall wird, Frankfurt a.M. 1994
- Baron, R./Landwehr, R.:** Von der Berufung zum Beruf, in: Baron, R. (Hrsg.): Sozialarbeit und Sozialreform, Weinheim, Basel 1983, 1-36
- Bathke, S.:** Beschäftigte im Arbeitsfeld ambulante Pflege auf dem Weg zum personenbezogenen Arbeitskraftunternehmer?, Freiburg i.B. 2004
- Bauer, R.:** Personenbezogene Soziale Dienstleistungen, Wiesbaden 2001
- Bauer, R.:** Qualitätsdiskussion, Frankfurt a.M. 2001
- Bauer, R./Hansen, E. (Hrsg.):** Professionalität und Ethik, Bremen 1999
- Baum, H.:** Ethik sozialer Berufe, Paderborn, München, Wien, Zürich 1996
- BdB e.V.:** Positionspapier des BdB e.V. zur Reform des Betreuungsrechts, www.bdb-ev.de/Verband/Aktuelles/, 19.5.2002 a, 17.00 h
- BdB e.V. (Hrsg.):** Diskussionspapier eines Berufsbildes des "Berufsbetreuers", in: BdB aspekte 42/2002 b, 12-14
- BdB e.V. (Hrsg.):** Berufsbild und Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung. Studie des Instituts für Freie Berufe Nürnberg, Hamburg 2003 a

- BdB e.V.:** Berufsbild für Berufsbetreuer. Gemeinsamer Entwurf von BdB und VfB vom 17.1.2003, in: BdB aspekte 43/2003 b, 25-26
- BdB e.V. (Hrsg.):** Situation und Perspektiven der Professionalisierung von Berufsbetreuern. Ergebnisse einer Befragung der Mitglieder des Berufsverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V., Hamburg 2003 c
- BdB e.V.:** Stellungnahme des BdB e.V. zum Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht", Hamburg, 7.8.2003 d, www.bdb-ev.de, 15.8.2003, 18.00 h
- BdB e.V.:** Leitlinien, in: BdB aspekte, Sonderausgabe, H. 53, 2/2005 a, 12-23
- BdB e.V.:** Berufsbild, in: BdB aspekte, Sonderausgabe, H. 53, 2/2005 b, 24-25
- BdB e.V.:** Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement, in: BdB e.V. (Hrsg.): Berufsethik und Leitlinien, Köln 2005 c, 11-34
- BdB e.V./VfB e.V.:** Gemeinsamer Entwurf eines Berufsbildes von BdB und VfB für Berufsbetreuer vom 17.1.2003, in: BtPrax 2/2003, 73-74
- Beck, U.:** Risikogesellschaft, Frankfurt a.M. 1986
- Beck, U.:** Was ist Globalisierung?, Frankfurt a.M. 1997
- Beck, U.:** Schöne neue Arbeitswelt, Frankfurt a.M., New York 1999
- Beck, U./Brater, M./Daheim, H.:** Soziologie der Arbeit und der Berufe, Reinbek b.H. 1980
- Beck, U./Bonß, W./Lau, Ch.:** Entgrenzung erzwingt Entscheidung: Was ist neu an der Theorie reflexiver Modernisierung?, in: Beck, U./Lau, Ch. (Hrsg.): Entgrenzung und Entscheidung, Frankfurt a.M. 2004, 13-62
- Beck, U./Lau, Ch. (Hrsg.):** Entgrenzung und Entscheidung, Frankfurt a.M. 2004
- Benninghaus, H.:** Deskriptive Statistik, 9., überarb. Aufl., Wiesbaden 2002
- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.:** Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (zugleich Berufsordnung der Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.), www.bdp-verband.org/bdp/verband/ethik.shtml, 7.8.2005
- Bettmer, F.:** Die öffentlichen Träger der Sozialen Arbeit, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 431-448
- BFB (Hrsg.):** Jahrbuch 2002/2003, Köln 2002
- BFB (Hrsg.):** Jahrbuch 2004/2005, Bonn 2004
- Bienwald, W.:** Untersuchungen zur Rechtsstellung des Gebrechlichkeitspflegers, Baden-Baden 1992
- Bienwald, W.:** Betreuungsrecht, 3., neu bearb. Aufl., Bielefeld 1999
- Bienwald, W.:** Die betreute Republik, in: BtPrax 1/2002, 3-7
- Biesecker, A. u.a. (Hrsg.):** Vorsorgendes Wirtschaften, Bielefeld 2000
- Blasius, D./Pankoke, E.:** Lorenz von Stein, Darmstadt 1977

- Blauert, I.:** Von den Kursen des Kapellenvereins zur Evangelischen Akademie für Sozialarbeit – 1904 bis 1971, in: Evangelische Fachhochschule Berlin (Hrsg.): 80 Jahre kirchliche Sozialarbeiterausbildung. Ein Beitrag zur Geschichte der Wohlfahrtspflege, Berlin 1984, 51-160
- BMFSFJ (Hrsg.):** Wertigkeit und Wandel von Wohlfahrtsverbänden in einem zusammenwachsenden Europa – ihr Beitrag zum Aufbau einer europäischen Zivilgesellschaft, Berlin 2000
- BMJ (Hrsg.):** Gesetz über die Betreuung Volljähriger. Diskussions-Teilentwurf, Köln 1987
- BMJ:** Ausschreibung eines Forschungsvorhabens zum Thema „Rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität von Betreuungen, zur Aufgabenverteilung im Bereich der Betreuung und zum Verfahrensaufwand, in: Bundesanzeiger v. 8.6.2001, 12044
- BMWi (Hrsg.):** Bericht der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe, o.O. 2002
- Böhle u.a.:** Der gesellschaftliche Umgang mit Erfahrungswissen, in: Beck, U./Lau, Ch. (Hrsg.): Entgrenzung und Entscheidung, Frankfurt a.M. 2004, 95-122
- Böttcher, W./Klemm, K./Rauschenbach, Th. (Hrsg.):** Bildung und Soziales in Zahlen, Weinheim, München 2001
- Bommes, M./Scherr, A.:** Soziologie der Sozialen Arbeit, Weinheim, München 2000
- Bonacker, M. u.a.:** Frauenspezifische Beratungseinrichtungen für Existenzgründerinnen. Analysen und Potentiale, Stuttgart, Berlin, Köln 2002
- Bourdieu, P.:** Praktische Vernunft, Frankfurt a.M. 1998
- Breuer, St.:** Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachße, Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a.M. 1986, 45-69
- Brill, K.-E.:** Psychisch Kranke im Recht, Bonn 1999
- Brill, K.-E.:** Reform des Betreuungsrechts oder Qualifizierung im Betreuungswesen?, in: Brill, K.-E. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 4. Zehn Jahre Betreuungsrecht, Recklinghausen 2002, 8-21
- Brill, K.-E. (Hrsg.):** Betrifft: Betreuung 4. Zehn Jahre Betreuungsrecht, Recklinghausen 2002
- Büschges, G.:** Berufe, freie, in: Endruweit, G./Trommsdorff, G. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart 1989, 61-64
- Bundesanzeiger Verlag (Hrsg.):** Betreuungsrecht: Textsammlung mit einer Einführung von Bernd Knittel, Köln 1998
- Bundesrechtsanwaltskammer:** Berufsordnung in der Fassung vom 1.11.2004, www.brak.de/seiten/pdf/Berufsregeln/BORASStand1.11.04.pdf, 7.8.2005

Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht": Zwischenbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" zur 73. Konferenz der Justizministerinnen und –minister vom 10. bis 12. Juni 2002 in Weimar, <http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/Lexikon/zwischenbericht.pdf>, 24.8.2002

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Menschenrechte, 3., aktual. u. erw. Aufl., Bonn 1999

Caritas in NRW-Aktuell: Betreuungsverein geschlossen, in: Caritas in NRW-Aktuell 1/2003, 1

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (Hrsg.): Markt und Ethik, München 1996

Cloos, P./Züchner, I.: Das Personal der Sozialen Arbeit, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 706-724

Coeppicus, R.: Sachfragen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, Stuttgart 2000

Crefeld, W.: Soll das Betreuungsgesetz wieder geändert werden?, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 2, Recklinghausen 2000, 4-7

Crefeld, W.: Geeignete Betreuer, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 3, Recklinghausen 2001, 56-63

Crefeld, W.: Kommunale Gesundheitsberichterstattung zur Anwendungspraxis des Unterbringungsrechts, unveröffentl. Vortrag auf dem 7. VGT 2001

Crefeld, W.: Professionalisierung des Berufsbetreuers und die Soziale Arbeit, in: BdB aspekte 43/2003, 16-17

Crefeld, W.: Kunst, Handwerk, Wissenschaft, in: Brill, K.-E. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 7, Recklinghausen 2004, 144-155

Daheim, H.: Berufliche Arbeit im Übergang von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft, in: Kurtz, Th. (Hrsg.): Aspekte des Berufs in der Moderne, Opladen 2001, 21-38

Dahme, H.-J. u.a.: Die sozialwirtschaftliche Modernisierung der bundesdeutschen Wohlfahrtspflege - ein weiterer Schritt auf dem "Holzweg in die Dienstleistungsgesellschaft", in: Neue Praxis 5/2004, 409-425

Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N.: Auf dem Weg zu einer neuen Ordnungsstruktur im Sozial- und Gesundheitssektor, in: Neue Praxis 4/2000, 317-334

Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N.: Zur Theorie eines aktivierenden Sozialstaats (I). Aktivierender Staat: Neues Leitbild für die Sozial- und Gesellschaftspolitik?, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1/2001, 10-14

Dahme, H.-J./Wohlfahrt, N.: Aktivierender Staat, in: Neue Praxis 1/2002, 11-32

Das Journal für Menschen im Raum der Kirchen: In der Gesellschaft Verantwortung übernehmen, 76. Jg., H. 1, 2-4/2002, 21-24

- DBSH:** Berufsethische Prinzipien des DBSH, Essen o.J.
- DBSH (Hrsg.):** DBSH Berufsregister für Soziale Arbeit, o.O., o.J.
- DBSH:** Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit, in Forum Sozial 1/2000, 7-11
- Deinert, H.:** Handbuch der Betreuungsbehörde, Köln 1994
- Deinert, H.:** Arbeitshilfe für Betreuungsvereine, 2., vollst. überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 1996
- Deinert, H.:** Das Recht der psychisch Kranken, Köln 2000
- Deinert, H.:** Neue Betreuerbestellungen im Jahr 2000, in: BtPrax 1/2002, 25-28
- Deinert, H.:** Zur steigenden Zahl von Menschen unter rechtlicher Betreuung, in: Verbandszeitung des BdB e.V., H. 39, 4/2002, 21-33
- Deinert, H.:** Betreuungszahlen 2001, in: BtPrax 5/2002, 204-206
- Deinert, H.:** Betreuungszahlen 2002, in: BtPrax 6/2003, 257-259
- Deinert, H.:** Betreuungszahlen 2003, in: BtPrax 6/2004, 227-233
- Deneke, J.F.V.:** Die freien Berufe, Stuttgart 1956
- Deneke, J.F.V.:** Klassifizierung der freien Berufe, Köln, Berlin 1969
- Derben, M.:** Anmerkung zum Berufsbild der Verbände, in: BtPrax 2/2003, 66-67
- Derbolav, J.:** Pädagogik und Politik, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1975
- Deutscher Bundestag:** Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland - Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung-, Bundestags-Drucksache 7/4200, Bonn 25.11.1975 ("Psychiatrie-Enquête")
- Deutscher Bundestag:** Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), Bundestags-Drucksache 11/4528, Bonn 11.5.1989
- Deutscher Bundestag:** Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. de With u.a. –Drucksache 11/669- Beistand und mehr Rechte für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen, b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/4528- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG), Bundestags-Drucksache 11/6949, Bonn 24.4.1990
- Deutscher Bundestag:** Fortschreibung des Berichts der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland, Bundestags-Drucksache 12/21, Bonn 3.1.1991
- Deutscher Bundestag:** Große Anfrage der Abgeordneten Margot von Renesse u.a., Betreuungsrecht, Bundestags-Drucksache 13/3834, Bonn 21.2.1996

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD, Betreuungsrecht, Bundestags-Drucksache 13/7133, Bonn 5.3.1997

Deutscher Bundestag: Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) a) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/7158 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts sowie weiterer Vorschriften (Betreuungsrechtsänderungsgesetz – BtÄndG), b) zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD –Drucksache 13/7176- zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Margot von Renesse, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksachen 13/3834, 13/7133- Betreuungsrecht, Bonn 1.4.1998

Deutscher Bundestag: Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft. Bericht der Enquête-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements", Bundestags-Drucksache 14/8900, Berlin 3.6.2002

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (Hrsg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 27. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 19. und 20. September 1907 in Eisenach, 83. Heft, Leipzig 1907

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Europa sozial gestalten, 75. Deutscher Fürsorgetag, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 80. Jg., 11/2000

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Soziale Ausgrenzung und neue soziale Risiken in einer sich wandelnden Gesellschaft – Die Zukunft der sozialen Dienste in Europa, Dokumentation, Frankfurt a.M. 2001

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt ("Dienstleistungsrichtlinie") KOM(2004)2 endg. v. 8.12.2004, www.deutscher-verein.de, 13.3.2005

Dewe, B./Otto, H.-U.: Profession, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2., völlig neu überarb. u. akt. Aufl., Neuwied, Krieffel 2001, 1399-1423

Dewe, B./Otto, H.-U.: Wissenschaftstheorie, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2., völlig neu überarb. u. akt. Aufl., Neuwied, Krieffel 2001, 1966-1979

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.): Die EU-Erweiterung: Chancen und Risiken für soziale Dienste. Eine deutsche Positionsbestimmung. Dokumentation der Expertentagung, Stuttgart 2001

Dieckmann, J./Jurgeleit, A.: Die Reform des Betreuungsrechts, in: BtPrax 4/2002, 135-140 (1. Teil)

- Diekmann, A.:** Empirische Sozialforschung, Reinbek b.H. 2003
- Diehl, J.M./Kohr, H.U.:** Deskriptive Statistik, 12. Aufl., Eschborn 1999
- Dodegge, G./Roth, A.:** Betreuungsrecht. Systematischer Praxiskommentar, Köln 2003
- Döring, D.:** Schlüsselprobleme der deutschen Sozialstaatsreform, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 80. Jg., 11/2000, 353-360
- Duden:** Fremdwörterbuch, 3., völlig neu bearb. u. erw. Aufl., Mannheim 1974
- Duensing, F.:** Vormündernot und weibliche Vormundschaft, in: Die Frau 5/1905, 257-265
- Dürkop, M.:** Alice Salomon und die feministische Sozialarbeit, in: Baron, R. (Hrsg.): Sozialarbeit und Soziale Reform, Weinheim, Basel 1983, 52-80
- Dulckeit, G./Schwarz, F./Waldstein, W.:** Römische Rechtsgeschichte, 8. Aufl., München 1989
- During, M.:** Lebenslagen von betreuten Menschen, Opladen 2001
- Eichler, S.:** Qualitätsstandards in der gesetzlichen Betreuung, Frankfurt a.M. 2000
- Engel, A.:** Selbständige Soziale Arbeit, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 7+8/2000, 166-169
- Engelke, E. (Hrsg.):** Soziale Arbeit als Ausbildung, Freiburg i.B. 1996
- Engelke, E.:** Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, Freiburg i.B.1998
- Engelke, E.:** Soziale Arbeit als Wissenschaft. Eine Orientierung, 3. Aufl., Freiburg i.B. 1999
- Erler, M.:** Soziale Arbeit, 4. Aufl., Weinheim, München 2000
- Europäische Kommission (Hrsg.):** Förderung von unternehmerischer Initiative in Europa: Prioritäten für die Zukunft. Mitteilung der Kommission an den Rat, COM(98)222, Brüssel 7.4.1998
- Europäisches Netzwerk für ökonomische Selbsthilfe und lokale Entwicklung/Stiftung Bauhaus Dessau (Hrsg.):** Wirtschaft von unten, 1. Aufl., o.O. 1996
- Evers, A.:** Aktivierender Staat, in: Mezger, E./West, K.-W. (Hrsg): Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, 2., erw. Aufl., Marburg 2000, 13-29
- Feldt-Glenz, F.:** Fusionsverhandlungen zwischen den Berufsverbänden gescheitert!, in: Verbandszeitung des BdB e.V. 1/1996, 7
- Feldt-Glenz, F.:** Vorwort, in: Verbandszeitschrift des BdB e.V. 10/1999, 3
- Fenske, H. u.a.:** Geschichte der politischen Ideen, aktual. Neuausg. 1996, 6. Aufl., Frankfurt a.M. 2001
- Fesel, V.:** Die Eignung von Betreuern, in: BtPrax 2/1996, 57-59
- Fesel, V.:** Weiterbildung als Qualitätssicherung der Betreuungsarbeit, in: BtPrax 5/1999, 186-187
- Fesel, V./Pomarius, G.:** Aus- und Weiterbildung von professionellen und ehrenamtlichen Betreuern, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): 2. Vormundschaftsgerichtstag vom 31. Oktober bis 3. November 1990 in Bad Bevensen, München 1991, 123-139

- FH Köln:** Studienordnung für den Masterstudiengang "Beratung und Vertretung im Sozialen Recht" (Master of Counselling and Social Advocacy) vom 4.4.2004, Köln 2004 a
- FH Köln:** Vorläufige Ordnung zur Regelung und Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht vom 26.8.2004, Köln 2004 b
- Fillsack, U.:** Zum Anforderungsprofil des freiberuflichen Betreuers, in: bt-info 1/96, 11-14
- Förter-Vondey, K.:** Professionalisierung von Betreuung, in: Verbandszeitung des BdB e.V., H. 39, 4/2002, 8-9
- Förter-Vondey, K.:** Vorwort, in: BdB e.V. (Hrsg.): Situation und Perspektiven der Professionalisierung von Berufsbetreuern. Ergebnisse einer Befragung der Mitglieder des Berufsverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V., Hamburg 2003, 01-07
- Förter-Vondey, K.:** Betreuungsrechtsänderungsgesetz. Aktuelle Entwicklungen und die weitere Planung, in: BdB aspekte, H. 51, 10/2004, 8-10
- Friedländer, W.A./Pfaffenberger, H. (Hrsg.):** Grundbegriffe und Methoden der Sozialarbeit, Neuwied, Berlin 1966
- Friedrichs, J.:** Methoden empirischer Sozialforschung, Opladen 1980
- Funke, R.:** Grussworte, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): 4. Vormundschaftsgerichtstag vom 12. bis 15. Oktober 1994 in Friedrichroda. Materialien und Ergebnisse, Köln 1995, 15-17
- Gaessler, G.v.:** Eröffnungsansprache, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): 4. Vormundschaftsgerichtstag vom 12. bis 15. Oktober 1994 in Friedrichroda. Materialien und Ergebnisse, Köln 1995, 13-14
- Gaessler, G.v.:** Eröffnungsansprache, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): 5. Vormundschaftsgerichtstag vom 21. bis 24. November 1996 in Bonn. Materialien und Ergebnisse, Köln 1997, 13-15
- Galuske, M.:** Flexible Sozialpädagogik, Weinheim, München 2002
- Galuske, M./Müller, W.:** Handlungsformen in der Sozialen Arbeit, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 485-508
- Geller, H./Gabriel, K.:** Ambulante Pflege zwischen Familie, Staat und Markt, Freiburg i.B. 2004
- Giesen, B.:** Moralische Unternehmer und öffentliche Diskussion, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 35. Jg., H. 2, 1983, 230-254
- Giddens, A.:** Der dritte Weg, Frankfurt a.M. 1999
- Gildemeister, R.:** Professionalisierung, in: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, Weinheim, Basel 1996, 443-445
- Götz, V.:** Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 10., neubearb. Aufl., Göttingen 1991

- Gregersen, A.:** Was wird in Zukunft den guten Betreuer ausmachen? Sind Standards und Anforderungsprofile interdisziplinär definierbar?, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): 5. Vormundschaftsgerichtstag vom 21. bis 24. November 1996, Köln 1997, 121-124
- Hacket, A./Janowicz, C./Kühnlein, I.:** Erwerbsarbeit, bürgerschaftliches Engagement und Eigenarbeit, in: Beck, U./Lau, Ch. (Hrsg.): Entgrenzung und Entscheidung, Frankfurt a.M. 2004, 281-306
- Hamburger, F./Stauf, E./Lauer, F.:** Strickwerk oder Strategie? Netzwerke der Sozialen Arbeit in Europa, Frankfurt a.M 2002
- Hammerschmidt, P.:** Geschichte der Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit bis zum 20. Jahrhundert, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 637-646
- Hammerschmidt, P./Tennstedt, F.:** Der Weg zur Sozialarbeit: Von der Armenpflege bis zur Konstituierung des Wohlfahrtsstaates in der Weimarer Republik, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 63-76
- Hansbauer, P.:** Vormundschaft, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2., völlig neu überarb. u. aktual. Auflage, Neuwied, Kriffel 2001, 1943-1950
- Harm, U.:** Verfahrenspflegschaft in Betreuungs- und Unterbringungssachen, Köln 2002
- Heidenreich, W./Otto, G.:** Sterilisation bei geistiger Behinderung, Stuttgart 1991
- Heiner, M.:** Praxisforschung in der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998 a
- Heiner, M.:** Reflexion und Evaluation methodischen Handelns in der Sozialarbeit, in: Heiner u.a.: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 4., erw. Aufl., Freiburg i.B. 1998 b, 138-219
- Heiner, M.:** Professionalität in der Sozialen Arbeit, Stuttgart 2004
- Heiner u.a.:** Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 4., erw. Aufl., Freiburg i.B. 1998
- Hellmann, W.:** Sozialarbeitswissenschaft und Professionalisierung Sozialer Arbeit, www.deutsche-gesellschaft-für-sozialarbeit.de, 21.4.2003
- Henning, A.:** Das schwedische Betreuungsrecht, in: BtPrax 5/2000, 194-197
- Hering, S./Münchmeier, R.:** Geschichte der Sozialen Arbeit, Weinheim, München 2000
- Hey, G.:** Sozialarbeitswissenschaft 1964 bis 2000, in: Pfaffenberger, H. u.a. (Hrsg.): Von der Wissenschaft des Sozialwesens, Rostock 2000, 54-83
- Hey, G.:** Skizze einer Praxeologie der Sozialen Arbeit, in: gilde rundbrief – Gilde Soziale Arbeit 1/2003, 27-34
- Hörster, R.:** Kasuistik/Fallverstehen, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2., völlig neu überarb. u. akt. Aufl., Neuwied, Kriffel 2001, 916-926
- Hoffmann, P.M.:** Familienangehörige als gesetzlich bestellte Betreuer, Köln 1996

- Hoffmann, P.M./Tamayo Korte, M.:** Neue Studie zur Praxis des Betreuungsrechts in Altenpflegeheimen, in: BtPrax 1/2001, 17-21
- Hoffmann, P.M./Tamayo Korte, M.:** Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung, in: BtPrax 4/2001, 154-157
- Hoffmann, P.M./Tamayo Korte, M.:** Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Alrenhilfe, Stuttgart 2002
- Hoffmann, P.M./Tamayo Korte, M.:** Rechtliche Betreuung im Alter, Köln 2005
- Hoffmann, P.M./ Hütter, U./Tamayo Korte, M.:** Die rechtliche Betreuung älterer Menschen (Teil 1), in: BtPrax 6/2003, 249-251
- Hoffmann-Riem, W.:** Modernisierung von Recht und Justiz, Frankfurt a.M. 2000
- Hollstein, W./Meinhold, M.:** Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen, Frankfurt a.M. 1973
- Holzhauser, H.:** Veröffentlichungen zum Betreuungsrecht aus den Jahren 1997/98 außerhalb der BtPrax, in: BtPrax 1/1999, 23-24
- Holzhauser, H.:** Veröffentlichungen zum Betreuungsrecht aus dem Jahr 1999 außerhalb der BtPrax, in: BtPrax 3/2000, 104-106
- Hübner, R.:** Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5., durchges. Aufl., Leipzig 1930
- Hülshoff, P.:** Pädagogische Aspekte der Vormundschaftsarbeit mit Erwachsenen, Hildesheim, Zürich, New York 1989
- Hunziker, A.:** Theorie und Nomenklatur der Sozialarbeit, Luzern 1964
- IFSW:** Ethische Prinzipien des IFSW, in: DBSH: Berufsethische Prinzipien des DBSH o.J., 2-11
- Institut für Freie Berufe Nürnberg:** Berufsbild und Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung. Bericht, Nürnberg 2002
- Institut für Freie Berufe Nürnberg:** Freie Berufe 2003. Wachstum unter erschwerten Bedingungen, in: IFB (Hrsg.): Information 06/2003, Nürnberg 2003
- Institut für Freie Berufe Nürnberg:** Strukturwandel zur Dienstleistungsgesellschaft, in: IFB (Hrsg.): Information 02/2004, Nürnberg 2004
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.):** Die Zukunft der sozialen Dienste in Europa, Tagungsdokumentation, Frankfurt a.M. 2001
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.):** Europäische Integration als Herausforderung. Rolle und Reform der Sozialen Dienste in Europa, Frankfurt a.M. 2001
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.):** Grenzüberschreitende soziale Dienste/Sozialarbeit, Tagungsdokumentation, Frankfurt a.M. 2002
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.):** Social Services in Europe. An annotated Bibliography, Frankfurt a.M. 2001

- Jost, W.:** DBSH-Berufsregister für soziale Arbeit, in: Verbandszeitung des BdB e.V., H. 36, 10/2001, 15-19
- Jung, R.M. u.a. (Hrsg.):** Économie Sociale, Frankfurt a.M. 1997
- Jürgens, A. u.a.:** Betreuungsrecht kompakt, 5., neubearb. Aufl., München 2002
- Jürgens, H.-E./Eckert, M.:** Vorwort zur 1. Ausg. der Zeitschrift BtPrax, in: BtPrax 1/1992, 2
- Jürgens, H.-E./Brill, K.-E.:** Vorwort, in: Brill, K.-E. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 4. Zehn Jahre Betreuungsrecht, Recklinghausen 2002, 7
- Kaser, M.:** Römisches Privatrecht, 13., verbesserte Aufl. m. Literaturnacht., München 1983
- Kaspers, U.:** Betriebswirtschaft für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Regensburg, Berlin 2000
- Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen:** Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (Sozialarbeit, Sozialpädagogik) des Fachbereichs Sozialwesen an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vom 24. September 2001, www.kfhnw.de
- Kaufmann, F.X.:** Solidarität als Steuerungsform - Erklärungsansätze bei Adam Smith, in: Kaufmann, F.X./Krüsselberg, H.-G. (Hrsg.): Markt, Staat und Solidarität, Frankfurt a.M., New York 1984, 158-184
- Klumker, Ch.J.:** Fürsorgewesen, Leipzig 1918
- Klüsche, W. (Hrsg.):** Ein Stück weiter gedacht... Beiträge zur Theorie- und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B.1999
- Klüser, A.:** Zur Sexualität geistig behinderter Frauen unter besonderer Berücksichtigung der Sterilisationsproblematik, unveröff. Diplomarbeit, Köln 1990
- Klüser, A.:** Zur Übertragbarkeit postbürokratischer und posttayloristischer Prinzipien auf Organisationen des Sozialwesens, unveröff. Diplomarbeit, Essen 1995
- Klüser, A.:** Sprache in der gesetzlichen Betreuung. (Rechts-) Fürsorge im modernen Betreuungswesen, in: Soziale Arbeit 7/2004, 242-249
- Klüser, A.:** Erwartungen an das Heimgesetz vom 5.11.2001 (1.1.2002) und die Heimmitwirkungsverordnung vom 25.7.2002 (1.8.2002) aus der Perspektive gesetzlicher BetreuerInnen, in: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Konsequenzen aus der Änderung des Heimgesetzes, Tagungsdokumentation, Köln 2004, 27-30
- Knittel, B.:** Einführung in das Betreuungsrechtsänderungsgesetz, in: Bundesanzeiger Verlag (Hrsg.): Betreuungsrecht, Köln 1998, 7-31
- Knorr, F.:** Existenzgründung in der Sozialarbeit, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 7/2000, 217-221
- Kolhoff, L.:** Unternehmensgründung und Entrepreneurship. Studienbrief 2-020-2201: Persönliche und konzeptionelle Anforderungen an Existenzgründungen, Berlin 2001

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Sozialpolitische Agenda. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen, KOM(2000)379 endg., Brüssel 28.6.2000

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufspflichten, KOM(2002)119 endg., Brüssel 7.3.2002

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, KOM(2004)2 endg./2, Brüssel 25.2.2005

Koschwitz, H.: Schrader-Breyman, Henriette, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998, 531-532

Koschwitz, H./Sauer, B.: Pappritz, Anna, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998, 458-460

Kreditanstalt für Wiederaufbau: Durch Erhöhung der Selbständigenquote zur Vollbeschäftigung?, in: KfW-Beiträge zur Mittelstands- und Strukturpolitik, www.kfw.de/DE/Research/PDF/beitrag_18-2.pdf, 7.4.2005

Kröger, W.: Versuch einer Gesetzesfolgenabschätzung aus der Sicht der Betreuungsvereine, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 1, Recklinghausen 1999, 23-24

Krölls, A.: Das Betreuungsrecht im Zeichen der Entwicklung des Sozialstaatssystems, in: BtPrax 4/2002, 140-147

Küster, E.-U.: Qualifizierung für die Soziale Arbeit, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 817-841

Kuhlmann, C.: Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Gesellschaftssystem, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 77-96

Kurtz, Th.: Professionen und professionelles Handeln. Soziologische Überlegungen zur Klärung einer Differenz, in: Peters, S. (Hrsg.): Professionalität und betriebliche Handlungslogik, Bielefeld 1998, 105-121

Kurtz, Th.: Das Thema Beruf in der Soziologie: Eine Einleitung, in: Kurtz, Th. (Hrsg.): Aspekte des Berufs in der Moderne, Opladen 2001, 7-20

Kurtz, Th.: Berufssoziologie, Bielefeld 2002

Landwehr, R./Baron, R. (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit, Weinheim, Basel 1983

Lange, Ch.: Soziale Ausgrenzung und neue soziale Risiken in einer sich wandelnden Gesellschaft – Die Zukunft der sozialen Dienste in Europa, Frankfurt a.M. 2001

Lange, E./Büschges, G.: Aspekte der Berufswahl in der modernen Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1975

- Lantzerath, G.:** Versuch einer Gesetzesfolgenabschätzung aus der Sicht einer Rechtspflegerin, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 1, Recklinghausen 1999, 22-23
- Lattke, H.:** Soziale Arbeit und Erziehung, Freiburg i.B. 1955
- Lattke, H.:** Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Freiburg i.B. 1962
- Lattke, H.:** Soziale Arbeit und Erziehung in unserer Zeit, in: Röhrs, H. (Hrsg.): Die Sozialpädagogik und ihre Theorie, Frankfurt a.M. 1968, 111-126
- Leggewie, C./Münch, R. (Hrsg.):** Politik im 21. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2001
- Lipp, V.:** Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson, Tübingen 2000
- Lipp, V.:** Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung extra, Tagungsmaterialien zum 9. Vormundschaftsgerichtstag, Recklinghausen 2004, 6-7
- Löcherbach, P. u.a. (Hrsg.):** Case Management, Neuwied, Kriftel 2002
- Looz, C.v./Zander, K.-H.:** Können sinnlose Betreuungen erforderlich sein?, in: Brill, K.-E. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 5: "Zum Wohl des Betreuten", Recklinghausen 2003, 67-71
- Luhmann, N.:** Interaktion, Organisation, Gesellschaft, in: Luhmann, N.: Soziologische Aufklärung 2, Opladen 1975, 10-20
- Luhmann, N.:** Formen des Helfens im Wandel gesellschaftlicher Bedingungen, in: Luhmann, N.: Soziologische Aufklärung 2, Opladen 1975, 134-149
- Luhmann, N.:** Funktion der Religion, Frankfurt a.M. 1982 (1977)
- Luhmann, N.:** Inklusion und Exklusion, in: Luhmann, N.: Soziologische Aufklärung 6, Opladen 1995, 237-264
- Luthe, E.-W.:** Gemeinnützige Sozialunternehmen im europäischen Wettbewerb, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 80. Jg., 11/2000, 361-367
- Lyotard, J.F.:** Beantwortung der Frage: Was ist postmodern?, in: Engelmann, P. (Hrsg.): Postmoderne und Dekonstruktion, Stuttgart 1990, 33-48
- Mahnkopf, U.:** Eröffnungsansprache, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): 3. Vormundschaftsgerichtstag vom 21. bis 24. Oktober 1992 in Bad Bevensen. Materialien und Ergebnisse, Köln 1993, 13-14
- Maier, H.:** Armenküche und Wissenschaft? Perspektiven einer Sozialarbeitswissenschaft an Fachhochschulen, in: Forum KFH NW Nr. 8, 7/1993, 19-24
- Maier, H.:** Unberücksichtigte Alternativvorschläge zur Studienordnung der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, in: Engelke, E. (Hrsg.): Soziale Arbeit als Ausbildung, Freiburg i.B. 1996, 185-189
- Maier, H. (Hrsg.):** Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998 a
- Maier, H.:** Neuhaus, Agnes, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998 b, 428-431

- Maier, H.:** Salomon, Alice, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998 c, 505-509
- Maier, H.:** Klumker, Christian Jasper, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998 d, 307-312
- Maier, H.:** Existenzgründungen in der Sozialen Arbeit, in: Soziale Arbeit, H. 7, 48/1999, 218-223
- Maier, H.:** Zur Bedeutung des Begriffs "sociale Arbeit" bei Lorenz von Stein (1815-1890), in: Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Jahrbuch 2003, Münster 2003, 90-120
- Maier, H.:** Fürsorger versus Sozialanwalt, unveröff. Manuskript, Bad Buchau 2004
- Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.):** Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000
- Maier, K. (Hrsg.):** Forschung an Fachhochschulen für Soziale Arbeit, Freiburg i.B. 1999
- Maluschke, G.:** Praxeologie, in: Ritter, J./Gründer, K. (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 7, Darmstadt 1989, 1274-1277
- Manderfeld, Ch.:** Gesetzliche Betreuung im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle - im Vergleich mit der Rechtslage in ausgewählten europäischen Ländern, unveröff. Diplomarbeit, Köln 2003
- May, A.T.:** Das Stufenmodell zur Qualifizierung im Betreuungswesen, 2. Aufl., Münster 2002
- Mayring, Ph.:** Einführung in die qualitative Sozialforschung, 5., überarb. u. neu ausgestattete Aufl., Weinheim, Basel 2002
- Meier, S.M.:** Handbuch Betreuungsrecht, Heidelberg 2001
- Meinhold, M.:** Über Einzelfallhilfe und Case Management, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 509-521
- Merk, R.:** PädagogInnen machen sich selbständig, Neuwied, Krefeld, Berlin 1997
- Merten, R./Olk, Th.:** Sozialpädagogik als Profession, in: Combe, A./Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität, Frankfurt a.M. 1996, 570-613
- Miegel, M.:** Die deformierte Gesellschaft, Berlin, München 2002
- Mitteis, H./Lieberich, H.:** Deutsche Rechtsgeschichte, 19., erg. Aufl., München 1992
- Moser, H.:** Grundlagen der Praxisforschung, Freiburg i.B. 1995
- Mühlum, A.:** Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Frankfurt a.M. 1981
- Mühlum, A.:** Sozialarbeitswissenschaft, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 2002, 846-847
- Müller, J.H./Zorn, W.:** Unternehmer, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon in 5 Bänden, Bd. 5, 7., völlig neu bearb. Aufl., Freiburg i.B. 1989, 545-550
- Münch, R.:** Theorie des Handelns, Frankfurt a.M. 1988
- Münch, R.:** Zahlung und Achtung. Die Interpenetration von Ökonomie und Moral, in: Zeitschrift für Soziologie 5/1994, 388-411

- Münchmeier, R./Hering, S.:** Restauration und Reform - Die Soziale Arbeit nach 1945, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 97-118
- Münsterberg, E.:** Gedanken zur Geschichte und Theorie des Armenwesens, in: Zeitschrift für das Armenwesen, H. 6/1908, 163-186
- Münz, C.:** Beanspruchung bei Freiberuflern, Köln 1995
- Neuffer, M.:** Beratung als Kernkompetenz Sozialer Arbeit, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 5+6/2000, 100-103
- Neuhaus, A.:** Die Aufgaben der Fürsorge-Vereine, Vortrag, gehalten auf dem 10. Charitastage in Dortmund am 4. Oktober 1905, auch in: Charitas, 11. Jg., 6/7/1906, 129-140, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 172-189
- Neuhaus, A.:** Die Fürsorge für weibliche Entlassene, in: Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft (Hrsg.): Achtzigster Jahresbericht über das Vereinsjahr 1906/1907, Düsseldorf 1907, 75-81, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 200-205
- Neuhaus, A.:** Die organisierte Einzelvormundschaft-unser Weg zum Ziel, Referat in Dortmund in der Generalversammlung der Vereinigung für katholische caritative Erziehungstätigkeit am 20. Oktober 1913, in: Korrespondenzblatt, 9. Jg., 1/2/1913, 3-14, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 243-255
- Neuhaus, A.:** Gefährdetenfürsorge, in: Dünner, J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin 1929, 271-275
- Neuhaus, A.:** Stichworte: Geschlechtskrankheiten u.a., in: Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928, Band 428, Berlin 1929, 5528-5530, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 364-370
- Neuhaus, A.:** Entstehung und Bedeutung eines Bewahrungsgesetzes, in: Jugendwohl 10/11/1933, 258-262, 1/1934, 10-13, 2/1934, 31-35, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 127-142
- Nodes, W.:** Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit, in: Rothfischer, D./Oberlander, W. u.a.: Ich mache mich selbständig im sozialen Bereich, Weinheim, Basel 2000, 28-31, Brief an die Autoren vom 6.10.1999
- Nodes, W.:** Selbständigkeit in der Sozialen Arbeit, www.dbsh.de, 1.4.2003 (2000)
- Oberlander, W.:** SozialgründerInnen: Gesellschaft mit beschränkter Hoffnung?, in: Sozial extra 4/2001, 20-23
- Oberlander, W.:** Berufsbildentwicklung und Qualitätssicherung in der selbständigen Betreuung, in: Verbandszeitung des BdB e.V., H. 39, 4/2002, 4-7

- Oberlander, W.:** Freie Berufe 2004: positive Zahlen, schwindende Attraktivität, in: IFB (Hrsg.): Information 03/2004, Nürnberg 2004
- Oberlander, W./Glahn, G.:** SozialpädagogInnen als Existenzgründer, 3. Aufl., Nürnberg o.J.
- Oberloskamp, H.:** Mehr Einzelvormünder/Einzelpfleger statt Amtsvormünder/Amtspfleger?, in: FamRZ 1/1989, 7-22
- Oberloskamp, H.:** Weiterbildung "Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft" an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Köln, in: BtPrax 2/1993 a, 46-50
- Oberloskamp, H.:** Weiterbildung Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft, in: BtPrax 6/1993 b, 199-201
- Oberloskamp, H.:** Sozial-Anwalt: Ein neuer Beruf für Fachhochschulabsolventen, in: ZfJ, 84. Jg., 11/1997, 395-398
- Oberloskamp, H. (Hrsg.):** Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 2., vollst. überarb. Aufl., München 1998
- Oberloskamp, H.:** Sozial-Anwalt – ein Plädoyer für einen Ausbildungsgang an der Fachhochschule, in: Kind-Prax 4/1999, 115-117
- Oberloskamp, H. u.a.:** Hauptamtliche Betreuer und Sachverständige, Köln 1992
- Oeschger, G.:** Soziale Arbeit als freier Beruf, in: bt-info 2/1998, 15-21
- Oeschger, G.:** Versuch einer Gesetzesfolgenabschätzung aus der Sicht freiberuflicher Betreuer, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 1, Recklinghausen 1999 a, 24-25
- Oeschger, G.:** Curriculum zum Berufsbild einer Berufsbetreuerin/eines Berufsbetreuers des Verbandes freiberuflicher Betreuer/innen e.V., in: BtPrax 2/1999 b, 59-60
- Oevermann, U.:** Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns, in: Combe, A./Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität, Frankfurt a.M. 1996, 70-182
- Orthband, E.:** Soziale Arbeit, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1986, 754-755
- Ortmann, F.:** Organisation und Verwaltung des "Sozialen", in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 403-414
- Ott nad, A./Wahl, St./Miegel, M.:** Zwischen Markt und Mildtätigkeit, München 2000
- Otto, G.:** Sozial-Anwalt: ein neuer Beruf?, in FamRZ 2/1998, 76-79
- Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.):** Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2., völlig neu überarb. u. aktual. Aufl., Neuwied, Kriftel 2001
- Pankoke, E.:** Soziale Bewegung – Soziale Frage – Soziale Politik, Stuttgart 1970
- Pankoke, E.:** Von "guter Policy" zu "socialer Politik", in: Sachße, Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a.M. 1986, 148-177

- Pankoke, E.:** Solidarität, Subsidiarität, Pluralität. Programmformeln und Strukturfragen wertgebundenen Helfens, in: Olk, Th./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Dienste im Wandel 2, Neuwied, Frankfurt a.M. 1989, 51-94
- Pankoke, E.:** Die Arbeitsfrage, Frankfurt a.M. 1990
- Pankoke, E.:** "Aus lebendiger Tradition innovativ": Werte, Werke und Wege "Innerer Mission", in: Röper, U./Jülling, C. (Hrsg.): Die Macht der Nächstenliebe, o.O. 1998
- Pankoke, E.:** Sozialethiken und Wohlfahrtskulturen. Grenzen und Schwellen wohlfahrtsstaatlicher Modernität, in: Prisching, M. (Hrsg.): Ethik des Sozialstaats, Wien 2000, 13-36
- Pankoke, E.:** Wert- und Wissensmanagement - Zur Evaluation der Qualität Sozialer Arbeit, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 1/2002 a, 21-27
- Pankoke, E.:** Ehren-Amt und Bürger-Kompetenz: Freies Engagement als soziales Kapital, in: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, 3/2002 b, 214-221
- Pankoke, E. (Hrsg.):** Wert- und Wissensmanagement. Motivationsprobleme und Evaluationsprozesse, Essen 2002 c
- Pankoke, E.:** Grundlagen der Sozialwirtschaft: Akteurstypen, Organisationsmuster, Relationsfiguren sozialwirtschaftlicher Unternehmensführung, unveröff. Manuskript, o.O., o.J. a
- Pankoke, E.:** Sozial-Unternehmen. Kompetenz und Engagement in der Sozialwirtschaft, unveröff. Manuskript, o.O., o.J. b
- Pankoke, E.:** Freies Engagement - Steuerung und Selbststeuerung selbstaktiver Felder, unveröff. Manuskript, o.O., o.J. c
- Pankoke, E.:** "Intermediäre Felder". Akteurstypen, Organisationsformen, Relationsfiguren, unveröff. Manuskript, o.O., o.J. d
- Pankoke, E./te Neues, E.:** Unternehmerisches Denken und Handeln als Lebensperspektive, Hagen 2000
- Pankoke-Schenk, M.:** Moderne Not als institutionelle Herausforderung kirchlicher Sozialarbeit, Bochum 1975
- Pantucek, P.:** Lebensweltorientierte Individualhilfe, Freiburg i.B. 1998
- Pelz, F.-J.:** Die Vormundschaft in den Stadt- und Landrechtsreformationen des 15. und 16. Jahrhunderts und das zeitgenössische gemeine Recht, Kirchhellen 1966
- Peters, H./Cremer-Schäfer, H.:** Die sanften Kontrolleure, Stuttgart 1975
- Petsch, U./Kotsch, L./Sowarka, D.:** Recherche: "Lebenssituation von Betreuten und Wirkungen des Betreuungsrechts seit 1992 – Zusammenfassung und Analyse der vorliegenden empirischen Forschung und der Studien über Teilaspekte der Wirkungen des Betreuungsrechts", o.O. 2000,
http://www.bmfsfj.de/Anlage21493/Literaturrecherche_zum_Betreuungsrecht.pdf , 24.8.2002

- Peukert, D.:** Der sozialgeschichtliche Sinn und Sinnwandel der Entmündigung, in: Dörner, K. (Hrsg.): "Die Unheilbaren", Rehburg-Loccum 1984, 69-81
- Pfaffenberger, H.:** Einleitung zur deutschsprachigen Ausgabe: Das Theorie- und Methodenproblem in der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit, in: Friedländer, W.A./Pfaffenberger, H. (Hrsg.): Grundbegriffe und Methoden der Sozialarbeit, Neuwied, Berlin 1966, XIII-XXXVI
- Pfaffenberger, H. u.a. (Hrsg.):** Von der Wissenschaft des Sozialwesens, 1. Aufl., Rostock 2000
- Pitschas, R.:** Funktionen und Folgen formaler Organisation der Betreuung, in: BtPrax 3/1994, 74-79
- Pitschas, R.:** Betreuung als Beruf, in: BtPrax 2/2001, 47-50
- Polligkeit, W.:** Die Bedeutung der Berufsvormundschaft im Kampfe gegen Verwahrlosung und Verbrechen, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform III/1906, 210-217
- Polligkeit, W.:** Entwicklungstendenzen in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, in: Soziale Praxis 26/1928, 601-605, 27/1928, 625-628
- Pongratz, H.J./Voß, G.G.:** Arbeitskraftunternehmer, Berlin 2003
- Pöschl, B.:** Die Anordnungsvoraussetzungen der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts in ihrem Verhältnis zu den Regelungen der Geschäftsfähigkeit, Aachen 1999
- Probst, M.:** Betreuungsrecht – wohin?, in: BtPrax 1/2002, 7-13
- Puhl, R. u.a.:** Keine Profession ohne Gegenstand. Was ist der Kern Sozialer Arbeit?, in: Puhl, R. (Hrsg.): Sozialarbeitswissenschaft, Weinheim, München 1996, 167-186
- Rabe-Kleberg, U.:** Verantwortlichkeit und Macht, Bonn 1993
- Rauschenbach, Th./Züchner, I.:** Sozialarbeit/Sozialpädagogik, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit, 5. Aufl., Frankfurt a.M. 2002, 842-846
- Reichstag:** Entwurf eines Gesetzes betreffend Überweisung zur Verwahrung, Reichstags-Drucksache I/1766 v. 21.3.1921, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 372-375
- Reichstag:** Entwurf eines Bewahrungsgesetzes, Reichstags-Drucksache III/1090 v. 26.6.1925, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 375-379
- Reichstag:** Entwurf eines Bewahrungsgesetzes, Reichstags-Drucksache IV/160 v. 4.7.1928, in: Maier, H./Winkelhausen, I. (Hrsg.): Agnes Neuhaus: Schriften und Reden, Würzburg 2000, 379-383

- Reinders, A./Förter-Vondey, K./Jost, W.:** Berufsregister - wie könnte es aussehen?, in: BdB aspekte 2/2003, 12-15
- Reyer, J.:** Kleine Geschichte der Sozialpädagogik, Baltmannsweiler 2002
- Riet, N.v./Wouters, H.:** Case Management, Luzern 2002
- Riß, F.:** Armenwesen, in: Dünner, J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin 1929, 94-97
- Rosenow, R.:** Die geplante Abschaffung der persönlichen Betreuung, in: BtPrax 5/2003, 203-207
- Rothfischer, D./Oberlander, W. u.a.:** Ich mache mich selbständig im sozialen Bereich, Weinheim und Basel 2000
- Sachsen Gessaphe, K.A. Prinz v.:** Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige, Tübingen 1999
- Sachße, Ch.:** Geschichte der Sozialarbeit, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2., völlig neu überarb. u. aktual. Aufl., Neuwied, Kriftel 2001, 670-681
- Sachße, Ch./Tennstedt, F.:** Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, 3 Bde., Stuttgart 1980, 1988, 1992
- Sahle, R./Scurell, B. (Hrsg.):** Lokale Ökonomie, Freiburg i.B. 2001
- Sahle, R.:** Paradigmen der sozialen Arbeit, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2002, 42-47
- Salomon, A.:** Freiwillige und besoldete soziale Arbeit, in: Der Kunstwart, 27. Jg., 3/1914, 428-432, in: Feustel, A. (Hrsg): Alice Salomon: Frauenemanzipation und soziale Verantwortung: ausgewählte Schriften, Bd. 2, 1908-1918, Neuwied, Kriftel, Berlin 2000, 303-308
- Salomon, A.:** Die Ausbildung zur sozialen Berufsarbeit, in: Die Frau, 24. Jg., Nr. 5, 2/1917, 263-276, in: Feustel, A. (Hrsg): Alice Salomon: Frauenemanzipation und soziale Verantwortung: ausgewählte Schriften, Bd. 2, 1908-1918, Neuwied, Kriftel, Berlin 2000, 461-476
- Salomon, A.:** Soziale Diagnose, Berlin 1926
- Salomon, A.:** Die Ausbildung zum sozialen Beruf, Berlin 1927
- Salomon, A.:** Charakter ist Schicksal, 2., durchges. Aufl., Weinheim, Basel 1994
- SBS/ASPAS (Hrsg.):** SozialAktuell 1/2001, Themenheft "Selbständige Erwerbsarbeit in der Sozialen Arbeit"
- Scheibe-Jaeger, A:** Existenzgründung in der sozialen Arbeit, Regensburg, Bonn 1999
- Scherpner; H.:** Der Sozialarbeiter in der Gesellschaft, in: Der Sozialarbeiter, Sonderheft 1957, 21

- Scherr, A.:** Sozialarbeitswissenschaft, in: Thole (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 259-271
- Schilling, M.:** Die Träger der Sozialen Arbeit in der Statistik, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 415-430
- Schmidtbauer, W.:** Die hilflosen Helfer, Reinbek b. Hamburg 1983
- Schmidt-Grunert, M.:** Methoden in der Sozialen Arbeit –zwischen Bevormundung und Aushandeln, in: standpunkt: sozial 3/1999, 5-14
- Schröder, G.:** Zivile Bürgergesellschaft, in: Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte H.6/2000, 200-207
- Schulte, B.:** Grundrechtsgarantien und ihre Einlösung, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 1, Recklinghausen 1999, 8-18
- Schulte, B.:** Europarechtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit sozialer Dienste und Einrichtungen in kommunaler und freigemeinnütziger Trägerschaft, Frankfurt a.M. 2001
- Schulte, B.:** Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung extra, Tagungsmaterialien zum 9. Vormundschaftsgerichtstag, Recklinghausen 2004, 7
- Schulz-Nieswandt, F.:** Das Betreuungsgesetz (§§ 1896 bis 1908 i BGB) und das Betreuungsänderungsgesetz (BtÄndG). Aufriß einer Problematik aus sozialpolitischer Sicht. Diskussionspapier des DZA, o.O., o.J.
- Schulz-Nieswandt, F./Schewe, G. (Hrsg.):** Sozialpolitische Trends in Deutschland in den letzten drei Dekaden, Berlin 2000
- Schumacher, Ch.:** Freiheitsentziehende Maßnahmen mit mechanischen Mitteln bei der Betreuung gebrechlicher Menschen, Köln 1997
- Schumacher, U. u.a. (Hrsg.):** Vormundschaftsgerichtsstag. Materialien und Ergebnisse des 1. Vormundschaftsgerichtstags vom 26. bis 29. Oktober 1988 in Bad Bevensen, München 1989
- Schumacher, U.:** Vorwort, in: Schumacher, U. u.a. (Hrsg.): Vormundschaftsgerichtsstag. Materialien und Ergebnisse des 1. Vormundschaftsgerichtstags vom 26. bis 29. Oktober 1988 in Bad Bevensen, München 1989, V-VI
- Schurz, G.:** Koexistenzweisen rivalisierender Paradigmen, in: Schurz, G./Weingartner, P. (Hrsg.): Koexistenz rivalisierender Paradigmen, Opladen, Wiesbaden 1998, 1-51
- Schütte, W.:** Sozial- und Gesundheitsdienste: Neuere Trends im deutschen Sozialrecht, in: BtPrax 2/2003, 61-65
- Schwarzbach, E.:** Betreuungsverein musste schließen, in: BtPrax 2/2003, 67-70
- Segall, J.:** Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, in: v. Lilienthal (Hrsg.): Strafrechtliche Abhandlungen, H. 183, Breslau 1914
- Seibel, W.:** Funktionaler Dilettantismus, 2. Aufl., Baden-Baden 1994

- Seitz, W./Gaessler, G.v. (Hrsg.):** Betreuungsrechtliche Entscheidungen (BtE), Bd. 1, Jg. 1992/93, Köln 1996
- Seitz, W./Gaessler, G.v. (Hrsg.):** Betreuungsrechtliche Entscheidungen (BtE), Bd. 2, Jg. 1994/95, Köln 1998
- Sellin, Ch./Engels, D.:** Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Köln 2003
- Sennett, R.:** Der flexible Mensch, Berlin 1998
- Simmel, G.:** Zur Philosophie der Geschlechter. Das Relative und Absolute im Geschlechter-Problem, in: Simmel, G.: Philosophische Kultur, 3. Aufl., Potsdam 1923, 65-103
- Spahn, P.:** Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich, Berlin 1900
- SPD-Bundestagsfraktion:** Entwurf eines Eckpunktepapiers zur Strukturreform des Betreuungsrechts, Entschließungsantrag v. 1.4.1998, Bundestags-Drucksache 13/10301
- Spiegel, H.v.:** Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, München 2004
- Sponsel, R.:** Der Wissenschaftsbegriff und seine aktuelle Bedeutung aus der Sicht der Allgemeinen und Integrativen Psychotherapie (GIPT), www.sgipt.org/wisms/wisbeg0.htm , 20.5.2003
- Staub-Bernasconi, S.:** Systemtheorie, soziale Probleme und soziale Arbeit: lokal, national, international, Bern, Stuttgart, Wien 1995
- Staub-Bernasconi, S.:** Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, in: Hochstrasser, F. u.a. (Hrsg.): Die Fachhochschule für Soziale Arbeit, Bern, Stuttgart, Wien 1997, 313-340
- Staub-Bernasconi, S.:** Sozialrechte sind nicht unerreichbar, in: Sozial extra, 22. Jg., 4/1998, 9-11
- Staub-Bernasconi, S.:** Soziale Arbeit als "Menschenrechtsprofession", in: Schrubba, B. (Hrsg.): Vom Jugendwohlfahrtspfleger zum Sozialmanager, Essen 2000 a, 48-65
- Staub-Bernasconi, S.:** Seitenwechsel – Chancen und Risiken von Grenzüberschreitungen zwischen Wirtschaft und Sozialer Arbeit, in: Elsen, S. u.a. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Ökonomie, Neuwied, Kriftel 2000 b, 136-156
- Staub-Bernasconi, S.:** Soziale Arbeit und Soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 245-258
- Stein, L.v.:** Die Frau auf dem socialen Gebiete, Stuttgart 1880
- Steinhauser, W.:** Arlt, Ilse von, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998, 45-47
- Stichweh, R.:** Wissenschaft, Universität, Professionen, Frankfurt a.M. 1994
- Stichweh, R.:** Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft, in: Combe, A./Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität, Frankfurt a.M. 1996, 49-69

- Stolleis, M.:** Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, Stuttgart 2003
- Stüttler, A.:** Die Philosophie der Neuzeit, Aschaffenburg 1968
- Sutor, B.:** Kleine politische Ethik, Bonn 1997
- Thar, J.:** Pauschale Vergütung für Berufsbetreuer, in: BtPrax 5/2003, M1-M2
- Thole, W. (Hrsg.):** Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002
- Thole, W.:** Soziale Arbeit als Profession und Disziplin, in: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Opladen 2002, 13-59
- Thränhardt, D.:** Wohlfahrtsverbände, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 2., völlig neu überarb. u. aktual. Aufl., Neuwied, Kriftel 2001, 1987-1990
- Tillmann, J.:** Der Gegenstand der Sozialarbeitswissenschaft, in: Evangelische Fachhochschule Hannover (Hrsg.): Annäherung an eine Sozialarbeitswissenschaft, Hannover 1993, 65-76
- Tillmann, J.:** Sozialarbeitswissenschaft im Werden, in: Schatteburg, U. (Hrsg.): Aushandeln, Entscheiden, Gestalten - Soziale Arbeit, die Wissen schafft, Hannover 1994, 17-50
- Tillmann, J.:** Gefühl, Komplexität und Ethik, in: Pfaffenberger u.a. (Hrsg.): Von der Wissenschaft des Sozialwesens, Rostock 2000, 107-114
- Trube, A.:** Freiheit oder Sicherheit. Die neue Selbständigkeit und die neue Sozialarbeit, in: Sozial extra 3/2000, 26-32
- Tschamler, H.:** Wissenschaftstheorie, 2., überarb. u. erw. Aufl., Bad Heilbrunn 1983
- Uni-GHS Siegen (Hrsg.):** Siegen:Sozial 1/1998: Sozialarbeit in eigener Regie, Ausstieg-Umstieg-Aufstieg?
- Verband freiberuflicher Betreuer/innen e.V.:** Curriculum zum Berufsbild einer Berufsbetreuerin/eines Berufsbetreuers, in: bt-info 2/1998, 4-5
- Verband freiberuflicher Betreuer/innen e.V.:** Kostenentwicklung im Betreuungswesen in NRW, in: bt-info 4/2000, 9
- Verband freiberuflicher Betreuer/innen e.V.:** Stellungnahme des Verbandes freiberuflicher Betreuer/Innen (VfB e.V.) zum Abschlussbericht der Bund-Länder-Gruppe "Betreuungsrecht" zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juli 2003, Berlin 4.8.2003, www.vfb-ev.de, 15.8.2003, 18.00 h
- Vereinte Nationen – Zentrum für Menschenrechte/Internationaler Verband der SozialarbeiterInnen (IFSW)/Internationale Vereinigung der Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit (IASSW):** Menschenrechte und Soziale Arbeit, 4. Aufl., Weingarten 2000
- Voelzke, R.:** Neue privatwirtschaftliche Berufsfelder in der Sozialen Arbeit, in: EFH-Aktuell 6/2002, 2
- Voges, W.:** Pflege alter Menschen als Beruf, Opladen 2002

- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** 2. Vormundschaftsgerichtsstag. Materialien und Ergebnisse des 2. Vormundschaftsgerichtstags vom 31. Oktober bis 3. November 1990 in Bad Bevensen, München 1991
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** 3. Vormundschaftsgerichtsstag vom 21. bis 24. Oktober 1992 in Bonn. Materialien und Ergebnisse, Köln 1993
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** 4. Vormundschaftsgerichtsstag vom 12. bis 15. Oktober 1994 in Friedrichroda. Materialien und Ergebnisse, Köln 1995
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** 5. Vormundschaftsgerichtsstag vom 21. bis 24. November 1996 in Bonn. Materialien und Ergebnisse, Köln 1997
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** Betrifft: Betreuung extra, 7. Vormundschaftsgerichtstag, Recklinghausen 2000 a
- Vormundschaftsgerichtstag e.V.:** Satzung, Recklinghausen, Stand: 20.10.2000 b
- Vormundschaftsgerichtstag e.V.:** Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungswesens, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 2, Recklinghausen 2000 c, 7-11
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** Betrifft: Betreuung 3, Recklinghausen 2001
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** Betrifft: Betreuung 4, Recklinghausen 2002 a
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** Betrifft: Betreuung extra, 8. Vormundschaftsgerichtstag, Recklinghausen 2002 b
- Vormundschaftsgerichtstag e.V.:** Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche (rechtliche) Betreuer, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 4, Recklinghausen 2002 c, 242-256
- Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.):** Betrifft: Betreuung 6: Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht": Abschlußbericht zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 11. bis 12. Juni 2003, Recklinghausen 2003
- Vormundschaftsgerichtstag e.V.:** Der Vormundschaftsgerichtstag stellt sich vor, Faltblatt, o.O., o.J.
- Voß, G./Pongratz, H.J.:** Der Arbeitskraftunternehmer, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie 1998, 131-158
- Wagenitz, Th.:** Grußwort, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): 5. Vormundschaftsgerichtsstag vom 21. bis 24. November 1996 in Bonn. Materialien und Ergebnisse, Köln 1997, 16-17
- Wagenitz, Th.:** Vor § 1773, in: Rebmann, K./Säcker, F.J./Rixecker, R. (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8, Familienrecht II, 4. Aufl., München 2002, 1407-1413
- Walter, U.:** Die Vorsorgevollmacht, Bielefeld 1997
- Wandel, F.:** Pädagogik, Technologie oder Praxeologie?, Kastellaun/Hunsrück 1979

- Wanderer, G.:** Betreuung zwischen individueller Hilfe und strukturellen Bedingungen, in: Hoffmann, J./Wanderer, G. (Hrsg.): Ethische Implikationen veränderter Rahmenbedingungen in der sozialen Arbeit, Frankfurt a.M. 2000, 37-174
- Weber, M.:** Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, Frankfurt a.M. 2002
- Weber, M.:** Wirtschaft und Gesellschaft, Köln, Berlin 1964 (1922)
- Weber, M.:** Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, Erfstadt 2005 (1905)
- Weidenfeld, W. (Hrsg.):** Europa-Handbuch, Bonn 2002
- Weidenfeld, W./Wessels, W. (Hrsg.):** Europa von A bis Z, 8. Aufl., Bonn 2002
- Wellhöfer, P.R.:** Schlüsselqualifikation Sozialkompetenz, Stuttgart 2004
- Wendt, W.R.:** Case Management und Betreuungsplanung, in: bt-info 2/1998, 12-14
- Wendt, W.R.:** Geschichte der Sozialen Arbeit, 4., überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 1995
- Wesche, O.:** Alternative Tätigkeitsfelder für beruflich tätige Betreuer, in: BtPrax 1/2005, 13-16
- Wiemeyer, J.:** Ökonomische Herausforderungen für kirchliche Wohlfahrtsverbände, in: Gabriel, K. (Hrsg.): Herausforderungen kirchlicher Wohlfahrtsverbände, Berlin 2001, 125-154
- Willke, H.:** Systemisches Wissensmanagement, Stuttgart 1998
- Winkler, M.:** Die Gesellschaft der Moderne und ihre Sozialpädagogik, in: Thiersch, H./Grundwald, K. (Hrsg.): Zeitdiagnose Soziale Arbeit, Weinheim, München 1995, 155-183
- Winzen, R.:** Zwang, München 1999
- Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Union:** Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Die Förderung der Rolle der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen in Europa" (KOM(97)241 endg.), SOZ/347 "Gemeinnützige Vereine und Stiftungen in Europa", Brüssel 28.1.1998
- Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Union:** Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Sozialwirtschaft und Binnenmarkt", INT/029 "Sozialwirtschaft", Brüssel 2.3.2000
- Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Union:** Private Sozialdienste ohne Erwerbszweck im Kontext der Daseinsvorsorge in Europa, Brüssel 12.9.2001
- Wissert, M.:** Die Rehabilitation älterer Menschen, in: Vormundschaftsgerichtstag e.V. (Hrsg.): Betrifft: Betreuung 3, Recklinghausen 2001, 24-29
- Wollasch, A.:** Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder (1899-1945), Freiburg i.B. 1991
- Zapf, W.:** Modernisierung und Modernisierungstheorien, in: Zapf, W. (Hrsg.): Die Modernisierung der Gesellschaften, Frankfurt a.M. 1990, 23-39
- Zeller, S.:** Frieda Duensing (1864-1921), Leiterin der "Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge" in Berlin, in: Dinghaus, A. (Hrsg.): Frauenwelten. Biographisch-historische Skizzen aus Niedersachsen, Hildesheim, Zürich, New York 1993, 221-228

Zeller, S.: Duensing, Frieda, in: Maier, H. (Hrsg.): Who is who der Sozialen Arbeit, Freiburg i.B. 1998, 149-150

Zentrum für Europa- und Nordamerika-Studien (Hrsg.): Sozialmodell Europa, Opladen 2000

Zenz, G. u.a.: Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, Köln 1987

Erklärung

Hiermit erkläre ich, daß ich andere als in der Arbeit angegebene Mittel nicht benutzt und insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet habe.

Köln, 26.10.2005

Anne Klüser